

Maler und Lackierer/ Malerin und Lackiererin

Maler und Lackierer/ Malerin und Lackiererin

Informationen für

- Ausbilder und Ausbilderinnen
- Auszubildende
- Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen
- Prüfer und Prüferinnen

Impressum

© 2022 Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

ISBN: 978-3-8474-2914-2 (Print)

ISBN: 978-3-96208-254-3 (Open Access)

Diese Publikation wurde bei der Deutschen Nationalbibliothek angemeldet und archiviert.

urn:nbn:de:

Internet: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/alphabetic/apprenticeship/m

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
<https://www.bibb.de>

Konzeption und Redaktion:

Annette Pohl

Bundesinstitut für Berufsbildung
annette.pohl@bibb.de

Daniel Schreiber

Bundesinstitut für Berufsbildung
schreiber@bibb.de

Jennifer Wintgens

Bundesinstitut für Berufsbildung
jennifer.wintgens@bibb.de

Autoren:

Peter Blase

Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz
blase@farbe.de

Wilfried Eichhorn

IG Bauen-Agrar-Umwelt
wilfried.eichhorn@igbau.de

Margarete Hauser

Städtische Meisterschule für das Vergolderhandwerk
margarete.hauser@muenchen.de

Jörg Held

Steuernagel Lampert GmbH & Co. KG
info@steula.de

Holger Jentz

Holger Jentz Malermeister GmbH
Malermeister-h.jentz@t-online.de

Michael Schneider

Friedrich-Albert-Lange-Berufskolleg
michael.schneider@fal-schule.de

Lizenzierung:



Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizentyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 International).

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.bibb.de/oa>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Gesamtherstellung:

Verlag Barbara Budrich
Stauffenbergstraße 7
51379 Leverkusen
<https://www.budrich.de>
info@budrich.de

Mit freundlicher Unterstützung von:

Sekretariat der Kultusministerkonferenz, <https://www.kmk.org>

Abbildungen wurden freundlicherweise vom Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz und von der Städtischen Fachschule für Farb- und Lacktechnik München zur Verfügung gestellt.

Gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier

Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft – Politik – Praxis – Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen mit BIBB-Experten und -Expertinnen.

Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wichtige Unterstützung in der Praxis bewährt. Die Erfahrungen der „Ausbildungsordnungsmacher“ aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für den Beruf Maler und Lackierer und Malerin und Lackiererin in die Praxis von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln. In der vorliegenden Handreichung werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Dazu werden praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung angeboten.

Ich wünsche mir weiterhin eine umfassende Verbreitung bei allen, die mit der dualen Berufsausbildung befasst sind, sowie bei den Auszubildenden selbst. Den Autoren und Autorinnen gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.



Bonn, im Januar 2022
Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident Bundesinstitut für Berufsbildung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Informationen zum Ausbildungsberuf	5
1.1 Warum eine Neuordnung und was ist neu?	5
1.2 Historische Entwicklung des Berufs	5
1.3 Karriere, Fort- und Weiterbildung	7
2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung	9
2.1 Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan.....	10
2.1.1 Paragrafen der Ausbildungsordnung	10
2.1.2 Ausbildungsrahmenplan.....	44
2.1.3 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan	44
2.2 Zeitliche Richtwerte und Zuordnung	111
2.3 Betrieblicher Ausbildungsplan.....	115
2.4 Überbetriebliche Ausbildung.....	117
2.5 Ausbildungsnachweis	117
2.6 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung	121
2.6.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung	121
2.6.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden	122
2.6.3 Checklisten	125
2.7 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung.....	129
3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung	131
3.1 Lernfeldkonzept und die Notwendigkeit der Kooperation der Lernorte	132
3.2 Rahmenlehrplan.....	133
3.2.1 Berufsbezogene Vorbemerkungen.....	133
3.2.2 Lernfelder.....	134
3.3 Lernsituationen.....	146
4 Prüfungen	148
4.1 Gestreckte Gesellenprüfung (GGP)	148
4.2 Prüfungserstellung im Maler- und Lackiererhandwerk	149
4.3 Prüfungsinstrumente	149
4.4 Prüfungsstruktur	151
4.3.1 Teil 1 der „Gestreckten Gesellenprüfung“	153
4.3.2 Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“	154
5 Weiterführende Informationen	168
5.1 Hinweise und Begriffserläuterungen	168
5.2 Fachliteratur.....	174
5.3 Links	174
5.4 Adressen	177
5.5 Abbildungsverzeichnis	179



Dieses Symbol verweist an verschiedenen Stellen im Dokument auf Praxisbeispiele und Zusatzmaterialien, die Sie auf der Seite des Berufs im Internet finden: [https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/alpha-betical/apprenticeship/m].

1 Informationen zum Ausbildungsberuf

1.1 Warum eine Neuordnung und was ist neu?

Seit der letzten Neuordnung der Ausbildungsordnung für das Maler- und Lackiererhandwerk im Jahr 2003 haben sich die Anforderungen an das Gewerk sowohl beim Neubau als auch beim Bauen im Bestand zunehmend verändert. Nach wie vor sind in diesem Zusammenhang statische und physikalische Kenntnisse erforderlich. Insbesondere werden Maler- und Lackierbetriebe im Bereich der Maßnahmen zur Energieeinsparung und Vermeidung von CO₂-Emissionen stetig mit neuen Vorgaben und technischen Innovationen konfrontiert. Das Maler- und Lackiererhandwerk wird durch die Energiewende stark tangiert. So hat die Umsetzung der energetischen Anforderungen an die Gebäudehülle in Verbindung mit Ausbau- und Montagearbeiten mittlerweile eine elementare Bedeutung für das Gewerk bekommen. Hatten Fassaden in der Vergangenheit oft nahezu ausschließlich eine ästhetische und schützende Funktion für ein Gebäude, wandelt sich dies zunehmend in eine Nutzfunktion – ohne dabei den gestalterischen Anspruch zu verlieren. Dabei kommen technische Neuerungen, die die Herstellung von Oberflächen mit zusätzlicher technischer Funktionalität ermöglichen, z. B. zur Nutzung der auf Fassaden einwirkenden solaren Strahlung, zum Einsatz. In diesem Bereich werden in naher Zukunft auch elektrotechnische Grundkenntnisse für bestimmte Tätigkeiten erforderlich sein.

Die Klimaveränderungen werden dauerhaft Auswirkungen auf den Arbeitsbereich haben. Begriffe wie Nachhaltigkeit und vor allem ein verstärkter Umweltschutz sowie eine zunehmende Sensibilisierung der Verbraucher/-innen in diesen Bereichen wirken unmittelbar auf die breit gefächerten Tätigkeitsbereiche des Handwerks ein. Die Anforderungen an Arbeits-, Beschichtungs- und Montagetechniken sind an die sich verändernden Klimabedingungen angepasst worden und haben einen höheren Stellenwert erhalten. Die Ausbildung zum/zur Maler/-in und Lackierer/-in wurde an die rasante technische Entwicklung der vergangenen Jahre und an die veränderten Anforderungen der Berufswelt angepasst.

Das Maler- und Lackiererhandwerk hat ein breit gefächertes Aufgabengebiet. Wesentliche Tätigkeitsbereiche sind die klassischen Arbeitsgebiete Raum- und Fassadengestaltung, Instandhaltung, Kirchenmalerei und Denkmalpflege sowie der Bauten- und Korrosionsschutz. Diese wurden in der Verordnung von 2003 abgebildet. Regional unterschiedlich stark ausgeprägt sind die traditionell von diesem Handwerk ausgeführten Bereiche Putz-, Stuck-, Trockenbau- oder Verglasungsarbeiten. Das vom Maler- und Lackiererhandwerk übernommene Arbeitsgebiet der Wärmedämmung von Fassaden erfordert spätestens seit der Energiewende zunehmend mehr qualifizierte Arbeitskräfte.

Im Hinblick auf die Umsetzung der ehrgeizigen energiepolitischen Zielsetzungen sind Maler/-innen und Lackierer/-innen sowohl bei der energetischen Optimierung der Gebäudehülle als auch bei der Sanierung von Innenräumen

mit energiesparenden Decken-, Wand- und Bodentechniken stetig vor neue Herausforderungen gestellt.

Mit den veränderten Anforderungen an den Beruf des Malers und Lackierers/der Malerin und Lackiererin wird die Ausbildung zukünftig in fünf Fachrichtungen differenziert:

- ▶ Raumgestaltung und Instandhaltung,
- ▶ Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik,
- ▶ Kirchenmalerei und Denkmalpflege,
- ▶ Bauten- und Korrosionsschutz sowie
- ▶ Ausbautechnik und Oberflächengestaltung.

Die dreijährige Berufsausbildung ist auf Grundlage der Handwerksordnung (HwO) verordnet worden, wobei der zweijährige Beruf „Bauten- und Objektbeschichter“ keine Fortsetzung findet. Neu ist auch die „Gestreckte Gesellenprüfung“, die im zweiten Ausbildungsjahr mit Teil 1 der Gesellenprüfung insbesondere Grundausbildungsbestandteile abschließend abprüft. Die darauf folgende Ausbildungszeit steht für die Spezialisierung zur Verfügung und schließt mit Teil 2 der Gesellenprüfung ab.

1.2 Historische Entwicklung des Berufs

Die Anfänge des Malerhandwerks reichen in die Urgeschichte der Menschheit zurück. Im wahrsten Sinne des Wortes finden sich Spuren von Malerhänden in den Höhlen der Steinzeitmenschen. Die Malereien zeugen von einem umfangreichen Wissen über Maltechniken und die Herstellung von Farben. Der Auftrag der Farben erfolgte mit Pinseln aus Tierhaaren oder mit der Hand.

In allen folgenden Kulturen hat der Mensch, vom Zeitpunkt seiner Sesshaftigkeit an, Wände genutzt, um seinen Mitmenschen und Nachkommen Informationen in einer Bildsprache



Abbildung 1: Malschule im 19. Jahrhundert (Quelle: Städtische Fachschule für Farb- und Lacktechnik München)



Abbildung 2: Vergolderwerkstatt Anfang des 20. Jahrhunderts (Quelle: Städtische Fachschule für Farb- und Lacktechnik München)



Abbildung 4: Vorstudien für eine Graumalerei mit Kohle und Kreide 1967 (Quelle: Städtische Fachschule für Farb- und Lacktechnik München)



Abbildung 3: Hinterglasmalerei in Öltechnik 1960 (Quelle: Städtische Fachschule für Farb- und Lacktechnik München)



Abbildung 5: Unterricht im Fach Farbgestaltung an der Meisterschule München 1960 (Quelle: Städtische Fachschule für Farb- und Lacktechnik München)

zu vermitteln und sein Heim, seine Kult- und Grabstätten zu schmücken.

Die Wand war somit immer schon ein wichtiges Arbeitsfeld des Malers/der Malerin. Zeugnisse vielfältiger Malertätigkeit finden sich in ägyptischen Totenkammern, in griechischen und römischen Tempeln, in Kirchen, Burgen und Wohnhäusern.

Mit dem kontinuierlichen Anwachsen der Städte im Mittelalter und dem damit verbundenen erhöhten Bedarf an Handwerkern und Handwerkerinnen verstärkte sich der Wunsch nach Schutz und Regelung der Aufgaben. Es bildeten sich Zünfte oder Gilden, innerhalb derer auch die Tätigkeiten der Maler/-innen klar definiert wurden. Eindeutige Belege für das Berufsbild des Tünchers, Anstreichers oder Kalkers, Weißmalers, Stubenmalers oder Faßmalers stammen aus dem 14. Jahrhundert.¹

Ein Bruch zwischen handwerklichen und akademischen Malern und Malerinnen vollzog sich dann im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts mit der Akademisierung der Malerei. Das 18. Jahrhundert bleibt aufgrund seiner gesamtheitlichen Raumdekorationen die künstlerisch fruchtbarste Zeit der Dekorationsmalerei.

Das 19. Jahrhundert brachte mit der fortschreitenden Industrialisierung weitere grundlegende Veränderungen für

das Malerhandwerk. Mit dem Zuwachs der Bevölkerung in den Städten wurde immer mehr Wohnraum benötigt. In der Folge wurden neue rationelle Maltechniken und kostengünstigere Materialien eingesetzt. Lediglich öffentliche Bauten, Treppenhäuser und besondere Privaträume wurden zu Repräsentationszwecken aufwendig ausgestaltet.

1876 wurde in Köln der erste Deutsche Malerbund gegründet, der zum einen für eine klare Berufsabgrenzung und Qualitätssicherung sorgte, zum anderen auf der Grundlage einer neu geschaffenen Gewerbeordnung das Lehrlings- und Meisterprüfungswesen ordnete.

Unter dem Dach des heutigen „Bundesverbands Farbe Gestaltung Bautenschutz“ kann bereits in der Ausbildung der Schwerpunkt auf Gestaltung und Instandhaltung, Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik, Kirchenmalerei und Denkmalpflege, Bauten- und Korrosionsschutz oder Ausbautechnik und Oberflächengestaltung gelegt werden. Der Einsatz spezifischer Techniken und Materialien prägt die einzelnen Fachrichtungen, die sich in den vielfältigen Maler- und Lackierbetrieben widerspiegeln.

In einem eigenen Berufsfeld arbeiten Fahrzeuglackierer/-innen mit modernen und hoch entwickelten Materialien und Lackiertechniken an Fahrzeugen.

¹ Hier wurde auf die geschlechtsspezifische Form verzichtet, da die Begriffe historisch immer in dieser Form in Gebrauch waren.

Quellen:

- ▶ Federl, Siegfried: Geschichte des Kirchenmalerhandwerks in Bayern, München 2006.
- ▶ Gatz, Konrad: Ein Jahrtausend Maler und Lackierer, Stuttgart 1994.
- ▶ Maier, Christiane: Dekorations- und Stubenmalerei aus Niedersachsen, Hildesheim 2008.
- ▶ Lütten, Stephan; Seeger, Thomas; Sirtl, Helmut: Fachwissen Maler und Lackierer, 6. Aufl., Haan-Gruiten 2020.

1.3 Karriere, Fort- und Weiterbildung

- ▶ Geprüfter/Geprüfte Restaurator/-in im Handwerk Master Professional für Restaurierung im Handwerk (Restaurator-Master Professional Restaurierung-Prüfungsverordnung – RestMAProRestPrV)
- ▶ Studium: Lehramt für berufliche Schulen in der 4. Qualifikationsebene
- ▶ Fachlehrer/-in für gewerblich-technische Berufe in der 3. Qualifizierungsebene
- ▶ Staatlich geprüfter/geprüfte Betriebsmanager/-in
- ▶ Betriebswirt/-in im Handwerk
- ▶ Gestalter/-in im Handwerk
- ▶ Staatlich geprüfter Farb- und Lacktechniker oder Staatlich geprüfte Farb- und Lacktechnikerin
- ▶ Meister/-in im Maler- und Lackiererhandwerk
- ▶ Projektleiter/-in Farbe Gestaltung Bautenschutz
- ▶ Baustellenleiter/-in Farbe Gestaltung Bautenschutz
- ▶ Maler/-in und Lackierer/-in für Instandsetzungsarbeiten in der Denkmalpflege
- ▶ Teamleiter/-in Farbe Gestaltung Bautenschutz
- ▶ Vorarbeiter/-in Farbe Gestaltung Bautenschutz
- ▶ Fachwirt/-in (HWK)
- ▶ Staatlich geprüfter/geprüfte Techniker/-in für Korrosionsschutz

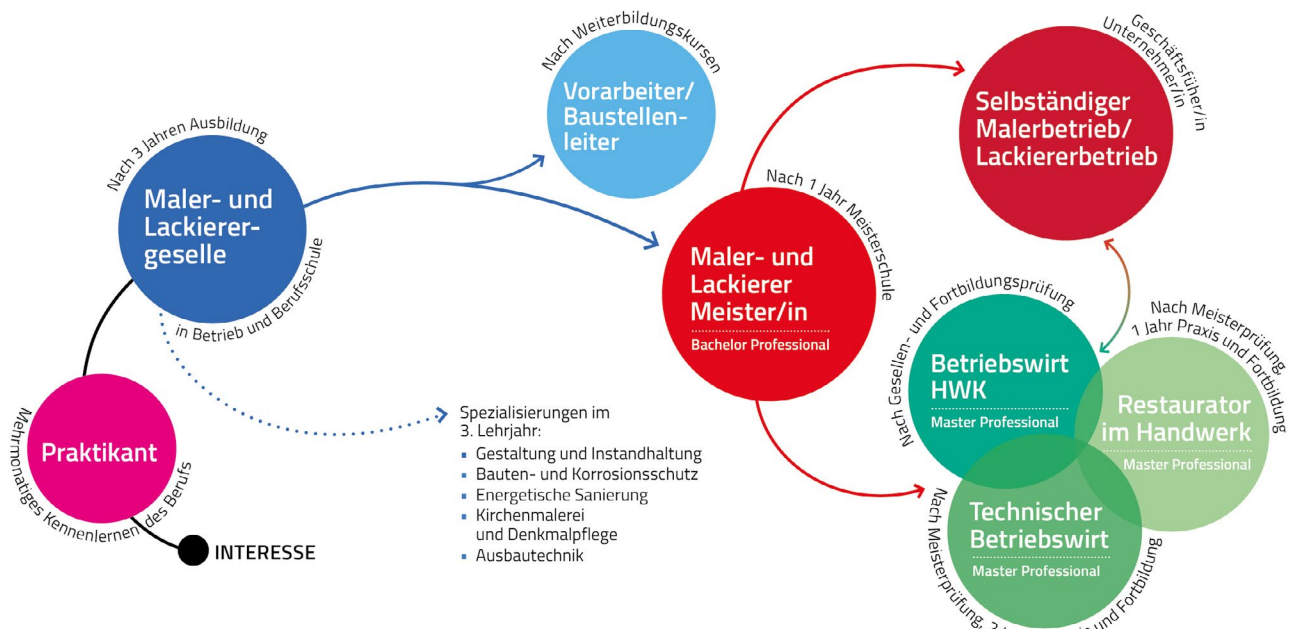


Abbildung 6: Ausbildung und Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung (Quelle: Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz)

Aufstiegschancen

z. B. in Handel und Industrie

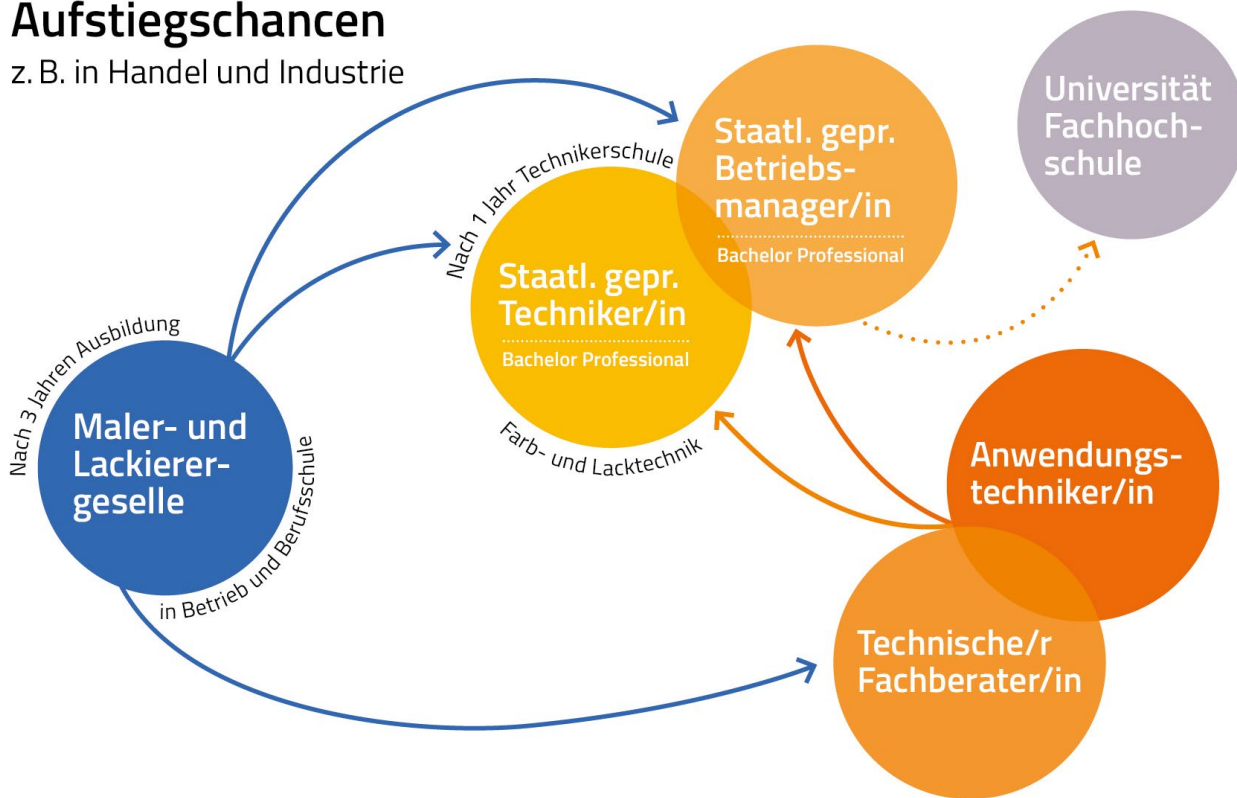


Abbildung 7: Aufstiegschancen in Industrie und Handel (Quelle: Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz)

Aufstiegschancen

z.B. in Lehre und Entwicklung

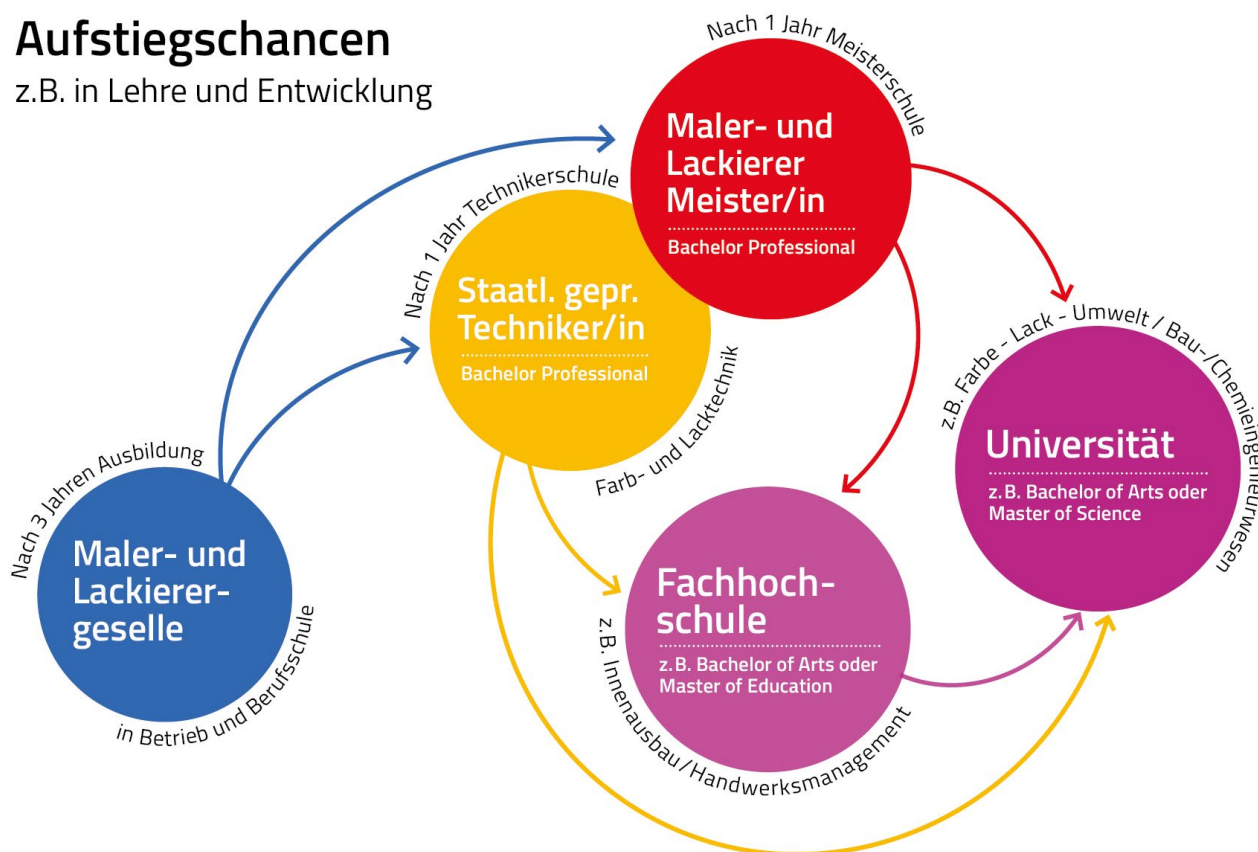


Abbildung 8: Aufstiegschancen in Lehre und Entwicklung (Quelle: Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz)

2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung

Betriebe haben im dualen Berufsausbildungssystem eine Schlüsselposition bei der Gestaltung und Umsetzung der Ausbildung. Es gibt zahlreiche Gründe für Betriebe, sich an der dualen Ausbildung zu beteiligen:

- ▶ Im eigenen Betrieb ausgebildete Fachkräfte kennen sich gut aus, sind flexibel einsetzbar und benötigen keine Einarbeitungsphase.
- ▶ Der Personalbedarf kann mittel- und langfristig mit gezielt ausgebildeten Fachkräften gedeckt werden.
- ▶ Die Ausbildung verursacht zwar in der Anfangsphase zusätzliche Kosten, aber mit zunehmender Ausbildungsdauer arbeiten die Auszubildenden weitgehend selbstständig und tragen dazu bei, den betrieblichen Erfolg zu steigern.²
- ▶ Über die Ausbildung wird die Bindung der Mitarbeiter/-innen an den Betrieb gefördert. Die Kosten für Personalgewinnung können damit gesenkt werden.

Der Ausbildungsbetrieb ist zentraler Lernort innerhalb des dualen Systems und hat damit eine große bildungspolitische Bedeutung und gesellschaftliche Verantwortung. Der Bildungsauftrag des Betriebes besteht darin, den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit auf der Grundlage der Ausbildungsordnung zu vermitteln.

Ein wichtiger methodischer Akzent wird mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln,

§ „dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein“ (§ 3, Absatz 2 der Ausbildungsordnung).

Die Befähigung zum selbstständigen Handeln wird während der betrieblichen Ausbildung systematisch entwickelt. Ausbilden darf nur, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Ausbilder/-innen stehen in der Verantwortung, ihre Rolle als Lernberater/-innen und Planer/-innen der betrieblichen Ausbildung wahrzunehmen. Hierfür sollten sie sich stets auf Veränderungen einstellen und neue Qualifikationsanforderungen zügig in die Ausbildungspraxis integrieren. Die Ausbilder-Eignungsprüfung (nach AEVO) [http://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009] bietet einen geeigneten Einstieg in die Ausbildertätigkeit. Sie dient auch als formaler Nachweis der fachlichen und pädagogischen Eignung des Ausbildungsbetriebes.

2 Weiterführende Informationen zu Kosten und Nutzen der Ausbildung [<https://www.bibb.de/de/11060.php>]

2.1 Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan

2.1.1 Paragraphen der Ausbildungsordnung

Für diese Umsetzungshilfe werden nachfolgend einzelne Paragraphen der Ausbildungsordnung erläutert (siehe graue Kästen). Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder

in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule wurden am 08.07.2021 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Verordnung über die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer und zur Malerin und Lackiererin (Maler- und Lackiererausbildungsverordnung – MalerLackAusvV)

Vom 29. Juni 2021

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), § 25 Absatz 1 Satz 1 zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 26 Absatz 1 Satz 1 zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat den Ausbildungsberuf zum Maler und Lackierer und zur Malerin und Lackiererin in Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) staatlich anerkannt. Damit greift das Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit seinen Rechten und Pflichten für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe. Gleichzeitig wird damit sichergestellt, dass Jugendliche unter 18 Jahren nur in diesem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden dürfen (davon kann nur abgewichen werden, wenn die Berufsausbildung nicht auf den Besuch eines weiterführenden Bildungsganges vorbereitet). Darüber hinaus darf die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer und zur Malerin und Lackiererin nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen, denn: Ausbildungsordnungen regeln bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Auszubildende, das Ausbildungspersonal und an die zuständigen Stellen (die Zuständigkeiten sind dabei in den Bundesländern unterschiedlich geregelt). Der duale Partner der betrieblichen Ausbildung ist die Berufsschule.

Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, können diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz, erarbeitet von Berufsschullehrern und Berufsschullehrerinnen der Länder, in eigene Rahmenlehrpläne umsetzen oder direkt anwenden. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer und zur Malerin und Lackiererin wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite unter Einbezug der Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen erarbeitet.

Kurzübersicht

[▼ **Abschnitt 1**]: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung (§§ 1 bis 6)

[▼ **Abschnitt 2**]: Gesellenprüfung (§ 7)

▶ **Unterabschnitt 1**: Prüfung Teil 1 (§§ 8 bis 9)

▶ **Unterabschnitt 2**: Prüfung Teil 2 in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung (§§ 10 bis 17)

▶ **Unterabschnitt 3**: Prüfung Teil 2 in der Fachrichtung Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik (§§ 18 bis 25)

▶ **Unterabschnitt 4**: Prüfung Teil 2 in der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege (§§ 26 bis 33)

▶ **Unterabschnitt 5**: Prüfung Teil 2 in der Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz (§§ 34 bis 40)

▶ **Unterabschnitt 6**: Prüfung Teil 2 in der Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung (§§ 41 bis 49)

[▼ **Abschnitt 3**]: Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 50 bis 51)

Abschnitt 1: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung „Maler und Lackierer“ oder „Malerin und Lackiererin“ wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage A Nummer 10, Maler und Lackierer, der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

Für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden. Die vorliegende Verordnung bildet damit die Grundlage für eine bundeseinheitliche Berufsausbildung in den Ausbildungsbetrieben. Die Aufsicht darüber führen die zuständigen Stellen, hier die Handwerkskammern nach § 41a Handwerksordnung. Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder und Ausbilderinnen zu fördern.

§ 2 Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

Die Ausbildungsdauer ist so bemessen, dass Auszubildenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können und ihnen der Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht wird (siehe § 1 Absatz 3 BBiG).

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Absatz 1 und 2 BBiG).

Weitere Informationen zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer sind zu finden in [▼ **Kapitel 5.1 „Hinweise und Begriffserläuterungen“**].

§ 3 Gegenstand der Berufsausbildung, Ausbildungsrahmenplan

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf von den Ausbildenden oder von den Ausbildern und Ausbilderinnen, abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (2) Die in der Anlage genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind so zu vermitteln, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren im eigenen Arbeitsbereich ein.

Die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gelten als Mindeststandard. Die Lernziele müssen den Auszubildenden durch die Ausbildenden vermittelt werden.

Wenn es zu Abweichungen bei der Vermittlung der Lerninhalte kommt, muss darauf geachtet werden, dass die für die Prüfung relevanten Ausbildungsinhalte rechtzeitig erlernt wurden, damit ein erfolgreiches Bestehen gewährleistet werden kann.

§ 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:
 1. fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
 2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer der Fachrichtungen.
 - a) Gestaltung und Instandhaltung,
 - b) Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik,
 - c) Kirchenmalerei und Denkmalpflege,
 - d) Bauten- und Korrosionsschutz oder
 - e) Ausbautechnik und Oberflächengestaltung sowie
 3. fachrichtungsübergreifende integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden, berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
 1. Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen,
 2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
 3. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen,
 4. Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen,
 5. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen,
 6. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen,
 7. Herstellen, Bearbeiten, Beschichten, Bekleiden, Gestalten und Instandhalten von Oberflächen,

8. Durchführen von Putz-, Dämm- und Trockenbauarbeiten sowie
 9. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden.
- (3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung sind:
1. Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen, sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
 2. Entwerfen und Umsetzen von Konzepten für die Raum- und Fassadengestaltung,
 3. Gestalten von Oberflächen mit Mustern, mit durch Werkzeuge oder Geräte hergestellten Strukturen (Werkzeugstrukturen) und Beschichtungsstoffen,
 4. Verlegen von Wand-, Decken- und Bodenbelägen sowie Bekleiden von Decken und Wänden,
 5. Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln,
 6. Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz sowie zum Brandschutz,
 7. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Decken-, Wand- und Bodenflächen sowie
 8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden.

Die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 7 erfolgt im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Maler- und Lackiererhandwerks.

- (4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik sind:
1. Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
 2. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen für Energieeffizienzmaßnahmen im Innen- und Außenbereich,
 3. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen durch Erstellen von Wärmedämm-Verbundsystemen,
 4. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen durch Auftragen von Wärmedämmputzen,
 5. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen durch Montieren von System- und Fertigelementen,
 6. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Innenflächen,
 7. Gestalten der Oberflächen von Fassaden und Räumen sowie
 8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden.

Die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 3 bis 7 erfolgt im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Maler- und Lackiererhandwerks.

- (5) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege sind:
1. Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
 2. Herstellen von Werk- und Beschichtungsstoffen nach historischen Rezepturen,
 3. Ausführen von historischen und gestalterischen Arbeitstechniken,
 4. Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Denkmalpflege,

5. Ausführen von Reproduktionen von historischen Objekten und Rekonstruktionen an historischen Räumen und Objekten, unter Berücksichtigung von Untergründen, nach historischen Vorlagen sowie
 6. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden.
- (6) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz sind:
1. Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
 2. Einrichten von Baustellen sowie Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen,
 3. Durchführen von Instandhaltungsarbeiten an und in Bauwerken sowie an zu beschichtenden Anlagen, auch jeweils deren Bestandteilen,
 4. Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen an Metallen,
 5. Durchführen von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen von Bauwerken und Bauteilen aus Beton,
 6. Aufbringen von Sicherheitskennzeichnungen und Straßenmarkierungen sowie
 7. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden.
- (7) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung sind:
1. Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
 2. Ausführen von Ausbau- und Montagearbeiten,
 3. Montieren und Gestalten von Systemelementen und Fertigteilen, einschließlich Unterkonstruktionen,
 4. Verarbeiten von Dämm- und Isolierstoffen,
 5. Vorbereiten und Herstellen von Untergründen und Oberflächen, insbesondere Putzoberflächen, für die weitere Gestaltung,
 6. Ausführen von Raum- und Fassadengestaltungen sowie
 7. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden.
- Die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 2 bis 6 erfolgt im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Maler- und Lackiererhandwerks.
- (8) Die Berufsbildpositionen, die im Zusammenhang mit den in Absätzen 2 bis 7 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln sind, sind:
1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
 2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
 3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit sowie
 4. digitalisierte Arbeitswelt.

Die Struktur des Berufsbilds ist an den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert. Die Berufs-bildpositionen sind entlang eines üblichen Kundenauftrags formuliert.

Die ersten zwei Ausbildungsjahre (2) sind für alle Auszubildenden im Maler- und Lackiererhandwerk gleich. Im dritten Ausbildungsjahr werden die Auszubildenden in den Fachrichtungen (3–7) ausgebildet:

- ▶ Gestaltung und Instandhaltung
- ▶ Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik
- ▶ Kirchenmalerei und Denkmalpflege
- ▶ Bauten- und Korrosionsschutz
- ▶ Ausbautechnik und Oberflächengestaltung

Die Standardberufsbildpositionen (8) werden während der gesamten Dauer der Ausbildung vermittelt.

§ 5 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

(1) Die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer und zur Malerin und Lackiererin ist in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu ergänzen und zu vertiefen. Folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind zu ergänzen und zu vertiefen:

1. im ersten Ausbildungsjahr der Berufsausbildung in zwei Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage Abschnitt A
 - a) Nummer 4 Buchstabe a und c,
 - b) Nummer 5 Buchstabe a und b sowie f bis h,
 - c) Nummer 6 Buchstabe b, c und e und
 - d) Nummer 7 Buchstabe a bis e,
2. im zweiten Ausbildungsjahr der Berufsausbildung in drei Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage Abschnitt A
 - a) Nummer 2 Buchstabe n,
 - b) Nummer 6 Buchstabe k und l,
 - c) Nummer 7 Buchstabe f bis i und
 - d) Nummer 8,
3. im dritten Ausbildungsjahr der Berufsausbildung in drei Wochen
 - a) in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage Abschnitt B
 - aa) Nummer 2 Buchstabe d bis h,
 - bb) Nummer 3 Buchstabe c und d,
 - cc) Nummer 4 Buchstabe b bis e,
 - dd) Nummer 5 Buchstabe a und c,
 - ee) Nummer 6 Buchstabe c und g sowie
 - ff) Nummer 7 Buchstabe a,

- b) in der Fachrichtung Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage Abschnitt C
 - aa) Nummer 3 Buchstabe a, c, e, g und h,
 - bb) Nummer 4 Buchstabe a bis c,
 - cc) Nummer 5 Buchstabe b,
 - dd) Nummer 6 Buchstabe a und
 - ee) Nummer 7 Buchstabe e und f,
 - c) in der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage Abschnitt D
 - aa) Nummer 3 Buchstabe b bis k,
 - bb) Nummer 4 Buchstabe a bis e, h bis j und l sowie
 - cc) Nummer 5 Buchstabe b bis e,
 - d) in der Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage Abschnitt E
 - aa) Nummer 2 Buchstabe a, b und d,
 - bb) Nummer 4 Buchstabe c bis f und
 - cc) Nummer 5 Buchstabe c bis g sowie
 - e) in der Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage Abschnitt F
 - aa) Nummer 2 Buchstabe c, e bis i,
 - bb) Nummer 3 Buchstabe e bis i,
 - cc) Nummer 4 Buchstabe c bis d,
 - dd) Nummer 5 Buchstabe a, b, d und e sowie
 - ee) Nummer 6 Buchstabe c.
- (2) Auf Antrag des Ausbildungsbetriebes lässt die zuständige Stelle zu, dass abweichend von Absatz 1 Satz 1 die zu ergänzenden und zu vertiefenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden, wenn der Ausbildungsbetrieb dazu in gleicher inhaltlicher und zeitlicher Ausgestaltung wie in der überbetrieblichen Ausbildung in der Lage ist.

Die Inhalte, die in überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden, sind in dieser Verordnung genau festgelegt (1). Die Betriebe wissen dadurch eindeutig, bei welchen Ausbildungsinhalten des Ausbildungsrahmenplans sie Unterstützung durch die überbetrieblichen Ausbildungsstätten erwarten können.

[▼ Kapitel 2.4 „Überbetriebliche Ausbildung“]

[▼ Kapitel 5.1 „Weiterführende Informationen“]

§ 6 Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Für den individuellen Ausbildungsablauf erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans den betrieblichen Ausbildungsplan [▼ Kapitel 2.3] für die Auszubildenden. Der Ausbildungsplan berücksichtigt dabei alle Berufsbildpositionen und die darin hinterlegten Lernziele. Dabei ist neben der sachlichen Gliederung auch auf die zeitliche Gliederung zu achten, damit die Lernziele, die für Teil 1 und Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ wichtig sind, berücksichtigt werden. Der Ausbildungsplan wird jedem bzw. jeder Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert. Ebenso soll die Ausbildungsordnung zur Verfügung stehen.

Abschnitt 2: Gesellenprüfung

§ 7 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

- (1) Die Gesellenprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (2) Teil 1 findet am Ende des vierten Ausbildungshalbjahres statt. Teil 2 am Ende der Berufsausbildung. Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

Die „Gestreckte Gesellenprüfung“ verfolgt das Ziel, bereits einen Teil der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten am Ende des zweiten Ausbildungsjahres zu prüfen. Die bereits geprüften Inhalte werden im zweiten Teil der Gesellenprüfung nicht nochmals geprüft. Die Ergebnisse aus den Prüfungsbereichen von Teil 1 werden mit 30 Prozent der Gesamtprüfungsleistung gewertet. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben. Ziel der „Gestreckten Gesellenprüfung“ ist u. a., die Motivation der Auszubildenden im Prozess der Ausbildung zu steigern und Lerninhalte der ersten zwei Jahre zu bewerten.

Unterabschnitt 1

Prüfung Teil 1

§ 8 Inhalt des Teiles 1

Teil 1 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf

1. die in Anlage Abschnitt A genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

In Teil 1 der Gesellenprüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die Auszubildenden die in den ersten vier Halbjahren der Ausbildung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und sie unter Prüfungsbedingungen nachweisen können. Ausbilder und Ausbilderinnen sollten vor Teil 1 der Gesellenprüfung den Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft) [▼ Kapitel 2.5 „Ausbildungsnachweis“] auf Vollständigkeit prüfen. Den Auszubildenden sollte in diesem Zusammenhang nochmals die Bedeutung des Nachweises für die Zulassung zu Teil 1 der Gesellenprüfung erläutert werden.

§ 9 Prüfungsbereich des Teiles 1

- (1) Teil 1 der Gesellenprüfung findet im Prüfungsbereich Herstellen von Oberflächen und Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen statt.
- (2) Im Prüfungsbereich Herstellen von Oberflächen und Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Aufträge zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Vorgaben zu planen,
 2. Arbeitsplätze einzurichten, zu unterhalten und zu räumen,
 3. Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrages zu planen,
 4. Farb- und Materialpläne zu erstellen,
 5. Untergründe zu prüfen und vorzubereiten,
 6. Vorgehensweisen zur Vorbereitung, Herstellung und Instandsetzung von Untergründen und Oberflächen zu unterscheiden,
 7. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen sowohl unter ökologischen, ökonomischen als auch gestaltungstechnischen Gesichtspunkten zu unterscheiden und auszuwählen,
 8. Oberflächen nach Farb- und Materialplänen durch mindestens zwei sach- und fachgerechte Beschichtungstechniken herzustellen,
 9. Applikationstechniken zu beschreiben,
 10. Schriften, Symbole und Ornamente zu unterscheiden, herzustellen und aufzubringen,
 11. Muster oder Werkzeugstrukturen zu unterscheiden und auszuwählen,
 12. mit arbeitsspezifischen Gefahrstoffen umzugehen,

13. Techniken zur Übertragung von kommunikativen und dekorativen Gestaltungselementen aus Vorlagen anzuwenden,
 14. Dämm- und Trockenbautechniken zu unterscheiden und anzuwenden,
 15. Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen und flüssigen Stoffen herzustellen,
 16. den Flächen-, Material- und Zeitbedarf für die Aufgabenstellung nach Absatz 3 ermitteln und dazu die Kostenberechnung durchzuführen,
 17. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz durchzuführen und
 18. die Vorgehensweise bei der Erstellung des Prüfungsproduktes zu beschreiben.
- (3) In der Prüfung soll der Prüfling ein Prüfungsprodukt erstellen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. Nach der Fertigung des Prüfungsproduktes mit der dazugehörigen Dokumentation wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt. Weiterhin soll er Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit für das Prüfungsprodukt und die Dokumentation beträgt 14 Stunden. Die Prüfungszeit für das auftragsbezogene Fachgespräch beträgt höchstens 10 Minuten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 90 Minuten.

Teil 1 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ besteht aus dem Prüfungsbereich „Herstellen von Oberflächen“ sowie „Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen“. Neu ist, dass konkrete Kompetenzen, die die Prüflinge in der Prüfung zeigen sollen, beschrieben sind (siehe Absatz 2). Diese Prüfungsanforderungen werden praktisch, schriftlich und mündlich abgeprüft. Bei der Erstellung des Prüfungsprodukts soll eine Dokumentation erstellt werden. Hierfür sind 14 Stunden Bearbeitungszeit vorgesehen. Im Anschluss an die Bearbeitungszeit wird mit dem Prüfling ein auftragsbezogenes Fachgespräch von 10 Minuten durchgeführt. Die Gesprächszeit sollte im Wesentlichen nicht unterschritten und auf keinen Fall überschritten werden. Für die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben im Rahmen der so genannten Klausur haben die Prüflinge 90 Minuten Zeit.

Welche Prüfungsanforderungen mit welchen Prüfungsinstrumenten abgeprüft werden, legt der Prüfungsausschuss fest [**▼ Kapitel 4.3 „Prüfungsinstrumente“**].

Unterabschnitt 2

Prüfung Teil 2 in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung

§ 10 Inhalte des Teiles 2

- (1) Teil 2 der Gesellenprüfung in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung erstreckt sich auf
 1. die in der Anlage Abschnitt A, B und G genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) In Teil 2 der Gesellenprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Gesellenprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

Die Gesellenprüfung Teil 2 findet am Ende der Ausbildungszeit statt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben. Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Der Ausbildungsnachweis [▼ Kapitel 2.5] ist vollständig mit den Unterschriften des Ausbilders/der Ausbilderin und des/der Auszubildenden vor der Prüfung einzureichen. Er ist für die Zulassung zur Gesellenprüfung Voraussetzung.

§ 11 Prüfungsbereiche des Teiles 2

Teil 2 der Gesellenprüfung findet in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Ausführen eines Kundenauftrags,
2. Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen,
3. Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ besteht aus vier Prüfungsbereichen. Alle Prüfungsbereiche haben eigene Regelungen zu Inhalt, Methode und Dauer der Prüfung. Diese werden im Folgenden beschrieben.

§ 12 Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags

- (1) Im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Art und Umfang von Kundenaufträgen zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung sowohl gestalterischer, technischer, wirtschaftlicher als auch organisatorischer Vorgaben zu planen und zu dokumentieren,
 2. Gestaltungskonzepte zu erstellen,
 3. Untergründe zu beurteilen und vorzubereiten,
 4. Oberflächen unter Berücksichtigung des Farb- und Gestaltungskonzepts herzustellen,
 5. Entwürfe für kommunikative und dekorative Gestaltungen anzufertigen und umzusetzen,
 6. Oberflächen mit Mustern und Werkzeugstrukturen zu gestalten und zu gliedern,
 7. Oberflächen instand zu halten,
 8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen,
 9. Kunden Pflege- und Wartungsanleitungen zu erläutern, Nutzungshinweise zu geben und
 10. die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe fachlich zu begründen.
- (2) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch geführt.
- (3) Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe, für die Dokumentation und das situative Fachgespräch beträgt insgesamt 20 Stunden. Innerhalb dieser Zeit dauert das situative Fachgespräch höchstens 15 Minuten.

Der erste Prüfungsbereich in der Fachrichtung ist das „Ausführen eines Kundenauftrags“. Wie schon in Teil 1 werden die konkreten Kompetenzen, die die Prüflinge in der Prüfung zeigen sollen, in Form von Prüfungsanforderungen beschrieben.

Die Prüfung wird praktisch in Form einer Arbeitsaufgabe durchgeführt. Des Weiteren wird im Rahmen der Arbeitsaufgabe eine Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen erstellt.

Wichtig: Anders als beim Auftragsbezogenen Fachgespräch wird das Situative Fachgespräch während der Bearbeitung der praktischen Arbeitsaufgabe durchgeführt. Bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe soll die Zeit von insgesamt höchstens 15 Minuten für das Situative Fachgespräch im Wesentlichen nicht unterschritten und auf keinen Fall überschritten werden.

§ 13 Prüfungsbereich Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen

- (1) Im Prüfungsbereich Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Fassaden-, Raum- oder Objektgestaltungen zu unterscheiden,
 2. Arbeitsprozesse kundenorientiert zu gestalten,
 3. die Ausführung von Kundenaufträgen unter Beachtung von Herstellerinformationen, technischen Richtlinien und Normen zu planen,

4. Stilepochen und -merkmale zu unterscheiden,
 5. Farbordnungssysteme auszuwählen,
 6. Gestaltungsgrundlagen zu unterscheiden und bei der Erstellung von Gestaltungskonzepten zu berücksichtigen und
 7. Dekorationen und Kommunikationsmittel zu entwerfen und deren Aufbringung zu beschreiben.
- (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

Dieser Prüfungsbereich wird schriftlich abgeprüft. Wichtig ist, dass die schriftlichen Prüfungsaufgaben handlungsorientiert beschrieben werden und die betriebliche Praxis widerspiegeln.

§ 14 Prüfungsbereich Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen

- (1) Im Prüfungsbereich Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
1. Vorgehensweisen bei Instandhaltung und dem Schutz von Bauten, Bauteilen, Räumen und Objekten zu unterscheiden,
 2. Prüfverfahren für Untergründe auszuwählen und Ergebnisse der Prüfung zu bewerten und zu dokumentieren,
 3. Schäden zu ermitteln, Ursachen der Schäden zu beschreiben und Maßnahmen zur Schadensbeseitigung darzustellen,
 4. Aufmaße normgerecht aus Plänen zu erstellen,
 5. Verlegepläne für Decken-, Wand- und Bodenbeläge zu erstellen,
 6. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen zu unterscheiden, auszuwählen und die getroffene Auswahl zu begründen,
 7. die Verarbeitung von in Nummer 5 genannten Belägen darzustellen,
 8. Maßnahmen zum Holz- und Bauten- sowie zum Brandschutz zu beschreiben und
 9. die Instandsetzung von Flächen, auch unter Berücksichtigung der Energieeffizienz, zu erläutern.
- (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

Dieser Prüfungsbereich wird schriftlich abgeprüft. Wichtig ist, dass die schriftlichen Prüfungsaufgaben handlungsorientiert beschrieben werden und die betriebliche Praxis widerspiegeln.

§ 15 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 16 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung wie folgt zu gewichten:
 1. Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen mit 30 Prozent,
 2. Ausführen eines Kundenauftrags mit 40 Prozent,
 3. Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen mit 10 Prozent,
 4. Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen mit 10 Prozent sowie
 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.
- (2) Die Gesellenprüfung in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 17 wie folgt bewertet worden sind:
 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 3. im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags mit mindestens „ausreichend“,
 4. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistung werden alle Teile der „Gestreckten Gesellenprüfung“ einbezogen. Teil 1 fließt mit 30 Prozent und Teil 2 mit 70 Prozent in die Gesamtnote ein.

§ 17 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
 - (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen,
 - b) Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen oder
 - c) Wirtschafts- und Sozialkunde,
 2. wenn der benannte Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a, b oder c schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.
- Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem der Prüfungsbereiche nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c durchgeführt werden.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 Minuten dauern.
 - (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Sofern ein Prüfungsbereich, in dem Aufgaben schriftlich zu bearbeiten sind, schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurde, kann auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung stattfinden, wenn diese für das Bestehen von Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ den Ausschlag geben kann. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung und die Gewichtung für die Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind dabei vorgegeben.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist möglich, wenn damit die Prüfung bestanden werden kann. Haben Auszubildende die Prüfung bestanden, aber vergleichsweise schlechte Ergebnisse erzielt, so steht das Ergebnis fest: Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur Verbesserung der Noten ist nicht möglich.

Unterabschnitt 3

Prüfung Teil 2 in der Fachrichtung Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik

§ 18 Inhalt des Teiles 2

- Die Gesellenprüfung in der Fachrichtung Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik erstreckt sich auf
1. die in Anlage Abschnitt A, C und G genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Die Gesellenprüfung Teil 2 findet am Ende der Ausbildungszeit statt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben. Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Der Ausbildungsnachweis [▼ Kapitel 2.5] ist vollständig mit den Unterschriften des Ausbilders/der Ausbilderin und des/der Auszubildenden vor der Prüfung einzureichen. Er ist für die Zulassung zur Gesellenprüfung Voraussetzung.

§ 19 Prüfungsbereiche des Teiles 2

Die Gesellenprüfung findet in der Fachrichtung Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Ausführen eines Kundenauftrags,
2. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen von Bauten oder Anlagen sowie deren jeweiligen Bestandteilen,
3. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Innenflächen von Bauten oder Anlagen und deren Bestandteilen sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ besteht aus vier Prüfungsbereichen. Alle Prüfungsbereiche haben eigene Regelungen zu Inhalt, Methode und Dauer der Prüfung. Diese werden im Folgenden beschrieben.

§ 20 Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags

- (1) Im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Art und Umfang von Kundenaufträgen zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung sowohl technischer, gestalterischer, wirtschaftlicher als auch organisatorischer Vorgaben zu planen und zu dokumentieren,
 2. Untergründe für Energieeffizienzmaßnahmen zu prüfen, zu bewerten und vorzubereiten,
 3. Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen,
 4. Anschlüsse zu anderen Bauteilen auszubilden,
 5. Flächen unter Berücksichtigung der Gesamtwirkung zu gestalten,
 6. Oberflächen und Systeme instand zu halten,
 7. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen,
 8. Kunden Pflege- und Wartungsanleitungen zu erläutern, Nutzungshinweise zu geben und
 9. die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe fachlich zu begründen.
- (2) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.
- (3) Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe, für die Dokumentation und das situative Fachgespräch beträgt insgesamt 20 Stunden. Innerhalb dieser Zeit dauert das situative Fachgespräch höchstens 15 Minuten.

Der erste Prüfungsbereich in der Fachrichtung ist das „Ausführen eines Kundenauftrags“. Wie schon in Teil 1 werden die konkreten Kompetenzen, die die Prüflinge in der Prüfung zeigen sollen, in Form von Prüfungsanforderungen beschrieben.

Die Prüfung wird praktisch in Form einer Arbeitsaufgabe durchgeführt. Des Weiteren wird im Rahmen der Arbeitsaufgabe eine Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen erstellt.

Wichtig: Anders als beim Auftragsbezogenen Fachgespräch wird das Situative Fachgespräch während der Bearbeitung der praktischen Arbeitsaufgabe durchgeführt. Bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe soll die Zeit von insgesamt höchstens 15 Minuten für das Situative Fachgespräch im Wesentlichen nicht unterschritten und auf keinen Fall überschritten werden.

§ 21 Prüfungsbereich Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen von Bauten oder Anlagen sowie deren jeweiligen Bestandteilen

- (1) Im Prüfungsbereich Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen von Bauten oder Anlagen und deren jeweiligen Bestandteilen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen von Bauten oder Anlagen und deren jeweiligen Bestandteilen zu unterscheiden,
 2. Arbeitsprozesse kundenorientiert zu gestalten,
 3. Auswahl und Anwendung von Prüfverfahren für Untergründe im Außenbereich zu beschreiben und vorgegebene Ergebnisse einer Prüfung zu bewerten,
 4. die Prüfung baulicher Gegebenheiten im Außenbereich zu beschreiben,
 5. die Anwendung von Gestaltungsprinzipien im Außenbereich zu beschreiben,
 6. Aufmaße normgerecht aus Plänen zu erstellen,
 7. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen für die Arbeit an Außenflächen zu unterscheiden, auszuwählen und die getroffene Auswahl zu begründen,
 8. Energieeffizienzmaßnahmen entsprechend der Windlastzonen, Schlagregenbeanspruchungsgruppen und Gebäudeklassifizierungen darzustellen und Befestigungstechniken zu beschreiben,
 9. Regeln des Brandschutzes einzuhalten und
 10. Ursachen von Qualitätsabweichungen im Außenbereich darzulegen und Maßnahmen zur Behebung zu beschreiben.
- (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

§ 22 Prüfungsbereich Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Innenflächen von Bauten oder Anlagen und deren Bestandteilen

- (1) Im Prüfungsbereich Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Innenflächen von Bauten oder Anlagen und deren Bestandteilen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen an Innenflächen von Bauten oder Anlagen sowie deren jeweiligen Bestandteilen zu unterscheiden,
 2. die Ausführung von Kundenaufträgen unter Beachtung von Herstellerinformationen, technischen Richtlinien und Normen zu planen,
 3. Auswahl und Anwendung von Prüfverfahren für Untergründe im Innenbereich zu beschreiben und vorgegebene Ergebnisse einer Prüfung zu bewerten,
 4. die Prüfung baulicher Gegebenheiten im Innenbereich zu beschreiben,
 5. die Anwendung von Gestaltungsprinzipien im Innenbereich zu beschreiben,
 6. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen für die Arbeit an Innenflächen zu unterscheiden, auszuwählen und die getroffene Auswahl zu begründen,
 7. Regeln des Schallschutzes darzulegen und
 8. Ursachen von Qualitätsabweichungen im Innenbereich darzulegen und Maßnahmen zur Behebung zu beschreiben.
- (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

§ 23 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 24 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik wie folgt zu gewichten:
- | | |
|---|-----------------|
| 1. Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen | mit 30 Prozent, |
| 2. Ausführen eines Kundenauftrags | mit 40 Prozent, |
| 3. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen von Bauten oder Anlagen und deren jeweiligen Bestandteilen | mit 10 Prozent, |
| 4. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Innenflächen von Bauten oder Anlagen und deren Bestandteilen sowie | mit 10 Prozent |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent. |
- (2) Die Gesellenprüfung in der Fachrichtung Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 25 wie folgt bewertet worden sind:
1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 3. im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags mit mindestens „ausreichend“,
 4. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

§ 25 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen von Bauten oder Anlagen und deren jeweiligen Bestandteilen,
 - b) Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Innenflächen von Bauten oder Anlagen und deren Bestandteilen oder
 - c) Wirtschafts- und Sozialkunde,
 2. wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a, b oder c schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.
- Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem der Prüfungsbereiche nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c durchgeführt werden.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Sofern ein Prüfungsbereich, in dem Aufgaben schriftlich zu bearbeiten sind, schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurde, kann auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung stattfinden, wenn diese für das Bestehen von Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ den Ausschlag geben kann. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung und die Gewichtung für die Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind dabei vorgegeben.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist möglich, wenn damit die Prüfung bestanden werden kann. Haben Auszubildende die Prüfung bestanden, aber vergleichsweise schlechte Ergebnisse erzielt, so steht das Ergebnis fest: Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur Verbesserung der Noten ist nicht möglich.

Unterabschnitt 4

Prüfung Teil 2 in der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege

§ 26 Inhalt des Teiles 2

Die Gesellenprüfung in der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege erstreckt sich auf

1. die in Anlage A Abschnitt A, D und G genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Die Gesellenprüfung Teil 2 findet am Ende der Ausbildungszeit statt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben. Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Der Ausbildungsnachweis [▼ Kapitel 2.5] ist vollständig mit den Unterschriften des Ausbilders/der Ausbilderin und des/der Auszubildenden vor der Prüfung einzureichen. Er ist für die Zulassung zur Gesellenprüfung Voraussetzung.

§ 27 Prüfungsbereiche des Teiles 2

Die Gesellenprüfung findet in der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Ausführen eines Kundenauftrags,
2. Durchführen von Maßnahmen zur Instandhaltung und Rekonstruktion an historischen Objekten,
3. Durchführen von Maßnahmen zur Reproduktion an historischen Objekten sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ besteht aus vier Prüfungsbereichen. Alle Prüfungsbereiche haben eigene Regelungen zu Inhalt, Methode und Dauer der Prüfung. Diese werden im Folgenden beschrieben.

§ 28 Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags

- (1) Im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Art und Umfang von Kundenaufträgen zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung sowohl gestalterischer, denkmalpflegerischer, technischer, wirtschaftlicher als auch organisatorischer Vorgaben zu planen und zu dokumentieren,
 2. Gestaltungskonzepte entsprechend der Stilepochen und vorgegebener Befunde zu erstellen,
 3. Untergründe zu beurteilen und vorzubereiten,
 4. Werkstoff- und Technikproben anzufertigen und Muster zu erstellen,
 5. historische und gestalterische Arbeitstechniken durchzuführen und Farben nachzumischen,
 6. historische Oberflächen instand zu halten,
 7. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen,
 8. Kunden über Instandhaltungsintervalle zu informieren und
 9. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe zu begründen.
- (2) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch geführt.
- (3) Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe, für die Dokumentation und das situative Fachgespräch beträgt insgesamt 20 Stunden. Innerhalb dieser Zeit dauert das situative Fachgespräch höchstens 15 Minuten.

Der erste Prüfungsbereich in der Fachrichtung ist das „Ausführen eines Kundenauftrags“. Wie schon in Teil 1 werden die konkreten Kompetenzen, die die Prüflinge in der Prüfung zeigen sollen, in Form von Prüfungsanforderungen beschrieben.

Die Prüfung wird praktisch in Form einer Arbeitsaufgabe durchgeführt. Des Weiteren wird im Rahmen der Arbeitsaufgabe eine Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen erstellt.

Wichtig: Anders als beim Auftragsbezogenen Fachgespräch wird das Situative Fachgespräch während der Bearbeitung der praktischen Arbeitsaufgabe durchgeführt. Bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe soll die Zeit von insgesamt höchstens 15 Minuten für das Situative Fachgespräch im Wesentlichen nicht unterschritten und auf keinen Fall überschritten werden.

§ 29 Prüfungsbereich Durchführen von Maßnahmen zur Instandhaltung und Rekonstruktion an historischen Objekten

- (1) Im Prüfungsbereich Maßnahmen zur Instandhaltung und Rekonstruktion an historischen Oberflächen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Vorgehensweisen bei der Instandhaltung und Rekonstruktion von historischen Oberflächen und Untergründen zu unterscheiden,
 2. Arbeitsprozesse kundenorientiert zu gestalten,
 3. vorgegebene Befunde zur Instandhaltung und Rekonstruktion zu analysieren,
 4. Gestaltungskonzepte zur Instandhaltung und Rekonstruktion entsprechend der Stilepochen und -merkmale zu erstellen,

5. Auswahl und Anwendung von Prüfverfahren für Untergründe zu beschreiben, vorgegebene Ergebnisse einer Prüfung zu bewerten und das Prüfen baulicher Gegebenheiten zu beschreiben,
 6. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen sowohl unter ökologischen, ökonomischen, denkmalpflegerischen als auch historischen Gesichtspunkten zu unterscheiden und auszuwählen,
 7. Aufmaße normgerecht aus Plänen zu erstellen,
 8. Gefahrenpotentiale von historischen Werk- und Hilfsstoffen zu erkennen und den Umgang mit arbeitsspezifischen Gefahrstoffen zu beschreiben,
 9. Ornamente zu entwickeln und die Übertragung zu erläutern,
 10. dekorative Mal-, Schrift- und Arbeitstechniken zu unterscheiden und auszuwählen,
 11. historische Mal-, Schrift- und Arbeitstechniken zu unterscheiden und auszuwählen,
 12. Übertragungstechniken an historischen Oberflächen darzustellen.
- (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

§ 30 Prüfungsbereich Durchführen von Maßnahmen zur Reproduktion an historischen Objekten

- (1) Im Prüfungsbereich Durchführen von Maßnahmen zur Reproduktion an historischen Objekten hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
1. Vorgehensweisen bei der Reproduktion von historischen Oberflächen und Untergründen zu unterscheiden,
 2. die Ausführung von Kundenaufträgen unter Beachtung von Herstellerinformationen, technischen Richtlinien und Normen sowie Vorgaben der Denkmalpflege bei der Reproduktion zu planen,
 3. vorgegebene Befunde zur Reproduktion zu analysieren,
 4. Gestaltungskonzepte zur Reproduktion entsprechend der Stilepochen und -merkmale zu erstellen,
 5. Auswahl und Anwendung von Prüfverfahren für Reproduktionen zu beschreiben und vorgegebene Ergebnisse einer Prüfung zu bewerten,
 6. die Herstellung von Reproduktions- und Beschichtungsstoffen auch nach historischen Rezepturen zu beschreiben und
 7. Übertragungstechniken an historischen Reproduktionsobjekten darzustellen.
- (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

§ 31 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 32 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege wie folgt zu gewichten:
 1. Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen mit 30 Prozent,
 2. Ausführen eines Kundenauftrags mit 40 Prozent,
 3. Durchführen von Maßnahmen zur Instandhaltung und Rekonstruktion an historischen Objekten mit 10 Prozent
 4. Durchführen von Maßnahmen zur Reproduktion an historischen Objekten mit 10 Prozent sowie
 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.
- (2) Die Gesellenprüfung in der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 33 wie folgt bewertet worden sind:
 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 3. im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags mit mindestens „ausreichend“,
 4. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

§ 33 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) Durchführen von Maßnahmen zur Instandhaltung und Rekonstruktion an historischen Objekten,
 - b) Durchführen von Maßnahmen zur Reproduktion an historischen Objekten oder
 - c) Wirtschafts- und Sozialkunde,

2. wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a, b oder c schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem der Prüfungsbereiche nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c durchgeführt werden.

- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Sofern ein Prüfungsbereich, in dem Aufgaben schriftlich zu bearbeiten sind, schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurde, kann auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung stattfinden, wenn diese für das Bestehen von Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ den Ausschlag geben kann. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung und die Gewichtung für die Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind dabei vorgegeben.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist möglich, wenn damit die Prüfung bestanden werden kann. Haben Auszubildende die Prüfung bestanden, aber vergleichsweise schlechte Ergebnisse erzielt, so steht das Ergebnis fest: Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur Verbesserung der Noten ist nicht möglich.

Unterabschnitt 5

Prüfung Teil 2 in der Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz

§ 34 Inhalt des Teiles 2

Die Gesellenprüfung in der Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz erstreckt sich auf

1. die in Anlage Abschnitt A, E und G genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Die Gesellenprüfung Teil 2 findet am Ende der Ausbildungszeit statt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben. Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Der Ausbildungsnachweis [[▼ Kapitel 2.5](#)] ist vollständig mit den Unterschriften des Ausbilders/der Ausbilderin und des/der Auszubildenden vor der Prüfung einzureichen. Er ist für die Zulassung zur Gesellenprüfung Voraussetzung.

§ 35 Prüfungsbereiche des Teiles 2

Die Gesellenprüfung findet in der Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Ausführen eines Kundenauftrags,
2. Durchführen von Bautenschutzmaßnahmen,
3. Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ besteht aus vier Prüfungsbereichen. Alle Prüfungsbereiche haben eigene Regelungen zu Inhalt, Methode und Dauer der Prüfung. Diese werden im Folgenden beschrieben.

§ 36 Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags

- (1) Im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Art und Umfang von Kundenaufträgen zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung sowohl gestalterischer, technischer, wirtschaftlicher als auch organisatorischer Vorgaben zu planen und zu dokumentieren,
 2. Untergründe zu prüfen, zu bewerten und vorzubereiten,
 3. Beschichtungs- und Materialpläne zu erstellen,
 4. Sanierungen durchzuführen,
 5. Schichtdickenmessungen sowie objektbezogene Witterungs- und klimatische Messungen durchzuführen und zu dokumentieren,
 6. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen,
 7. Kunden über Instandhaltungsintervalle zu informieren,
 8. baubegleitende Dokumentationen zu erstellen und
 9. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe zu begründen.
- (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:
 1. Instandsetzen eines Objektes aus Metall unter Anwendung von Techniken zur Oberflächenvorbereitung und
 2. Instandsetzen eines Objektes aus Beton unter Anwendung von Techniken zur Oberflächenvorbereitung und zur Bauwerkserhaltung.
- (3) Der Prüfling soll zwei Arbeitsaufgaben durchführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihm über jede Arbeitsaufgabe ein situatives Fachgespräch geführt.
- (4) Die Prüfungszeit für die beiden Arbeitsaufgaben, für die jeweiligen Dokumentationen und für die situativen Fachgespräche beträgt insgesamt 20 Stunden. Innerhalb dieser Zeit dauern die situativen Fachgespräche insgesamt höchstens 15 Minuten.

Der erste Prüfungsbereich in der Fachrichtung ist das „Ausführen eines Kundenauftrags“. Wie schon bei Teil 1 werden die konkreten Kompetenzen, die die Prüflinge in der Prüfung zeigen sollen, in Form von Prüfungsanforderungen beschrieben.

Wichtig: Die Prüfungsanforderungen werden in den Gebieten (2) „Instandsetzen eines Objektes aus Metall unter Anwendung von Techniken zur Oberflächenvorbereitung“ und „Instandsetzen eines Objektes aus Beton unter Anwendung von Techniken zur Oberflächenvorbereitung und zur Bauwerkserhaltung“ abgeprüft. Beide Gebiete sind Prüfungsrelevant. Es wird nicht ausgewählt, in welchem Gebiet geprüft wird!

Die Prüfung wird praktisch in Form von zwei Arbeitsaufgaben durchgeführt. Des Weiteren werden im Rahmen der Arbeitsaufgabe zwei Dokumentationen mit praxisüblichen Unterlagen erstellt. Da zwei Gebiete geprüft werden, werden auch zwei Situative Fachgespräche durchgeführt!

Wichtig: Anders als bei Auftragsbezogenen Fachgespräch werden hier die Situativen Fachgespräche während der Bearbeitung der praktischen Arbeitsaufgabe durchgeführt. Bei der Durchführung der Arbeitsaufgaben soll die Zeit von insgesamt höchstens 15 Minuten für beide Situativen Fachgespräche im Wesentlichen nicht unterschritten und auf keinen Fall überschritten werden. Dem Prüfungsausschuss ist es überlassen, die 15 Minuten für die beiden Situativen Fachgespräche im Rahmen der beiden praktischen Arbeitsaufgaben sinnvoll aufzuteilen.

§ 37 Prüfungsbereich Durchführen von Bautenschutzmaßnahmen

- (1) Im Prüfungsbereich Durchführen von Bautenschutzmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Bautenschutzmaßnahmen an Objekten aus Metall und an Stahlbauwerken zu unterscheiden,
 2. Vorgehensweisen bei der Instandhaltung und Beschichtung von Bauteilen und Bauwerken aus Beton und mineralischen Untergründen zu unterscheiden,
 3. Arbeitsprozesse kundenorientiert zu gestalten,
 4. Auswahl und Anwendung von Prüfverfahren für Untergründe aus Beton und mineralische Untergründe zu beschreiben und vorgegebene Ergebnisse einer Prüfung zu bewerten,
 5. das Diagnostizieren von Schäden und Fehlern zu beschreiben,
 6. Untergrundvorbereitungs- und Instandsetzungsverfahren auszuwählen und deren Anwendung zu beschreiben,
 7. Aufmaße normgerecht aus Plänen zu erstellen,
 8. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen für Bautenschutzmaßnahmen sowohl unter technischen, ökologischen als auch ökonomischen Gesichtspunkten zu unterscheiden und auszuwählen,
 9. den Umgang mit arbeitsspezifischen Gefahrstoffen darzustellen,
 10. die Vorbereitung von Oberflächen für Bautenschutzmaßnahmen zu beschreiben,
 11. den Einsatz von Geräten und Gerüsten unter Beachtung von Normen, technischen Richtlinien und Herstellerinformationen zu beschreiben.
- (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

§ 38 Prüfungsbereich Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen

- (1) Im Prüfungsbereich Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Korrosionsschutzmaßnahmen an Objekten aus Metall und an Stahlbauwerken zu unterscheiden,
 2. Vorgehensweisen bei der Instandhaltung und Beschichtung von Bauteilen und Bauwerken aus metallischen Untergründen zu unterscheiden,
 3. Auswahl und Anwendung von Prüfverfahren für metallische Untergründe zu beschreiben und vorgegebene Ergebnisse einer Prüfung zu bewerten,
 4. das Diagnostizieren von Schäden und Fehlern an metallischen Untergründen zu beschreiben,
 5. Untergrundvorbereitungs- und Instandsetzungsverfahren für Korrosionsschutzmaßnahmen auszuwählen und deren Anwendung zu beschreiben,
 6. die Einrichtung, die Unterhaltung und die Räumung von Baustellen zu beschreiben,
 7. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen für Korrosionsschutzmaßnahmen sowohl unter technischen, ökologischen als auch ökonomischen Gesichtspunkten zu unterscheiden und auszuwählen,
 8. Korrosionsschutzsysteme entsprechend der Belastung und Beanspruchung von Objekten, Anlagen und Bauwerken zu unterscheiden und auszuwählen,
 9. Maßnahmen zur Vorbereitung von Oberflächen für Korrosionsschutzmaßnahmen, insbesondere Entrostungsverfahren, zu beschreiben,
 10. Beschichtungssysteme entsprechend der geforderten Schutzdauer auszuwählen und die Aufbringung zu beschreiben und
 11. metallische Überzüge auszuwählen und ihre Aufbringung zu beschreiben.
- (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

§ 39 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§40 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz wie folgt zu gewichten:
- | | |
|--|----------------------|
| 1. Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen | mit 30 Prozent, |
| 2. Ausführen eines Kundenauftrags | mit 40 Prozent, |
| 3. Durchführen von Bautenschutzmaßnahmen | mit 10 Prozent, |
| 4. Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen | mit 10 Prozent sowie |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent. |
- (2) Die Gesellenprüfung in der Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 41 wie folgt bewertet worden sind:
1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 3. im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags mit mindestens „ausreichend“,
 4. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

§41 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) Durchführen von Bautenschutzmaßnahmen,
 - b) Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen oder
 - c) Wirtschafts- und Sozialkunde,
 2. wenn der benannte Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a, b oder c schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem der Prüfungsbereiche nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c durchgeführt werden.

- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Sofern ein Prüfungsbereich, in dem Aufgaben schriftlich zu bearbeiten sind, schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurde, kann auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung stattfinden, wenn diese für das Bestehen von Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ den Ausschlag geben kann. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung und die Gewichtung für die Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind dabei vorgegeben.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist möglich, wenn damit die Prüfung bestanden werden kann. Haben Auszubildende die Prüfung bestanden, aber vergleichsweise schlechte Ergebnisse erzielt, so steht das Ergebnis fest: Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur Verbesserung der Noten ist nicht möglich.

Unterabschnitt 6

Prüfung Teil 2 in der Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung

§42 Inhalt des Teiles 2

Die Gesellenprüfung in der Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung erstreckt sich auf

1. die in Anlage Abschnitt A, F und G genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Die Gesellenprüfung Teil 2 findet am Ende der Ausbildungszeit statt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben. Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Der Ausbildungsnachweis [▼ Kapitel 2.5] ist vollständig mit den Unterschriften des Ausbilders/der Ausbilderin und des/der Auszubildenden vor der Prüfung einzureichen. Er ist für die Zulassung zur Gesellenprüfung Voraussetzung.

§43 Prüfungsbereiche des Teiles 2

Die Gesellenprüfung findet in der Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Ausführen eines Kundenauftrags,
2. Ausführen von Ausbuarbeiten,
3. Ausführen von Dämmarbeiten sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ besteht aus vier Prüfungsbereichen. Alle Prüfungsbereiche haben eigene Regelungen zu Inhalt, Methode und Dauer der Prüfung. Diese werden im Folgenden beschrieben.

§ 44 Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags

- (1) Im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
1. Art und Umfang von Kundenaufträgen zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung sowohl technischer, wirtschaftlicher, organisatorischer als auch gestalterischer Vorgaben zu planen und zu dokumentieren,
 2. Untergründe für die Montagearbeiten zu beurteilen und vorzubereiten,
 3. Unterkonstruktionen zur Befestigung von Systemelementen und Fertigteilen zu erstellen,
 4. sowohl Unterdecken, Deckenbekleidungen als auch Wände herzustellen und zu montieren,
 5. Anschlüsse zu anderen Bauteilen auszubilden,
 6. sowohl Beschichtungs-, Putz- als auch Spachtelarbeiten durchzuführen,
 7. Oberflächen unter Berücksichtigung der Gesamtwirkung zu gestalten,
 8. dekorative Gestaltungselemente sowohl an Decken als auch an Wänden einzusetzen,
 9. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen,
 10. Arbeitsergebnisse zu kontrollieren, zu beurteilen und zu dokumentieren,
 11. Abnahmen durchzuführen und Abnahmeprotokolle zu erstellen,
 12. Kunden Pflege- und Wartungsanleitungen zu erläutern, Nutzungshinweise zu geben und
 13. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe zu begründen.
- (2) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch geführt.
- (3) Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe, für die Dokumentation und das situative Fachgespräch beträgt insgesamt 20 Stunden. Innerhalb dieser Zeit dauert das situative Fachgespräch höchstens 15 Minuten.

Der erste Prüfungsbereich in der Fachrichtung ist das „Ausführen eines Kundenauftrags“. Wie schon in Teil 1 werden die konkreten Kompetenzen, die die Prüflinge in der Prüfung zeigen sollen, in Form von Prüfungsanforderungen beschrieben.

Die Prüfung wird praktisch in Form einer Arbeitsaufgabe durchgeführt. Des Weiteren wird im Rahmen der Arbeitsaufgabe eine Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen erstellt.

Wichtig: Anders als beim Auftragsbezogenen Fachgespräch wird das Situative Fachgespräch während der Bearbeitung der praktischen Arbeitsaufgabe durchgeführt. Bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe soll die Zeit von insgesamt höchstens 15 Minuten für das Situative Fachgespräch im Wesentlichen nicht unterschritten und auf keinen Fall überschritten werden.

§45 Prüfungsbereich Ausführen von Ausbauarbeiten

- (1) Im Prüfungsbereich Ausführen von Ausbauarbeiten hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Ausbauarbeiten zu unterscheiden,
 2. Arbeitsprozesse kundenorientiert zu gestalten,
 3. die Ausführung von Kundenaufträgen unter Beachtung von Herstellerinformationen, technischen Richtlinien und Normen zu planen,
 4. Verlegepläne für Decken-, Wand- und Bodenelemente zu erstellen,
 5. die Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes zu erläutern,
 6. die Prüfung der Gegebenheiten für Ausbauarbeiten zu beschreiben,
 7. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen für Ausbauarbeiten sowohl unter technischen, ökologischen, ökonomischen als auch gestalterischen Gesichtspunkten zu unterscheiden und auszuwählen,
 8. den Umgang mit arbeitsspezifischen Gefahrstoffen zu beschreiben,
 9. Konstruktionen für technische und gestalterische Anforderungen für Ausbauarbeiten zu unterscheiden und auszuwählen,
 10. die manuelle und maschinelle Verarbeitung von Funktionsputzen zu beschreiben,
 11. die Gestaltung von Oberflächen durch Beschichtungs-, Putz-, Stuck- und Spachtelarbeiten zu beschreiben und
 12. die Montage von Stuckelementen und von Dekorelementen zu erläutern.
- (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

§46 Prüfungsbereich Ausführen von Dämmarbeiten

- (1) Im Prüfungsbereich Ausführen von Dämmarbeiten hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Dämmarbeiten zu unterscheiden,
 2. die Ausführung von Kundenaufträgen unter Beachtung von Herstellerinformationen, technischen Richtlinien und Normen zu planen,
 3. Aufmaße normgerecht aus Plänen zu erstellen,
 4. Auswahl und Anwendung von Prüfverfahren für Untergründe zu beschreiben und vorgegebene Situationen auszuwerten und zu bewerten,
 5. vorgegebene bauliche Gegebenheiten zu bewerten,
 6. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen für Dämmarbeiten sowohl unter technischen, ökologischen, ökonomischen als auch gestalterischen Gesichtspunkten zu unterscheiden und auszuwählen,
 7. den Einbau von Dämm- und Trennschichten zu erläutern,
 8. Unterdeckenbekleidungen, Deckenbekleidungen sowie Wände zu unterscheiden und auszuwählen,
 9. Konstruktionen für technische und gestalterische Anforderungen für Dämmarbeiten zu unterscheiden, auszuwählen sowie deren Herstellung und Einbau zu erklären,

10. Brand- und Schallschutzkonstruktionen einschließlich der Anschlüsse zu unterscheiden, auszuwählen und deren Herstellung zu erklären,
 11. den Einsatz von Entkopplungsmaterialien und Putzträgern zur Überbrückung unterschiedlicher Bauteile darzustellen und
 12. die Montage von Stuck- und Dekorelementen darzustellen.
- (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

§47 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§48 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung wie folgt zu gewichten:

1. Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen	mit 30 Prozent,
2. Ausführen eines Kundenauftrags	mit 40 Prozent,
3. Ausführen von Ausbaurbeiten	mit 10 Prozent,
4. Ausführen von Dämmarbeiten	mit 10 Prozent sowie
5. Wirtschafts- und Sozialkunde	mit 10 Prozent.
- (2) Die Gesellenprüfung in der Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 49 wie folgt bewertet worden sind:
 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 3. im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags mit mindestens „ausreichend“,
 4. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

§ 49 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) Ausführen von Ausbauarbeiten
 - b) Ausführen von Dämmarbeiten oder
 - c) Wirtschafts- und Sozialkunde,
 2. wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a, b oder c schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem der Prüfungsbereiche nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c durchgeführt werden.

- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Sofern ein Prüfungsbereich, in dem Aufgaben schriftlich zu bearbeiten sind, schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurde, kann auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung stattfinden, wenn diese für das Bestehen von Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ den Ausschlag geben kann. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung und die Gewichtung für die Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind dabei vorgegeben.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist möglich, wenn damit die Prüfung bestanden werden kann. Haben Auszubildende die Prüfung bestanden, aber vergleichsweise schlechte Ergebnisse erzielt, so steht das Ergebnis fest: Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur Verbesserung der Noten ist nicht möglich.

Abschnitt 3: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 50 Fortsetzung der Berufsausbildung

Wer die Ausbildung zum Bauten- und Objektbeschichter oder zur Bauten- und Objektbeschichterin nach der Verordnung über die Berufsausbildung im Maler- und Lackierergewerbe vom 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1064, 1546) erfolgreich abgeschlossen hat, kann eine Ausbildung zum Maler und Lackierer oder zur Malerin und Lackiererin nach dieser Verordnung fortsetzen, soweit dies in einem – auch neuen – Berufsausbildungsvertrag vereinbart ist. Im Falle des Satzes 1 ist die Ausbildung zum Bauten- und Objektbeschichter oder zur Bauten- und Objektbeschichterin auf die ersten zwei Ausbildungsjahre nach dieser Verordnung anzurechnen und ersetzt Teil 1 der Gesellenprüfung nach § 7.

Auszubildende, die die Berufsausbildung zum Bauten- und Objektbeschichter oder zur Bauten- und Objektbeschichterin angefangen oder erfolgreich beendet haben, können sich auch nach Inkrafttreten der neuen Ausbildung weiter zum Maler und Lackierer oder zur Malerin und Lackiererin qualifizieren. Die zweijährige abgeschlossene Ausbildung wird angerechnet.

§ 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung im Maler- und Lackierergewerbe vom 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1064, 1546) außer Kraft.

2.1.2 Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan als Teil der Ausbildungsordnung nach § 5 BBiG bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind.

Ihre Beschreibung orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. In der Summe beschreiben sie die Ausbildungsinhalte, die für die Ausübung des Berufs notwendig sind. Die Methoden, wie sie zu vermitteln sind, bleiben den Ausbildern und Ausbilderinnen überlassen.

Die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Qualifikationen sind in der Regel gestaltungsoffen, technik- und verfahrensneutral sowie handlungsorientiert formuliert. Diese offene Darstellungsform gibt den Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit, alle Anforderungen der Ausbildungsordnung selbst oder mit Verbundpartnern abzudecken. Auf diese Weise lassen sich auch neue technische und arbeitsorganisatorische Entwicklungen in die Ausbildung integrieren.

Mindestanforderungen

Die Vermittlung der Mindestanforderungen, die der Ausbildungsrahmenplan vorgibt, ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Es kann darüber hinaus ausgebildet werden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern. Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte ist auch möglich, wenn sich aufgrund technischer oder arbeitsorganisatorischer Entwicklungen weitere Anforderungen an die Berufsausbildung ergeben, die im Ausbildungsrahmenplan nicht genannt sind. Diese zusätzlich vermittelten Ausbildungsinhalte sind jedoch nicht prüfungsrelevant.

Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Ausbildungsinhalte vermitteln, kann dies z. B. auf dem Wege der Verbundausbildung ausgeglichen werden.

Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und vom vorgegebenen sachlichen Zusammenhang abgewichen werden kann:

§ „Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.“ (§ 3 Absatz 1 „Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan“)

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Es empfiehlt sich für Ausbilder/-innen sowie Berufsschullehrer/-innen, sich im Rahmen der Lernortkooperation regelmäßig zu treffen und zu beraten.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans muss ein betrieblicher Ausbildungsplan erarbeitet werden, der die organisatorische und fachliche Durchführung der Ausbildung betriebspezifisch regelt. Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte werden hierfür zeitliche Zuordnungen (in Wochen oder Monaten) als Orientierungsrahmen für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Sie spiegeln die unterschiedliche Bedeutung wider, die dem einzelnen Abschnitt zukommt.

2.1.3 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan

Vorbemerkungen

Die Erläuterungen und Hinweise zu den zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten (rechte Spalte) illustrieren die Ausbildungsinhalte durch weitere Detaillierung so, wie es für die praktische und theoretische Ausbildung vor Ort erforderlich ist, und geben darüber hinaus vertiefende Tipps. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sind als Beispiele zu verstehen. Ausbildungsinhalte werden dadurch für die Praxis greifbarer, weisen Lösungswege bei auftretenden Fragen auf und unterstützen somit Auszubildende bei der Durchführung der Ausbildung. Je nach betrieblicher Ausrichtung sollen passende Inhalte in der Ausbildung vermittelt werden.

► **Abschnitt A: Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

* in Wochen, im **1. bis 12. Monat** **13. bis 24. Monat**

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
1 Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)		
a) Kundenanforderungen und Arbeitsaufträge erfassen, Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen	3	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeiten im Team ▶ Prüfen der Machbarkeit ▶ Nutzen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsbuch und Laufzettel • Netzplantechnik • grafische Instrumente zur Terminverfolgung und Auftragsabwicklung
b) Wünsche und Einwände von Kunden entgegennehmen und weiterleiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Durchführen von Kommunikationstrainings, z. B. Rollenspiele ▶ Führen von begleiteten Gesprächen ▶ Beachten von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
c) Gespräche kundenorientiert führen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten von Kommunikationsgrundregeln, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • freundlicher Umgangston • klare und verständliche Ausdrucksweise • aktives Zuhören ▶ Berücksichtigen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungsgedanke • eigenes Erscheinungsbild • Umgangsformen
d) Gespräche mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie im Team situationsgerecht führen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten von Kommunikationsgrundregeln, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • freundlicher Umgangston • klare und verständliche Ausdrucksweise • bei Arbeiten im Team, Aufgabenverteilung ▶ Beachten der betrieblichen Verantwortungsbereiche (Organigramm) für z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen und Geräte • Unfallverhütung • Lagerverwaltung ▶ Übernehmen von Verantwortung
e) Kunden informieren und Kundenwünsche in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren	2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kommunizieren mit Kunden und Kundinnen sowie Vorgesetzten ▶ Berücksichtigen des Arbeitszeitplans ▶ Entgegennehmen, Weiterleiten, Dokumentieren und Bestätigen-Lassen von Auftragsänderungen/-erweiterungen vor Ort
f) Serviceleistungen Kunden erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hinweisen auf z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Werterhaltung, beispielsweise Wartungen • Zusatzleistungen ▶ Vergleichen und Erläutern von alternativen Methoden
g) Sachverhalte darstellen und kulturelle Identitäten berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einhalten der Kommunikationswege ▶ Berücksichtigen von ethischen und kulturellen Unterschieden ▶ Wertschätzen des Gegenübers

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 24. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
2 Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)		
a) Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen, Sicherungsmaßnahmen durchführen	8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Analysieren des Auftrags ▶ Abgleichen der Kundenwünsche und Vorgaben ▶ Prüfen von technischer Machbarkeit und Funktion ▶ Festlegen von Arbeitszielen und Qualitätsanforderungen ▶ Beachten von wirtschaftlichen und ökologischen Vorgaben ▶ Beachten von Lieferterminen und Fertigungsfristen ▶ Berücksichtigen von Arbeitszeitplänen
b) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, beschaffen und nutzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nutzen technischer Unterlagen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien, Merkblätter, Normen • Verarbeitungsvorschriften ▶ Nutzen verschiedener Quellen zur Informationsbeschaffung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Fachzeitschriften • Fachbücher • Kataloge • Internet • E-Learning-Module
c) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Planen und Ausführen des Auftrags entsprechend den Informationen aus unterschiedlichen Datenquellen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • auftrags- und projektbezogene Materiallisten • technische Unterlagen • Richtlinien, Merkblätter, Normen • Produktbeschreibungen
d) Vorschriften des vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Informieren über und Anwenden von Verhaltensregeln im Brandfall und Maßnahmen zur Brandbekämpfung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Notrufe und Fluchtwege • Wirkungsweise und Einsatzbereiche von Löscheinrichtungen und -hilfsmitteln (Handfeuerlöscher und Löschdecken) • Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz • Zündquellen und leicht entflammbare Stoffe
e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen, Daten, insbesondere Betriebs- und Kundendaten, sichern und Datenschutz anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden von Systemen und deren Vernetzung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Computer • Internet • E-Mail • Fax, stationäres/mobiles Telefon ▶ Verwenden von z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Printmedien • Foto und Video • Software, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> – Word – Excel ▶ Beachten von aktuellen und betrieblichen Datenschutzbestimmungen ▶ Beachten von Urheberrecht, Copyright und Lizenzbestimmungen
f) Skizzen anfertigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen von Freihandskizzen nach baulichen Gegebenheiten oder maßstabsgetreuen Objektvorlagen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • flächiges und räumliches Zeichnen • CAD-Skizze • Entwurfszeichnung
g) Pläne, Skizzen und Zeichnungen lesen und anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten von Konstruktionszeichnungen und Bauplänen ▶ Anwenden von Bemaßungen, Symbolen und Zeichen

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 24. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
h) Farbmuster erstellen und Farbwirkungen unterscheiden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden der Farb- und Formenlehre unter Berücksichtigung von Farbordnungen und Farbkontrasten ▶ Beachten der Farbwirkungen ▶ Anfertigen von Farbskizzen ▶ Anwenden von Software für Farbgestaltung
i) Mengen und Kosten, insbesondere anhand von Zeichnungen und Plänen, ermitteln		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berücksichtigen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • technische Merkblätter • Flächenberechnungen • wirtschaftlicher Materialeinsatz • Maschinenstundensatz
j) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten	3	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einrichten eines verfügbaren oder zugewiesenen Arbeitsplatzes, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigen des Lichteinfalls • Berücksichtigen der Körpergröße ▶ Ergreifen von Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden, z. B. Sicherung des Arbeitsplatzes
k) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beurteilen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Vorleistungen anderer Gewerke • Baufortschritt • Beschaffenheit von Untergründen • Unregelmäßigkeiten, beispielsweise Schleifspuren, Materialunterschieden, Fehlstellen
l) berufsspezifische Vorschriften, insbesondere Gesetze, Verordnungen und technische Regelwerke, anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten und Anwenden von Regelwerken, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • technische Unterlagen • Sicherheitsdatenblätter • Richtlinien, Merkblätter, Normen • Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) • Betriebsanweisungen
m) Informationen aufbereiten, bewerten und dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dokumentieren und Protokollieren, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschritte • Arbeitsumfang ▶ Planen und Ausführen des Auftrags entsprechend auftragsbezogenen Informationen aus unterschiedlichen Datenquellen
n) analoge und digitale Technologien verwenden, branchenspezifische Software nutzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einhalten innerbetrieblicher Vorgaben ▶ Verwenden von branchenspezifischer Software ▶ Beachten von Datenschutzbestimmungen
o) örtliche Gegebenheiten bei der Arbeitsvorbereitung berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berücksichtigen der Arbeits- und Transporthöhe, Belastung, Transportmittel, Transport- und Freiräume ▶ Berücksichtigen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Abstellmöglichkeiten am Arbeitsplatz • Ausleuchtung • Rutsicherheit • Zugänglichkeit • Einsicht • Tragfähigkeit • Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten ▶ Prüfen von Gerüsten und Aufstieghilfen

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 24. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
p) Witterungs- und Klimabedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten der Klimabedingungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Jahreszeit • Temperatur • Feuchtigkeit • Niederschlag • Sonneneinstrahlung ▶ Messen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Temperatur • Feuchtigkeit • Raumluf ▶ Vorbeugen von Schäden durch z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Einhausungen, beispielsweise Planen, Netze, Holz und Holzwerkstoffe, Kunststoffplanen oder -elemente • konstruktiven Wetterschutz
q) Messungen durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen der Untergründe ▶ Durchführen von Flächenmessungen ▶ Feststellen der Umgebungs- und Oberflächentemperatur ▶ Messen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Luftfeuchtigkeit • Feuchtigkeit des zu bearbeitenden Objekts/der zu beschichtenden Oberfläche • Schichtdicken • Oberflächenhärte • Aus-/Durchtrocknung der Vorbeschichtungen ▶ Haft-/Zugfestigkeit
r) fremdsprachliche Fachbegriffe auftragsbezogen anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einbeziehen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Fachliteratur, Fachzeitschriften • Produktbeschreibungen • Herstellerinformationen • Fremdsprachenlexika
s) Farb- und Materialpläne erstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berücksichtigen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Farbordnungen, Farbkontraste • Farbkarten nach DIN 6164 • RAL-Farbbregister, NC-System, digitaler Farbatlas
t) Aufmaße für durchzuführende Arbeiten erstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen eines Aufmaßes, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Aufmaß nach VOB • Aufmaß nach Plan • Aufmaß vor Ort • digitales Aufmaß
3 Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)		
a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen	3	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einrichten eines verfügbaren/zugewiesenen Arbeitsplatzes unter wirtschaftlichen und ergonomischen Gesichtspunkten ▶ Anordnen von Werkzeugen, Geräten, Maschinen ▶ Lagern und Zwischenlagern von Material ▶ Entsorgen von arbeitsplatzbezogenem Abfall ▶ Treffen von Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 24. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
b) persönliche Schutzausrüstung verwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Tragen der Arbeitsschutzkleidung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Atemschutzmaske • Fußschutz • Gehörschutz • Haarnetz • Partikelfilter • Schutzbrille • Schutzhandschuhe • Schutzhelm • Schutzkleidung • Sicherheitsgeschirr
c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beurteilen des Transportmittels unter Berücksichtigung von z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeits- und Transporthöhe • Belastung • Transport- und Freiräumen ▶ Ermitteln von Zufahrts-, Wende- und Abfahrtsmöglichkeiten
d) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Tragfähigkeit, Standsicherheit, Begehbarkeit • Rutschfestigkeit und Absturzsicherheit • Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
e) Wasser- und Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einrichten von Wasser- und Energieanschluss ▶ Überprüfen der Wasserentnahme ▶ Prüfen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Störungen bei elektrischen Anlagen und Geräten (Kabel, Anschlüsse) • Betriebsspannung • Isolationsbeschädigungen an elektrischen Werkzeugen, Geräten und sonstigen Verbrauchern • FI-Schalter ▶ Aussortieren, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • schadhafte Kabeln • Leitungen • Schutzkontaktstecker • Kabelkupplungen • Schutzschalter ▶ Ergreifen von Schutzmaßnahmen bei Nässe
f) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ergreifen von Sofortmaßnahmen bei Arbeitsunfällen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Erste-Hilfe-Maßnahmen • Verbandskasten/Erste-Hilfe-Kasten • Notrufnummern, Rettungsdienst • Absicherung der Unfallstelle
g) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern, für den Abtransport vorbereiten und Ladungssicherung durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten der Vorschriften zur Lagerung und zum Transport, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrgut • brennbare Flüssigkeiten ▶ Anbringen von Absperrungen ▶ Erstellen von Abplanungen und Einhausungen ▶ Anbringen von Diebstahlsicherung ▶ Beachten der Transportsicherung
h) Gefahrstoffe unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Maßnahmen zur Entsorgung ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gebindeaufkleber • Sicherheitsdatenblätter • Betriebsanweisungen ▶ Tragen der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ▶ Sichern der Umgebung

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 24. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sichern des Lagerplatzes entsprechend der Gefährdung durch Bereitstellen von z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöschern • Feuerlöschdecken • Auffangwannen ▶ Bevorraten von Behältnissen zur Entsorgung ▶ Beachten von Gefahrstoffkennzeichnungen
i) Abfallstoffe lagern, Maßnahmen zur Entsorgung prüfen und ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kennzeichnen der Stoffe nach Abfallarten ▶ umweltgerechtes Zwischenlagern bis zur Entsorgung
j) Gegebenheiten auf der Baustelle mit Skizzen und Plänen abgleichen	2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abgleichen von Soll-Ist-Zustand, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Baupläne, Skizzen, Bautagebuch • Bemaßung, Zeichen, Symbole
k) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen, Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Durchführen von Baustellensicherungsmaßnahmen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Absperrungen • Beleuchtungen • Absturzsicherungen • Sicherheits- und Gesundheitspläne (SiGe-Pläne)
l) Abplanungen und Einhausungen herstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herstellen von Abplanungen und Einhausungen aus z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • flexiblen Materialien, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> – Stoffe – Gitternetze – Kunststoffplanen • festen Stoffen, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> – Holz – Schichtwerkstoffe ▶ Kunststofftafeln
m) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten, fahrbaren Arbeitsbühnen und Hubarbeitsbühnen, beurteilen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen der Zulassungen ▶ Beachten der Wartungsintervalle ▶ Durchführen von Funktionsprüfungen
n) geräumte Arbeitsplätze übergeben		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes ▶ Achten auf Sauberkeit
4 Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)		
a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und instand halten	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen und Bedienen von Werkzeugen und Geräten unter Beachtung von z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Einsatzmöglichkeiten • aufgabenspezifischer Anwendung • Wartungs- und Prüfintervallen • Pflege und Lagerung
b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutz- und Absaugeinrichtungen, insbesondere unter Beachtung des Staubschutzes, bedienen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten von Arbeitsweisen, Funktionen und möglicher Gefahren ▶ Verwenden von Schutzeinrichtungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Absaugungen • Staubverminderung • Lärmschutz ▶ Tragen der PSA

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 24. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
c) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erkennen von Funktionsstörungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Steckverbindungen • Anschlüsse (Strom, Wasser, Druckluft) ▶ Ergreifen von Maßnahmen zur Behebung von Störungen
d) Transportgeräte bedienen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten von Bedienungsanleitungen ▶ Beachten von Schutzvorrichtungen ▶ Tragen der PSA
e) Mess- und Prüfgeräte auswählen, handhaben und instand halten	3	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen und Bedienen von z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Thermometern • Hygrometern • Feuchtigkeitsmessgeräten • Schichtdickenmessgeräten • Haftzugsgeräten • Viskositätsprüfgeräten • Prüfsieben • Farbmessgeräten, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> – Dreibereichsfotometer – Spektralfotometer ▶ Beachten der Wartungsintervalle
f) Arbeitshilfen, insbesondere Hubarbeitsbühnen und Steighilfen, einrichten und bedienen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten von Bedienungsanleitungen ▶ Beachten von Schutzvorrichtungen ▶ Tragen der PSA
g) Funktionskontrolle bei Geräten, Maschinen und Anlagen durchführen und dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten und Einhalten der Wartungs- und Prüfintervalle ▶ Durchführen der Pflege von Geräten und Maschinen ▶ Dokumentieren der Prüfungen ▶ Erstellen von Prüfprotokollen
h) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, insbesondere zur Untergrunderstellung und -vorbereitung, Reinigung, Ent- und Beschichtung, auswählen, einrichten und bedienen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen und Bedienen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschinen • Bandschleifmaschinen • Hochdruckreiniger • Strahlgeräte • Abbrenngeräte ▶ Beachten der Hinweise und Betriebsanweisungen ▶ Tragen der PSA
i) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, insbesondere zur Herstellung und Gestaltung von Oberflächen, auswählen, einrichten und bedienen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen und Bedienen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • stationäre und mobile Spritzanlagen und -geräte, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> – Niederdruck – Hochdruck – Airless – elektrostatische Spritzgeräte • Tauch-, Flut- und Gießanlagen • Rührgeräte, Mischanlagen, Förderpumpen ▶ Beachten von Hinweisen und Betriebsanweisungen
j) Anlagen zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen, einrichten und bedienen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen und Bedienen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Trocknungsgeräte/-anlagen • Heizgeräte • Staubsauger unter Beachtung der geforderten Klassifizierung ▶ Beachten von Hinweisen und Betriebsanweisungen
k) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen warten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten und Einhalten der Wartungsintervalle ▶ Pflegen und Lagern der Werkzeuge, Geräte und Maschinen nach Herstellervorgabe

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 24. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
5 Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)		
a) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Beschichtungs-, Belags- und Verbundwerkstoffe, sowie Bauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen	8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen des Wareneingangs auf Vollständigkeit, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Mengen • Sortiermerkmale ▶ Beachten der Gebindeaufkleber ▶ Beachten der Gefahrensymbole ▶ Erstellen von auftrags- und projektbezogenen Materiallisten
b) Werk- und Hilfsstoffe auf Verwendbarkeit und auf Fehler prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gebindeaufkleber • technische Merkblätter • Sicherheitsdatenblätter ▶ Durchführen von Sichtprüfungen
c) Werkstoffe auf Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dimensions- und Mengenprüfungen ▶ Feuchtigkeitsprüfungen
d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile anfordern, transportieren, sichtprüfen und umweltgerecht lagern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anfertigen von Material- und Stücklisten ▶ Sichtprüfen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • auf Farbgenauigkeit • von Anfertigungsnummern • von Chargennummern • von Seriennummern • auf Beschädigungen ▶ Beachten der sach- und umweltgerechten Lagerung
e) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile für die Bearbeitung am Arbeitsplatz bereitstellen und zwischenlagern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sichern des Lagerplatzes entsprechend der Gefährdung (Gefahrgut, brennbare Flüssigkeiten) ▶ Kennzeichnen der Stoffe und Bauteile ▶ Beachten der Vorschriften zur Lagerung
f) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile von Hand formgebend be- und verarbeiten sowie Verbindungen herstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schleifen, Spachteln, Kleben, Schneiden ▶ Trennen, Sägen, Bohren, Stemmen, Spalten, ▶ Hobeln, Nageln, Nieten, Klammern, Schrauben ▶ Beachten von Gesundheitsschutz und Arbeitsplatzsicherheit
g) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere durch Mischen, Verdünnen und Zuschneiden, vorbereiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorbereiten von Werk- und Hilfsstoffen unter Beachtung von z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Mengenansatz, Mischungsverhältnis und Topfzeit • technischen Hinweisen • Gefahrensymbolen • Risiko- und Sicherheitssätzen (R- und S-Sätzen)
h) berufsspezifische Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Gefahr- und Werkstoffen, insbesondere beim Mischen und Verarbeiten von Reaktionsbeschichtungsstoffen, anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gebindeaufkleber • Gefahrensymbole • Verarbeitungshinweise • Mischungsverhältnisse • Reaktionszeiten ▶ Tragen der PSA
i) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile auftragsbezogen auswählen, für Be- und Verarbeitung vorbereiten und bereitstellen	8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen von auftrags- und projektbezogenen Materiallisten ▶ Unterscheiden und Bereitstellen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Imprägniermittel • Passivierungsmittel • Trockenstoffe • Hydrophobierungsmittel • Holzschutzmittel • Poliermittel

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 24. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bereitstellen von Grund-, Zwischen- und Schlussbeschichtungsstoffen <ul style="list-style-type: none"> • wasserverdünbar • lösemittelverdünbar ▶ Beachten der Viskosität ▶ Herstellen von Mischungen ▶ Bereitstellen der Verarbeitungsmerblätter
<p>j) Beschichtungsstoffe nach Eigenschaften, Zusammensetzung und Verträglichkeit auswählen, für die Verarbeitung zubereiten, bereitstellen und aufbringen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterscheiden der Untergründe, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Oberflächenbeschaffenheit • Alter • Gruppe • gebrauchsfertigen Mischungen ▶ Unterscheiden der Beschichtungsstoffe und Beläge, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelungen • Kitte • Spachtelmassen • Putze • Mörtel • Armierungsmassen • Kleber • Kleister • Leime • Decken-, Wand- und Bodenbeläge • Tapetenunterlagsstoffe • Isolierfolien • Tapeten und tapetenähnliche Stoffe • Vliesstoffe • Glasgewebe ▶ Überprüfen der Mengen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit • Beschaffenheit • Beschädigungen ▶ Vergleichen der Anfertigungsnummern/Chargennummern
<p>k) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile, insbesondere unter Einsatz von Geräten und Maschinen, formgebend be- und verarbeiten</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterscheiden der Werkstoffe, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Spachtelmassen • Putze • Mörtel ▶ Unterscheiden der Baustoffe, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Holzwerkstoffe • Schicht- und Verbundwerkstoffe • Kunststoffe • Metalle
<p>l) Werkstoffe und Bauteile befestigen und lösen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kleben ▶ Nageln ▶ Schrauben ▶ Trennen ▶ Verbinden

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 24. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
6 Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)		
a) Untergründe hinsichtlich der weiteren Bearbeitungsmöglichkeiten unterscheiden, prüfen und beurteilen	8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterscheiden von Untergründen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Baustoffe, beispielsweise Gipskartonplatten, Faserplatten • Holz und Holzwerkstoffe, beispielsweise Weich- und Harthölzer, Span-, MDF- oder OSB-Platten • Schicht- und Verbundwerkstoffe, beispielsweise Lamine und Fertigparkette • Kunststoffe, beispielsweise Platten und Folien • Metalle, beispielsweise E-Metalle, NE-Metalle, Edelmetalle und Schlagmetalle ▶ Prüfen und Beurteilen von Untergründen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Feuchtigkeit • Trocknungsgrad • Salze, Ausblühungen, Alkalität • Risse • biogener Befall • Sinterschichten • kreidende Flächen • Saugfähigkeit • Tragfähigkeit • Festigkeit • Verschmutzungen • Verfärbungen • Walzhaut, Zunder, Schweißrückstände • Korrosionsprodukte • Verwitterungsprodukte • Fette, Öle, Trennmittel ▶ Prüfen der Untergründe, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Augenschein • Abklopfen mit Hammer (Festigkeitsprüfung) • Kratzprobe • Haftzugprüfung, beispielsweise Klebebandtest • Gitterschnitt • Feuchtigkeitsprüfung • Abriebprüfung (trocken/feucht) • Benetzungsprobe ▶ Anfertigen eines Prüfprotokolls
b) Gefahrstoffe in Untergründen, insbesondere Blei und Asbest, erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten der Gefahrstoffverordnung ▶ Anwenden der Regeln des Gesundheitsschutzes ▶ Erkennen von Gefahrstoffen ▶ Ergreifen von Schutzmaßnahmen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Be- und Entlüftung • Abdeckmaßnahmen • Absaugen • Einrichten eines Schwarz-Weiß-Bereichs
c) Gefahren durch mineralische und organische Stäube erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten der Gefahrstoffverordnung ▶ Anwenden der Regeln des Gesundheitsschutzes ▶ Erkennen von Gefahrstoffen ▶ Ergreifen von Schutzmaßnahmen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Be- und Entlüftung • Abdeckmaßnahmen • Absaugen

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 24. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
d) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte, insbesondere auf Verträglichkeit prüfen, beurteilen und ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abdecken ▶ Abkleben ▶ Einhausen mit Papier, Folie, Tüchern, Filz, Planen, Netzen, Holz und Holzwerkstoffen, Kunststoffplanen oder -elementen ▶ Demontieren und Zwischenlagern
e) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Entschichten von Untergründen <ul style="list-style-type: none"> • mechanisch, z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> – Kratzen – Schaben – Stemmen – Schleifen • chemisch, z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> – Abbeizen – Ablaugen • thermisch, z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> – Abflammen – Abbrennen – Heißluftentschichten
f) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abbürsten, Abkehren, Entstauben ▶ Abschaben, Abkratzen ▶ Abwaschen ▶ Entfetten ▶ Entsalzen ▶ Entrostern
g) Unebenheiten ausgleichen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schleifen ▶ Spachteln ▶ Putzen
h) Grundierungen für Schutz- und Festigungsmaßnahmen auftragen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auftragen von Grundierungen <ul style="list-style-type: none"> • lösemittelhaltig • lösemittelfrei • zur Egalisierung der Saugfähigkeit • zur Vereinheitlichung der Oberflächenfarbigkeit • zur Imprägnierung • zur Festigung poröser Untergründe • zur Haftvermittlung • als Korrosionsschutz
i) Untergründe und Oberflächen unter Beachtung bauphysikalischer und chemischer Auswirkungen auf Haftfestigkeit und auf Eignung als Träger für nachfolgende Bearbeitungstechniken beurteilen	12	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sichtprüfen von Untergründen ▶ Erkennen und Unterscheiden von Untergründen ▶ Beurteilen der Beschaffenheit, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Festigkeit • Haftung • Feuchtigkeit/Trocknung ▶ Feststellen von Unregelmäßigkeiten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Riefen • Kratzer • Beulen • Dellen • Löcher • Risse • Farbtonunterschiede ▶ Prüfen auf vorhandene Installationsleitungen

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 24. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
j) Untergründe auf ihre Beanspruchung und zur Befestigung von Konstruktionen, Baugruppen und -teile beurteilen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erkennen und Unterscheiden von Untergründen ▶ Prüfen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Festigkeit • Tragfähigkeit • vorhandene Installationsleitungen
k) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen, physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorbereiten der Untergründe, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • mechanisch, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> – Entrosten – Abtragen – Abklopfen – Abschaben/Abkratzen – Abziehen, Absaugen – Abkehren – Schleifen – Strahlen – Fräsen • thermisch, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> – Abbrennen – Flammstrahlen • physikalisch, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> – Abwaschen – Dampferzeugung – Trockeneisverfahren – Ultraschallverfahren • chemisch, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> – Abwaschen – An- und Ablaugen – Entfetten – Absäuern – Abbeizen
l) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbau-Baustoffen und Verbundwerkstoffen, vorbereiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten technischer Hinweise ▶ Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen mit unterschiedlichen Bindemitteln und Zuschlagsstoffen: <ul style="list-style-type: none"> • im Innen- und Außenbereich • in manueller und/oder maschineller Technik ▶ Einsetzen von Decken-, Wand- und Bodenflächen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gipsbauplatten • Holzwerkstoffplatten • Mineralfaserplatten
m) Untergründe für den vorbeugenden Holz- und Bautenschutz vorbereiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen auf mögliche Holzschädigungen ▶ Verwenden von Holzschutzmitteln zum Schutz vor biogenen Angriffen ▶ Aufbringen von Brandschutzbeschichtungen ▶ Imprägnieren und Hydrophobieren von Stein, Putz, Beton und Mauerwerk
7 Herstellen, Bearbeiten, Beschichten, Bekleiden, Gestalten und Instandhalten von Oberflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)		
a) Farbtöne mischen und nachmischen	16	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden von Grundlagen der Farbenlehre ▶ Mischen nach Rezepturvorgaben
b) Beschichtungen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen, ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten unterschiedlicher Untergründe ▶ Unterscheiden und Nutzen lösemittelhaltiger und lösemittelfreier Beschichtungsstoffe ▶ Nutzen von geeignetem Werkzeug

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 24. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
c) Oberflächen in unterschiedlichen Techniken gestalten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden von Oberflächentechniken, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • form- und strukturgebende Putz- und Spachteltechniken • Spritztechniken • Roll-, Streich- und Lackiertechniken • Klebetechniken
d) Klebearbeiten ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausführen von Klebearbeiten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Folien • Tapeten und Vliesen • Dekor-, Stuck- und Zierleisten
e) Vorlagen für kommunikative und dekorative Gestaltungselemente herstellen, maßstabsgerecht übertragen und anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen von Schriftvorlagen, Signets und Logos ▶ Beachten von Gestaltungsregeln ▶ Erstellen von Vektor- oder Rastergrafiken ▶ Berücksichtigen von Urheberrechten
f) Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen und flüssigen Stoffen herstellen	12	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herstellen von Oberflächen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Decken-, Wand- und Bodenbeläge mit festen und/oder flexiblen Werkstoffen, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> – Deckensichtplatten – Untertapeten – Tapeten und tapetenähnlichen Stoffen – Vliesstoffen und Glasgeweben – textilen und/oder elastischen Bodenbelägen – Schichtwerkstoffen und/oder Fertigparketten • Spachtelmassen und Putze mit organischer und/oder anorganischer Bindung



Abbildung 9: Vorbereiten einer Lacktechnik (Quelle: Städtische Fachschule für Farb- und Lacktechnik München)

* in Wochen, im **1. bis 12. Monat** **13. bis 24. Monat**

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> ● Grund-, Zwischen- und Schlussbeschichtungen mit wasser- oder lösemittelverdünnbaren Beschichtungsstoffen, beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> – Lacke – Lasuren – Dispersionsfarben – Siliconharzfarben – Silicatfarben – Mineralfarben – Kalkfarben – Leimfarben – Emulsionsfarben ● Spezialbeschichtungsstoffe, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> – Imprägnierungen – Hydrophobierungen – Versiegelungen ● Brandschutzbeschichtungen ● Bodenbeschichtungen
g) Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und durch Beschichtungsstoffe gestalten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herstellen von Oberflächen durch z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ● Pinseltechnik ● Rolltechnik ● Schwammtechnik ● Spritztechnik ● Folienklebetechnik



Abbildung 10: Ausführen einer Schwammtechnik (Quelle: Städtische Fachschule für Farb- und Lacktechnik München)

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 24. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
h) Schriften, Symbole und Ornamente nach Vorlagen umsetzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden von Schriften und Symbolen durch z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • PC-Einsatz, Plottern und Entgittern • Schriftpausen • Schriftmontage
i) metallische Applikationen ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausführen von Applikationen mit z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Schlagmetall • Metallpulver
j) Oberflächen pflegen und konservieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verwenden von Pflege- und Konservierungsmitteln ▶ Prüfen der Reversibilität von Anstrichstoffen ▶ Prüfen der Anstrichverträglichkeit
8 Durchführen von Putz-, Dämm- und Trockenbauarbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)		
a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten	8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsetzen von dämmschichtbildenden Beschichtungssystemen und/oder Bekleidungen unter Beachtung der besonderen Vorschriften und Herstellerrichtlinien, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Putze • Plattenummantelungen • Unterdecken
b) Verlegepläne anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berücksichtigen von Anbindeleitungen
c) Dämm- und Isolierstoffe verarbeiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verarbeiten von Faserdämmstoffen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Mineralwolle • Holzfaserdämmstoffe • Kokosfaserdämmstoffe • Cellulosefaserdämmstoffe • Schaumkunststoffe, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> – PU-Schaum – Polystyrol-Hartschaum ▶ Verarbeiten von Schüttungen ▶ Verarbeiten von Dämmunterlagen zur Trittschall- und Wärmedämmung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • PVC-, PE-Schaum • Kork • Polyurethan-Granulat • Kautschuk • Filz
d) Putzflächen zur Gestaltung von Untergründen erstellen und instand setzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verwenden von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen mit unterschiedlichen Bindemitteln und Zuschlagsstoffen <ul style="list-style-type: none"> • im Innen- und Außenbereich • in manueller und/oder maschineller Technik
e) Decken und Wände aus Gipsplatten setzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterscheiden der Gipsplatten nach z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Verarbeitung • Anwendung • Anforderung ▶ Verarbeiten von Gipsplatten
f) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterscheiden von Anschluss- und Bauteilfugen (Dehnungsfugen) ▶ Ausführen von Glasversiegelung ▶ Setzen von Fugenbändern und -profilen ▶ Verarbeiten von Hinterfüllmaterial

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 24. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verarbeiten von Dichtstoffen auf Basis von z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Acrylat • Butylkautschuk • Polyisobutylen • Silicon • Polyurethan • Polysulfid (Thiokol)
9 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)		
a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen	2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verwenden der Stunden- und Materialzettel ▶ Einschätzen und Vergleichen der eigenen Leistung
b) durchgeführte Qualitätskontrollen und technische Prüfungen dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dokumentieren, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Soll-Ist-Vergleich • Zeit- und Materialverbrauch • Abweichungen zu Vorgaben
c) Arbeitsberichte erstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfassen von Daten ▶ Erstellen von Vorgangsbeschreibungen und Protokollen
d) Kunden auf Pflegeanleitungen hinweisen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berücksichtigen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Produkte • Materialien • Pflegehinweise • Werterhaltung
e) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Analysieren des Auftrags ▶ Abgleichen der Kundenwünsche und -vorgaben mit technischer Machbarkeit/Funktionen ▶ Berücksichtigen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • qualitätssichernde Arbeitsanweisungen • Sauberkeit am Arbeitsplatz • Luftreinhaltung • Arbeitsziele • Qualitätsanforderungen • wirtschaftliche/ökologische Vorgaben
f) Arbeits- und Zwischenergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren	2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dokumentieren von Ergebnissen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Bautagebuch • Baustellendokumentation
g) eigene und von anderen erbrachte Leistungen kontrollieren, beurteilen und dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beurteilen von Leistungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Soll-Ist-Vergleich • Zeit- und Materialverbrauch • Abweichungen zu Vorgaben • betriebliche Qualitätsstandards
h) Mess- und Prüfergebnisse dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Mess- und Prüfprotokolle • Dokumentationen • Baustellentagebuch
i) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ regelmäßiges Führen eines Werkstatttagebuchs
j) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten erstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen des Aufmaßes, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Aufmaß nach VOB • Aufmaß vor Ort • digitales Aufmaß

* in Wochen, im 1. bis 12. Monat 13. bis 24. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
k) fertiggestellte Arbeiten an Kunden übergeben		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Besprechen fertiger Arbeiten mit dem Kunden/der Kundin ▶ Abgleichen der Ergebnisse mit Kundenwünschen ▶ Erläutern, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Vorteile und Notwendigkeiten der Arbeiten • Arbeitsschritte • Übergabeprotokoll • Serviceleistungen • Instandsetzungsleistungen ▶ Beantworten von Kundenfragen zur Arbeitsausführung
l) Kunden über Instandhaltungs- intervalle informieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Informieren des Kunden/der Kundin über z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Dauerhaftigkeit und Funktionalität • Sachwertschutz • Werterhaltung • Zusatznutzen von Pflege und Wartung • Gewährleistung • Abnutzung • natürliche Alterungs-/Abwitterungsprozesse • Vorteile regelmäßiger Pflege und Wartung (Wirtschaftlichkeit) • Wartungsintervalle
m) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich bei- tragen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Optimieren der Arbeitsabläufe ▶ Feststellen und Analysieren von Fehlern ▶ Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP) ▶ Einhalten von Qualitätsstandards ▶ Optimieren der Kundenzufriedenheit ▶ Erkennen der Abhängigkeit des eigenen Arbeitsplatzes von der Arbeitsqualität

► **Abschnitt B: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung**

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
1 Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen, sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)		
a) Kunden beraten und über das betriebliche Leistungsspektrum informieren	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beantworten von Kundenanfragen zur Arbeitsausführung ▶ Aufzeigen von Vorteilen und Notwendigkeiten der Arbeiten
b) Fachbegriffe für Baustile und Bauteile sowie für technische und gestalterische Arbeitsaufgaben anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herausstellen der Fachkompetenz im Gespräch mit Kunden und Kundinnen
c) Kunden über Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle beraten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abklären der geplanten Funktionsdauer ▶ Beschreiben natürlicher Alterungs-/Abwitterungsprozesse ▶ Darstellen der Vorteile regelmäßiger Pflege und Wartung ▶ Erläutern der Zeitintervalle ▶ Anbieten von Instandsetzungsleistungen ▶ Darstellen der Wirtschaftlichkeit
d) Informationen zu Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfassen technischer Informationen, Zeitvorgaben und Leistungsbeschreibungen ▶ Abgleichen mit Auftrag vor Ort ▶ Besprechen von Abweichungen ▶ Nutzen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • technische Merkblätter • Sicherheitsdatenblätter ▶ Beachten technischer Richtlinien
e) Werkstoffe unterscheiden und auf Eignung prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen des Wareneingangs auf Vollständigkeit ▶ Beachten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gebindeaufkleber • Verpackungsaufkleber • Gefahrensymbole ▶ Sichtprüfen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Farbe • Anfertigungsnummern • Chargennummern • Seriennummern • Beschädigungen • Systemkonformität ▶ Nutzen von technischen Merkblättern ▶ Prüfen der Dimensionen und Mengen
f) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen der weiterzuverarbeitenden Untergründe ▶ Abnehmen der Leistungen ▶ Erkennen von Schäden und Mängeln ▶ Dokumentieren der vorgefundenen Situation ▶ Weitergeben der Informationen an Kunden und Kundinnen sowie Vorgesetzte ▶ Erörtern notwendiger Maßnahmen mit Kunden und Kundinnen sowie Vorgesetzten

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
g) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Planen des Arbeitsablaufes ▶ Aufgabenverteilung im Team ▶ Erkennen und Festlegen von Verantwortlichen ▶ Beachten von Zuständigkeiten ▶ Berücksichtigen zeitlicher Abstimmungen ▶ Jour-fixe-Termine ▶ Anfertigen der Arbeitsdokumentation, Abstimmen der Ergebnisse und Analysieren der Fehler im Team
h) branchenspezifische Software anwenden, Vorschriften des Datenschutzes beachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden von Programmen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Zeiterfassung • Materialerfassung • Zeit- und Mengenberechnungen • Erstellung von Leistungsbeschreibungen • Anfertigung von Arbeits-/Baustellendokumentationen • Erstellung von Farbmischungen ▶ Beachten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
i) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Feststellen und Analysieren von Fehlern ▶ Anfertigen von Dokumentationen ▶ Führen eines Bautagebuchs ▶ Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP) ▶ Beachten der bauaufsichtlichen Zulassung
j) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere von objektbezogenen Witterungs- und klimatischen Messungen, dokumentieren und bewerten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dokumentieren von Temperatur, Feuchtigkeit und Raumluft ▶ Führen eines Bautagebuchs ▶ Erstellen einer Baustellendokumentation ▶ Anfertigen von Prüfprotokollen (analog und digital)
k) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen, Kosten für Material und Arbeitsaufwand ermitteln		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen des Aufmaßes, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • nach VOB/DIN • nach Plan • vor Ort
l) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erkennen und Analysieren von Fehlern ▶ Optimieren von Arbeitsabläufen ▶ Entwickeln und Einhalten von Qualitätsstandards (Qualität sichert Zukunft) ▶ Erkennen der Abhängigkeit des eigenen Arbeitsplatzes von der Arbeitsqualität und der Erstellungsgeschwindigkeit ▶ ressourcenschonende Arbeitsweise, z. B. wenig Verschnitt ▶ Besprechen der Abweichungen im Team ▶ Einbringen von Verbesserungsvorschlägen
2 Entwerfen und Umsetzen von Konzepten für die Raum- und Fassadengestaltung (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)		
a) Raumkonzepte und Fassadengestaltungen unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen sowie der Nutzererfordernisse entwerfen	12	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anfertigen und Begründen der Konzepte für Raum- und Fassadengestaltungen mit z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Skizzen • Farbplan • Werkstoffplan
b) Gestaltungsprinzipien beachten, Wirkung beurteilen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten von Farbkontrasten und Farbwirkung ▶ Einteilen der Flächen

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen	
c) Werk- und Hilfsstoffe so- wie Geräte, Werkzeuge und Maschinen gemäß Verwen- dungszweck auswählen und bereitstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zuordnen der Einsatzmöglichkeiten ▶ aufgabenspezifisches Anwenden ▶ Beachten von Wartungs- und Prüfindervallen ▶ Pflegen der Geräte, Werkzeuge und Maschinen 	
d) Räume und Flächen mit Be- schichtungsstoffen gestalten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten der Gestaltungsgrundsätze ▶ Einteilen der Flächen ▶ Verwenden von festen, flüssigen und pastösen Beschichtungs- stoffen 	
e) Räume und Flächen mit Decken-, Wand- und Boden- belägen gestalten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten der Gestaltungsgrundsätze ▶ Einteilen der Flächen ▶ Verwenden, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Tapeten • textile Wand- und Bodenbeläge • Schichtwerkstoffe • Vlies • Glasgewebe 	
f) Dekorelemente bearbeiten und montieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bearbeiten und Montieren von Dekorelementen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gips • Polystyrol • hochverdichtetes Polyurethan mit und ohne Kunststoffarmierung • fiberglasverstärktes Harz und Marmor • mineralische Recyclingstoffe 	
g) Dekorations- und Restaurie- rungsarbeiten unter Beachtung der Stilepochen, insbesondere in Räumen und an Fassaden, durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden verschiedener Techniken, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Sgraffito • Marmorierung • Illusionsmalerei • Schablonieren • Maserieren • Kammzug • Linieren 	
h) Putzoberflächen und Stuck- profile ergänzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen von Putz- und Stuckträgerkonstruktionen ▶ Verarbeiten von Außen- und Innenputzen unterschiedlicher Bindemittel, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Zementputze • Kalkputze • Kalkzementputze • Sanierputze • Gipsputze • Silicatputze • Kunstharzputze ▶ Antragen von Stuckgips 	
3 Gestalten von Oberflächen mit Mustern, mit durch Werkzeuge oder Geräte hergestellten Strukturen (Werkzeugstrukturen) und Beschichtungsstoffen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)			
a) Werkzeuge zum Herstellen von Oberflächeneffekten und Strukturen auswählen		8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ spezielle Werkzeuge, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Dekobürste • Schwamm • Tuch
b) Musterflächen erstellen und auf Nutzen und Tauglichkeit prüfen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen nach gebrauchsspezifischer Nutzung 		

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
c) Oberflächeneffekte mit Beschichtungsstoffen, Lasuren, Applikationen, Bronzetechniken und Blattmetallauflagen herstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Applizieren von Beschichtungsstoffen mit unterschiedlichen Werkzeugen/Geräten auf z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Kalkbasis • mineralischer Basis • silikatischer Basis • Leimbasis • Dispersionsbasis ▶ Auftragen von Lasuren (wasserbasiert, lösemittelverdünbar) in unterschiedlicher Farbintensität und Sättigung ▶ Ausführen von Applikationen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Streichtechnik • Rolltechnik • Wickeltechnik • Rakeltechnik • Musterwalzentechnik • Spritztechnik • Spachteltechnik • Glättetechnik • Abklatschtechnik • Klebetechnik • Schleiftechnik • Effektlackierung ▶ Ausführen von Bronzetechniken mit Bronzepulver oder anderen Metallpulvern ▶ Herstellen und Weiterbehandlung von Blattmetallauflagen durch Überlackierung, Oxidierung und Ablasierung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Schlagmetall • Blattaluminium • Blattsilber • Blattgold
d) Oberflächen mit Mustern und Werkzeugstrukturen gestalten und gliedern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Pinseltechnik ▶ Rolltechnik ▶ Schwammtechnik ▶ Folienklebetechnik ▶ Kammzugtechnik
4 Verlegen von Wand-, Decken- und Bodenbelägen sowie Bekleiden von Decken und Wänden (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)		
a) Werk- und Hilfsstoffe auswählen und prüfen	8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ spezielle Werkzeuge, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Andrückwalze • Cuttermesser • Tapezierschere ▶ spezielle Hilfsstoffe, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Dispersionskleber • Dispersionskleister
b) Verlegepläne erstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Skizzen • Zeichnungen • Aufmaß
c) Flächen, insbesondere unter Beachtung von Rapport und Versatz der Werkstoffe, einteilen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einteilen anhand des technischen Merkblattes sowie von Produktbeschreibungen

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
d) Flächen, insbesondere unter Beachtung von Mustern, Ornamenten und Laufrichtung, belegen		▶ Anordnen der Muster und Ornamente anhand des Verlegeplans
e) Flächen und Objekte, insbesondere durch Tapezier-, Klebe- und Spannarbeiten, bekleiden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Durchführen von Bekleidungsarbeiten mit unterschiedlichen Materialien, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Holz-/Schichtwerkstoffe • Gipskartonplatten, Kunststoffe • mineralische Werkstoffe ▶ Verarbeiten von Tapeten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Papiertapeten • Vliestapeten • Kunststofftapeten • Metalltapeten, Textiltapeten • Glasgewebetapeten • Velourtapeten • Naturwerkstofftapeten • Wandbildtapeten ▶ Durchführen von Klebearbeiten bei unterschiedlichen Belägen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Linoleum • textile und elastische Bodenbeläge • Kork- und Sisalbeläge • Fliesen aus unterschiedlichen Materialien • Schichtwerkstoffe ▶ Ausführen von Spannarbeiten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Stoffe • Teppichböden
5 Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)		
a) Entwürfe für kommunikative und dekorative Gestaltungen, insbesondere Schriften, Zeichen, bildliche Darstellungen und Ornamente, anfertigen und umsetzen	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anfertigen von Entwürfen und Zeichnungen (in unterschiedlichen Maßstäben und Ansichten) ▶ Einsetzen von Vergrößerungs- und Verkleinerungstechniken ▶ Anfertigen von Übertragungsmedien (manuell und computergestützt), z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Schablonen • Pausen • Folien ▶ Ornamente, Buchstaben, Schriften, Bilder (konstruieren, zeichnen, malen, schneiden, scannen, drucken, plottern, kleben, montieren) ▶ Applizieren von Folien ▶ Gestalten von Flächen mit typografischen Elementen
b) Werbeträger herstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verwenden unterschiedlicher Werkstoffe, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Putze/Beton • Metalle • Holz- und Holzwerkstoffe • Verbundwerkstoffe • Glas • Karton/Pappe/Papier • Kunststoffe • Textilien

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
c) analoge und digitale Techniken anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen von Druckvorlagen ▶ Digitalisieren von Objektdarstellungen ▶ Einsetzen digitaler Bearbeitungstechniken (Gradation, Farbseparation) ▶ Einsetzen unterschiedlicher Druckverfahren (Siebdruck, Digitaldruck)
d) Sicherheitskennzeichnungen herstellen und Markierungsarbeiten durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsetzen von Sicherheits- und Kennzeichnungsfarben zum Unfall- und Gesundheitsschutz ▶ Einsetzen von Markierungsfarben entsprechend unterschiedlichen Untergründen und unterschiedlicher Beanspruchung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ● Polymerisatharzfarben ● Polyesterlackfarben ● Chlorkautschuklackfarben ● Epoxidharzlackfarben
6 Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz sowie zum Brandschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)		
a) Werk- und Hilfsstoffe auswählen und prüfen	6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden spezieller Werkzeuge, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ● Airless ● Kompressor ● Heizkörperpinsel ▶ Einsetzen spezieller Hilfsstoffe, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ● Lasuren ● Holzschutzmittel ● Hydrophobierungsmittel
b) durch holzerstörende Pilze und Insekten an Holzkonstruktionen und -bauteilen entstandene Schäden erkennen		▶ Beseitigen und Sanieren pilz- und insektenbefallener Bauteile mit chemischen Bautenschutzmitteln
c) vorbeugende Holz- und Bautenschutzmaßnahmen, insbesondere mit Hydrophobierungs-, Imprägnierungs- und Festigungsmitteln, durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schützen von Bauholz, Holzbauteilen und -konstruktionen gegen Pilze und Insekten mit chemischen Holzschutzmitteln ▶ Hydrophobieren, Imprägnieren und Verfestigen von Baustoffen und Bauteilen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ● Siliane für Beton ● Siloxane für Ziegel und Kalksandstein ● Siliconate für Kalksandstein ● Kieselsäureester für Naturstein
d) Beschichtungen auf Holzflächen ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auftragen von z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ● Imprägnierungen ● Bläueschutzmitteln ● Holzschutzmitteln
e) abdichtende Beschichtungen an Bauwerken und Bauteilen aufbringen, Imprägnierungen einbringen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abdichten mit z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ● bituminösen Mitteln ● zementgebundenen Mitteln ● kunststoffgebundenen Mitteln ● Dichtungsbahnen ● Dichtstoffen gegen Erdfeuchte, Sicker-, Grund- und Stauwasser
f) Spezialbeschichtungen und Versiegelungen, insbesondere mit Kunstharzbelägen, ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nutzbodenvergütung durch Imprägnieren und Versiegeln mit wasser- oder lösemittelbasierten Ein- oder Zwei-Komponenten-Systemen mit und ohne Hartkornbeschichtung (rutschhemmend) ▶ Roll- oder Verlaufbeschichtungen: <ul style="list-style-type: none"> ● Grundbeschichtungen, ggf. Kratzspachtelungen ● Zwischenbeschichtungen, ggf. leitfähig ● Schlussbeschichtungen, ggf. leitfähig

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verlaufmörtel oder Mörtelbeläge (Polyurethanharz, Epoxidharz) ▶ Einsatz zur Erhöhung der mechanischen und/oder chemischen Belastbarkeit ▶ Einsatz als Gewässerschutzsystem
g) Beschichtungen zum vorbeugenden Brandschutz an Holz- und Stahlbauteilen aufbringen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufbringen von dämmschichtbildenden Beschichtungssystemen und/oder Bekleidungen unter Beachtung der besonderen Vorschriften und Herstellerrichtlinien, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Putzen • Plattenummantelungen • Unterdecken
h) Schutz- und Instandhaltungsbeschichtungen auf Metalloberflächen durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsetzen unterschiedlicher Beschichtungsstoffe: <ul style="list-style-type: none"> • Alkydharzlackfarben • alkydharzhaltige Mischpolymerisatharzsysteme • 2K-Systeme • Lösemittelverdünnbare Polymerisatharz-Beschichtungssysteme • PVC-Polymerisatharzsysteme, Polymerisatharzsysteme chlorfrei • Dispersionsfassadenfarben, Dispersionslacke • Acrylharzlacke, Acrylharz-Polyurethanlacke • Spezialbeschichtungssysteme wie EP-Bitumen-Kombinationen
i) Schutz- und Instandhaltungsbeschichtungen auf Beton- und Porenbetonoberflächen aufbringen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abtragen des schadhafte Untergrunds ▶ Vorbehandeln der Stahleinlagen (entrostet, strahlen) ▶ Auswählen der Korrosionsschutz-Beschichtungsstoffe (reaktionshärtende Systeme, beispielsweise Epoxidharze sowie kunststoffmodifizierte Zementschlämme) ▶ Herstellen von Haftbrücken ▶ Schließen von Ausbruchstellen mit Füllmassen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Zementmörtel, ggf. mit Kunststoffzusatz • Beton, ggf. mit Kunststoffzusatz • Spritzbeton • Spritzmörtel, ggf. mit Kunststoffzusatz • Leichtbeton • Spritzleichtbeton ▶ Schließen, Reprofilieren von Fehlstellen und Oberfläche ▶ Egalisieren mit Feinspachtelmasse (zementgebunden, meist kunststoffvergütet)
j) Natursteine, Sichtmauerwerk und Betonoberflächen reinigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Trockenreinigung ▶ druckfreies Wasserstrahlen ▶ Druckwasserstrahlen ▶ Sand- und Kugelstrahlen ▶ Laserreinigung
k) Flächen aus Faserzement unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen beschichten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten besonderer Schutzvorschriften, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtung • Anzeigepflicht • Sachkundenachweis ▶ Durchführen vorbereitender Arbeiten, Reinigen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • druckloses Wasserstrahlen • maschinelle Reinigung mit Asbestflächen-Reinigungs-System Krake (ARS) • Abwasserbehandlung ▶ Ausführen der Beschichtungen mit imprägnierender, faserbindender Grundierung und/oder alkalibeständigen Beschichtungsstoffen

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
l) Putzoberflächen instand setzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ risseverschlämmende Beschichtungen (Streichputze) ▶ risseüberbrückende Beschichtungssysteme (elastische Beschichtungen) ▶ risseüberbrückende Armierungssysteme (Armierungsgewebe) ▶ Verpressen von Rissen (Epoxidharz)
7 Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Decken-, Wand- und Bodenflächen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)		
a) Systemelemente und Fertigteile einschließlich Unterkonstruktionen auswählen und montieren	6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen von Unterkonstruktionen ▶ Verarbeiten von Dämmmaterialien ▶ Ausführen von Beplankungen ▶ Verarbeiten von Systemelementen und Bauteilen
b) Innen- und Außendämmungen, insbesondere Wärmedämm-Verbundsysteme, erstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verwenden von Dämmungen (Glas- oder Mineralwolle) mit und ohne Kaschierung
c) Sperr- und Trennschichten einbauen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einbauen von Trennschichten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Aluminiumfolie • Kunststofffolie • PVC- oder PE-Folie • Schaumunterlagen • Kork • Kautschuk • Fiberglas • Filz ▶ Einbringen von Schüttungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Kork- und Holzgranulat • Perlite • Blähton ▶ Einbauen von Dampf- und Windsperren
d) Beschichtungs- und Montagetechniken zur Reduktion von Wärmeverlusten anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Innendämmung mit Verbundwerkstoffen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gipskarton mit Styropor • Wärmedämmuntertapeten aus Polystyrolhartschaum • Kork • Holzgranulat • Latexschaum ▶ Kellerdeckendämmungen ▶ Speicherbodendämmungen ▶ Untersparrendämmungen ▶ Außendämmung (Transparenten-Wärmedämm-Systeme) ▶ Einbauen und Instandhalten von Systemen zur Energiegewinnung
e) Reparaturverglasungsarbeiten durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bearbeiten unterschiedlicher Flachglasarten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Schneiden • Brechen • Sägen • Bohren • Schleifen • Polieren ▶ Aus- und Einbau ▶ Abdichten und Einkitten der Glas- und Glaserzeugnisse mit Leinölkitt ▶ neoprene Dichtungen ▶ Dicht- und Klebstoffe (auf Silicon- oder Mehrkomponentenbasis) ▶ Herstellen von Verklebungen

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
8 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 3 Nummer 8)		
a) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausfüllen der Prüflisten ▶ Durchgehen der Checklisten ▶ Erkennen und Beheben von Mängeln ▶ Führen eines Bautagebuchs
b) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausfüllen der Prüflisten ▶ Durchgehen der Checklisten ▶ Erkennen, Beanstanden und Beheben von Qualitätsabweichungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Nachkleben der Tapetennaht • Beseitigen von Farbspritzern
c) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentieren und kontrollieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Überprüfen der eigenen Arbeitsergebnisse ▶ Erstellen einer Dokumentation
d) Kundengespräche zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden von Kommunikationsmodellen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • interaktives Kommunikationsmodell (kontinuierliches Austauschen von Nachrichten und Ideen) • Transaktionsmodell ▶ Sichern von Folgeaufträgen ▶ Imageaufwertung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzen betrieblicher Leitlinien in der praktischen Arbeit • Zuverlässigkeit, Termintreue • positives Image (maßgebend für den Erfolg eines Unternehmens) ▶ Betriebsklima, interne Kommunikation
e) Abnahmen durchführen und Abnahmeprotokolle erstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfassen und Dokumentieren der Daten ▶ Anfertigen der Dokumentation ▶ Besprechen fertiggestellter Arbeiten mit dem Kunden/der Kundin ▶ Abgleichen mit Kundenwünschen ▶ Erläutern des Beginns der Gewährleistungszeit und des Gefahrenübergangs
f) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Führen von Reklamationsgesprächen ▶ Anfertigen der Gesprächsnotizen/-protokolle sowie Weitergeben an den Vorgesetzten/die Vorgesetzte
g) Kunden nach Abschluss der Arbeiten über Instandhaltungsintervalle informieren und Instandhaltungsmaßnahmen vorschlagen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beschreiben, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Abnutzung • Verwitterung ▶ Erläutern der Dauerhaftigkeit und Funktionalität ▶ Darstellen des Sachwertschutzes ▶ Geben von Hinweisen zur Werterhaltung ▶ Erläutern des Zusatznutzens von Pflege und Wartung ▶ Anbieten von Serviceleistungen ▶ Erläutern der Gewährleistung
h) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Evaluieren und Bewerten der Kundenzufriedenheit in Bezug auf das Arbeitsergebnis ▶ Erkennen der Abhängigkeit des eigenen Arbeitsplatzes von der Arbeitsqualität ▶ Berücksichtigen beim nächsten Kundenauftrag

► **Abschnitt C: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik**

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
1 Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)		
a) Kunden beraten und über das betriebliche Leistungsspektrum informieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beantworten von Kundenanfragen zur Arbeitsausführung ▶ Aufzeigen von Vorteilen und Notwendigkeiten der Arbeiten
b) Fachbegriffe für Baustile und Bauteile sowie für technische und gestalterische Arbeitsaufgaben anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herausstellen der Fachkompetenz im Gespräch mit Kunden und Kundinnen
c) Kunden über Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle beraten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Feststellen der geplanten Funktionsdauer ▶ Beschreiben natürlicher Alterungs-/Witterungsprozesse ▶ Darstellen der Vorteile regelmäßiger Pflege und Wartung ▶ Erläutern der Zeitintervalle ▶ Anbieten von Instandsetzungsleistungen ▶ Darstellen der Wirtschaftlichkeit
d) Informationen zu Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfassen technischer Informationen, Zeitvorgaben und Leistungsbeschreibungen ▶ Abgleichen mit Auftrag vor Ort ▶ Besprechen von Abweichungen ▶ Nutzen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • technische Merkblätter • Sicherheitsdatenblätter ▶ Beachten technischer Richtlinien
e) Werkstoffe, insbesondere unter Berücksichtigung der Energieeffizienz, unterscheiden und auf Eignung prüfen	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen des Wareneingangs auf Vollständigkeit ▶ Beachten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gebindeaufkleber • Verpackungsaufkleber • Gefahrensymbole ▶ Sichtprüfen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Farbe • Anfertigungsnummern • Chargennummern • Seriennummern • Beschädigungen • Systemkonformität ▶ Prüfen der Dimensionen und Mengen ▶ Prüfen der Dämmstoffdicke, Wärmeleitgruppe und Dämmstoffart
f) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen der weiterzuverarbeitenden Untergründe ▶ Prüfen der Anschlusssituationen an Fenster, Dach oder an andere angrenzende bzw. einzubindende Bauteile ▶ Abnehmen der Leistungen ▶ Erkennen von Schäden und Mängeln ▶ Dokumentieren der vorgefundenen Situation ▶ Weitergeben der Informationen an Kunden und Kundinnen/Vorgesetzte ▶ Erörtern notwendiger Maßnahmen mit dem Kunden/der Kundin oder dem/der Vorgesetzten

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
g) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Planen des Arbeitsablaufes ▶ Aufgabenverteilung im Team ▶ Erkennen und Feststellen von Verantwortlichkeiten ▶ Beachten von Zuständigkeiten ▶ Berücksichtigen zeitlicher Abstimmungen auch unter Einbezug der notwendigen Lagerflächen ▶ Jour-fixe-Termine ▶ Anfertigen der Arbeitsdokumentation, Abstimmen der Ergebnisse und Analysieren der Fehler im Team
h) branchenspezifische Software anwenden, Vorschriften des Datenschutzes beachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden von Programmen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Zeiterfassung • Materialerfassung • Zeit- und Mengenberechnungen • Erstellung von Leistungsbeschreibungen • Anfertigung von Arbeits-/Baustellendokumentationen • Erstellung einer U-Wert-Berechnung ▶ Beachten der DSGVO
i) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dokumentieren des Untergrunds, der Durchführung und der Bedingungen während der Durchführung ▶ Feststellen und Analysieren von Fehlern ▶ Anfertigen von Dokumentationen ▶ Führen eines Bautagebuchs ▶ Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP) ▶ Beachten der bauaufsichtlichen Zulassung
j) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere von objektbezogenen Witterungs- und klimatischen Messungen, dokumentieren und bewerten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dokumentieren, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Oberflächentemperatur • Lufttemperatur • Feuchtigkeit • Wind • Regen ▶ Führen eines Bautagebuchs ▶ Führen einer Baustellendokumentation ▶ Anfertigen von Prüfprotokollen (analog und digital)
k) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen, Kosten für Material und Arbeitsaufwand ermitteln		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen des Aufmaßes, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • nach VOB/DIN • nach Plan • vor Ort
l) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erkennen und Analysieren von Fehlern ▶ Optimieren von Arbeitsabläufen ▶ Entwickeln und Einhalten von Qualitätsstandards (Qualität sichert Zukunft) ▶ Erkennen der Abhängigkeit des Arbeitsplatzes von der Arbeitsqualität und der Erstellungsgeschwindigkeit ▶ ressourcenschonende Arbeitsweise, z. B. wenig Verschnitt bei Dämmstoffen ▶ Besprechen der Abweichungen im Team ▶ Einbringen von Verbesserungsvorschlägen

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
2 Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen für Energieeffizienzmaßnahmen im Innen- und Außenbereich (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)		
a) Bauliche Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung eingebundener Bauteile und Leitungen, prüfen	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen und Bewerten der anzubindenden Bauteile, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Dachüberstand • Tiefe von Fensterbänken ▶ Abgleichen und Bewerten des Dübelschemas mit der Leitungsführung
b) rechtliche Vorgaben, insbesondere Normen, Richtlinien, Verordnungen, berücksichtigen sowie Herstellervorgaben berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen der Zusammengehörigkeit aller Systemkomponenten ▶ Prüfen der Zulassung ▶ Prüfen, ob das System für den geplanten Anwendungszweck zugelassen ist ▶ Abgleichen des technischen Merkblatts des Herstellers mit den Anforderungen vor Ort
c) Untergründe, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und Standsicherheit der Wandkonstruktion, prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen der Untergrundbeschaffenheit ▶ Prüfen des Untergrunds auf Toleranzen ▶ Vornehmen der Haftzugprüfung oder Bewerten der vorliegenden Haftzugprüfung ▶ Prüfen des Untergrunds hinsichtlich der Systemzulassung
d) Wechselwirkungen von Maßnahmen hinsichtlich bauphysikalischer Auswirkungen berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen auf Wärmebrücke und Einschätzen des Bedarfs an zusätzlichen Maßnahmen ▶ Prüfen auf Konvektionsgefahr, z. B. durch Hinterströmungen ▶ Prüfen oder Einholen einer Bestätigung, dass alle einbindenden Bauteile entsprechend den aktuellen Anforderungen abgedichtet bzw. angeschlossen wurden ▶ Achten auf mögliche aufsteigende Feuchtigkeit oder z. B. Salzbelastung im zu überarbeitenden Untergrund und Ergreifen von Maßnahmen ▶ bei Innendämmung: Beachten der Unversehrtheit und Dichtigkeit der Außenwand
e) Untergründe vorbereiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ bei Innendämmung: Ergreifen flankierender Maßnahmen, beispielsweise Dämmkeile zu einbindenden Bauteilen ▶ Rückbauen von nicht tragfähigen Untergründen und Erstellen von tragfähigen Untergründen ▶ Egalisieren von Maßtoleranzen außerhalb des zulässigen Bereiches ▶ Reinigen von Untergründen ▶ Vorbehandeln des Untergrunds entsprechend den Systemanforderungen
3 Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen durch Erstellen von Wärmedämm-Verbundsystemen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)		
a) Wärmedämm-Verbundsysteme entsprechend der Windlastzonen, Schlagregenbeanspruchungsgruppen und Gebäudeklassifizierungen erstellen, Befestigungstechniken anwenden	12	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ermitteln, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Windlastzone • Schlagregenbeanspruchungsgruppe • Gebäudeklasse ▶ Auswählen eines Wärmedämmverbundsystems
b) Brandschutzbestimmungen beachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abgleichen und Anwenden der gültigen Brandschutzbestimmungen ▶ Beachten der Brandwände und Abstandsflächen

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
c) Brandriegel und Brandübergangsstreifen einbauen		▶ Einbauen von Brandriegeln und Brandübergangsstreifen entsprechend den anzuwendenden Brandschutzbestimmungen in Abstimmung mit dem ausgewählten Wärmedämmverbundsystem
d) Sonderelemente montieren		▶ Einbauen und Montieren von Sonderelementen entsprechend ihrer Zulassung und den Herstellerangaben
e) Fassadenzierprofile zuschneiden, befestigen und farbig fassen		▶ Einmessen, Zuschneiden, Montieren und farbiges Fassen von Zierprofilen entsprechend dem Gestaltungskonzept und den technischen Erfordernissen
f) Anschlüsse, unter Berücksichtigung von Herstellerangaben, herstellen		▶ Ausführen der Anschlüsse zu anbindenden Bauteilen mit entsprechenden Anschlussprofilen, Kompribändern oder sonstigen zugelassenen Systemkomponenten entsprechend den Herstellerangaben und sonstigen technischen Erfordernissen
g) Dämmungen und Abdichtungen in erdberührten und spritzwassergefährdeten Bereichen ausbilden		▶ Ausführen von Abdichtungen mit entsprechend dem System zugelassenen Komponenten in erdberührten, spritzwassergefährdeten Bereichen und in Bereichen mit erhöhter Feuchte- und Wasserbelastung
h) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten		▶ Ausbilden der Fugen und Bauteilanschlüsse unter Berücksichtigung der Systemzulassung und zu erwartender Belastungen, z. B. Ausdehnungen oder Schwingungen
i) Gerüstbefestigungspunkte verschließen		▶ Verschließen der Gerüstbefestigungspunkte zur Verhinderung des Eindringens von Wasser, z. B. durch Eingleichen von vorkomprimierten Dichtstopfen mittels Strukturputz und Anstrich ▶ Beachten besonderer Maßnahmen zur Absicherung gegen Absturz
j) Modernisierungen vorhandener Systeme, insbesondere durch Aufdoppelungen, durchführen		▶ Prüfen der Zulassung des ausgewählten Systems ▶ Umsetzen der Herstellerempfehlungen
k) Wärmedämm-Verbundsysteme instand setzen		▶ Prüfen der Standsicherheit des Systems ▶ Durchführen einer Sichtprüfung auf Risse und Schäden ▶ Herstellen eines tragfähigen Untergrunds entsprechend der geplanten Instandsetzung, z. B. durch Anstrich oder Aufbringen eines passenden Putzsystems
4 Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen durch Auftragen von Wärmedämmputzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)		
a) Maschinen und technische Anlagen auswählen und anwenden	6	▶ Auswählen der geeigneten Maschinenteknik entsprechend dem auszuführenden Dämmputz ▶ Beachten der jeweiligen Herstellerempfehlungen
b) Putzprofile und Lehren setzen		▶ Setzen von Putzprofilen oder Lehren, z. B.: • zum Erreichen der Dämmputzstärke entsprechend den Vorgaben • zum Erzielen einer geforderten, lot- und fluchtgerechten Wandfläche
c) Wärmedämmputze entsprechend der Schlagregenbeanspruchungsgruppen und Gebäudeklassifizierungen auftragen		▶ Auswählen von Wärmedämmputz entsprechend den Anforderungen, z. B.: • Schlagregenbeanspruchung • Gebäudeklassifizierung
d) vorgegebene Schichtstärken prüfen		▶ Sicherstellen und Prüfen der zu erbringenden Schichtstärke mittels geeigneter Maßnahmen, z. B. durch Einstechen eines Metermaßes in den frischen Putz

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
e) Armierungen aufbringen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einbetten von Armierungsgewebe <ul style="list-style-type: none"> • in der Fläche • an Ecken und Kanten • als Diagonalarmierung über Öffnungen
f) Oberputze auftragen und gestalten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verarbeiten von Außenputzen mit unterschiedlichen Bindemitteln, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Zementputze • Kalkputze • Kalkzementputze • Sanierputze • Gipsputze • Silicatputze • Kunstharzputze • Dünn- und/oder Dickschichtputze auf Basis mineralischer Bindemittel • Sonderbeschichtungen, beispielsweise vorgefertigte Putzteile (Flachverblender)
g) Brandschutzbestimmungen beachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berücksichtigen von Feuerwiderstandsklassen ▶ Dämmschichtbildende Beschichtungssysteme für z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Stahlbauteile • Betonbauteile • Holzwerkstoffe ▶ Brandschutzsysteme, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Bekleidungen • Ummantelungen ▶ Prüfen der Eignung aller Komponenten
h) Anschlüsse herstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausführen der Anschlüsse zu anbindenden Bauteilen mit entsprechenden Anschlussprofilen, Kompribändern oder sonstigen zugelassenen Systemkomponenten entsprechend der Herstellerempfehlung
i) Dämmungen und Abdichtungen in erdberührten und spritzwassergefährdeten Bereichen ausbilden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausführen von Abdichtungen mit entsprechend für das System zugelassenen Komponenten in erdberührten, spritzwassergefährdeten Bereichen und in Bereichen mit erhöhter Feuchte- und Wasserbelastung ▶ Beachten der Eignung aller Komponenten
j) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausbilden der Fugen und Bauteilanschlüsse entsprechend der Systemzulassung und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Belastungen, z. B. Ausdehnungen oder Schwingungen
k) Gerüstbefestigungspunkte verschließen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verschließen von Gerüstbefestigungspunkten zur Vermeidung von Wassereindringen, z. B. mit vorkomprimierten Dichtstopfen (anschließendes Angleichen der Oberflächen mit Strukturputz und Anstrich) ▶ Standsicherheit, Begehbarkeit, Rutschfestigkeit und Absturzsicherheit prüfen ▶ Beachten der Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
l) Wärmedämmputze instandsetzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sichtprüfen auf Risse und Schäden ▶ Herstellen eines tragfähigen Untergrunds entsprechend der geplanten Instandsetzung durch Aufbringen, z. B. eines: <ul style="list-style-type: none"> • Anstrichs • Putzträgers oder • passenden Putzsystems

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
5 Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen durch Montieren von System- und Fertigelementen (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)		
a) Unterkonstruktionen montieren und Dämmstoffe anbringen	6	▶ Montieren der Unterkonstruktion entsprechend den Herstellerangaben und Einbringen der Dämmung
b) Brandschutzbestimmungen beachten		▶ Erfüllen der brandschutztechnischen Bestimmungen und Abstimmen mit dem auszuführenden System
c) System- und Fertigelemente für Außenwandbekleidungen mit energetischen und technischen Funktionen entsprechend der Windlastzonen, Schlagregenbeanspruchungsgruppen und der Gebäudeklassifizierungen, auswählen, montieren und gestalten		▶ Montieren der Außenwandbekleidung entsprechend den technischen Anforderungen sowie den Herstellerangaben ▶ Beachten und Umsetzen aller zulassungsrelevanten Vorgaben
d) Anschlüsse herstellen		▶ Sicherstellen der Funktionsfähigkeit
e) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten		▶ Ausbilden der Fugen und Bauteilanschlüsse unter Berücksichtigung der Systemzulassung und zu erwartender Belastungen, z. B. Ausdehnungen oder Schwingungen ▶ Beachten der Hinterlüftung bei vorgehängten Außenwandbekleidungen
f) System- und Fertigelemente instand setzen		▶ Ermitteln und Ausführen einer systemkonformen Überarbeitung
6 Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Innenflächen (§ 4 Absatz 4 Nummer 6)		
a) Energetische Ertüchtigung der Innenflächen, insbesondere durch Platten- und Verbundwerkstoffe, Vorsatzschalen und plastische Werkstoffe, durchführen	10	
b) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten		▶ Ermitteln und Umsetzen der geltenden Bestimmungen entsprechend den geplanten Maßnahmen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ● Brandschutz ● Schallschutz ● Feuchteschutz ● Wärmeschutz ● Strahlenschutz
c) Einbau von Trennschichten, insbesondere von diffusionsbremsenden und -sperrenden Schichten, prüfen		▶ Trennschichten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ● Aluminiumfolie ● Kunststoffolie ● PVC- oder PE-Folie oder -Schaumunterlagen ● Kork ● Kautschuk ● Fiberglas ● Filz ▶ Prüfen der Trennschichten auf systemkonformen Einbau

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
d) Trennschichten und Dämmstoffe an- und einbringen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten der Herstellerangaben bei Einbau von Trenn- und Dämmschichten ▶ dauerhaftes und sicheres Verlegen und Einbauen der Trenn- und Dämmschichten
e) Zierprofile und Sonderelemente montieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zierelemente bearbeiten und montieren, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gips • Polystyrol • hochverdichtetes Polyurethan, mit und ohne Kunststoffarmierung • fiberglasverstärktes Harz und Marmor • mineralische Recyclingstoffe ▶ Prüfen der Dampfbremsen auf Beschädigungen
f) Anschlüsse und Übergänge zu einbindenden Bauteilen herstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausbilden der Fugen und Bauteilanschlüsse entsprechend der Systemzulassung und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Belastungen, z. B. Ausdehnungen oder Schwingungen ▶ Verhindern von Hinterströmen von Luft bei allen Systemen
g) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausbilden von Fugen und Abdichtungen entsprechend dem jeweiligen System und den Herstellerangaben
h) auf den Untergrund abgestimmte Beschichtungs- und Bekleidungstechniken anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausführen entsprechend dem System und den technischen und gestalterischen Erfordernissen
7 Gestalten der Oberflächen von Fassaden und Räumen (§ 4 Absatz 4 Nummer 7)		
a) Gestaltungsprinzipien anwenden, Wirkung beurteilen	6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden von Gestaltungsprinzipien entsprechend der gewünschten Wirkung ▶ Beachten von Farbkontrasten und Farbwirkung ▶ Vornehmen der Flächeneinteilung
b) Geräte, Werkzeuge und Maschinen gemäß Verwendungszweck einsetzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen in Abhängigkeit von zu bearbeitenden Flächen sowie des auszuführenden Systems ▶ Auswählen unter Beachten der Qualität, der Rationalität sowie der Einsatzmöglichkeiten ▶ aufgabenspezifisches Anwenden ▶ Beachten von Wartungs- und Prüfintervallen ▶ Pflegen der Geräte, Werkzeuge und Maschinen
c) Fassaden, Räume und Objekte mit Beschichtungsstoffen gestalten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nutzen verschiedener Gestaltungsmöglichkeiten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Farbtöne • Strukturen • Helligkeit • Glanzgrade ▶ Beachten der Gestaltungsgrundsätze ▶ Vornehmen der Flächeneinteilung
d) Räume und Flächen mit Decken-, Wand- und Bodenbelägen gestalten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten der Gestaltungsgrundsätze ▶ Vornehmen der Flächeneinteilung
e) Putzoberflächen erstellen und Stuckoberflächen ergänzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen tragfähiger Untergründe ▶ Montieren des Putzträgers, wenn nötig Entkoppeln des Untergrunds ▶ Auswählen und Ausführen eines auf den Untergrund abgestimmten Putzsystems

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verarbeiten von Außen- und Innenputzen unterschiedlicher Bindemittel, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Zementputze • Kalkputze • Kalkzementputze • Sanierputze • Gipsputze • Silicatputze • Kunstharzputze • Lehmputze • Funktionsputze • Dekorputze ▶ Erstellen von Hilfsmitteln, beispielsweise Schablonen, zur Ergänzung von Stuckprofilen und Ergänzen des vorgefundenen Bestandes mit eigenem abgestimmten Material
f) Oberflächen mit Mustern und Werkzeugstrukturen gestalten und gliedern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verwenden von entsprechenden Werkzeugen, Maschinen und Geräten zum Erzielen der verschiedenen Oberflächen ▶ Nutzen von Hilfsmitteln, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Klebebänder • Profile
8 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 4 Nummer 8)		
a) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausfüllen der Prüflisten ▶ Durchgehen der Checklisten ▶ Erkennen und Beheben von Mängeln ▶ Führen eines Bautagebuchs
b) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausfüllen der Prüflisten ▶ Durchgehen der Checklisten ▶ Erkennen, Beanstanden und Beheben von Qualitätsabweichungen
c) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwachen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Überprüfen der eigenen Arbeitsergebnisse ▶ Erstellen einer Dokumentation
d) Kundengespräche zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden von Kommunikationsmodellen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • interaktives Kommunikationsmodell (kontinuierliches Austauschen von Nachrichten und Ideen) • Transaktionsmodell ▶ Sichern von Folgeaufträgen ▶ Imageaufwertung, z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzen betrieblicher Leitlinien in der praktischen Arbeit • Zuverlässigkeit, Termintreue • positives Image (maßgebend für den Erfolg eines Unternehmens) ▶ Betriebsklima, interne Kommunikation
e) Abnahmen durchführen und Abnahmeprotokolle erstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfassen und Dokumentieren der Daten ▶ Anfertigen der Dokumentation ▶ Besprechen fertiggestellter Arbeiten mit dem Kunden/der Kundin ▶ Abgleichen der Kundenwünsche ▶ Erläutern des Beginns der Gewährleistungszeit und des Gefahrenübergangs

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
f) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Führen von Reklamationsgesprächen ▶ Anfertigen eines Protokolls oder eines Formulars zur Weitergabe an den Vorgesetzten/die Vorgesetzte
g) Kunden nach Abschluss der Arbeiten über Instandhaltungsintervalle informieren und Instandhaltungsmaßnahmen vorschlagen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beschreiben, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Abnutzung • Verwitterung ▶ Erläutern der Dauerhaftigkeit und Funktionalität ▶ Darstellen des Sachwertschutzes ▶ Geben von Hinweisen zur Werterhaltung ▶ Erläutern des Zusatznutzens durch Pflege und Wartung ▶ Anbieten von Serviceleistungen ▶ Erläutern der Gewährleistung
h) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Evaluieren und Bewerten der Kundenzufriedenheit in Bezug auf das Arbeitsergebnis ▶ Berücksichtigen beim nächsten Kundenauftrag

► **Abschnitt D: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege**

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
1 Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)		
a) Kunden beraten und über das betriebliche Leistungsspektrum informieren	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beantworten von Kundenanfragen zur Arbeitsausführung ▶ Präsentieren von Gestaltungsvorschlägen (Muster und historische Vorlagen)
b) Fachbegriffe für kunsthistorische und restauratorische Arbeitsaufgaben anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterscheiden von Architekturelementen und kunsthistorischen Zeitepochen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Antike • frühchristliche Kunst • Romanik • Gotik • Renaissance • Barock/Rokoko • Klassizismus/Historismus • Jugendstil • Moderne ▶ Unterscheiden von historischen Arbeitstechniken und Materialien, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Fresco- und Seccotechniken • Fassmaltechniken • Imitationstechniken • Metallisierungstechniken ▶ Unterscheiden von restauratorischen Arbeitsverfahren und den damit verbundenen Arbeitsmitteln, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Konservierung • Restaurierung • Reinigung, Festigung, Ergänzung, Rekonstruktion • Erhaltung
c) Kunden, insbesondere unter Berücksichtigung von Befunden und Restaurierungskonzepten, über Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle beraten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beraten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Methoden der Instandhaltung • Pflege • Präventionsmaßnahmen • Vorteilen und Notwendigkeiten von Mängelbeseitigung • Gewährleistung
d) Informationen zu Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen, erfassen und Vorgaben, insbesondere denkmalpflegerische, auf Umsetzbarkeit prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsverzeichnis • Bautagebuch • Umwelt- und Gesundheitsschutz • Notwendigkeit des Einsatzes historischer Materialien • rechtliche Grundlagen • Abstimmung mit zuständigen Behörden • Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren
e) Werkstoffe, insbesondere moderne und historische, unterscheiden und auf Eignung prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterscheiden von Werkstoffen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Quellenstudien und Fachliteratur • Nachweismethoden • Prüf- und Musterflächen • Surrogate, auch im Langzeittest

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
f) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen der weiterzuverarbeitenden Untergründe ▶ Abnehmen der Leistungen ▶ Erkennen von Schäden und Mängeln ▶ Dokumentieren der vorgefundenen Situation ▶ Erörtern notwendiger Maßnahmen mit Kunden und Kundinnen/ Vorgesetzten ▶ Weitergeben der Informationen an Kunden und Kundinnen/Vorgesetzte
g) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Planen des Arbeitsablaufes ▶ Beachten der Aufgabenverteilung im Team ▶ Erkennen und Festlegen von Verantwortlichen ▶ Berücksichtigen zeitlicher Abstimmungen ▶ Anfertigen der Arbeitsdokumentation, Abstimmen der Ergebnisse und Analysieren von Fehlern im Team
h) branchenspezifische Software anwenden, Vorschriften des Datenschutzes beachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden von Programmen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Zeiterfassung • Befunduntersuchungen • Materialerfassung • Zeit- und Mengenberechnungen • Erstellung von Leistungsbeschreibungen • Anfertigung von Arbeits-/Baustellendokumentationen ▶ Beachten der DSGVO
i) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren, fotografische Dokumentationen von Objekten und Prozessen erstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nutzen verschiedener fotografischer Möglichkeiten, z. B. Analog- und Digitalfotografie (schwarz-weiß und farbig) ▶ Einsetzen von Beleuchtung ▶ Bemaßen und Kennzeichnen ▶ Kartieren ▶ Sichern von Daten
j) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Witterungs- und klimatische Messungen, dokumentieren und bewerten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten von objektbezogenen Prüf- und Messkriterien ▶ Anfertigen von Prüfprotokollen (analog und digital) ▶ Erstellen eines Maßnahmenkatalogs
k) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen, Kosten ermitteln		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen des Aufmaßes, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • nach VOB/DIN • nach Plan • vor Ort • verformungsgerecht
l) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erkennen und Analysieren von Fehlern ▶ Optimieren von Arbeitsabläufen ▶ Entwickeln und Einhalten von Qualitätsstandards (Qualität sichert Zukunft) ▶ Erkennen der Abhängigkeit des eigenen Arbeitsplatzes von der Arbeitsqualität und der Erstellungsgeschwindigkeit ▶ ressourcenschonendes Arbeiten ▶ Besprechen der Abweichungen im Team ▶ Einbringen von Verbesserungsvorschlägen

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
2 Herstellen von Werk- und Beschichtungsstoffen nach historischen Rezepturen (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)		
a) Gefahrenpotentiale von historischen Werk- und Hilfsstoffen erkennen und Sicherheitsvorkehrungen ergreifen	8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ersetzen von gesundheitsgefährdenden Werk- und Hilfsstoffen durch Surrogate ▶ Treffen von sicherheits- und gesundheitsrelevanten Vorsorgemaßnahmen ▶ Tragen der PSA
b) Pigmente, Farb- und Füllstoffe unter Berücksichtigung der Farbtonveränderung, Alterung und Metamerie unterscheiden und auswählen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nachweisen von Pigmenten ▶ Bewerten der Eigenschaften von Pigmenten und deren Verhalten in unterschiedlichen Bindemitteln und auf unterschiedlichen Untergründen ▶ Verwenden von Pigmenten
c) Reinigungs- und Lösemittelgemische sowie Reinigungs- und Lösemittelgele herstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten von Gefahrenklassen ▶ Beachten von chemischen Reaktionen ▶ Beachten des Gesundheitsschutzes ▶ Nutzen der PSA ▶ Durchführen von Versuchsreihen mit unterschiedlichen Konzentrationen
d) Bindemittel, insbesondere Leime, Öle, Harze und Wachse, vorbereiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterscheiden und Vorbereiten von organischen Bindemitteln, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Glutinleime und Zelluloseleime • Temperaarten und Kasein • Mordentmasse • Ölfarben und Öllacke • Naturharze und Gummien
e) Beschichtungsstoffe, insbesondere Kalk-, Kasein- und Emulsionsfarben, zubereiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herstellen von Beschichtungsstoffen aus z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • gebrauchsfertigen Farben aus mineralischen und organischen Bindemitteln • Verdünnungsmitteln • Pigmenten • Füllstoffen • Trocknungsstoffen ▶ Berücksichtigen des Binde- und Deckvermögens für die jeweilige Anwendung ▶ Beachten des Gesundheitsschutzes
f) Überzugsmittel herstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterscheiden und Herstellen von Überzugsmitteln, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Harze, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Schellack – Dammar – Sanderak • Wachse, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Carnaubawachs – Bienenwachs • Gemische
g) Kreidegründe und Polimente herstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herstellen von Kreidegrundmischungen für z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsgrund • Graviergrund • Punziergrund • Lärche ▶ Herstellen von leim- und egebundenen Polimenten

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
h) Putzmörtel, Stuck- und Stein- ersatzmassen herstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterscheiden von Mörtelgruppen, Zuschlagstoffen, Pigmenten, Sieblinien und Verarbeitungsrichtlinien ▶ Anwenden von Putztechniken, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Frescoputz • Sgraffitoputz ▶ Verarbeiten von Gipsmassen für z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Stuckmarmor • Stucco Luströ • Scagliola
3 Ausführen von historischen und gestalterischen Arbeitstechniken (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)		
a) Werk- und Hilfsstoffe so- wie Werkzeuge, Geräte und Maschinen gemäß Verwen- dungszweck auswählen und bereitstellen	14	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten von technischen Merkblättern ▶ verarbeitungsfertiges Erstellen von Bindemitteln und Pigmenten für deckende und lasierende Aufträge entsprechend dem Bindevermögen des Bindemittels ▶ Einsetzen spezieller Werkzeuge, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Frescopinsel • Naturschwamm • Malstock
b) Fresco- und Seccomalerei lasierend und deckend aus- führen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen des Untergrunds ▶ Anwenden von Übertragungstechniken für Vorlagen ▶ Beachten des Aufbaus der Beschichtung ▶ Ausführen von Wandmalerei, z. B. in: <ul style="list-style-type: none"> • Frescotechnik • Kalk-, Kasein- oder Silicattechnik
c) Pinsel-, Spritz- und Spachtel- techniken ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Pinseltechniken <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Strukturen • deckend/lasierend ▶ Schabloniertechnik ▶ Glättetechniken und Kalkglättetechnik ▶ Strukturspachtelungen ▶ Spritzverfahren für z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Überzüge • Effekte
d) Fassmalerei mit wässrigen und ölgigen Bindemitteln sowie Lackbindemitteln ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fassen von Figuren und Einrichtungsgegenständen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • auf Kreidegrund, z. B. mit Kasein, Tempera, Kaseintempera, Glutinleim • auf vorlackierten Untergründen mit ölgigen Bindemitteln • Lüstringen • Lack oder Öl im Außenbereich
e) Imitationstechniken nach Vorlage, insbesondere Mase- rierung, Marmorierung und Brokatmalerei, ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausführen von Imitationstechniken, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Maserierungen, beispielsweise mit: <ul style="list-style-type: none"> – Zelluloseleim – Bierlasur – Öllasur • Marmorierungen entsprechend einer natürlichen oder gemalten Vorlage, beispielsweise mit: <ul style="list-style-type: none"> – wässrigen Bindemitteln – ölgigen Bindemitteln • Brokatmalerei nach dem Übertragen der Vorzeichnung in freier Pinselführung
f) Illusionsmalerei nach Vorlage, insbesondere Graumalerei, ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausführen von Graumalerei mit verschiedenen Licht- und Schattentufen einer Farbe, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Architekturmalerei • Ornamentformen

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
g) Blattmetall-, Bronze- und Verzierungstechniken auf Poliment, Öl, Leim und Wachs ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verwenden unterschiedlicher Blattmetalle unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenschaften und Einsatzgebiete ▶ Ausführen von Polimentvergoldung <ul style="list-style-type: none"> • Glanzvergoldung • Mattvergoldung ▶ Ausführen von Verzierungstechniken, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gravur • Punzierung • Schraffur • Wuggelung • Auftragstechnik • Radierung ▶ Ausführen von Metallisierungstechniken, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Silberoxidation • Wismuttechnik • Ölvergoldung • Mordentvergoldung • Hinterglasvergoldung
h) Gestaltungstechniken in Putz und Stuck ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ziehen von Stuckrahmen ▶ Ausgießen von Formen ▶ freies Antragen von Stuckornamenten ▶ Einsetzen von Stucktechniken, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Stuckmarmor • Stucco Lustrò • Scagliola ▶ Anwenden von Maltechniken, z. B. Sgraffito



Abbildung 11: Vergolden einer Turmhaube mit Transfergold (Quelle: Städtische Fachschule für Farb- und Lacktechnik München)

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
i) Schablonen und Pausen herstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen von geeignetem Schablonenmaterial ▶ Einsetzen von digitalen Ausdrucken und Plotterfolien
j) Handdrucktechniken ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausführen von z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Stempeltechniken • Hochdruck • Pressbrokat
k) historische Schriftformen zuordnen und als Pinselschrift ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden von typischen Schriftformen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Unziale • Antiqua • Textur • Fraktur ▶ Umsetzen als freie Pinselschrift
4 Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Denkmalpflege (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)		
a) Probenentnahmen für nachfolgende naturwissenschaftliche Untersuchungen vornehmen	14	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beschriften, Fotografieren, Kartieren und Protokollieren von Entnahmestellen ▶ Beschriften und Dokumentieren von Probeentnahmen
b) Befunduntersuchungen durchführen, Befundprotokolle und -berichte erstellen, Richtlinien der Denkmalschutzbehörden beachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dokumentieren der Befundstellen ▶ Untersuchen der Befunde (mechanisch und/oder chemisch) ▶ Beschriften, Fotografieren, Kartieren und Protokollieren von Befundstellen ▶ Erstellen und Auswerten des Befundberichts (analog und digital)
c) Konzepte für Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung von Voruntersuchungen, Messdaten und Materialeigenschaften erstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dokumentieren des Vorzustandes ▶ Beurteilen und Sichern des Zustands von Objekten und Fassungen ▶ Erstellen einer Inventarliste
d) Musterachsen anlegen und Proben anfertigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anlegen von Musterflächen und -achsen auf Grundlage von Voruntersuchungen und/oder Arbeitsaufträgen für die Beurteilung der Reinigungs-, Restaurierungs-, Konservierungs- und Renovierungsmaßnahmen
e) Schäden und deren Ursachen an historischer Bausubstanz, insbesondere an Holzbauteilen, erkennen und Maßnahmen einleiten und ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen von Untergründen, insbesondere mit Feuchtigkeitsmessungen ▶ Überprüfen auf biogenen Befall ▶ Vornehmen von Maßnahmen zum Schutz vor Klima und Witterungseinflüssen
f) Ausstattungsgegenstände objektgerecht demontieren, einlagern, sichern und montieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen einer Fotodokumentation vor dem Abbau ▶ Grobreinigung ▶ Beschriften der Teile ▶ Durchführen einer Kartierung ▶ klimatisiertes und objektgeschütztes Verpacken, Transportieren und Lagern
g) Befestigungsmöglichkeiten von Gerüsten und Arbeitsbühnen, insbesondere im Hinblick auf die Bewahrung erhaltenswerter Substanzen und der Ausführungen, prüfen und beurteilen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nehmen von Freilegungsproben an Wänden, Bauteilen und an Gerüstbefestigungsstellen ▶ Durchführen einer Kartierung der Befundstellen ▶ Dokumentieren der Ergebnisse

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
h) mechanische, chemische und physikalische Reinigungsverfahren im Hinblick auf die Bewahrung erhaltenswerter Substanzen unterscheiden, auswählen und anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grobreinigen mit geeigneten Werkzeugen ▶ Absaugen ▶ Nehmen von Reinigungsproben ▶ Reinigen mit Trockenreinigungsschwämmen ▶ feuchtes Reinigen mit Wasser oder Seifenlauge ▶ Einsetzen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Lösemittel als Gemisch oder in Gelform • Strahl- und Mikrostrahlverfahren • Trockeneisverfahren • Ultraschall- oder Laserverfahren • Heißluftverfahren
i) Fassungen und Fassungsträger sichern, festigen und konservieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Durchführen von Hinterspritzungen auf z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Leimbasis • Kunststoffbasis • Mineralbasis ▶ Aufbringen von Kaschierungen zur Sicherung ▶ Erstellen von Probeflächen ▶ Dokumentieren der Ergebnisse
j) Maßnahmen zur Instandsetzung von Untergründen unter Berücksichtigung historischer Anforderungen durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erkennen und Beheben der Schadensursache ▶ Festigen oder Entnehmen beschädigter Stellen ▶ Verwenden von artgleichen Materialien oder geeigneten Surrogaten für Ergänzungen ▶ Anwenden von objektbezogenen Sanierungstechniken und -maßnahmen
k) Schadstellen gemäß den Anforderungen der Denkmalpflege beurteilen und ausbessern; Ausbesserungen begrenzen und angleichen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen und Einsetzen erforderlicher Maßnahmen ▶ Durchführen von Verkittungen und Verfüllungen ▶ Reinigen der Ränder von Ausbruchstellen ▶ Retuschieren von Fehlstellen
l) Abnahme von Fassungen und Übermalungen durchführen, Vorgaben, insbesondere des Denkmalschutzes, beachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Eingrenzen von Übermalungen ▶ Erkennen einzelner Fassungen ▶ Erstellen von Mustern ▶ Dosieren und Konzentrieren von Mitteln zur Reinigung und Freilegung ▶ Reinigen der Originalfassung
5 Ausführen von Reproduktionen von historischen Objekten und Rekonstruktionen an historischen Räumen und Objekten, unter Berücksichtigung von Untergründen, nach historischen Vorlagen (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)		
a) historische Räume und Objekte erfassen und darstellen	8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen von Farb- und Formplänen für Rekonstruktionen unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Befunduntersuchungen (zeichnerisch und fotografisch)
b) historische Arbeitstechniken unter Berücksichtigung von Untergründen, Materialien und Werkzeugen analysieren, zeitlich einordnen und rekonstruieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswerten von Materialanalysen ▶ Vergleichen von artgleichen Materialien ▶ Vergleichen von Werkzeugspuren ▶ Herstellen von artgleichen Werkzeugen ▶ Erstellen von Mustern und Musterflächen
c) Beschichtungsaufbau und Materialien von historischen Fassungen bestimmen und rekonstruieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Untersuchen des Befundes ▶ Messen der Schichtdicke ▶ Analysieren des Materials ▶ Erstellen von Mustern und Musterflächen

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
d) Ornamente aus Formen und Elementen unterschiedlicher Stilepochen entwickeln und konstruieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erkennen und zeitliches Einordnen von Formensprache und -merkmalen ▶ Rekonstruieren von stilimmanenten Ornamenten
e) Abformungen und Abgüsse herstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sichern der Ursprungsform ▶ Auswählen der Abformmaterialien ▶ Herstellen einer Abgussform ▶ Verwenden von Trennmitteln ▶ Ausgießen der Form mit geeignetem Material ▶ Anwenden von 3-D-Druck
6 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 5 Nummer 6)		
a) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Führen eines Bautagebuchs ▶ Erstellen eines Arbeitsberichts ▶ Erstellen eines Befundberichts
b) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Führen eines Bautagebuchs ▶ Führen von Prüflisten ▶ Abgleichen mit originalen Vorlagen ▶ Erkennen und Beheben von Mängeln

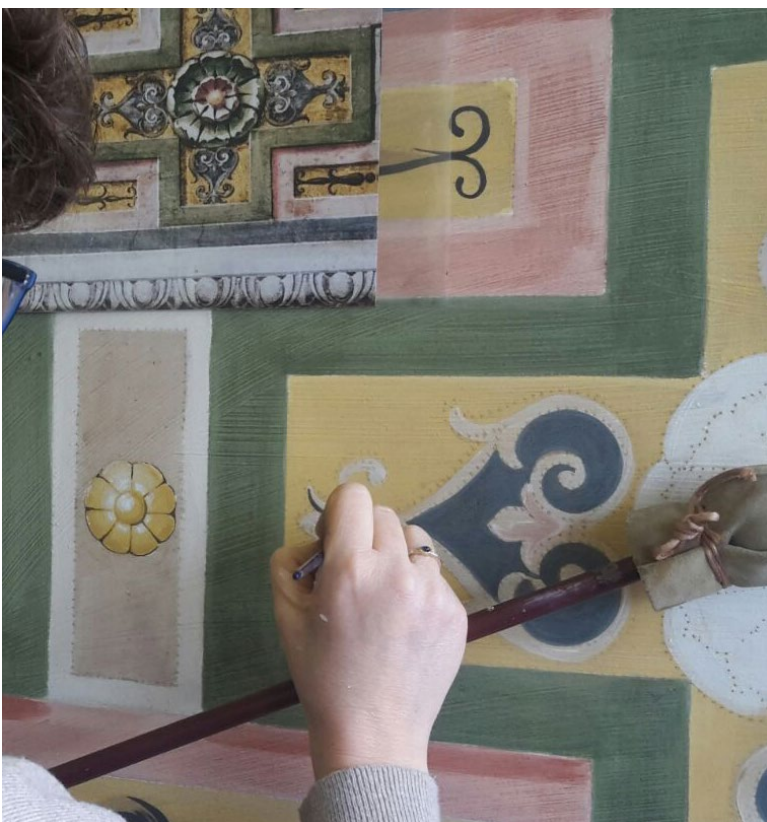


Abbildung 12: Herstellen einer Musterfläche für die Rekonstruktion einer Wandmalerei (Quelle: Städtische Fachschule für Farb- und Lacktechnik München)

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
c) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwachen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dokumentieren und Überwachen von Instandhaltungsmaßnahmen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentationsmappe • Monitoring • Wartung
d) Kundengespräche zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Präsentieren von Arbeitsergebnissen in analoger und digitaler Form ▶ Verwenden von Fachbegriffen ▶ Erläutern der Arbeitsschritte
e) Abnahmen durchführen und Abnahmeprotokolle erstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Protokollieren von Abnahmen in analoger und digitaler Form
f) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten von Kundenwünschen ▶ Behebung von Mängeln ▶ Weiterleiten von Rückmeldungen an Vorgesetzte
g) Kunden nach Abschluss der Arbeiten über Instandhaltungsintervalle informieren und Instandhaltungsmaßnahmen vorschlagen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Informieren und Beraten von Kunden/Kundinnen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Wartungsvertrag • Pflege- und Schutzmaßnahmen • Werterhaltung • Monitoring
h) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Evaluieren und Bewerten der Kundenzufriedenheit in Bezug auf das Arbeitsergebnis ▶ Berücksichtigen der Ergebnisse beim nächsten Kundenauftrag

► **Abschnitt E: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz**

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
1 Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 6 Nummer 1)		
a) Kunden beraten und über das betriebliche Leistungsspektrum informieren	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beantworten von Kundenanfragen zur Arbeitsausführung ▶ Aufzeigen von Vorteilen und Notwendigkeiten der Arbeiten
b) Fachbegriffe gemäß Normen und technischen Regelwerken anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herausstellen der Fachkompetenz im Gespräch mit Kunden und Kundinnen
c) Kunden über Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle beraten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abklären der geplanten Funktionsdauer ▶ Beschreiben natürlicher Alterungs-/Abwitterungsprozesse ▶ Darstellen der Vorteile regelmäßiger Pflege und Wartung ▶ Erläutern der Zeitintervalle ▶ Unterbreiten von Instandhaltungsleistungen ▶ Darstellen der Wirtschaftlichkeit
d) Informationen zu Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfassen technischer Informationen, Zeitvorgaben und Leistungsbeschreibungen ▶ Abgleichen mit Auftrag vor Ort ▶ Besprechen von Abweichungen ▶ Nutzen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • technische Merkblätter • Sicherheitsdatenblätter • technische Richtlinien
e) Werkstoffe unterscheiden und auf Eignung prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen des Wareneingangs auf Vollständigkeit ▶ Beachten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gebindeaufkleber • Verpackungsaufkleber • Gefahrensymbole ▶ Sichtprüfen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Farbe • Anfertigungsnummern • Chargennummern • Seriennummern • Beschädigungen • Systemkonformität ▶ Nutzen von technischen Merkblättern ▶ Prüfen der Dimensionen und Mengen
f) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen der weiterzuverarbeitenden Untergründe ▶ Erkennen von Schäden und Mängeln ▶ Dokumentieren der vorgefundenen Situation ▶ Weitergeben der Informationen an Kunden und Kundinnen/Vorgesetzte ▶ Erörtern notwendiger Maßnahmen mit Kunden und Kundinnen/Vorgesetzten

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
g) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Planen des Arbeitsablaufes ▶ Aufgabenverteilung im Team ▶ Erkennen von Verantwortlichkeiten ▶ Beachten von Zuständigkeiten ▶ Berücksichtigen zeitlicher Abstimmungen ▶ Jour-fixe-Termine ▶ Anfertigen der Arbeitsdokumentation, Abstimmen der Ergebnisse und Analysieren von Fehlern im Team
h) branchenspezifische Software anwenden, Vorschriften des Datenschutzes beachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden von Programmen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Zeiterfassung • Stoff- und Materialerfassung • Zeit- und Mengenberechnungen • Erstellung von Leistungsbeschreibungen • Erstellung des Aufmaßes • Anfertigung von Arbeits-/Baustellendokumentation ▶ Beachten der DSGVO
i) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren, fotografische Dokumentationen von Objekten und Prozessen erstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Feststellen und Analysieren von Fehlern ▶ Anfertigen von Dokumentationen ▶ Führen eines Bautagebuchs ▶ Erstellen digitaler/analoger Filmdokumentationen ▶ Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP) ▶ Beachten der bauaufsichtlichen Zulassung
j) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Witterungs- und klimatische Messungen, dokumentieren und bewerten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dokumentieren und Bewerten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Temperatur • Taupunkt • Haftzugprotokolle • Rissuntersuchungen • Chloriduntersuchungen • Schichtdickenmessungen ▶ Vornehmen einer Porenprüfung von Beschichtungsstoffen ▶ Führen eines Bautagebuchs ▶ Führen einer Baustellendokumentation ▶ Anfertigen von Prüfprotokollen (analog und digital)
k) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen, Kosten ermitteln		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen des Aufmaßes, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • nach VOB/DIN • nach Plan • vor Ort
l) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erkennen und Analysieren von Fehlern ▶ Optimieren von Arbeitsabläufen ▶ Entwickeln und Einhalten von Qualitätsstandards (Qualität sichert Zukunft) ▶ Erkennen der Abhängigkeit des eigenen Arbeitsplatzes von der Arbeitsqualität und der Erstellungsgeschwindigkeit ▶ ressourcenschonende Arbeitsweise, z. B. wenig Verschnitt ▶ Besprechen der Abweichungen im Team ▶ Einbringen von Verbesserungsvorschlägen
2 Einrichten von Baustellen sowie Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 6 Nummer 2)		
a) Anlagen und Geräte zur Klimatisierung, technischen Belüftung und Staubminimierung einrichten, bedienen und warten	8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Heizgeräte ▶ Entstaubungsanlagen ▶ Anlagen zur Be- und Entlüftung ▶ Anlagen zur Reinhaltung der Atemluft ▶ Luftentfeuchter

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
b) Abplanungen und Einhausungen zum Schutz gegen Witterungseinflüsse und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umwelt durch Immissionen, Emissionen und Beschädigungen auswählen, auf-, um- und abbauen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bauwerksbedingungen, z. B. Verankerungsmöglichkeiten ▶ Statik ▶ Windlasten ▶ Ausstatten von Gerüsten, z. B. mit Befahr-, Filter-, Belüftungs-, Beleuchtungs- und Absauganlagen ▶ Anforderungen an Dichtigkeit zum Schutz der Umwelt, z. B. bei bleihaltigen Altbeschichtungen
c) Arbeitssicherheit und Einsatzmöglichkeiten von Gerüsten und Arbeitsplattformen, insbesondere Fahr-, Trag-, Hänge- und Auslegergerüste, beurteilen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gerüstarten ▶ Prüfprotokoll für Arbeitsgerüste ▶ Gerüstkennzeichnungen ▶ Einrichtungen zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Schutzdächer • Schutznetze ▶ Absturzsicherungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Seitenschutz • Absperrungen ▶ Fanggerüste, Auffangnetze ▶ PSA gegen Absturz, z. B. Sicherheitsgeschirr
d) Strahlanlagen einrichten, bedienen und warten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Trockenstrahlen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Schleuderradstrahlen • Druckluftstrahlen • Vakuum- oder Saugkopfstrahlen ▶ Nassstrahlen ▶ Druckwasserstrahlen ▶ Dampfstrahlen ▶ Flammstrahlen ▶ automatische Strahlanlagen
e) Förder- und Transporteinrichtungen montieren, bedienen und instand halten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lastaufnahmemittel, z. B. Transportbehälter ▶ Personenaufnahmemittel, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitskörbe • Arbeitssitze • Arbeitsbühnen ▶ Kettenförderer ▶ Schrägaufzüge ▶ Förderbänder
3 Durchführen von Instandhaltungsarbeiten an und in Bauwerken sowie an zu beschichtenden Anlagen, auch jeweils deren Bestandteilen (§ 4 Absatz 6 Nummer 3)		
a) Bauwerksabdichtungen an erdberührten Bauteilen sowie an begehbaren und befahrbaren Bereichen, insbesondere mit bituminösen, zement- und kunststoffgebundenen Abdichtungsmitteln, Dichtungsbahnen und Dichtstoffen, durchführen	8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ ein- und zweikomponentige streich-, spritz- und/oder spachtelbare Beschichtungsmittel ▶ Vliesabdichtungen ▶ Schweißbahnen ▶ Fugenabdichtungen
b) Verfahren zur Mauerwerkstrockenlegung von Bauwerken und Bauteilen durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Horizontalsperren ▶ Flächenabdichtungen, z. B. mit Dichtungsbahnen ▶ Spezialputze gegen bauschädliche Salze, z. B. Opferputze oder Sanierputze ▶ zementgebundene Oberflächendichtungsmittel ▶ elektrochemische Entsalzung

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
c) Verfahren zur Austrocknung von Bauwerken und Bauteilen durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Trocknungsanlagen und -geräte: <ul style="list-style-type: none"> • gasbetrieben • ölbetrieben • elektrisch
d) Bauteil-, Dehnungs- und Anschlussfugen instand halten und Glasversiegelung durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dichtstoffe ▶ elastische Fugenbänder ▶ imprägnierte Dichtungsbänder aus Schaumkunststoff (vorkomprimierte Dichtungsbänder) ▶ Butylbänder (plastische, profilierte Dichtungsbänder) ▶ Dichtfolien ▶ Fugenprofile ▶ Primer ▶ Hinterfüllmaterialien und/oder Vorlegebänder entsprechend Fugenarten, z. B. Bauteil- oder Anschlussfuge ▶ Glasversiegelung ▶ Beanspruchungsarten (mechanisch, chemisch) ▶ Beachten der Untergrundverträglichkeit
e) Spezialbeschichtungen, insbesondere zum Schutz gegen Durchfeuchtung, chemische Beanspruchung und aggressive Medien, ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Imprägnierungen ▶ Hydrophobierungen ▶ Versiegelungen mit Ein- oder Zweikomponentensystemen, z. B. auf Basis von Epoxid- oder Polyurethanharz bei Bodenflächen ausführen ▶ Instandsetzen, Beschichten und Erstellen von Böden mit kunstharzgebundenen Ein- oder Zweikomponentensystemen ▶ Gewässerschutzsysteme ▶ Schweißbahnen ▶ Auskleidungen
f) Untergründe prüfen, Beschichtungsmaterialien auswählen und Beschichtungstechniken für den vorbeugenden Brandschutz ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Feuerwiderstandsklassen ▶ Brandschutzsysteme, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Bekleidungen • Ummantelungen oder • dämmschichtbildende Beschichtungssysteme, beispielsweise für Stahlbauteile
4 Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen an Metallen (§ 4 Absatz 6 Nummer 4)		
a) Gefahrenpotentiale bei Korrosionsschutzarbeiten, insbesondere bei der Untergrundvorbereitung und beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen, erkennen und Sicherheitsvorkehrungen ergreifen	12	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefährdungsbeurteilung ▶ Durchführen von Betriebsanweisungen, z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> • Strahlanlagen, Strahlarbeiten • handbetriebene Maschinen • Arbeiten in engen Räumen • Arbeiten auf Freileitungsmasten • Sicherheitsdatenblätter (Gefahrstoffe) • PSA • Erste Hilfe ▶ Brandschutz
b) Schadensdiagnose durchführen, Korrosionsart und -grad bestimmen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Analysieren der Altbeschichtung (Gitterschnittprüfung) ▶ Ermitteln von Rostschäden (Risse, Blasen) ▶ Ermitteln der Rostgrade ▶ Feststellen von Korrosionsarten ▶ Ausführen von Probestrahlungen

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
c) Korrosionsschutzverfahren entsprechend der Beanspruchung von Objekten und Anlagen unterscheiden und auswählen, Entrostungsverfahren festlegen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ermitteln der Korrosionsbelastung ▶ Bestimmen der Korrosivitätskategorien, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Umluft-/Schadstoffanalyse • chemische, elektrische, mechanische Belastung • atmosphärische Umgebungsbedingungen ▶ Analysieren der Konstruktion von Objekten ▶ Festlegen von Korrosionsschutzsystemen und -verfahren, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Beschichtungen • metallische Überzüge • Duplexverfahren ▶ Auswählen von Oberflächenvorbereitungsverfahren
d) Oberflächen für Korrosionsschutzmaßnahmen, insbesondere durch Strahlverfahren, vorbereiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ chemische Entrostung ▶ Handentrostung ▶ maschinelle Entrostung ▶ Druckwasserstrahlen ▶ Druckluftstrahlen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Trockenstrahlen • Feuchtstrahlen • Nassstrahlen ▶ Kugelstrahlen
e) Beschichtungen entsprechend der Korrosivitätskategorien und der geforderten Schutzdauer aufbringen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten der Rautiefe ▶ Ein- oder Zweikomponentengrundbeschichtungssystemen ▶ Zubereiten des Materials nach Herstellervorgaben ▶ Beachten der Schichtdicken und Trocknungszeiten ▶ Deckbeschichtungen ▶ Sondersysteme
f) metallische Überzüge, insbesondere Metallspritzten und Duplexverfahren, ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Werksysteme, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Feuerverzinkung • Galvanisierung ▶ Vor-Ort-Systeme, z. B. Spritzverzinkung ▶ Mischformen, z. B. Duplexverfahren
g) Verbindungstechniken, insbesondere Kleben, anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Klebetechniken, z. B. Carbonfiberverbindungen ▶ Laschensysteme ▶ Schrauben und Nieten ▶ Beachten von Besonderheiten beim Korrosionsschutz
h) Objekte beschichten, auskleiden und umhüllen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beschichtungssysteme ▶ Kunststofffolien ▶ Glasauskleidung ▶ Laminierungen ▶ Binden/Bandagen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Kunststoff • Jute • Nessel ▶ Isolierungen, Dämmstoffe ▶ Bleche ▶ Montage von Formstücken ▶ Klebebänder

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
5 Durchführen von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen von Bauwerken und Bauteilen aus Beton (§ 4 Absatz 6 Nummer 5)		
a) Betonarten und -qualitäten unterscheiden	12	<ul style="list-style-type: none"> ▶ nach DIN EN: <ul style="list-style-type: none"> • Normalbeton • Leichtbeton • Schwerbeton • Spannbeton • hochfester Beton • sonstige, z. B. Porenbeton
b) Schadensdiagnosen durchführen, Schadensumfang und -art unter Beachtung statischer Auswirkungen berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Alkalität • Carbonatisierungstiefe • Chloridgehalt • Druckfestigkeit • Zugfestigkeit • Hohlstellen • Betonüberdeckung • freiliegenden Bewehrungen • Risse • Poren, Lunker, Kiesnester • Sinterschichten/Saugfähigkeit • Kalkablagerungen • mehhlende Flächen • Verschmutzungen, beispielsweise durch: <ul style="list-style-type: none"> – Moose – Algen – Pilzbefall • Feuchtigkeit • Tragfähigkeit vorhandener Altbeschichtungen • Standsicherheit
c) Schutz- und Instandsetzungsverfahren entsprechend der Beanspruchung der Betonbauwerke und -bauteile auswählen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswahl entsprechend der Beanspruchung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Umluft-/Schadstoffbelastung • Trocken-/Nasswechsel • Rissbildungen • Querschnittsbemessung • Diffusionsvorgänge ▶ Imprägnierungen ▶ Beschichtungen ▶ Versiegelungen
d) Verfahren für die Vorbereitung von Betonuntergründen auswählen und anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Druckwasserstrahlen/Wasserhochdruckstrahlen ▶ Druckluftstrahlen ▶ Kugelstrahlen ▶ Dampfstrahlen ▶ Stemmen ▶ Fräsen
e) Korrosionsschutzmaßnahmen an freiliegenden Bewehrungsstählen durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ reaktionshärtende Systeme, z. B. Epoxidharze ▶ mineralische Systeme, z. B. kunststoffmodifizierte Zementschlämme
f) Betonoberflächen mit Betonersatz und Faserverbundwerkstoffen instand setzen, insbesondere Fehl- und Ausbruchstellen ausspachteln und ausgießen sowie Flächen reprofiliert		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Haftbrücken ▶ Grobmörtel ▶ Feinmörtel ▶ Vergussmörtel, Vergussbeton ▶ Epoxidharzmörtel ▶ Spritzmörtel, Spritzbeton

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
g) Imprägnierungen, Beschichtungen sowie Versiegelungen als Betonoberflächenschutz aufbringen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswahl nach z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Untergrund • Diffusionswiderstand • Widerstand gegen Wasserdampfdiffusion • rissüberbrückenden Eigenschaften • chemischer und mechanischer Beanspruchung • Schadstoffbelastung ▶ Imprägnierungen ▶ Beschichtungssysteme ▶ Versiegelungen
h) Kunstharzbeläge und -estriche auf Betonoberflächen aufbringen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Epoxidharzbeläge/-estriche ▶ Lamine ▶ Beschichtungen, z. B. rutschhemmend oder ableitfähig
i) Risse in Betonbauwerken und -bauteilen, insbesondere durch Injektionen und Armierungen, instand setzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Rissverpressung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • kraftschlüssige Injektionen • abdichtende Injektionen, beispielsweise Zweikomponentenmaterial • Zementsuspension ▶ rissüberbrückende Beschichtungen ohne oder mit Gewebearmierung
6 Aufbringen von Sicherheitskennzeichnungen und Straßenmarkierungen (§ 4 Absatz 6 Nummer 6)		
a) Sicherheitskonzepte erfassen, auf Umsetzbarkeit prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten von Anforderungen und Bedeutung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Farbkennzeichnungen • Sicherheitsfarben ▶ Gebots-, Verbots-, Warn- und Rettungszeichen ▶ Gefahrensymbole/Piktogramme
b) Baustellenabsicherungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben vornehmen	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Leitungsschutz (zur Vorbeugung von Beschädigungen fremder Leitungen) ▶ Natur- und Gewässerschutz, z. B. Wasserschutzgebiet ▶ Lärm- und Staubschutz, besonders bei sensiblen Gebieten, z. B. der Nähe zu: <ul style="list-style-type: none"> • Kliniken • Altersheimen • Wohnbebauung ▶ Absperrungen und Absturzsicherungen zu benachbarten Grundstücken und Verkehrswegen ▶ Baum- und Vegetationsschutz ▶ Absturzsicherungen ▶ Freihalten von Revisionsschächten ▶ Brandschutz ▶ Kampfmittelerkundung und -beräumung ▶ Allgemeinbeleuchtung der Baustelle ▶ Witterungsschutz (Kälte, Schnee, Hitze, Wind, UV-Strahlung) ▶ Sicherungen im Schwenkbereich von Großgeräten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Bagger • Kräne ▶ Bauzäune und Zutrittsbeschränkungsanlagen zum Schutz vor unerlaubtem Betreten der Baustelle durch Unbefugte, Diebstahl, Vandalismus ▶ Gefahren durch benachbarte Leitungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gas • Wasser • Elektrik • Telekommunikation

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefahren durch den fließenden Verkehr neben der Baustelle (auch durch Anprall) ▶ Gefahren durch weitere Tätigkeiten auf benachbarten Grundstücken durch Gewässer oder Regenereignisse
c) Sicherheitskennzeichnungen ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anfertigen von Übertragungsmedien, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Schablonen • Pausen • Folien ▶ Applizieren von Beschichtungsstoffen oder Folien
d) Straßenmarkierungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten der Straßenverkehrsordnung ▶ duroplastische Verfahren ▶ Beschichtungsverfahren
7 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 6 Nummer 7)		
a) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfassen von Daten ▶ Vorgangsbeschreibungen und Protokolle ▶ Arbeitsberichte
b) Probe- und Kontrollflächen anlegen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anzahl, Größe und Lage der Kontrollflächen ▶ Probebleche
c) Rückstellproben von Stoffen nehmen und lagern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lagerung und Deklaration von Proben ▶ Entsorgung von Gefahrstoffen
d) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bautagebuch ▶ Prüflisten ▶ Fehleranalyse, Soll-Ist-Vergleich ▶ Mängelbeseitigung
e) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwachen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dokumentationsmappe in analoger/digitaler Form ▶ Monitoring in analoger/digitaler Form
f) Kundengespräche zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Präsentieren von Arbeitsergebnissen ▶ Erläutern der Arbeitsschritte
g) Abnahmen durchführen und Abnahmeprotokolle erstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kennen der rechtlichen Bedeutung der Abnahme ▶ Durchführen und Protokollieren eines Abgleichs mit der Leistungsbeschreibung vor der Abnahme ▶ Erstellen eines Abnahmeprotokolls mit Angaben zur Vollständigkeit und Schadensfreiheit der erbrachten Leistung
h) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ lösungsorientiertes Umgehen mit Konflikten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Anwenden von Kommunikationstechniken • Führen sachlicher Gespräche, insbesondere unter Beachtung kultureller und berufsspezifischer Hintergründe • Berücksichtigen der geltenden Umgangsregeln ▶ strukturiertes Vorbereiten, Durchführen sowie Nachbereiten von Reklamationen ▶ Teilnehmen an Reklamationsgesprächen mit abschließender Auswertung ▶ Beheben von Mängeln

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
i) Kunden nach Abschluss der Arbeiten über Instandhaltungsintervalle informieren und Instandhaltungsmaßnahmen vorschlagen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wartungsvertrag ▶ Pflege- und Schutzmaßnahmen ▶ Werterhaltung ▶ Monitoring
j) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Evaluieren und Bewerten der Kundenzufriedenheit in Bezug auf das Arbeitsergebnis

► **Abschnitt F: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung**

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
1 Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 7 Nummer 1)		
a) Kunden beraten und über das betriebliche Leistungsspektrum informieren	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beantworten von Kundenanfragen zur Arbeitsausführung ▶ Aufzeigen von Vorteilen und Notwendigkeiten der Arbeiten
b) Fachbegriffe für Baustile und Bauteile anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herausstellen der Fachkompetenz im Gespräch mit Kunden und Kundinnen
c) Kunden über Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle beraten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abklären der geplanten Funktionsdauer ▶ Beschreiben natürlicher Alterungs-/Abwitterungsprozesse ▶ Darstellen der Vorteile regelmäßiger Pflege und Wartung ▶ Erläutern der Zeitintervalle ▶ Anbieten von Instandhaltungsleistungen ▶ Darstellen der Wirtschaftlichkeit
d) Informationen zu Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfassen technischer Informationen, Zeitvorgaben und Leistungsbeschreibungen ▶ Abgleichen mit Auftrag vor Ort ▶ Besprechen von Abweichungen ▶ Nutzen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • technische Merkblätter • Sicherheitsdatenblätter • technische Richtlinien
e) Werkstoffe unterscheiden und auf Eignung prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen des Wareneingangs auf Vollständigkeit ▶ Beachten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gebindeaufkleber • Verpackungsaufkleber • Gefahrensymbole ▶ Sichtprüfen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Farbe • Anfertigungsnummern • Chargennummern • Seriennummern • Beschädigungen • Systemkonformität ▶ Nutzen von technischen Merkblättern ▶ Prüfen der Dimensionen und Mengen
f) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen der weiterzuverarbeitenden Untergründe ▶ Abnehmen der Leistungen ▶ Erkennen von Schäden und Mängeln ▶ Dokumentieren der vorgefundenen Situation ▶ Weitergeben der Informationen an Kunden und Kundinnen/Vorgesetzte ▶ Erörtern notwendiger Maßnahmen mit Kunden und Kundinnen/Vorgesetzten

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
g) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Planen des Arbeitsablaufes ▶ Aufgabenverteilung im Team ▶ Erkennen und Festlegen von Verantwortlichen ▶ Beachten von Zuständigkeiten ▶ Berücksichtigen zeitlicher Abstimmungen ▶ Jour-fixe-Termine ▶ Anfertigen der Arbeitsdokumentation und Analysieren von Fehlern im Team
h) branchenspezifische Software anwenden, Vorschriften des Datenschutzes beachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden von Programmen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Zeiterfassung • Materialerfassung • Zeit- und Mengenberechnungen • Erstellung von Leistungsbeschreibungen • Anfertigung von Arbeits-/Baustellendokumentationen ▶ Beachten der DSGVO
i) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Feststellen und Analysieren von Fehlern ▶ Anfertigen von Dokumentationen ▶ Führen eines Bautagebuchs ▶ Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP) ▶ Beachten der bauaufsichtlichen Zulassung
j) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Witterungs- und klimatische Messungen, dokumentieren und bewerten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dokumentieren, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Temperatur • Feuchtigkeit • Raumluft ▶ Führen eines Bautagebuchs ▶ Erstellen einer Baustellendokumentation ▶ Anfertigen von Prüfprotokollen (analog und digital)
k) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen, Kosten ermitteln		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen des Aufmaßes, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • nach VOB/DIN • nach Plan • vor Ort
l) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erkennen und Analysieren von Fehlern ▶ Optimieren von Arbeitsabläufen ▶ Entwickeln und Einhalten von Qualitätsstandards (Qualität sichert Zukunft) ▶ Erkennen der Abhängigkeit des eigenen Arbeitsplatzes von der Arbeitsqualität und der Erstellungsgeschwindigkeit ▶ ressourcenschonende Arbeitsweise ▶ Besprechen der Abweichungen im Team ▶ Einbringen von Verbesserungsvorschlägen
2 Ausführen von Ausbau- und Montagearbeiten (§ 4 Absatz 7 Nummer 2)		
a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten	12	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen und Bewerten des geplanten Aufbaus auf geforderte Vorgaben des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes
b) bauphysikalische Erfordernisse, insbesondere Winddichtigkeit, Diffusion, Wärmebrücken und Hinterlüftung, beachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen und Bewerten der bauphysikalischen Erfordernisse, insbesondere in Bezug auf Winddichtigkeit, Diffusion, Wärmebrücken und Hinterlüftung

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen	
c) Verlegepläne erstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Skizzen • Zeichnungen • Aufmaß 	
d) Untergründe beurteilen und vorbereiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen und Bewerten des vorgefundenen Untergrunds auf Eignung für die geplante Ausführung ▶ Prüfen der Art und Beschaffenheit des Untergrunds 	
e) Unterkonstruktionen zur Befestigung von Systemelementen und Fertigteilen nach Vorgaben erstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen einer Unterkonstruktion entsprechend der Vorgabe 	
f) Konstruktionen hinsichtlich Ständertypen, Abständen, Befestigungs- und Verbindungsmitteln prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen der erstellten Unterkonstruktion hinsichtlich, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Ständertypen • Abständen • Befestigungs- und Verbindungsmitteln ▶ Prüfen der Komponentenzusammengehörigkeit 	
g) Konstruktionen und Oberflächen mit Trockenbauelementen und Verbundwerkstoffen unter Berücksichtigung baurechtlicher, technischer und gestalterischer Anforderungen herstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Decken-, Wand- und Bodensysteme aus z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Holz oder Holzwerkstoffen • Metall • Kunststoff • Faserzement • Mineralfasern • Gipskarton ▶ Verbundwerkstoffe auf unterschiedliche Untergründe mit und ohne Unterkonstruktionen: <ul style="list-style-type: none"> • verlegen • verschrauben • verkleben • verbinden 	
h) Ecken-, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ entsprechend den Vorgaben und Anforderungen 	
i) Aussparungen und Öffnungen in Trockenbauelementen herstellen und schließen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ entsprechend den Vorgaben und Anforderungen 	
3 Montieren und Gestalten von Systemelementen und Fertigteilen, einschließlich Unterkonstruktionen (§ 4 Absatz 7 Nummer 3)			
a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten		12	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen und Bewerten des geplanten Aufbaus nach geforderten Vorgaben des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes ▶ Berücksichtigen der Feuerwiderstandsklasse und der Brandschutzsysteme ▶ Bekleidungen, Ummantelungen ▶ vorbeugender Brandschutz mit dämmschichtbildenden Beschichtungssystemen und/oder Bekleidungen unter Beachtung der besonderen Vorschriften und Herstellerrichtlinien durch z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Putze • Plattenummantelungen • Unterdecken
b) Verlegepläne erstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Skizzen • Zeichnungen • Aufmaß 		

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
c) Unterkonstruktionen zur Befestigung von Systemelementen und Fertigteilen nach Vorgaben erstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterkonstruktion aus z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Holz oder Holzwerkstoffen • Metall
d) Konstruktionen hinsichtlich Ständertypen, Abständen, Befestigungs- und Verbindungsmitteln prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen der erstellten Unterkonstruktion hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> • Ständertypen • Abständen • Befestigungs- und Verbindungsmitteln ▶ Prüfen der Systemzugehörigkeit der Komponenten
e) Systemelemente und Fertigteile, insbesondere Trägerplatten für Außenwandbekleidungen und -beschichtungen, montieren und gestalten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Befestigen der Trägerplatten auf die dafür erstellte Unterkonstruktion mit für den Einsatz geeigneten Befestigungsmitteln
f) Systemdecken einschließlich Unterkonstruktionen montieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anbringen der vorgegebenen Unterkonstruktion mit den zugelassenen Befestigungsmitteln entsprechend den systemzugehörigen Parametern, z. B. Anzahl und Art der Abhänger ▶ Beplanken der erstellten Unterkonstruktion mit den zugelassenen und empfohlenen Systemkomponenten
g) Brandschutzelemente zu Brandschutzkonstruktionen für Decken und Wände, einschließlich der Anschlüsse, montieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anbringen und Montieren von Brandschutzkonstruktionen entsprechend der Zulassung ▶ Herstellen der Anschlüsse entsprechend der systemzugehörigen Zulassung
h) vorgefertigte Bauelemente in Systemkonstruktionen einbauen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einbauen der Bauelemente entsprechend der Zulassung
i) Konstruktionen für technische und gestalterische Anforderungen herstellen und einbauen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herstellen und Einbauen von Konstruktionen entsprechend den technischen und gestalterischen Anforderungen
j) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herstellen, Ausbilden und bei Bedarf Abdichten von Fugen und Anschlüssen
4 Verarbeiten von Dämm- und Isolierstoffen (§ 4 Absatz 7 Nummer 4)		
a) Dämm- und Isolierstoffe auswählen	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen von Dämm- und/oder Isolierstoffen entsprechend den Anforderungen des auszuführenden Systems
b) Dämmungen und Trennschichten einbauen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einbauen ausgewählter Dämmungen und/oder Trennschichten entsprechend den Vorgaben ▶ Sicherstellen der dauerhaften Verbauung der Komponenten
c) Kälte- und Feuchteschutzsysteme auswählen und einsetzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen des Wärme- und Feuchteschutzsystem entsprechend den definierten Anforderungen und Einbauen entsprechend der Zulassung
d) Bauelemente zur Reduktion von Wärmeverlusten auswählen und montieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen und Montieren von Bauelementen zur Reduktion von Wärmeverlusten

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
5 Vorbereiten und Herstellen von Untergründen und Oberflächen, insbesondere Putzoberflächen, für die weitere Gestaltung (§ 4 Absatz 7 Nummer 5)		
a) Entkopplungsmaterialien und Putzträger zur Überbrückung unterschiedlicher Bauteile einsetzen	10	▶ Einbauen von Entkopplungsmaterial und/oder Putzträgern zur Überbrückung unterschiedlicher Bauteile
b) Untergründe vorbereiten und Oberflächen aus Putz nach Gestaltungsvorgaben herstellen und gestalten		▶ Vorbehandeln der Untergründe zur Applikation von Putz, durch Aufbringen von z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Aufbrennsperren • quarzhaltigen Grundierungen • Vorspritzern
c) Putzoberflächen instand setzen		▶ Auswählen abgestimmter Maßnahmen
d) Spachtel- und Ausgleichsmassen manuell und maschinell aufbringen		▶ Aufbringen bzw. Applizieren von Spachtel- und Ausgleichsmassen entsprechend den technischen Richtlinien und unter Verwendung des entsprechenden Werkzeuges, mechanisch oder maschinell
e) Funktionsputze, insbesondere Sanierputze, verarbeiten		▶ Applizieren von Funktionsputzen entsprechend den technischen Angaben zur systemkonformen Ausführung ▶ Beachten der Ausführung der systembegleitenden Arbeitsschritte (ohne Stören der Wirkung des Funktionsputzes)
6 Ausführen von Raum- und Fassadengestaltungen (§ 4 Absatz 7 Nummer 6)		
a) Beschichtungs-, Putz-, Stuck- und Spachtelarbeiten ausführen	6	▶ Ausführen von Beschichtungs-, Putz-, Stuck- und Spachtelarbeiten
b) Putz- und Stuckoberflächen gestalten		▶ Gestalten von Oberflächen und Räumen durch den Einsatz von Putzoberflächen oder Stuckelementen
c) Dekorelemente montieren		▶ Dekorelemente aus z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gips • Polystyrol • hochverdichtetem Polyurethan mit und ohne Kunststoffarmierung • fiberglasverstärktem Harz und Marmor • mineralischen Recyclingstoffen ▶ Bearbeiten und Montieren
d) Funktionsbeschichtungen ausführen		▶ Applizieren von Funktionsbeschichtungen
7 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 7 Nummer 7)		
a) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	4	▶ Ausfüllen der Prüflisten ▶ Durchgehen der Checklisten ▶ Erkennen und Beheben von Mängeln ▶ Führen eines Bautagebuchs
b) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen		▶ Ausfüllen der Prüflisten ▶ Durchgehen der Checklisten ▶ Erkennen, Beanstanden und Beheben von Qualitätsabweichungen

* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
c) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwachen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Überprüfen der eigenen Arbeitsergebnisse ▶ Erstellen einer Dokumentation
d) Kundengespräche zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden von Kommunikationsmodellen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • interaktives Kommunikationsmodell (kontinuierlicher Austausch von Nachrichten und Ideen) • Transaktionsmodell ▶ Sichern von Folgeaufträgen ▶ Imageaufwertung, z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzen betrieblicher Leitlinien in der praktischen Arbeit • Zuverlässigkeit, Termintreue • positives Image (maßgebend für den Erfolg eines Unternehmens) ▶ Betriebsklima, interne Kommunikation
e) Abnahmen durchführen und Abnahmeprotokolle erstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfassen und Dokumentieren der Daten ▶ Anfertigen der Dokumentation ▶ Besprechen fertiggestellter Arbeiten mit dem Kunden/der Kundin ▶ Abgleichen der Kundenwünsche ▶ Erläutern des Beginns der Gewährleistungszeit und des Gefahrenübergangs
f) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Führen von Reklamationsgesprächen ▶ Anfertigen eines Protokolls oder eines Formulars zur Weitergabe an den Vorgesetzten/die Vorgesetzte
g) Kunden nach Abschluss der Arbeiten über Instandhaltungsintervalle informieren und Instandhaltungsmaßnahmen vorschlagen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beschreiben, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Abnutzung • Verwitterung ▶ Erläutern der Dauerhaftigkeit und Funktionalität ▶ Darstellen des Sachwertschutzes ▶ Geben von Hinweisen zur Werterhaltung ▶ Erläutern des Zusatznutzens durch Pflege und Wartung ▶ Anbieten von Serviceleistungen ▶ Erläutern der Gewährleistung
h) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Evaluieren und Bewerten der Kundenzufriedenheit in Bezug auf das Arbeitsergebnis ▶ Berücksichtigen beim nächsten Kundenauftrag

► **Abschnitt G: Fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte	Erläuterungen
1 Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 8 Nummer 1)		
a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Branchenzugehörigkeit ▶ Rechtsform ▶ Zielsetzung und Angebotsstruktur des Ausbildungsbetriebes ▶ Arbeits-, Verwaltungsabläufe und deren betriebliche Organisation
b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ grundlegende rechtliche Vorgaben, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Berufsbildungsgesetz, ggf. Handwerksordnung • Jugendarbeitsschutzgesetz • Arbeitszeitgesetz • Tarifrecht • Entgeltfortzahlungsgesetz • Ausbildungsordnung • Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ▶ Inhalte des Ausbildungsvertrages, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Art und Ziel der Berufsausbildung • Vertragsparteien • Beginn und Dauer der Ausbildung • Probezeit • Kündigungsregelungen • Ausbildungsvergütung • Urlaubsanspruch • inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung • betrieblicher Ausbildungsplan • Form des Ausbildungsnachweises ▶ Beteiligte im System der dualen Berufsausbildung <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsbetriebe (ggf. überbetriebliche Bildungsstätte) und Berufsschulen • Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände • zuständige Stellen • Bundesministerien • Kultusministerkonferenz der Länder ▶ Rolle der Beteiligten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Abstimmung betrieblicher und schulischer Ausbildungsinhalte • Vermittlung von Ausbildungsinhalten • Lernortkooperation • Abnahme von Prüfungen ▶ Betrieb, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeits- und Pausenzeiten • Urlaubs- und Überstundenregelungen • Beschwerderecht • Betriebsvereinbarungen ▶ Berufsschule, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Regelungen der Länder zur Schulpflicht • Rahmenlehrplan • Freistellung und Anrechnung

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte	Erläuterungen
c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Elemente einer Ausbildungsordnung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Berufsbezeichnung • Ausbildungsdauer • Ausbildungsberufsbild • Ausbildungsrahmenplan • Prüfungs- und Bestehensregelung ▶ betrieblicher Ausbildungsplan, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • sachlicher und zeitlicher Verlauf der Ausbildung • Ausbildungsnachweis als <ul style="list-style-type: none"> – Abgleich mit betrieblichem Ausbildungsplan – Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung • Lernortkooperation ▶ Checklisten zur Umsetzung
d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ arbeitsrechtliche Regelungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsvergütung, Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch, Arbeitsbedingungen, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen, Laufzeit von Verträgen • tarifliche, betriebliche und individuelle Vereinbarungen über die zuvor genannten Punkte • Zulagen, Sonderzahlungen und Urlaubsgeld ▶ sozialrechtliche Regelungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Sozialstaat und Solidargedanke • gesetzliche Sozialversicherung mit Arbeitslosen-, Unfall-, Renten-, Pflege- und Krankenversicherung • Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Versorgungsmedizinverordnung, Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ▶ tarifrechtliche Regelungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Tarifbindung • Tarifvertragsparteien • Tarifverhandlungen • Geltungsbereich (räumlich, fachlich, persönlich) von Tarifverträgen für Arbeitnehmer/-innen der entsprechenden Branche sowie deren Anwendung auf Auszubildende ▶ mitbestimmungsrechtliche Regelungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsverfassungsgesetz oder Personalvertretungsgesetze, Recht von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auf Mitbestimmung am Arbeitsplatz, Gleichberechtigung von Betriebsrat/Personalrat und Arbeitgeber • Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit
e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen ▶ Aufgaben und Arbeitsweise von Betriebsrat/Personalrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung ▶ Beratungs- und Mitbestimmungsrechte, Betriebsvereinbarungen
f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mitgliedschaft in <ul style="list-style-type: none"> • branchenspezifischen Arbeitgeberverbänden • Fachgewerkschaften ▶ Arbeitskreise ▶ Netzwerktreffen

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte	Erläuterungen
g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Brutto- und Nettobeträge ▶ Abzüge für Steuern und Sozialversicherungsträger ▶ Steuerklassen ▶ Krankenkasse ▶ Angabe von Urlaubstagen ▶ Sonderzahlungen, Leistungsprämien, vermögenswirksame Leistungen, Sachzuwendungen
h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Inhalte des Arbeitsvertrages, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Berufsbezeichnung • Tätigkeitsbeschreibung • Arbeitszeit und -ort • Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses • Probezeit • Kündigungsregelungen • Arbeitsentgelt • Urlaubsanspruch • Datenschutzbestimmungen • Arbeitsunfähigkeit • zusätzliche Vereinbarungen • zusätzliche Vorschriften, z. B. tarifliche Regelungen, Betriebsordnungen, Dienstvereinbarungen
i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung <ul style="list-style-type: none"> • branchen- und berufsspezifische Karrierewege • Anpassungsfortbildung • Aufstiegsfortbildung, z. B. nach BBiG/HwO oder Länderrecht/Fachschulen • Zusatzqualifikationen ▶ Förderungsmöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> • Aufstiegs-BAföG • Prämien und Stipendien • Weiterbildungsgesetze der Länder
2 Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 8 Nummer 2)		
a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ einschlägige Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz • Jugendarbeitsschutzgesetz • Arbeitsstättenverordnung • Arbeitszeitgesetz • Arbeitssicherheitsgesetz • Gefahrstoffverordnung, insbesondere Gefahrensymbole und Sicherheitskennzeichen ▶ regelmäßige Reflexion über Gefährdungen durch Routine ▶ sachgerechter Umgang mit Gefährdungen ▶ allgemeine und betriebliche Verhaltensregeln, Wissen über Fluchtwege, Erste Hilfe, Notrufnummern, Notausgänge, Sammelplätze ▶ im Gebäude/am Arbeitsplatz: Brandschutzmittel, Feuerlöscher ▶ Erfolgsfaktoren zur langfristigen psychischen und physiologischen Gesunderhaltung

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte	Erläuterungen
b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ▶ Arten von Gefährdungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • mechanische, elektrische und thermische Gefährdungen • physikalische Einwirkungen und Gefahrstoffe • Brand- und Explosionsgefährdungen • Arbeitsumgebungsbedingungen • psychische Faktoren • physische Belastungen ▶ Beratung und Überwachung der Betriebe durch außerbetriebliche Organisationen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Audits • Studien • Gutachten durch Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften ▶ Bereiche, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Ergonomie • Schutzausrüstung und Unterweisungen für Personen • Sicherheit an Maschinen • Sicherheit von Einrichtungen und Gebäuden • Brandschutz • Prozesssicherheitsmanagement • Infektionsschutz und Hygiene • Sicherheit des Fuhrparks ▶ Arbeits- und Wegeunfälle
c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen und Maschinen ▶ sachgerechter Umgang mit Gefährdungen ▶ gesundheitserhaltende Verhaltensregeln ▶ regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter/-innen
d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundlage der gesetzlichen Unfallversicherung ▶ sach- und fachgerechte Anwendung von technischen Vorschriften und Betriebsanweisungen ▶ Präventionsmaßnahmen ▶ Präventionskultur in der betrieblichen Praxis ▶ betriebliche Maßnahmen der Gesundheitsförderung ▶ individuelle Belastungsgrenzen und Resilienz
e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ergonomie am Arbeitsplatz, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Lichtverhältnisse • Bewegung und Dehnung • Wechsel zwischen Sitzen und Stehen • Einstellungen an Arbeitsmitteln • Hilfsmittel wie Hebe- und Tragehilfen
f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Arten von Notfällen ▶ Erste-Hilfe-Maßnahmen und Ersthelfer/-innen ▶ Notruf- und Notfallnummern ▶ Unfallmeldung ▶ Meldekette ▶ Fluchtwege und Sammelpunkte ▶ Evakuierungsmaßnahmen und Evakuierungshelfer/-innen ▶ Dokumentation ▶ Meldepflicht von Unfällen ▶ Durchgangsarztverfahren

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte	Erläuterungen
g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brand- schutzes anwenden, Ver- haltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maß- nahmen zur Brandbekämp- fung ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz <ul style="list-style-type: none"> • Zündquellen und leicht entflammbare Stoffe • Verhaltensregeln im Brandfall (Brandschutzordnung) • Maßnahmen zur Brandbekämpfung • Fluchtwege und Sammelpätze ▶ automatische Löscheinrichtungen ▶ Einsatzbereiche, Wirkungsweise und Standorte von Löschmitteln
3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 8 Nummer 3)		
a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Wei- terentwicklung beitragen	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ressourcenintensität und soziale Bedeutung von Geschäfts- und Arbeitsprozessen bzw. Wertschöpfungsketten ▶ Analyse von Verbrauchsdaten ▶ Wahrnehmung und Vermeidung oder Verringerung von Belastun- gen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Lärm • Abluft, Abwasser, Abfälle • Gefahrstoffe ▶ rationelle Energie- und Ressourcenverwendung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gerätelaufzeiten • Wartung • Lebensdauer von Produkten • Umgang mit Speicher- und Printmedien ▶ Abfallvermeidung und -trennung ▶ Wiederverwertung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Wertstoffe • Recycling • Reparatur • Wiederverwendung ▶ Sensibilität für Umweltbelastungen auch in angrenzenden Arbeitsbereichen
b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen, Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umwelt- verträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhal- tigkeit nutzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herkunft und Herstellung ▶ Transportwege ▶ Lebensdauer und langfristige Nutzbarkeit ▶ ökologischer und sozialer Fußabdruck von Produkten und Dienst- leistungen bzw. von Wertschöpfungsprozessen ▶ Prüfsiegel und Zertifikate, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • fairer Handel • Regionalität • ökologische Erzeugung
c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Um- weltschutzes einhalten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ anlagen-, umweltmedien- und stoffbezogene Schutzgesetze, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutzgesetz mit Arbeitsplatzgrenzwerten • Wasserrecht • Bodenschutzrecht • Abfallrecht • Chemikalienrecht ▶ weitere Regelungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Recyclingvorschriften • betriebliche Selbstverpflichtung ▶ Risiken und Sanktionen bei Übertretung
d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wieder- verwertung oder Entsorgung zuführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ vorausschauende Planung von Abläufen ▶ Substitution von Stoffen und Materialien ▶ Recycling und Kreislaufwirtschaft ▶ bestimmungsgemäße Entsorgung von Stoffen ▶ Erfassung, Lagerung und Entsorgung betriebsspezifischer Abfälle ▶ Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte	Erläuterungen
e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zielkonflikte und Zusammenhänge zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Anforderungen ▶ Optimierungsansätze und Handlungsalternativen unter Berücksichtigung von ökologischer Effektivität und Effizienz ▶ Vor- und Nachteile von Optimierungsansätzen und Handlungsalternativen ▶ Wirksamkeit von Maßnahmen ▶ Wertschätzung innovativer Ideen
f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufbereitung von Informationen und Aufbau einer Nachricht ▶ betriebliches Umweltmanagement ▶ Aufbau und Pflege von Kooperationsbeziehungen ▶ vernetztes ressourcensparendes Zusammenarbeiten ▶ abgestimmtes Vorgehen ▶ Nachhaltigkeit und Umweltschutz als Wettbewerbsvorteil
4 Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 8 Nummer 4)		
a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterscheidung von Datenschutz und Datensicherheit ▶ Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), betriebliche Regelungen ▶ Funktion von Datenschutzbeauftragten ▶ Relevanz von Datenschutz und Datensicherheit in betrieblichen Arbeitsabläufen
b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ▶ betriebliches Zugriffsschutzkonzept und Zugriffsberechtigungen ▶ Gefahren von Anhängen, Links und Downloads ▶ betriebliche Routinen zum sicheren Umgang mit digitalen Medien und IT-Systemen ▶ Umgang mit Auffälligkeiten im Bereich Datenschutz und Datensicherheit ▶ Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung digitaler Medien und von IT-Systemen ▶ betriebliche und allgemeine Ansprechpartner/-innen sowie Informationsstellen zu Datenschutz und Datensicherheit
c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ analoge und digitale Formen der Kommunikation und deren Vor- und Nachteile ▶ Aufbau, Phasen und Planung eines Gespräches ▶ verbale und nonverbale Kommunikation ▶ Techniken der Gesprächsführung ▶ Reflexion des eigenen Kommunikationsverhaltens ▶ Qualität einer Dokumentation, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Adressatenbezug • Aktualität • Barrierefreiheit • Richtigkeit • Vollständigkeit
d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Merkmale und Ursachen ▶ Analyse von Kommunikationsstörungen ▶ Präventions- und Lösungsstrategien ▶ Kompromiss, Konsens und Kooperation

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte	Erläuterungen
e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Suchstrategien und Suchanfragen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Unterschiede von Suchmaschinen und Fachdatenbanken • zentrale Suchbegriffe für Recherchefragen • Präzisierung von Fragen unter Nutzung der Funktion von Suchmaschinen • Güte- und Inklusionskriterien von Quellen • Bewertung von Informationen und deren Herkunft ▶ systematische Speicherung von Informationen und Fundorten anhand von Gütekriterien, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Konsistenz • Nachvollziehbarkeit • Ordnungsansätze • Redundanzvermeidung • Übersichtlichkeit • Zugänglichkeit ▶ Wissens- und Informationsmanagement
f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ formale, non-formale und informelle Lernprozesse ▶ Lernen in unterschiedlichen Lebensphasen ▶ Voraussetzungen und Qualitätskriterien für selbstgesteuertes Lernen ▶ Eignung und Einsatz von digitalen Medien ▶ Lern- und Arbeitstechniken
g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Rollen, Kompetenzen und Interessen von Beteiligten ▶ Identifikation des geeigneten Kommunikationsmittels unter Beachtung verschiedener Methoden ▶ Prüfung im Team von Anforderungen mit Rollen- und Aufgabenverteilung ▶ technische, organisatorische, ökonomische Rahmenbedingungen ▶ abgestimmte Projekt-, Zeit- und Aufgabenpläne ▶ zielorientiertes Kommunizieren, beispielsweise auf Basis der SMART-Regel ▶ systematischer Austausch von Informationen zur Aufgabenerfüllung ▶ Entwicklung und Pflege von Kooperationsbeziehungen
h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einfühlungsvermögen ▶ respektvoller Umgang ▶ Sachlichkeit ▶ Dimensionen von Vielfalt in der Arbeitswelt, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Alter • Behinderung • Geschlecht und geschlechtliche Identität • ethnische Herkunft und Nationalität • Religion und Weltanschauung • sexuelle Orientierung und Identität

2.2 Zeitliche Richtwerte und Zuordnung

Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte (zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) werden zeitliche Richtwerte in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Die Ausbildungsinhalte, die für Teil 1 der Gesellenprüfung relevant sind, werden dem Zeitraum 1. bis 24. Monat und die Ausbildungsinhalte für Teil 2 der Gesellenprüfung dem Zeitraum 25. bis 36. Monat zugeordnet. Die zeitlichen Richtwerte spiegeln die Bedeutung des jeweiligen Inhaltsabschnitts wider.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte im Ausbildungsrahmenplan beträgt pro Ausbildungsjahr 52 Wochen. Hierbei handelt es sich jedoch um Bruttozeiten. Diese müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten, also Nettozeiten, umgerechnet werden. Die folgende Modellrechnung veranschaulicht dies:

Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr)	365 Tage
abzüglich Samstage, Sonntage und Feiertage ³	-114 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	-60 Tage
abzüglich Urlaub ⁴	-30 Tage
Nettozeit Betrieb	= 161 Tage

Die betriebliche Nettoausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung rund 160 Tage im Jahr. Das ergibt – bezogen auf 52 Wochen pro Jahr – etwa drei Tage pro Woche, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte im Betrieb zur Verfügung stehen. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zählt zur betrieblichen Ausbildungszeit.

Übersicht über die zeitlichen Richtwerte

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in allen Fachrichtungen			
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen/ Teil des Ausbildungsberufsbildes	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
		1.–12. Monat	13.–24. Monat
1	Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen	3	2
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben	8	3
3	Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen	3	2
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen	3	3
5	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen	8	8
6	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen	8	12
7	Herstellen, Bearbeiten, Beschichten, Bekleiden, Gestalten und Instandhalten von Oberflächen	16	12
8	Durchführen von Putz-, Dämm- und Trockenbauarbeiten	8	-
9	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden	2	2
Wochen insgesamt:		59	44

^{3,4} vgl. hierzu die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen

Abschnitt B: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen/ Teil des Ausbildungsberufsbildes	zeitliche Richtwerte in Wochen im 25.–36. Monat
1	Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen, sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben	4
2	Entwerfen und Umsetzen von Konzepten für die Raum- und Fassadengestaltung	12
3	Gestalten von Oberflächen mit Mustern, mit durch Werkzeuge oder Geräte hergestellten Strukturen (Werkzeugstrukturen) und Beschichtungsstoffen	8
4	Verlegen von Wand-, Decken- und Bodenbelägen sowie Bekleiden von Decken und Wänden	8
5	Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln	4
6	Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz sowie zum Brandschutz	6
7	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Decken-, Wand- und Bodenflächen	6
8	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden	4
Wochen insgesamt:		52

Abschnitt C: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen/ Teil des Ausbildungsberufsbildes	zeitliche Richtwerte in Wochen im 25.–36. Monat
1	Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben	4
2	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen für Energieeffizienzmaßnahmen im Innen- und Außenbereich	4
3	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen durch Erstellen von Wärmedämm-Verbundsystemen	12
4	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen durch Auftragen von Wärmedämmputzen	6
5	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen durch Montieren von System- und Fertigelementen	6
6	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Innenflächen	10
7	Gestalten der Oberflächen von Fassaden und Räumen	6
8	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden	4
Wochen insgesamt:		52

Abschnitt D: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen/ Teil des Ausbildungsberufsbildes	zeitliche Richtwerte in Wochen im 25.–36. Monat
1	Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben	4
2	Herstellen von Werk- und Beschichtungsstoffen nach historischen Rezepturen	8
3	Ausführen von historischen und gestalterischen Arbeitstechniken	14
4	Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Denkmalpflege	14
5	Ausführen von Reproduktionen von historischen Objekten und Rekonstruktionen an historischen Räumen und Objekten, unter Berücksichtigung von Untergründen, nach historischen Vorlagen	8
6	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden	4
Wochen insgesamt:		52

Abschnitt E: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen/ Teil des Ausbildungsberufsbildes	zeitliche Richtwerte in Wochen im 25.–36. Monat
1	Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben	4
2	Einrichten von Baustellen sowie Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen	8
3	Durchführen von Instandhaltungsarbeiten an und in Bauwerken sowie an zu beschichtenden Anlagen, auch jeweils deren Bestandteilen	8
4	Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen an Metallen	12
5	Durchführen von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen von Bauwerken und Bauteilen aus Beton	12
6	Aufbringen von Sicherheitskennzeichnungen und Straßenmarkierungen	4
7	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden	4
Wochen insgesamt:		52

Abschnitt F: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen/ Teil des Ausbildungsberufsbildes	zeitliche Richtwerte in Wochen im 25.–36. Monat
1	Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben	4
2	Ausführen von Ausbau- und Montagearbeiten	12
3	Montieren und Gestalten von Systemelementen und Fertigteilen, einschließlich Unterkonstruktionen	12
4	Verarbeiten von Dämm- und Isolierstoffen	4
5	Vorbereiten und Herstellen von Untergründen und Oberflächen, insbesondere Putzoberflächen, für die weitere Gestaltung	10
6	Ausführen von Raum- und Fassadengestaltungen	6
7	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden	4
Wochen insgesamt:		52

Abschnitt G: Fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in allen Fachrichtungen

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen/ Teil des Ausbildungsberufsbildes	zeitliche Richtwerte
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildung
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit	
4	Digitalisierte Arbeitswelt	

2.3 Betrieblicher Ausbildungsplan

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans erstellt der Betrieb für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan, der mit der Verordnung ausgehändigt und erläutert wird. Er ist Anlage zum Ausbildungsvertrag und wird zu Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Stelle hinterlegt. Wie der betriebliche Ausbildungsplan auszusehen hat, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Er sollte pädagogisch sinnvoll aufgebaut sein und den geplanten Verlauf der Ausbildung sachlich und zeitlich belegen. Zu berücksichtigen ist u. a. auch, welche Abteilungen für welche Lernziele verantwortlich sind, wann und wie lange die Auszubildenden an welcher Stelle bleiben.

Der betriebliche Ausbildungsplan sollte nach folgenden Schritten erstellt werden:

- ▶ Bilden von betrieblichen Ausbildungsabschnitten,
- ▶ Zuordnen der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu diesen Ausbildungsabschnitten,
- ▶ Festlegen der Ausbildungsorte und der verantwortlichen Mitarbeiter/-innen,
- ▶ Festlegen der Reihenfolge der Ausbildungsorte und der tatsächlichen betrieblichen Ausbildungszeit,
- ▶ falls erforderlich, Berücksichtigung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen und Abstimmung mit Verbundpartnern.

Weiterhin sind bei der Aufstellung des betrieblichen Ausbildungsplans zu berücksichtigen:

- ▶ persönliche Voraussetzungen der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung),
- ▶ Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten),
- ▶ Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Berufsschulunterricht in Blockform, Planung und Bereitstellung von Ausbildungsmitteln, Erarbeiten von methodischen Hinweisen zur Durchführung der Ausbildung).

Ausbildungsbetriebe erleichtern sich die Erstellung individueller betrieblicher Ausbildungspläne, wenn detaillierte Listen mit betrieblichen Arbeitsaufgaben erstellt werden, die zur Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbildungsordnung geeignet sind. Hierzu sind in den Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan konkrete Anhaltspunkte zu finden.



Muster betrieblicher Ausbildungsplan

**Ausbildungsplan gemäß § 3 der Ausbildungsordnung
für die Berufsausbildung
im Maler- und Lackierergewerbe**



Ausbildungsbetrieb: _____
 Auszubildender/Auszubildende: _____
 Ausbilder/Ausbilderin: _____
 Berufsschulstandort: _____
 zuständige Stelle _____
 Beginn der Ausbildung: _____
 Voraussichtl. Ende der Ausbildung: _____

Die Ausbildung erfolgt für den Beruf:

Maler und Lackierer / Malerin und Lackiererin - FR Gestaltung und Instandhaltung

Maler und Lackierer / Malerin und Lackiererin - FR Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik

Maler und Lackierer / Malerin und Lackiererin - FR Kirchenmalerei und Denkmalpflege

Maler und Lackierer / Malerin und Lackiererin - FR Bauten- und Korrosionsschutz

Maler und Lackierer / Malerin und Lackiererin - FR Ausbautechnik und Oberflächengestaltung
 (zutreffendes ankreuzen)

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsberufspositionen entsprechend den §§ 4 und 5 der Ausbildungsordnung. • Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan 	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse.	In dieser Spalte können, auch mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan, die Ausbildungsinhalte präzisiert und den jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen entsprechend ergänzt werden.	Unter „nicht vermittelt“ kann der Auszubildende z. B. verweisen auf <ul style="list-style-type: none"> • überbetriebliche Unterweisung • spätere Vermittlung • Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht ermöglichen Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!		In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden: <ul style="list-style-type: none"> • der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahrs (z. B. Monat/Quartal) • die Vermittlungsdauer im Betrieb • der Betriebsstil • der zuständige Ausbilder oder die vom Ausbilder mit der Ausbildung beauftragte Person • außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen / überbetriebliche Unterweisung • Ausbildungsunterlagen

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
1. Ausbildungsjahr	Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) 3* Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Kundenanforderungen und Arbeitsaufträge erfassen, Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen • Wünsche und Einwände von Kunden entgegennehmen und weiterleiten • Gespräche kundenorientiert führen • Gespräche mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie im Team situationsgerecht führen 				
	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) 8* Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen, Sicherungsmaßnahmen durchführen • Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, beschaffen und nutzen • Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden • Vorschriften des vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes anwenden • Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen, Daten, insbesondere Betriebs- und Kundendaten, sichern und Datenschutz anwenden • Skizzen anfertigen • Pläne, Skizzen und Zeichnungen lesen und anwenden • Farbmuster erstellen und Farbwirkungen unterscheiden • Mengen und Kosten, insbesondere anhand von Zeichnungen und Plänen, ermitteln 				

Abbildung 13: Muster betrieblicher Ausbildungsplan (Quelle: Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz)

2.4 Überbetriebliche Ausbildung

Ein von allen Beteiligten anerkanntes Qualitätsmerkmal der Ausbildung im Maler- und Lackierergewerbe liegt in der Unterstützung der betrieblichen Ausbildung durch überbetriebliche Ausbildungsstätten.

Die Sachverständigen der Sozialpartner des Maler- und Lackierergewerbes waren sich daher einig, die überbetriebliche Ausbildung in der Ausbildungsordnung zur Unterstützung der betrieblichen Ausbildung erneut verbindlich festzulegen.

Eine Ausnahme hiervon ist nur Ausbildungsbetrieben gestattet, die die durch überbetriebliche Ausbildungsstätten zu vermittelnden Ausbildungsinhalte vollständig und in gleichwertiger Weise im Ausbildungsbetrieb vermitteln können. Dazu bedarf es einer Antragstellung bei der Handwerkskammer, die nach Prüfung der Voraussetzungen über einen solchen Antrag entscheidet.

Die überbetrieblichen Ausbildungszeiten sind Teile der betrieblichen Ausbildungszeit. Die in der Verordnung genannten Zeitangaben sind Nettoausbildungszeiten auf der Grundlage von fünf Tagen pro Ausbildungswoche, die in der gesamten Höhe einzuhalten sind. Die lehrgangsmäßig strukturierte überbetriebliche Ausbildung soll nach der Ausbildungsordnung nicht zerstückelt werden. Der Urlaub der Auszubildenden ist deshalb während der Zeit der Ausbildung auf der Baustelle zu nehmen.

Welche Aufgabe haben die überbetrieblichen Ausbildungsstätten?

Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten übernimmt vor allem zwei Funktionen.

Sie soll:

1. Qualifikationen grundlegend in einer planmäßig und systematisch aufgebauten Art und Weise vermitteln und vertiefen und
2. Qualifikationen vermitteln, die vom Ausbildungsbetrieb nicht oder nicht im erforderlichen Umfang abgedeckt werden können.

Das betrifft sowohl die Inhalte der beruflichen Grundbildung als auch die Inhalte der beruflichen Fachbildung.

Weitere Informationen zur Eignung von Ausbildungsbetrieben, zur überbetrieblichen Ausbildung und zu Ausbildungsverbänden im Handwerk finden Sie in [[▼ Kapitel 5.1 „Weiterführende Informationen“](#)].

2.5 Ausbildungsnachweis

Der Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft) stellt ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule dar und ist im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt. Die Auszubildenden sind verpflichtet, einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Die Form des Ausbildungsnachweises wird im Ausbildungsvertrag festgehalten. Nach der Empfehlung Nr. 156 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) ist der Ausbildungsnachweis von Auszubildenden mindestens wöchentlich zu führen. Diese Empfehlung enthält auch Beispiele für onlinebasierte Anwendungen zum Führen von Ausbildungsnachweisen

! Die Vorlage eines vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweises ist gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Ausbilder/-innen sollen die Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anhalten. Sie müssen den Auszubildenden Gelegenheit geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen. In der Praxis hat es sich bewährt, dass die Ausbilder/-innen den Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüfen, mit den Auszubildenden besprechen und den Nachweis abzeichnen.

Eine Bewertung der Ausbildungsnachweise nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Prüfungen nicht vorgesehen.

Die schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise sollen den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildende, Ausbilder/-innen, Berufsschullehrer/-innen, Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. gesetzliche Vertreter/-innen der Auszubildenden – nachweisen. Die Ausbildungsnachweise sollten den Bezug der Ausbildung zum Ausbildungsrahmenplan deutlich erkennen lassen.

Grundsätzlich ist der Ausbildungsnachweis eine Dokumentation der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelt werden. In Verbindung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan bietet der Ausbildungsnachweis eine optimale Möglichkeit, die Vollständigkeit der Ausbildung zu planen und zu überwachen. Er kann bei eventuellen Streitfällen als Beweismittel dienen.



Muster Ausbildungsnachweis

Ausbildungsnachweis Nr. 22

Name: Martina Musterfrau

Ausbildungswoche vom 15. März bis 19. März Ausbildungsjahr: 2

Eintragungen über ausgeführte Arbeiten, durchgeführte Unterweisungen, Inhalte des Berufsschulunterrichts			
Montag 15. März	Auftrag: Beschichten von Kellertüren in einem Mehrfamilienhaus in der Parkstraße		
	Türen abgeklebt, Fußbiden mit Filz abgedeckt	2,5 Std.	
	Untergründe mit vorbereitet, Schleifarbeiten durchgeführt	2,5 Std.	
	eine Stahltür entrostet	1,5 Std.	
	eine Stahltür von beiden Seiten grundiert	1,0 Std.	
	Werkzeuge gereinigt	0,5 Std.	8,0 Std.
Dienstag 16. März	Werkzeuge und Materialien für die Fortsetzung der Arbeit bereitgestellt	0,5 Std.	
	Kellertüren grundiert	6,5 Std.	
	Werkzeuge gereinigt, Materialien sachgerecht gelagert	1,0 Std.	
			8,0 Std.
Mittwoch 17. März	Werkzeuge und Materialien für die Fortsetzung der Arbeit bereitgestellt	0,5 Std.	
	Untergründe der Türen angeschliffen, abgestaubt	1,5 Std.	
	Zwischenbeschichtungen der Türen ausgeführt	5,0 Std.	
	Werkzeuge gereinigt, Materialien sachgerecht gelagert	1,0 Std.	
			8,0 Std.
Donnerstag 18. März	Türen abgeklebt, Fußbiden mit Filz abgedeckt	1,0 Std.	
	mit dem Meister auf einer alten Beschichtung eine Lösemittelprobe durchgeführt		
	Trockenschleifarbeiten auf Holztüren durchgeführt,	7,0 Std.	
	Verkitten und Beispachteln von Schadstellen,		
	Untergründe von groben Verschmutzungen gereinigt		
		8,0 Std.	
Freitag 19. März	rostende Stahlteile gereinigt und entrostet	5,0 Std.	
	Werkstattdienst	3,0 Std.	
			8,0 Std.
Besondere Anmerkungen:			
Durch Unterschrift wird die Richtigkeit der Angaben über die ausgeführten Arbeiten und die durchgeführten Unterweisungen bestätigt.			
Martin Musterfrau	19. März	Meister Farbe	24. März
Auszubildender/Auszubildende	Datum	Ausbilder/Ausbilderin	Datum

BUNDESVERBAND FARBE GESTALTUNG BAUTENSCHUTZ

Abbildung 14: Beispielhafter täglicher Ausbildungsnachweis mit Bezug zum Ausbildungsrahmenplan (Quelle: Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz)

Wochenbericht Nr. _____

Kunden über Instandhaltungsmaßnahmen und Instandhaltungsintervalle beraten

Beispiel einer Berichtsheftseite
Arbeitsaufgabe

A 3 Instandhaltungsmaßnahmen und arbeitsintensiven Holzfenster-Instandsetzung und Beschichtung sollen Sie den Kunden erläutern und beraten, wie wichtig und sinnvoll Wartungsarbeiten am Bauteil Holzfenster sind. Nur durch regelmäßige Instandhaltungsarbeiten können Funktion und Optik der Fenster auf Dauer erhalten werden. Erläutern Sie, welche Faktoren für einen langfristigen Schutz der Fenster maßgeblich sind.



Lösungshilfen:

Fachbücher, Internet, Merkblatt Nr. 18 des Bundesausschusses für Farbe und Sachwertschutz (BFS-Merkblätter), Broschüre Holzbauteile - Substanzerhalt durch Schutz und Pflege. Gespräche mit Kollegen und Ausbilder. Hilfreich bei der Recherche zu diesem Thema sind auch Informationen aus den Lernkarten 15, 17, 21 - Lernbox WISSEN compact - des Bundesverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz.

- a) Welche Faktoren beeinflussen die Funktion und Optik von Holzfenstern?
- b) Zeichnen Sie die Wetterbeanspruchung der Holzfenster je Himmelsrichtung ein (extrem = rot, streng= gelb; gemäßigt = grün)
- c) Erläutern Sie den Eigentümern, weshalb eine regelmäßige Instandhaltung erforderlich ist. Nach welcher Zeit sollte eine Durchsicht der Holzfenster erfolgen?
- d) Überprüfen Sie die Richtigkeit Ihrer Ausarbeitungen selbst, bevor Sie diesen Wochenbericht Ihrem Ausbildungsmeister zur Kontrolle vorlegen.

b)

BUNDESVERBAND FARBE GESTALTUNG BAUTENSCHUTZ

Abbildung 15: Beispielhafter Ausbildungsnachweis mit Bezug zum Ausbildungsrahmenplan (Quelle: Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz)

2.6 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung

2.6.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung

Als Grundlage für die Konzeption von handlungsorientierten Ausbildungsaufgaben bietet sich das Modell der vollständigen Handlung an. Es kommt ursprünglich aus der Arbeitswissenschaft und ist von dort als Lernkonzept in die betriebliche Ausbildung übertragen worden. Nach diesem Modell konstruierte Lern- und Arbeitsaufgaben fördern bei den Auszubildenden die Fähigkeit, selbstständig, selbstkritisch und eigenverantwortlich die im Betrieb anfallenden Arbeitsaufträge zu erledigen.

Bei der Gestaltung handlungsorientierter Ausbildungsaufgaben sind folgende didaktische Überlegungen und Prinzipien zu berücksichtigen:

- ▶ vom Leichten zum Schweren,
- ▶ vom Einfachen zum Zusammengesetzten,
- ▶ vom Nahen zum Entfernten,
- ▶ vom Allgemeinen zum Speziellen,
- ▶ vom Konkreten zum Abstrakten.

Didaktische Prinzipien, deren Anwendung die Erfolgssicherung wesentlich fördern, sind u. a.:

- ▶ Prinzip der **Fasslichkeit des Lernstoffs**
Der Lernstoff sollte für die Auszubildenden verständlich präsentiert werden. Zu berücksichtigen sind z.B. Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Lernschwierigkeiten der Auszubildenden, um die Motivation zu erhalten.
- ▶ Prinzip der **Anschauung**
Durch die Vermittlung konkreter Vorstellungen prägt sich der Lernstoff besser ein:
Anschauung = Fundament der Erkenntnis (Pestalozzi).
- ▶ Prinzip der **Praxisnähe**
Theoretische und abstrakte Inhalte sollten immer einen Praxisbezug haben, um verständlich und einprägsam zu sein.
- ▶ Prinzip der **selbstständigen Arbeit**
Ziel der Ausbildung sind selbstständig arbeitende, verantwortungsbewusste, kritisch und zielstrebig handelnde Mitarbeiter/-innen. Dies kann nur durch entsprechende Ausbildungsmethoden erreicht werden.

Das **Modell der vollständigen Handlung** besteht aus sechs Schritten, die aufeinander aufbauen und die eine stetige Rückkopplung ermöglichen.

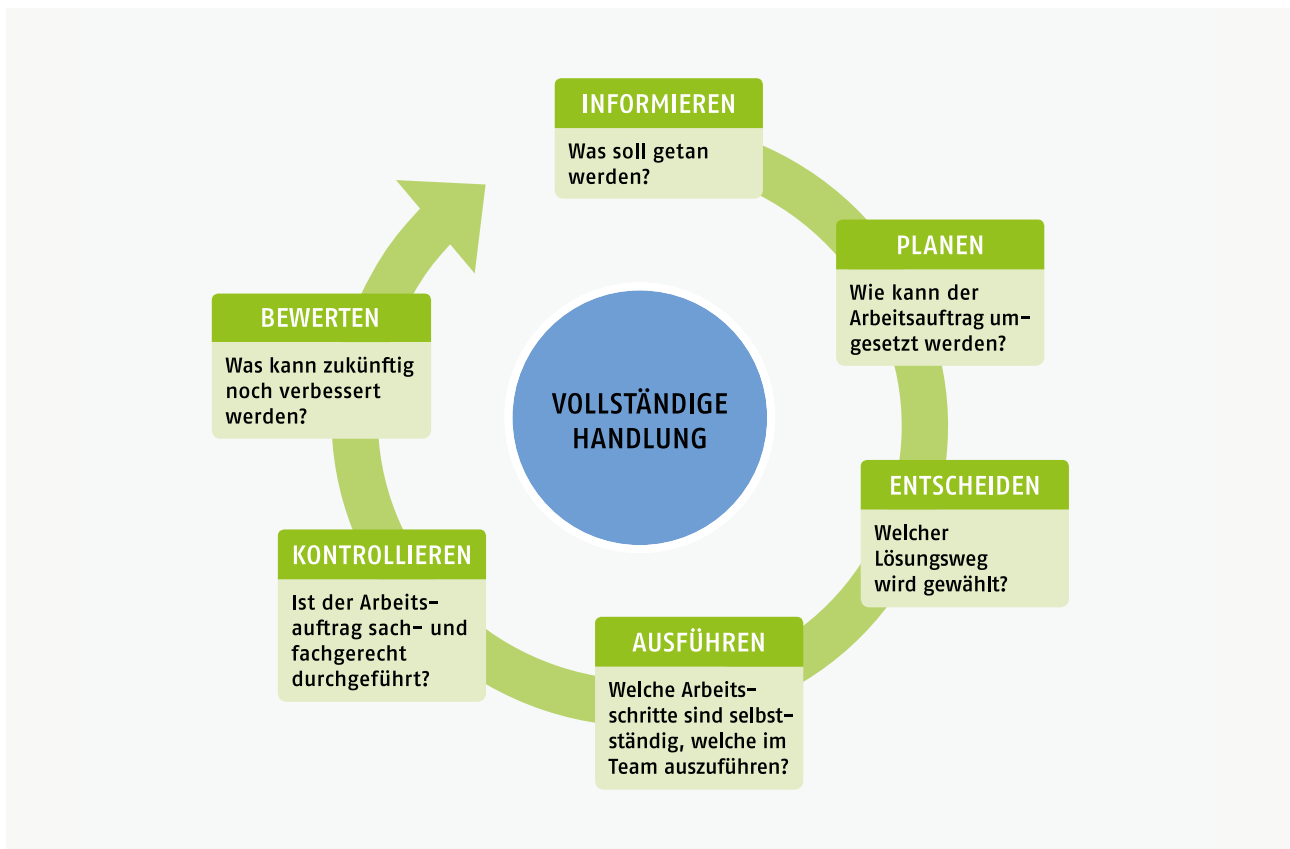


Abbildung 17: Modell der vollständigen Handlung (Quelle: BIBB)

Informieren: Die Auszubildenden erhalten eine Lern- bzw. Arbeitsaufgabe. Um die Aufgabe zu lösen, müssen sie sich selbstständig die notwendigen Informationen beschaffen.

Planen: Die Auszubildenden erstellen einen Arbeitsablauf für die Durchführung der gestellten Lern- bzw. Arbeitsaufgabe.

Entscheiden: Auf der Grundlage der Planung wird in der Regel mit dem Ausbilder bzw. der Ausbilderin ein Fachgespräch geführt, in dem der Arbeitsablauf geprüft und entschieden wird, wie die Aufgabe umzusetzen ist.

Ausführen: Die Auszubildenden führen die in der Arbeitsplanung erarbeiteten Schritte selbstständig aus.

Kontrollieren: Die Auszubildenden überprüfen selbstkritisch die Erledigung der Lern- bzw. Arbeitsaufgabe (Soll-Ist-Vergleich).

Bewerten: Die Auszubildenden reflektieren den Lösungsweg und das Ergebnis der Lern- bzw. Arbeitsaufgabe.

Je nach Wissensstand der Auszubildenden erfolgt bei den einzelnen Schritten eine Unterstützung durch die Ausbilder/-innen. Die Lern- bzw. Arbeitsaufgaben können auch so konzipiert sein, dass sie von mehreren Auszubildenden erledigt werden können. Das fördert den Teamgeist und die betriebliche Zusammenarbeit.

2.6.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden

Mit der Vermittlung der Inhalte des neuen Ausbildungsberufs werden Ausbilder/-innen didaktisch und methodisch immer wieder vor neue Aufgaben gestellt. Sie nehmen verstärkt die Rolle einer beratenden Person ein, um die Auszubildenden zu befähigen, im Laufe der Ausbildung immer mehr Verantwortung zu übernehmen und selbstständiger zu lernen und zu handeln. Dazu sind aktive, situationsbezogene Ausbildungsmethoden (Lehr- und Lernmethoden) erforderlich, die Wissen nicht einfach mit dem Ziel einer „Eins-zu-eins-Reproduktion“ vermitteln, sondern eine selbstgesteuerte Aneignung ermöglichen. Ausbildungsmethoden sind das Werkzeug von Ausbildern und Ausbilderinnen. Sie versetzen die Auszubildenden in die Lage, Aufgaben im betrieblichen Alltag selbstständig zu erfassen, eigenständig zu erledigen und zu kontrollieren sowie ihr Vorgehen selbstkritisch zu reflektieren. Berufliche Handlungskompetenz lässt sich nur durch Handeln in und an berufstypischen Aufgaben erwerben. Für die Erlangung der beruflichen Handlungsfähigkeit sind Methoden gefragt, die folgende Grundsätze besonders beachten:

- ▶ **Lernen für Handeln:** Es wird für das berufliche Handeln gelernt, das bedeutet Lernen an berufstypischen Aufgabenstellungen und Aufträgen.

- ▶ **Lernen durch Handeln:** Ausgangspunkt für ein aktives Lernen ist das eigene Handeln, es müssen also eigene Handlungen ermöglicht werden, mindestens muss aber eine Handlung gedanklich nachvollzogen werden können.
- ▶ **Erfahrungen ermöglichen:** Handlungen müssen die Erfahrungen der Auszubildenden einbeziehen sowie eigene Erfahrungen ermöglichen und damit die Reflexion des eigenen Handelns fördern.
- ▶ **Ganzheitliches nachhaltiges Handeln:** Handlungen sollen ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen und damit der berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozesse ermöglichen, dabei sind ökonomische, rechtliche, ökologische und soziale Aspekte einzubeziehen.
- ▶ **Handeln im Team:** Beruflich gehandelt wird insbesondere in Arbeitsgruppen, Teams oder Projektgruppen. Handlungen sind daher in soziale Prozesse eingebettet, z. B. in Form von Interessengegensätzen oder handfesten Konflikten. Um soziale Kompetenzen entwickeln zu können, sollten Auszubildende in solche Gruppen aktiv eingebunden werden.
- ▶ **Vollständige Handlungen:** Handlungen müssen durch die Auszubildenden weitgehend selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.

Es existiert ein großer Methodenpool von klassischen und handlungsorientierten Methoden sowie von Mischformen, die für Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten einsetzbar sind. Im Hinblick auf die zur Auswahl stehenden Ausbildungsmethoden sollten die Ausbilder und Ausbilderinnen sich folgende Fragen beantworten:

- ▶ Welchem Ablauf folgt die Ausbildungsmethode und für welche Art der Vermittlung ist sie geeignet (z. B. Gruppen-, Team-, Einzelarbeit)?
- ▶ Welche konkreten Ausbildungsinhalte des Berufs können mit der gewählten Ausbildungsmethode erarbeitet werden?
- ▶ Welche Aufgaben übernehmen Auszubildende, welche Auszubildende?
- ▶ Welche Vor- und Nachteile hat die jeweilige Ausbildungsmethode?

Im Folgenden wird eine Auswahl an Ausbildungsmethoden, die sich für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten im Betrieb eignen, vorgestellt:

Digitale Medien

„Ob Computer, Smartphone, Tablet oder Virtual-Reality-Brille – die Einsatzmöglichkeiten für digitale Medien in der beruflichen Bildung sind vielfältig. Doch nicht nur Lernen mit digitalen Medien ist wichtig, genauso entscheidend ist, die Medien selbst als Gegenstand des Lernens zu verstehen, um verantwortungsvoll mit ihnen umgehen zu können. In diesem Zusammenhang ist eine umfassende Medienkompetenz Grundvoraussetzung für Lehrpersonal und auch für die Lernenden selbst.“

(Quelle: BMBF-Flyer „Lernen und Beruf digital verbinden“ [https://www.bmbf.de/SiteGlobals/Forms/bmbf/suche/publikationen/suche_formular.html?nn=49194&cl2LanguageEnts_Sprache=deutsch])

Digitale Medien stellen die Brücke dar, mit der die enge Wechselbeziehung zwischen Ausbildung, wissensintensiver Facharbeit und fortschreitender Technologieentwicklung in einen Zusammenhang gebracht werden kann. Sie unterstützen Lernprozesse in komplexen, sich kontinuierlich wandelnden Arbeitsumgebungen, die ihrerseits in hohem Maße durch die Informationstechnik (IT) geprägt sind. Sie können der selbstgesteuerten Informationsgewinnung dienen, die Kommunikation und den unmittelbaren Erfahrungsaustausch unterstützen, unmittelbar benötigtes Fachwissen über den netzgestützten Zugriff auf Informationen ermöglichen und damit das Lernen im Prozess der Arbeit begleiten. Diese vielfältigen Möglichkeiten bringen auch neue Herausforderungen für das Bildungspersonal mit sich, die einerseits darin liegen, selbst auf dem neuesten Stand zu bleiben, und andererseits darin, sinnvolle Möglichkeiten für die Ausbildung und die Auszubildenden auszuwählen, zu gestalten und zu begleiten.

Digitale Medien sind in diesem skizzierten Rahmen explizit als Teil eines umfangreichen Bildungs- und Managementkonzeptes zu verstehen. Auszubildende, Bildungspersonal und ausgebildete Fachkräfte können heute mobil miteinander interagieren, elektronische Portfolios sind in der Lage, Ausbildungsverläufe, berufliche Karrierewege und Kompetenzentwicklungen kontinuierlich zu dokumentieren. Über gemeinsam gewährte Zugriffsrechte auf ihre elektronischen Berichtshefte können Auszubildende z. B. mit dem betrieblichen und berufsschulischen Bildungspersonal gemeinsam den Ausbildungsverlauf planen, begleiten, steuern und gezielt individuelle betriebliche Karrierewege fördern. Erfahrungswissen kann in Echtzeit ausgetauscht und dokumentiert werden.

Gruppen-Experten-Rallye

Bei dieser Methode agieren die Auszubildenden/Lernenden gleichzeitig auch als Ausbildende/Lehrende. Es werden Stamm- und Expertengruppen gebildet, wobei die Lernenden sich erst eigenverantwortlich und selbstständig in Gruppenarbeit exemplarisch Wissen über einen Teil des zu bearbeitenden Themas erarbeiten, welches sie dann in einer nächsten Phase ihren Mitlernenden in den Stammgruppen vermitteln. Alle erarbeiten sich so ein gemeinsames Wissen, zu dem jeder/jede einen Beitrag leistet, sodass eine positive gegenseitige Abhängigkeit (Interdependenz) entsteht, wobei alle Beiträge wichtig sind. Wesentlich an der Methode ist, dass jeder/jede Lernende aktiv (d. h. in einer Phase auch zum Lehrer/zur Lehrerin) wird. Ein Test schließt als Kontrolle das Verfahren ab und überprüft die Wirksamkeit. Die Methode wird auch Gruppenpuzzle genannt.

Juniorfirma

Eine Juniorfirma ist eine zeitlich begrenzte, reale Abteilung innerhalb eines Unternehmens und hat den Vorteil, dass sie das wirkliche Betriebsgeschehen nicht belastet. Die Auszubildenden führen die Juniorfirma selbstständig und in eigener Verantwortung mit umfassenden Aufgabenstellungen, wie sie auch im wirklichen Unternehmen zu beobachten sind. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zu anderen Ausbildungsmethoden ist, dass die Juniorfirma auf Gewinn angelegt ist und ggf. die Ausbildungskosten senkt.

Ausbilder/-innen treten im Rahmen der Juniorfirma üblicherweise in einer zurückhaltenden, moderierenden Rolle auf. Alle Tätigkeiten wie Planen, Informieren, Entscheiden, Ausführen, Kontrollieren und Auswerten sollten möglichst auf die Auszubildenden übertragen werden.

Die Juniorfirma stellt eine „Learning by Doing“-Methode dar. Sie fördert u. a. fachliche Qualifikationen, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit, Teamgeist und soziale Kompetenz der Auszubildenden.

Lerninseln

Lerninseln sind kleine Ausbildungswerkstätten innerhalb eines Unternehmens, in denen die Auszubildenden während der Arbeit qualifiziert werden. Unter der Anleitung der Ausbilder/-innen werden Arbeitsaufgaben, die auch im normalen Arbeitsprozess behandelt werden, in Gruppenarbeit selbstständig bearbeitet. Allerdings ist in der Lerninsel mehr Zeit vorhanden, um die betrieblichen Arbeiten pädagogisch aufbereitet und strukturiert durchzuführen. Das Lernen begleitet die Arbeit, sodass berufliches Arbeiten und Lernen in einer Wechselbeziehung stehen. Lerninseln sollen die Handlungsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden fördern. Sie stellen eine Lernform in der betrieblichen Wirklichkeit dar, in der Auszubildende und langjährig tätige Mitarbeiter/-innen gemeinsam lernen und arbeiten. Ihre Zusammenarbeit ist durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess gekennzeichnet, da dem Lerninseltteam sehr daran gelegen ist, die Arbeits- und Lernprozesse innerhalb des Unternehmens ständig zu verbessern und weiterzuentwickeln. Lerninseln eignen sich sehr gut, um handlungs- und prozessorientiert auszubilden.

Leittexte

Bei der Leittextmethode werden komplexe Ausbildungsinhalte textgestützt und -gesteuert bearbeitet. Dabei wird oft das Modell der vollständigen Handlung zugrunde gelegt.

Die Lernenden arbeiten sich selbstständig in Kleingruppen von drei bis fünf Personen in eine Aufgabe oder ein Problem ein. Dazu erhalten sie Unterlagen mit Leitfragen und Leittexten und/oder Quellenhinweisen, die sich mit der Thematik befassen, wobei die Leitfragen als Orientierungshilfe beim Bearbeiten der Leittexte dienen. Anschließend erfolgt die praktische oder theoretische Umsetzung.

Diese Methode ist für die Lehrenden bei der Ersterstellung mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden, da vor Beginn die Informationen dem Kenntnisstand der Lernenden entsprechend aufgearbeitet werden müssen. Von den Lernenden verlangt die Methode einen hohen Grad an Eigeninitiative und Selbstständigkeit; sie trainiert neben der Fach- und Methodenkompetenz auch die Sozialkompetenz.

Projektarbeit

Projektarbeit ist das selbstständige Bearbeiten einer Aufgabe oder eines Problems durch eine Gruppe – von der Planung über die Durchführung bis zur Präsentation des Ergebnisses. Projektarbeit ist eine Methode demokratischen und handlungsorientierten Lernens, bei der sich Lernende zur Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems zusammenfinden, um in größtmöglicher Eigenverantwortung immer auch handelnd-lernend tätig zu sein.

Ein Team von Auszubildenden bearbeitet eine berufstypische Aufgabenstellung, z. B. die Entwicklung eines Produktes, die Organisation einer Veranstaltung oder die Verbesserung einer Dienstleistung. Gemäß der Aufgabenstellung ist ein Produkt zu entwickeln; alle für die Realisierung nötigen Arbeitsschritte sind selbstständig zu planen, auszuführen und zu dokumentieren.

Ausbilder/-innen führen in ihrer Rolle als Moderatoren und Moderatorinnen in das Projekt ein, organisieren den Prozess und bewerten das Ergebnis mit den Auszubildenden. Neben fachbezogenem Wissen eignen sich die Auszubildenden Schlüsselqualifikationen an. Sie lernen komplexe Aufgaben und Situationen kennen, entwickeln die Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstreflexion und erwerben methodische und soziale Kompetenzen während der unterschiedlichen Projektphasen. Die Projektmethode bietet mehr Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum, setzt aber auch mehr Vorkenntnisse der Auszubildenden voraus.

Rollenspiele

Stehen soziale Interaktionen, z. B. Kundenberatung, Reklamationsbearbeitung, Verkaufsgespräch oder Konfliktgespräch, im Vordergrund des Lernprozesses, sind Rollenspiele eine probate Ausbildungsmethode. Ausbildungssituationen werden simuliert und können von den Auszubildenden „eingeübt“ werden. Hierbei können insbesondere Wahrnehmung, Empathie, Flexibilität, Offenheit, Kooperations-, Kommunikations- und Problemlösefähigkeit entwickelt werden. Außerdem werden durch Rollenspiele vor allem Selbst- und Fremdbeobachtungsfähigkeiten geschult. Die Ausbilder/-innen übernehmen in der Regel die Rolle der Moderatoren und Moderatorinnen und weisen in das Rollenspiel ein.

Vier-Stufen-Methode der Arbeitsunterweisung

Diese nach wie vor häufig angewandte Methode basiert auf dem Prinzip des Vormachens, Nachmachens, Einübens und der Reflexion/des Feedbacks unter Anleitung der Ausbilder/-innen. Mit ihr lassen sich psychomotorische Lernziele vor allem im Bereich der Grundfertigkeiten erarbeiten.

Weitere Informationen:

- Methodenpool Uni Köln
[<http://methodenpool.uni-koeln.de>]
- Forum für AusbilderInnen
[<https://www.foraus.de>]
- BMBF-Förderprogramm
[<https://www.qualifizierungdigital.de>]

2.6.3 Checklisten

Planung der Ausbildung

Anerkennung als Ausbildungsbetrieb	▶ Ist der Betrieb von der zuständigen Stelle (Kammer) als Ausbildungsbetrieb anerkannt?
Rechtliche Voraussetzungen	▶ Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung vorhanden, d. h., ist die persönliche und fachliche Eignung nach §§ 28 und 30 BBiG gegeben?
Ausbildereignung	▶ Hat die ausbildende Person oder ein von ihr bestimmter Ausbilder bzw. eine von ihr bestimmte Ausbilderin die erforderliche Ausbildereignung erworben?
Ausbildungsplätze	▶ Sind geeignete betriebliche Ausbildungsplätze vorhanden?
Ausbilder und Ausbilderinnen	▶ Sind neben den verantwortlichen Ausbildern und Ausbilderinnen ausreichend Fachkräfte in den einzelnen Ausbildungsstellen und –bereichen für die Unterweisung der Auszubildenden vorhanden? ▶ Ist der zuständigen Stelle eine für die Ausbildung verantwortliche Person genannt worden?
Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	▶ Ist der Betrieb in der Lage, alle fachlichen Inhalte der Ausbildungsordnung zu vermitteln? Sind dafür alle erforderlichen Ausbildungsstellen und –bereiche vorhanden? Kann oder muss auf zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildungsstellen, Verbundbetriebe) zurückgegriffen werden?
Werbung um Auszubildende	▶ Welche Aktionen müssen gestartet werden, um das Unternehmen für Interessierte als attraktiven Ausbildungsbetrieb zu präsentieren (z. B. Kontakt zur zuständigen Arbeitsagentur aufnehmen, Anzeigen in Tageszeitungen oder Jugendzeitschriften schalten, Betrieb auf Berufsorientierungsmessen präsentieren, Betriebspraktika anbieten)?
Berufsorientierung	▶ Gibt es im Betrieb die Möglichkeit, ein Schülerpraktikum anzubieten und zu betreuen? ▶ Welche Schulen würden sich als Kooperationspartner eignen?
Auswahlverfahren	▶ Sind konkrete Auswahlverfahren (Einstellungstests) sowie Auswahlkriterien für Auszubildende festgelegt worden?
Klare Kommunikation mit Bewerbern	▶ Eingangsbestätigung nach Eingang der Bewerbungen versenden?
Vorstellungsgespräch	▶ Wurde festgelegt, wer die Vorstellungsgespräche mit den Bewerbern und Bewerberinnen führt und wer über die Einstellung (mit-)entscheidet?
Gesundheitsuntersuchung	▶ Ist die gesundheitliche und körperliche Eignung der Auszubildenden vor Abschluss des Ausbildungsvertrages festgestellt worden (Jugendarbeitsschutzgesetz)?
Sozialversicherungs- und Steuerunterlagen	▶ Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor (ggf. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis)?
Ausbildungsvertrag, betrieblicher Ausbildungsplan	▶ Ist der Ausbildungsvertrag formuliert und von der ausbildenden Person und den Auszubildenden (ggf. gesetzl. Vertreter/-in) unterschrieben? ▶ Ist ein individueller betrieblicher Ausbildungsplan erstellt? ▶ Ist den Auszubildenden sowie der zuständigen Stelle (Kammer) der abgeschlossene Ausbildungsvertrag einschließlich des betrieblichen Ausbildungsplans zugestellt worden?
Berufsschule	▶ Sind die Auszubildenden bei der Berufsschule angemeldet worden?
Ausbildungsunterlagen	▶ Stehen Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan, ggf. Rahmenlehrplan sowie ein Exemplar des Berufsbildungsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Betrieb zur Verfügung?

Die ersten Tage der Ausbildung

Planung	▶ Sind die ersten Tage strukturiert und geplant?
Zuständige Mitarbeiter	▶ Sind alle zuständigen Mitarbeiter/-innen informiert, dass neue Auszubildende in den Betrieb kommen?
Aktionen, Räumlichkeiten	▶ Welche Aktionen sind geplant? Beispiele: Vorstellung des Betriebs, seiner Organisation und inneren Struktur, der für die Ausbildung verantwortlichen Personen, ggf. eine Betriebsrallye durchführen. ▶ Kennenlernen der Sozialräume
Rechte und Pflichten	▶ Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Auszubildende wie für Ausbilder/-innen und Betrieb aus dem Ausbildungsvertrag?
Unterlagen	▶ Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor?
Anwesenheit/Abwesenheit	▶ Was ist im Verhinderungs- und Krankheitsfall zu beachten? ▶ Wurden die betrieblichen Urlaubsregelungen erläutert?
Probezeit	▶ Wurde die Bedeutung der Probezeit erläutert?
Finanzielle Leistungen	▶ Wurde die Ausbildungsvergütung und ggf. betriebliche Zusatzleistungen erläutert?
Arbeitssicherheit	▶ Welche Regelungen zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung gelten im Unternehmen? ▶ Wurde die Arbeitskleidung bzw. Schutzkleidung übergeben? ▶ Wurde auf die größten Unfallgefahren im Betrieb hingewiesen?
Arbeitsmittel	▶ Welche speziellen Arbeitsmittel stehen für die Ausbildung zu Verfügung?
Arbeitszeit	▶ Welche Arbeitszeitregelungen gelten für die Auszubildenden?
Betrieblicher Ausbildungsplan	▶ Wurde der betriebliche Ausbildungsplan erläutert?
Ausbildungsnachweis	▶ Wie sind die schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise zu führen (Form, zeitliche Abschnitte: Woche, Monat)? ▶ Wurde die Bedeutung der Ausbildungsnachweise für die Prüfungszulassung erläutert?
Berufsschule	▶ Welche Berufsschule ist zuständig? ▶ Wo liegt sie und wie kommt man dorthin?
Prüfungen	▶ Wurde die Prüfungsform erklärt und auf die Prüfungszeitpunkte hingewiesen?

Platz für eigene Notizen

Pflichten des ausbildenden Betriebes bzw. des Ausbilders/der Ausbilderin

Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	▶ Vermittlung von sämtlichen im Ausbildungsrahmenplan vorgeschriebenen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten
Wer bildet aus?	▶ Selbst ausbilden oder einen/eine persönlich und fachlich geeigneten/geeignete Ausbilder/-in ausdrücklich damit beauftragen
Rechtliche Rahmenbedingungen	▶ Beachten der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsvereinbarungen und Ausbildungsvertrag sowie der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
Abschluss Ausbildungsvertrag	▶ Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit den Auszubildenden, Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (Kammer)
Freistellen der Auszubildenden	▶ Freistellen für Berufsschule, angeordnete überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen sowie für Prüfungen
Ausbildungsvergütung	▶ Zahlen einer Ausbildungsvergütung, Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen
Ausbildungsplan	▶ Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die betriebliche Praxis, vor allem durch Erstellen von betrieblichen Ausbildungsplänen
Ausbildungsarbeitsplatz, Ausbildungsmittel	▶ Gestaltung eines „Ausbildungsarbeitsplatzes“ entsprechend den Ausbildungsinhalten ▶ Kostenlose Zurverfügungstellung aller notwendigen Ausbildungsmittel, auch zur Ablegung der Prüfungen
Ausbildungsnachweis	▶ Form des Ausbildungsnachweises (schriftlich oder elektronisch) im Ausbildungsvertrag festlegen ▶ Vordrucke für schriftliche Ausbildungsnachweise bzw. Downloadlink den Auszubildenden zur Verfügung stellen ▶ Die Auszubildenden zum Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und diese regelmäßig kontrollieren ▶ Den Auszubildenden Gelegenheit geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen
Übertragung von Tätigkeiten	▶ Ausschließliche Übertragung von Tätigkeiten, die dem Ausbildungszweck dienen
Charakterliche Förderung	▶ Charakterliche Förderung, Bewahrung vor sittlichen und körperlichen Gefährdungen, Wahrnehmen der Aufsichtspflicht
Zeugnis	▶ Ausstellen eines Ausbildungszeugnisses am Ende der Ausbildung

Platz für eigene Notizen

2.7 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung

Was ist nachhaltige Entwicklung?

Der 2012 ins Leben gerufene Rat für Nachhaltige Entwicklung definiert sie folgendermaßen: „Nachhaltige Entwicklung heißt, Umweltgesichtspunkte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Zukunftsfähig wirtschaften bedeutet also: Wir müssen unseren Kindern und Enkelkindern ein intaktes ökologisches, soziales und ökonomisches Gefüge hinterlassen. Das eine ist ohne das andere nicht zu haben.“

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Gemeint ist eine Bildung, die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigt: Wie beeinflussen meine Entscheidungen Menschen nachfolgender Generationen oder in anderen Erdteilen? Welche Auswirkungen hat es beispielsweise, wie ich konsumiere, welche Fortbewegungsmittel ich nutze oder welche und wie viel Energie ich verbrauche? Welche globalen Mechanismen führen zu Konflikten, Terror und Flucht? Bildung für nachhaltige Entwicklung ermöglicht es jedem Einzelnen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.

Quelle: BNE-Portal [<https://www.bne-portal.de>]

Nachhaltige Entwicklung als Bildungsauftrag

Eine nachhaltige Entwicklung ist nur dann möglich, wenn sich viele Menschen auf diese Leitidee als Handlungsmaxime einlassen, sie mittragen und umsetzen helfen. Dafür Wissen und Motivation zu vermitteln, ist die Aufgabe einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. Auch die Berufsausbildung kann ihren Beitrag dazu leisten, steht sie doch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem beruflichen Handeln in der gesamten Wertschöpfungskette. In kaum einem anderen Bildungsbereich hat der Erwerb von Kompetenzen für nachhaltiges Handeln eine so große Auswirkung auf die Zukunftsfähigkeit wirtschaftlicher, technischer, sozialer und ökologischer Entwicklungen wie in den Betrieben der Wirtschaft und anderen Stätten beruflichen Handelns. Aufgabe der Berufsbildung ist es daher, die Menschen auf allen Ebenen zu befähigen, Verantwortung zu übernehmen, effizient mit Ressourcen umzugehen und nachhaltig zu wirtschaften sowie die Globalisierung gerecht und sozial verträglich zu gestalten. Dazu müssen Personen in die Lage versetzt werden, sich die ökologischen, sozialen und ökonomischen Bezüge ihres Handelns und sich daraus ergebende Spannungsfelder deutlich zu machen und abzuwägen.

Nachhaltige Entwicklung erweitert die beruflichen Fähigkeiten

Nachhaltige Entwicklung bietet auch Chancen für eine Qualitätssteigerung und Modernisierung der Berufsausbildung – sie muss in nachvollziehbaren praktischen Beispielen veranschaulicht werden.

Nachhaltige Entwicklung zielt auf Zukunftsgestaltung und erweitert damit das Spektrum der beruflichen Handlungskompetenz um die folgenden Aspekte:

- ▶ Reflexion und Bewertung der direkten und indirekten Wirkungen beruflichen Handelns auf die Umwelt sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen heutiger und zukünftiger Generationen,
- ▶ Prüfung des eigenen beruflichen Handelns, des Betriebes und seiner Produkte und Dienstleistungen auf Zukunftsfähigkeit,
- ▶ kompetente Mitgestaltung von Arbeit, Wirtschaft und Technik,
- ▶ Umsetzung von nachhaltigem Energie- und Ressourcenmanagement im beruflichen und alltäglichen Handeln auf der Grundlage von Wissen, Werteeinstellungen und Kompetenzen,
- ▶ Beteiligung am betrieblichen und gesellschaftlichen Dialog über nachhaltige Entwicklung.

Umsetzung in der Ausbildung

Berufsbildung für eine nachhaltige Entwicklung geht über das Instruktionslernen hinaus und muss Rahmenbedingungen schaffen, die den notwendigen Kompetenzerwerb fördern. Hierzu gehört es auch, Lernsituationen zu gestalten, die mit Widersprüchen zwischen ökologischen und ökonomischen Zielen konfrontieren und Anreize schaffen, Entscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu treffen bzw. vorzubereiten.

Folgende Leitfragen können bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Berufsausbildung zur Planung von Lernsituationen und zur Reflexion betrieblicher Arbeitsaufgaben herangezogen werden:

- ▶ Welche sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekte sind in der beruflichen Tätigkeit zu beachten?
- ▶ Welche lokalen, regionalen und globalen Auswirkungen bringen die hergestellten Produkte und erbrachten Dienstleistungen mit sich?
- ▶ Welche längerfristigen Folgen sind mit der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen verbunden?
- ▶ Wie können diese Produkte und Dienstleistungen nachhaltiger gestaltet werden?
- ▶ Welche Materialien und Energien werden in Arbeitsprozessen und den daraus folgenden Anwendungen verwendet?

- ▶ Wie können diese effizient und naturverträglich eingesetzt werden?
- ▶ Welche Produktlebenszyklen und Prozessketten sind bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen miteinzubeziehen und welche Gestaltungsmöglichkeiten sind im Rahmen der beruflichen Tätigkeit vorhanden?

Weitere Informationen:

- Nachhaltigkeit in der Berufsbildung (BIBB) [<https://www.bibb.de/de/709.php>]
- Lexikon der Nachhaltigkeit der Aachener Stiftung Kathy Beys [<http://www.nachhaltigkeit.info>]

3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung

In der dualen Berufsausbildung wirken die Lernorte Ausbildungsbetrieb und Berufsschule zusammen (§ 2 Absatz 2 BBiG, Lernortkooperation). Ihr gemeinsamer Bildungsauftrag ist die Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit. Nach der Rahmenvereinbarung [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-RV-Berufsschule.pdf] der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Berufsschule von 1991 und der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1979/1979_06_01-Abschluss-Berufsschule.pdf] von 1979 hat die Berufsschule darüber hinaus die Erweiterung allgemeiner Bildung zum Ziel. Die Auszubildenden werden befähigt, berufliche Aufgaben wahrzunehmen sowie die Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung mitzugestalten. Ziele und Inhalte des berufsbezogenen Berufsschulunterrichts werden für jeden Beruf in einem Rahmenlehrplan der KMK festgelegt.

Die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen erfolgt grundsätzlich in zeitlicher und personeller Verzahnung mit der Erarbeitung des Ausbildungsrahmenplans, um eine gute Abstimmung sicherzustellen (Handreichung der Kultusministerkonferenz, Berlin 2021 [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_06_17-GEP-Handreichung.pdf]).

Diese Abstimmung zwischen betrieblichem Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan wird in der Entsprechungsliste dokumentiert. Der Rahmenlehrplanausschuss wird von der KMK eingesetzt, Mitglieder sind Lehrer/-innen aus verschiedenen Bundesländern.

Entsprechungsliste

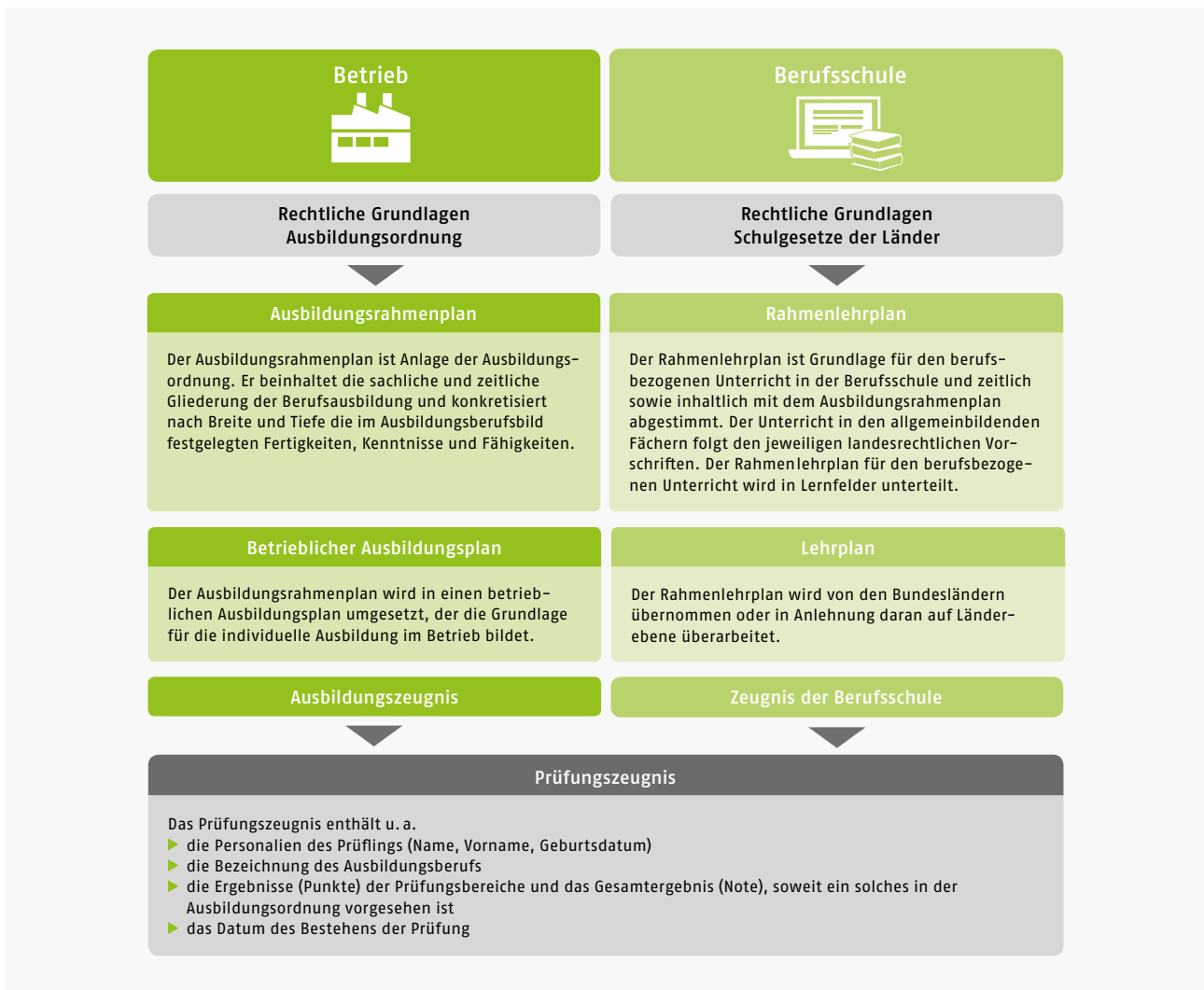


Abbildung 18: Übersicht Betrieb – Berufsschule (Quelle: BIBB)

3.1 Lernfeldkonzept und die Notwendigkeit der Kooperation der Lernorte

Seit 1996 sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK) für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule nach Lernfeldern strukturiert. Intention der Einführung des Lernfeldkonzeptes war die von der Wirtschaft angemahnte stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis. Die kompetenzorientiert formulierten Lernfelder konkretisieren das Lernen in beruflichen Handlungen. Sie orientieren sich an konkreten beruflichen sowie an individuellen und gesellschaftlichen Aufgabenstellungen und berufstypischen Handlungssituationen.

„Ausgangspunkt des lernfeldbezogenen Unterrichts ist nicht (...) die fachwissenschaftliche Theorie, zu deren Verständnis bei der Vermittlung möglichst viele praktische Beispiele herangezogen wurden. Vielmehr wird von beruflichen Problemstellungen ausgegangen, die aus dem beruflichen Handlungsfeld entwickelt und didaktisch aufbereitet werden. Das für die berufliche Handlungsfähigkeit erforderliche Wissen wird auf dieser Grundlage generiert.“

Die Mehrdimensionalität, die Handlungen kennzeichnet (z. B. ökonomische, rechtliche, mathematische, kommunikative, soziale Aspekte), erfordert eine breitere Betrachtungsweise als die Perspektive einer einzelnen Fachdisziplin. Deshalb sind fachwissenschaftliche Systematiken in eine übergreifende Handlungssystematik integriert. Die zu vermittelnden Fachbezüge, die für die Bewältigung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind, ergeben sich aus den Anforderungen der Aufgabenstellungen. Unmittelbarer Praxisbezug des erworbenen Wissens wird dadurch deutlich und das Wissen in den neuen Kontext eingebunden.

Für erfolgreiches, lebenslanges Lernen sind Handlungs- und Situationsbezug sowie die Betonung eigenverantwortlicher Schüleraktivitäten erforderlich. Die Vermittlung von korrespondierendem Wissen, das systemorientierte vernetzte Denken und Handeln sowie das Lösen komplexer und exemplarischer Aufgabenstellungen werden im Rahmen des Lernfeldkonzeptes mit einem handlungsorientierten Unterricht in besonderem Maße gefördert. Dabei ist es in Abgrenzung und zugleich notwendiger Ergänzung der betrieblichen Ausbildung unverzichtbare Aufgabe der Berufsschule, die jeweiligen Arbeits- und Geschäftsprozesse im Rahmen der Handlungssystematik auch in den Erklärungszusammenhang zugehöriger Fachwissenschaften zu stellen und gesellschaftliche Entwicklungen zu reflektieren. Die einzelnen Lernfelder sind durch die Handlungskompetenz mit inhaltlichen Konkretisierungen und die Zeitrichtwerte beschrieben. Sie sind aus Handlungsfeldern des jeweiligen Berufes entwickelt und orientieren sich an berufsbezogenen Aufgabenstellungen innerhalb zusammengehöriger Arbeits- und Geschäftsprozesse. Dabei sind die Lernfelder über den Ausbildungsverlauf hinweg didaktisch so strukturiert, dass eine Kompetenzentwicklung spiralcurricular erfolgen kann.⁵

Mit der Einführung des Lernfeldkonzeptes wird die Lernortkooperation als wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des dualen Systems und für dessen Qualität angesehen.⁶ Das Zusammenwirken von Betrieben und Berufsschulen spielt bei der Umsetzung des Rahmenlehrplans eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, berufliche Probleme, die für die Betriebe relevant sind, als Ausgangspunkt für den Unterricht zu identifizieren und als Lernsituationen aufzubereiten. In der Praxis kann die Lernortkooperation je

nach regionalen Gegebenheiten eine unterschiedliche Intensität aufweisen, aber auch zu gemeinsamen Vorhaben führen. Der Rahmenlehrplan wird in der didaktischen Jahresplanung umgesetzt, einem umfassenden Konzept zur Unterrichtsgestaltung. Sie ist in der Berufsschule zu leisten und setzt fundierte Kenntnisse betrieblicher Arbeits- und Geschäftsprozesse voraus, die die Ausbilder/-innen und Lehrer/-innen z. B. durch Betriebsbesuche, Hospitationen oder Arbeitskreise erwerben.

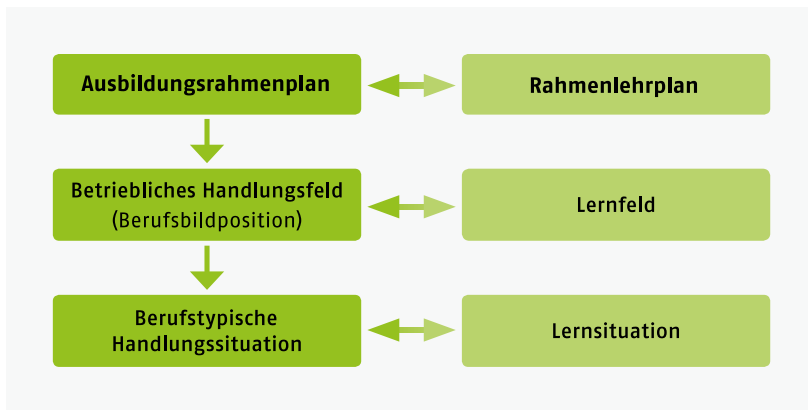


Abbildung 19: Plan – Feld – Situation (Quelle: BIBB)

5 Handreichung der KMK für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen, 2021, S. 10 [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_06_17-GEP-Handreichung.pdf]
 6 Lipsmeier, Antonius: Lernortkooperation. In: Euler, Dieter (Hrsg.): Handbuch der Lernortkooperation. Bd. 1: Theoretische Fundierung. Bielefeld 2004, S. 60–76.

Die Länder stellen für den Prozess der didaktischen Jahresplanung Arbeitshilfen zur Verfügung, die bekanntesten sind die aus Bayern und Nordrhein-Westfalen.^{7,8} Kern der didaktischen Jahresplanung sind die Lernsituationen. Sie gliedern und gestalten die Lernfelder für den schulischen Lernprozess aus, stellen also kleinere thematische Einheiten innerhalb eines Lernfeldes dar. Die beschriebenen Kompetenzerwartungen werden exemplarisch umgesetzt, indem Lernsituationen berufliche Aufgaben und Handlungsabläufe aufnehmen und für den Unterricht didaktisch und methodisch aufbereiten. Insgesamt orientieren sich Lernsituationen am Erwerb umfassender Handlungskompetenz und unterstützen in ihrer Gesamtheit die Entwicklung aller im Lernfeld beschriebenen Kompetenzdimensionen. Der didaktische Jahresplan listet alle Lernsituationen in dem jeweiligen Bildungsgang auf und dokumentiert alle Kompetenzdimensionen, die Methoden, Sozialformen, Verknüpfungen, Verantwortlichkeiten sowie die Bezüge zu den allgemeinbildenden Unterrichtsfächern. Die Arbeitsschritte, die für die Entwicklung von Lernsituationen erforderlich sind, können auf die betriebliche Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans zur Entwicklung von Lern- und Arbeitsaufgaben oder von lernortübergreifenden Projekten übertragen werden. Zur Nutzung von Synergieeffekten bei der Umsetzung von Rahmenlehrplänen hat die KMK in ihrer Handreichung vereinbart, dass der jeweilige Rahmenlehrausschuss exemplarisch eine oder mehrere Lernsituationen zur Umsetzung von Lernfeldern entwickelt. Dabei können auch Verknüpfungsmöglichkeiten zu berufsübergreifenden Lernbereichen, zu verfügbaren Materialien oder Medien und exemplarischen Beispielen für den Unterricht aufgezeigt werden. Die Darstellung erfolgt jeweils in der Form, die für das federführende Bundesland üblich ist.

3.2 Rahmenlehrplan

3.2.1 Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer und zur Malerin und Lackiererin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung sowie zum Maler und Lackierer und zur Malerin und Lackiererin vom 29.06.2021 (BGBl. I Nr. 40) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin sowie Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Die für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde erforderlichen Kompetenzen werden auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich

Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008 in der jeweils geltenden Fassung) vermittelt.

Die Lernfelder des Rahmenlehrplanes orientieren sich an beruflichen Handlungsfeldern. Sie sind methodisch-didaktisch so umzusetzen, dass sie zur beruflichen Handlungskompetenz führen. Die Kompetenzen beschreiben den Qualifikationsstand am Ende des Lernprozesses und stellen den Mindestumfang dar. Inhalte sind in Kursivschrift nur dann aufgeführt, wenn die in den Zielformulierungen beschriebenen Kompetenzen konkretisiert oder eingeschränkt werden sollen. Die Lernfelder bauen spiralcurricular aufeinander auf.

Grundsätzlich ist bei der Umsetzung der Lernfelder in Lernsituationen von berufstypischen Tätigkeiten auszugehen. Dabei ist zu beachten, dass ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Rahmenlehrplan und dem Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung besteht. Es wird empfohlen, für die Gestaltung von exemplarischen Lernsituationen in den einzelnen Lernfeldern beide Pläne zugrunde zu legen. Dem Erwerb von kommunikativen und interkulturellen Kompetenzen wird über den gesamten Ausbildungszeitraum ein angemessener Stellenwert eingeräumt.

Die Lernfelder 1 bis 4 des Rahmenlehrplans sind so gestaltet, dass eine gemeinsame Beschulung mit Schülerinnen und Schülern des Ausbildungsberufs Fahrzeuglackierer und Fahrzeuglackiererin im ersten Ausbildungsjahr möglich ist. Die Inhalte der Fachrichtungen „Ausbautechnik und Oberflächengestaltung (AO)“, „Bauten- und Korrosionsschutz (BK)“, „Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik (EG)“ sowie „Gestaltung und Instandhaltung (GI)“ der Verordnung über die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer und zur Malerin und Lackiererin sind in die Lernfelder 9 bis 11 sowie in den Lernfeldern 12AO, 12BK, 12EG und 12GI integriert, um eine gemeinsame Beschulung auch im letzten Ausbildungsjahr zu ermöglichen. Dabei sind die Lernfelder 9 bis 11 aus fachrichtungsübergreifenden Handlungsfeldern abgeleitet und bilden Schnittmengen der Fachrichtungen ab. Die Lernfelder 12AO bis 12GI decken fachrichtungsspezifische Kompetenzen ab und werden binnendifferenziert unterrichtet, falls sich keine fachrichtungsspezifischen Lerngruppen bilden lassen.

Die Schule entscheidet im Rahmen ihrer länderspezifischen Gegebenheiten und in Kooperation mit den Ausbildungsbetrieben über die inhaltliche Ausgestaltung der Lernsituationen der Lernfelder 9 bis 11 unter Berücksichtigung der regional unterschiedlichen Besonderheiten und der fachrichtungsbezogenen Zusammensetzung der Fachklassen. Die einzelnen Schulen erhalten somit mehr Gestaltungsmöglichkeiten und eine erweiterte didaktische Verantwortung.

7 Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Abteilung Berufliche Schulen, Didaktische Jahresplanung [https://www.isb.bayern.de/download/10684/druck_dj_v21.pdf], Kompetenzorientierten Unterricht systematisch planen, München 2012.

8 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Didaktische Jahresplanung [https://broschuerenservice.nrw.de/default/shop/Didaktische_Jahresplanung/24], Pragmatische Handreichung für die Fachklassen des dualen Systems, Düsseldorf 2017

Die Inhalte der Fachrichtung „Kirchenmalerei und Denkmalpflege (KD)“ werden in den fachrichtungsspezifischen Lernfeldern 9 KD bis 12 KD abgebildet.

In allen Lernfeldern werden kundenorientierte Arbeitsprozesse abgebildet.

Auf die Ausweisung konkreter Verordnungen und Rechtsvorschriften wurde bewusst verzichtet, um die Gültigkeit des

Textes für die nächsten Jahre zu gewährleisten. Stattdessen wurden typisierende Formulierungen gewählt, die im Einzelfall durch die aktuellen geltenden Rechtsvorschriften zu ersetzen sind.

Der Erwerb von Fremdsprachenkompetenz, die Nutzung von Informations- und Kommunikationssystemen sowie von Software sind integrierter Bestandteil der Lernfelder.

3.2.2 Lernfelder

Maler/-in und Lackierer/-in			
Ausbildungs- jahr	Lernfeld Nr.	Lernfeld	Zeitrictwerte in Unterrichtsstunden
1.	1	Oberflächen vorbereiten und beschichten	80
	2	Nichtmetallische Untergründe bearbeiten und beschichten	80
	3	Metallische Untergründe bearbeiten und beschichten	80
	4	Oberflächen gestalten	80
2.	5	Überholungs- und Erneuerungsbeschichtungen ausführen	80
	6	Trockenbauelemente verarbeiten	60
	7	Putzoberflächen erstellen und instand setzen	60
	8	Oberflächen bekleiden und gestalten	80
Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz Fachrichtung Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung			
3.	9	Schutz- und Spezialbeschichtungen ausführen	80
	10	Wärmedämmmaßnahmen ausführen	60
	11	Fassaden beschichten und gestalten	60
Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung			
3.	12A0	Ausbau- und Montagearbeiten ausführen	80
Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz			
3.	12BK	Bauten- und Korrosionsschutzmaßnahmen ausführen	80
Fachrichtung Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik			
3.	12EG	Gebäude energetisch instand setzen	80
Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung			
3.	12GI	Innenräume bekleiden und gestalten	80
Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege			
3.	9KD	Wandgebundene Mal-, Fass- und Vergoldetechniken ausführen	60
	10KD	Nicht wandgebundene Mal-, Fass- und Vergoldetechniken ausführen	80
	11KD	Rekonstruktionen und Reproduktionen herstellen	60
	12KD	Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Denkmalpflege durchführen	80
Insgesamt:			880 Stunden

► 1. Ausbildungsjahr (Lernfeld 1 bis 4)

Lernfeld 1: Oberflächen vorbereiten und beschichten

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag Oberflächen vorzubereiten, eine Erstbeschichtung durchzuführen und Anforderungen zur Einrichtung und sicheren Nutzung von Arbeitsplätzen einzuhalten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die Arbeitsplatzsituation bezüglich des Arbeitsablaufs und des Gefährdungspotentials (*Gefahrstoffe, Ordnung am Arbeitsplatz, Betriebsanweisungen, betriebliche Abläufe, Umgang mit elektrischem Strom*). Dazu suchen, verarbeiten und sichern sie Daten auch mit digitalen Geräten und halten im Umgang mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit ein.

Sie **planen** die Untergrundvorbereitung, den Beschichtungsaufbau, das Applikationsverfahren und ermitteln dazu Kennwerte und Daten (*Gebindeinformationen*). Sie fertigen Werkzeug- und Materiallisten an und legen die notwendige Persönliche Schutzausrüstung fest. Sie ermitteln den Materialbedarf für Abklebe- und Abdeckmaterialien (*Schätzen, Längen, Einheiten*).

Sie **entscheiden** sich für einen Arbeitsablauf und erstellen einen Arbeitsablaufplan.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die Beschichtung **aus**. Dazu richten sie den Arbeitsplatz für die Beschichtungsarbeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein. Sie benutzen Aufstiegshilfen, Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Anlagen sowie ihre Persönliche Schutzausrüstung. Sie führen Abklebe- und Abdekarbeiten aus und bereiten die zu beschichtenden Oberflächen vor. Sie beschichten die Oberflächen (*Applikationsverfahren*). Dabei beachten sie Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich (*Entsorgung, Reinigen von Werkzeugen*). Sie schützen Maschinen, Geräte, Anlagen und Materialien vor schädigenden Einflüssen und Diebstahl. Sie räumen den Arbeitsplatz und übergeben diesen.

Sie **kontrollieren** die Oberflächenqualität der Beschichtung (*optisch, haptisch*).

Sie **präsentieren** und **bewerten** ihre Arbeitsergebnisse. Dabei nutzen sie die mit dem Auftrag verbundenen berufs- und fachsprachlichen Begriffe. Sie nehmen Wünsche und Einwände von Kunden entgegen und leiten diese weiter.

Sie **reflektieren** ihren Arbeitsprozess in Hinblick auf die Qualitätssicherung.

Lernfeld 2: Nichtmetallische Untergründe bearbeiten und beschichten

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag nicht-metallische Untergründe zu bearbeiten und zu beschichten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** mit Hilfe technischer Unterlagen die Auftragsituation. Sie erfassen die Wechselwirkungen zwischen nichtmetallischen Untergründen und Beschichtungsstoffen (*physikalische und chemische Eigenschaften*).

Sie **planen** Arbeitsschritte zur Beseitigung der Untergrundmängel (*Untergrundprüfung, Reinigungsmittel, Schleifmittel, Grundierungen, Spachtelmassen*) und nutzen zur Auswahl eines Beschichtungssystems technische Informationen.

Sie **entscheiden** sich für einen Arbeitsablauf und erstellen einen Arbeitsablaufplan. Sie listen die Werkzeuge und Materialien auf, legen ihre Persönliche Schutzausrüstung fest und ergreifen Maßnahmen zum Arbeits- und Umweltschutz. Sie berechnen die Flächen und den Materialbedarf aus Kennwerten und Daten (*Technische Merkblätter, Zeichnungen*).

Sie **führen** den Beschichtungsauftrag unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Beschichtungsstoffe (*Zusammensetzung, Viskosität, Verträglichkeiten, Applikation*) **aus**.

Sie **kontrollieren** ihre Arbeitsergebnisse und vergleichen diese mit den Planungsvorgaben (*Materialmenge, Qualität*) und den geforderten Qualitätsansprüchen. Auch mit Hilfe digitaler Geräte kommunizieren und kooperieren sie mit den Kunden und weisen auf Pflegeanleitungen hin.

Sie **präsentieren** und **bewerten** ihre Arbeitsergebnisse und diskutieren Maßnahmen zur Optimierung und Qualitätssicherung.

Sie **reflektieren** ihren Arbeitsprozess.

Lernfeld 3: Metallische Untergründe bearbeiten und beschichten

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag metallische Untergründe zu bearbeiten und zu beschichten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** mit Hilfe technischer Unterlagen die Auftragsituation. Sie erfassen die Wechselwirkungen zwischen metallischen Untergründen (*Umgebungsbedingungen, Korrosionsarten und -produkte, Untergrundmängel, Untergrundprüfungen*) und der Beschichtung.

Sie **planen** die Arbeitsschritte zur Vorbereitung (*Reinigungs-, Entrostungsverfahren, Schutzmaßnahmen*) und zur Beschichtung metallischer Untergründe (Applikationsverfahren). Dabei ermitteln sie Kennwerte und Daten aus technischen Plänen und Merkblättern, auch in einer fremden Sprache.

Sie **entscheiden** sich für eine Ausführung und erstellen den Arbeitsablaufplan. Sie schätzen die Arbeitszeiten und berechnen die Flächen und den Materialbedarf.

Sie **führen** den Auftrag unter Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften und des Umweltschutzes **aus** (*Transport, Lagerung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen*). Dabei verarbeiten sie Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe (*Ein- und Mehrkomponentensysteme, Korrosionsschutzpigmente*), setzen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen ein und warten und pflegen diese.

Sie **kontrollieren** die Qualität ihrer Arbeitsergebnisse (*Schichtdickenmessungen, Oberflächen- und Haftungsprüfungen*) und dokumentieren diese auch mit elektronischen Datenverarbeitungssystemen.

Sie **präsentieren** und **bewerten** die Arbeitsergebnisse. Sie **reflektieren** den Arbeitsprozess und die angewandten Verfahren.

Lernfeld 4: Oberflächen gestalten

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag Oberflächen zu gestalten und hierfür Muster anzufertigen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** mit Hilfe von Zeichnungen und Bildern die Gegebenheiten des Objekts, informieren sich über die Vorstellungen der Kunden und dokumentieren diese.

Sie **planen** die Gestaltung unter Beachtung der Grundsätze der Farb- und Formgestaltung (*Farbordnung, Farbwirkungen*). Die Schülerinnen und Schüler nutzen die optische Wirkung (*Struktur, Glanzgrad*) von Beschichtungsstoffen für gestalterische Zwecke. Sie vergleichen Übertragungs- und Entwurfstechniken auf ihre Anwendungsmöglichkeiten und stellen Objekte zeichnerisch dar (*Ansichten, Abwicklungen*).

Sie legen Muster an, beschreiben den Kunden die Farbwirkung und **entscheiden** sich gemeinsam mit ihnen für einen Gestaltungsvorschlag.

Sie mischen Farbtöne, mischen vorgegebene Farben nach und **führen** Gestaltungsarbeiten **aus**. Sie wenden eine Übertragungstechnik an und führen dazu Berechnungen durch (*Maßstab*). Sie gestalten Oberflächen durch Beschichten und Kleben (*Formen, Symbole, Schriften übertragen*). Sie berücksichtigen ökonomische und fertigungstechnische Möglichkeiten und beachten bei der Ausführung den Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz. Sie entwerfen, schneiden und archivieren mit Hilfe manueller und digitaler Techniken und beachten dabei den Datenschutz und das Urheberrecht.

Sie **kontrollieren** die Übereinstimmung von Entwurf und Ausführung und beurteilen die Entwürfe und die Gestaltungen nach handwerklicher und ästhetischer Qualität.

Sie **präsentieren** den Kunden die Gestaltungsarbeiten und **bewerten** diese nach Kundenzufriedenheit. Sie **reflektieren** ihren Arbeitsprozess und diskutieren Optimierungsmöglichkeiten.

► 2. Ausbildungsjahr (Lernfeld 5 bis 8)

Lernfeld 5:

Überholungs- und Erneuerungsbeschichtungen ausführen

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag Überholungs- und Erneuerungsbeschichtungen auf nicht-metallischen und metallischen Untergründen auszuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** mit Hilfe technischer Unterlagen die Auftragssituation, beurteilen den Zustand vorhandener Beschichtungen mit Hilfe baustellenüblicher Prüfverfahren und leiten die erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen ab.

Sie **planen** die Untergrundvorbereitung (*Reinigungs- und Entschichtungsverfahren, Oberflächenvorbehandlung*), vorbeugende Schutzmaßnahmen (*Holz- und Korrosionsschutz*) und Beschichtungsarbeiten (*Applikationsverfahren, Beschichtungssysteme*) und entwickeln Vorschläge für nachhaltiges Handeln im eigenen Arbeitsbereich.

Sie **entscheiden** über deren Anwendung unter Beachtung chemisch-physikalischer Bedingungen und ökonomischer Effizienz. Sie erstellen das Aufmaß und berechnen Flächen, Materialbedarf, Arbeitszeit und Kosten. Sie beachten Mischungsverhältnisse und berechnen Mengenanteile nach Herstellervorgaben. Dafür erfassen sie Kennwerte und Daten aus technischen Plänen und Merkblättern, auch mit Hilfe digitaler Medien und in einer fremden Sprache. Sie erstellen den Arbeitsablaufplan.

Sie **führen** den Auftrag unter Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften und des Umweltschutzes **aus** (*Stäube, Gase, Dämpfe, Lärm, Abwässer*). Sie arbeiten im Team und stimmen Arbeitsschritte untereinander ab. Sie verarbeiten Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe, setzen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen ein und warten und pflegen diese.

Sie **kontrollieren** ihre Arbeitsergebnisse und vergleichen diese mit den Auftragsvorgaben und den geforderten Qualitätsansprüchen.

Sie **präsentieren** den Kunden ihre Arbeitsergebnisse und informieren sie über Pflege, Wartung und Instandhaltungsintervalle.

Sie **bewerten** die Auftragsbefriedigung und **reflektieren** den Arbeitsprozess und diskutieren Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit.

Lernfeld 6:

Trockenbauelemente verarbeiten

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag Trockenbauelemente zu verarbeiten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die Auftragssituation (*Grundrisse, Schnitte, Verlegepläne, Oberflächengüte*), die Gegebenheiten des Gebäudes und die Nutzung der Räume.

Sie **planen** die Arbeitsschritte zur Auftragsausführung. Dazu informieren sie sich über Unterkonstruktionen, Materialien, Werkzeuge und Montageregeln (*Merkblätter, Normen*) und die Ausführung der Anschluss- und Bauteilfugen. Dazu suchen, verarbeiten und sichern sie Daten mit digitalen Geräten und halten im Umgang mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit ein.

Sie **entscheiden** sich für eine Bauart (*Konstruktion, Beplankung*) und für eine Qualitätsstufe der Verspachtelung. Sie stellen das geplante Bauelement (*Wand, Decke*) zeichnerisch dar, fertigen das Aufmaß an und berechnen Materialbedarf und -kosten. Sie erstellen einen Arbeitsablaufplan und legen Maßnahmen zum Transport, Lagerung und Entsorgung der Materialien fest. Dabei entwickeln sie Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich.

Sie **führen** den Auftrag **aus**. Dazu messen sie die Bauteile ein (*Messgeräte*) und montieren diese unter Beachtung des Brand-, Schall- und Feuchteschutzes.

Sie **präsentieren** ihre Arbeitsergebnisse und vergleichen diese mit den Planungsvorgaben und den geforderten Qualitätsansprüchen.

Sie **bewerten** die Ausführung auf Standfestigkeit, Funktionalität und Optik und **reflektieren** mögliche Optimierungsmaßnahmen ihres Arbeitsprozesses.

Lernfeld 7: Putzoberflächen erstellen und instand setzen

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag Putzflächen zu erstellen und instand zu setzen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die Auftragsituation. Sie vergleichen verschiedene Putze hinsichtlich ihrer technischen und optischen Eigenschaften. Sie prüfen den Untergrund auf Mängel (*Rissarten*) und Eignung (*bautechnische Voraussetzungen*). Sie dokumentieren und bewerten ihre Prüfergebnisse auch mit Hilfe digitaler Geräte. Sie beurteilen Leistungen anderer Gewerke und zeigen vorliegende Mängel an.

Sie **planen** die Arbeitsschritte zur Auftragsausführung und erstellen einen Arbeitsablaufplan. Sie wählen Putz-, Beschichtungssysteme und Maßnahmen zur Instandsetzung (*Bautrocknung, Rissbehandlung*) aus.

Sie **entscheiden** sich für ein Putzverfahren und legen die Arbeitsmittel (*Putzfördertechnik*), Maschinen und Werkzeuge fest. Sie erstellen das Aufmaß und berechnen die Materialmengen mit Hilfe von Kennwerten und Daten aus Merkblättern.

Sie sichern die Baustelle und schützen ihre Materialien, Geräte und Maschinen vor Diebstahl und Witterung. Sie stellen Abplanungen und Einhausungen her, bereiten Putze für die Verarbeitung vor, **führen** Beschichtungsarbeiten (*Anforderungen an Putze, Ausbesserungsstellen*) **aus** und strukturieren Oberflächen. Sie nutzen Gerüste und Personenaufnahmemittel, verwenden Anlagen zur Klimatisierung und Staubminimierung, setzen ihre Persönliche Schutzausrüstung ein und beachten die Betriebsanweisungen. Sie berücksichtigen Witterungs- und Klimabedingungen bei der Durchführung der Arbeiten. Sie vermeiden Abfälle und führen Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zu. Sie handeln beim Reinigen der Arbeitsmittel ökologisch verantwortlich.

Sie **kontrollieren** die Ausführung des Auftrages anhand der objektbezogenen Vorgaben.

Sie **präsentieren** und **bewerten** ihre Ergebnisse. Sie **reflektieren** ihren Arbeitsprozess (*Qualitätssicherung*).

Lernfeld 8: Oberflächen bekleiden und gestalten

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag Oberflächen zu bekleiden, zu gestalten und hierfür Entwürfe mit den Kunden abzustimmen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die Auftragsituation mit Hilfe visueller Medien und Realsituationen (*Objektfunktion, vorhandene Farben und Materialien*). Sie informieren sich über die Verarbeitung von Wandbekleidungen zur nachträglichen Behandlung (*Klebstoffe, Klebetechniken*), die Gestaltungsmöglichkeiten mit pastösen und flüssigen Stoffen und Bodenbelägen sowie über den Einsatz von Schriften und Symbolen.

Sie **planen** die Auftragsausführung unter Beachtung der Form- und Farbenlehre (*Kontraste, Farbklänge, Farbharmonie, Farbpsychologie*). Sie entwickeln Entwürfe auf Grundlage verschiedener Gestaltungstechniken und erstellen und bewerten Farb- und Materialpläne auch mit Hilfe digitaler Geräte. Dabei wenden sie die Grundsätze der Farbgestaltung für monochrome und polychrome Gestaltungen an.

Für die Auswahl und Bezeichnung von Farben verwenden sie Farbordnungssysteme. Sie ordnen Schriften und Symbole als Kommunikations- und Gestaltungsmittel auf den Oberflächen an.

Sie **entscheiden** sich gemeinsam mit den Kunden für einen Gestaltungsvorschlag. Sie nutzen berufs- und fachsprachliche Begriffe zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Sie legen Werkzeuge, Geräte und Maschinen für die ausgewählte Gestaltungs- und Klebetechnik fest und fertigen den Arbeitsablaufplan an. Sie erstellen das Aufmaß und ermitteln den Material- und Zeitbedarf.

Sie **führen** Klebe- und Gestaltungsarbeiten **aus** und erzielen auf Oberflächen unterschiedliche Wirkungen mit pastösen und flüssigen Stoffen (*Spachtelmassen, Lasuren*). Sie platzieren visuelle Kommunikationsmittel und nutzen manuelle und digitale Techniken.

Sie **kontrollieren** die Ausführung ihrer Gestaltung auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Auftragsituation und beurteilen sie nach handwerklicher und ästhetischer Qualität.

Sie **präsentieren** ihre Arbeitsergebnisse den Kunden und reagieren konstruktiv auf Kundenkritik. Sie **reflektieren** ihren Arbeitsprozess hinsichtlich der Optimierung der Kundenzufriedenheit.

► 3. Ausbildungsjahr (Lernfeld 9 bis 11)

Für die Fachrichtungen:

Ausbautechnik und Oberflächengestaltung

Bauten- und Korrosionsschutz

Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik

Gestaltung und Instandhaltung

Lernfeld 9:

Schutz und Spezialbeschichtungen ausführen

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag Schutz- und Spezialbeschichtungen auszuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die Auftragssituation und beurteilen den Zustand der zu bearbeitenden Stahl- und Betonbauteile (*Rostgrade, Carbonatisierungstiefe, Bauteilfeuchte*) mit Hilfe baustellenüblicher Prüfverfahren. Sie erfassen den Zusammenhang zerstörerischer Einflüsse auf Bauteiloberflächen und dem daraus resultierenden Bedarf an Schutzbeschichtungen. Sie erkennen die Notwendigkeit besonders sicherheitsrelevanter Anforderungen bei Objekten mit Publikumsverkehr.

Sie **planen** die Maßnahmen zur Vorbereitung (*Entrostungsverfahren, Stemm-, Strahl-, Schleif- und Fräsverfahren*) und zur Beschichtung der Bauteiloberflächen (*Korrosionsschutz-, Brandschutz- und Betonschutzbeschichtungen, Bodenbeschichtungen, Markierungen, Sicherheitskennzeichnungen*).

Sie **entscheiden** über die Ausführung der geplanten Maßnahmen und erstellen einen Arbeitsablaufplan. Sie ermitteln Daten und Kennwerte aus technischen Plänen und Merkblättern, berechnen Flächen, Materialmengen, Zeitbedarf und Kosten.

Sie **führen** den Auftrag unter Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften und des Umweltschutzes **aus**. Sie wenden Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich an und tragen zur Weiterentwicklung dieser bei. Sie verarbeiten Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe. Dafür nutzen, warten und pflegen sie Werkzeuge, Maschinen und Anlagen. Sie arbeiten im Team und stimmen Arbeitsschritte untereinander ab. Sie dokumentieren die Ausführung der Beschichtungsarbeiten und informieren Kunden über die Nutzung (*Trocknungs- und Härtingszeiten, Belastbarkeit*) und Pflege der Oberflächen sowie über Instandhaltungsintervalle. Hierfür nutzen sie digitale Geräte.

Sie **kontrollieren** die Qualität der Beschichtungsarbeiten und vergleichen diese mit den Vorgaben, Anforderungen und Erwartungen der Kunden.

Sie **präsentieren** ihre Arbeitsergebnisse. Sie diskutieren die angewandten Verfahren sowie Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, technischer Machbarkeit, Arbeitsschutz, Umweltschutz und Ergonomie.

Sie **bewerten** die Auftragsbefriedigung und **reflektieren** ihren Arbeitsprozess.

Lernfeld 10:

Wärmedämmmaßnahmen ausführen

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag Gebäude durch Wärmedämmmaßnahmen vor Energieverlust zu schützen.

Sie **analysieren** im Team auf Grundlage der Auftragsbeschreibung sowie der gesetzlichen Grundlagen die Auftragssituation. Sie dokumentieren und bewerten Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene klimatische Messungen. Dafür bedienen sie digitale Geräte und erstellen und bewerten Prüfprotokolle.

Sie **erfassen** die Funktionsweise eines Dämmsystems und unterscheiden Innen- von Außendämmung einschließlich der bauphysikalischen Abhängigkeiten (*Taupunkt, Schimmel- und Algenbildung*). Sie vergleichen die Dämmmaterialien hinsichtlich ihrer technologischen Eigenschaften und Nachhaltigkeit (*Wärmeleitfähigkeit, Brandverhalten, Entsorgung*).

Sie **planen** die Auftragsdurchführung. Dazu unterscheiden sie System- und Fertigelemente einschließlich Unterkonstruktionen und prüfen die Untergründe auf Eignung sowie die konstruktiven Voraussetzungen des Objekts. Sie planen den Einsatz von Werkzeugen und Maschinen.

Sie beraten die Kunden und **entscheiden** sich für ein Dämmverfahren. Sie ermitteln die Materialmengen und erstellen das Aufmaß nach Normen und Richtlinien. Sie schreiben einen Arbeitsablaufplan.

Sie **führen** die Dämmmaßnahmen nach Herstellervorgaben und Vorschriften (*Montagetechnik, Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärmeschutz*) **aus**. Dabei berücksichtigen sie wirtschaftliche, umweltverträgliche und soziale Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit. Sie verarbeiten Dämmstoffe und erstellen Übergänge sowie Anschlüsse und Fugenabdichtungen (*Rückstellvermögen*) zu angrenzenden Bauteilen unter Berücksichtigung der Funktion des Dämmsystems (*diffusionsbremsende und -sperrende Trennschichten, Bauwerksabdichtung, Perimeterdämmung*). Sie nutzen zur Verarbeitung der Materialien Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen. Sie berücksichtigen den Arbeitsschutz und die Entsorgungsvorschriften.

Sie **kontrollieren** die Ausführung des Auftrages anhand ihrer Auftragsanalyse und den Herstellervorgaben. Sie erstellen ein Abnahmeprotokoll und **bewerten** ihre Ergebnisse. Sie **präsentieren** ihre Ergebnisse den Kunden, bearbeiten Reklamationen und übergeben die fertiggestellte Arbeit.

Sie **reflektieren** ihren Arbeitsprozess.

Lernfeld 11: Fassaden beschichten und gestalten

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag Fassaden zu beschichten und zu gestalten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** das Gebäude und berücksichtigen den Baustil, die Funktion, architektonische Elemente, das gestalterische Umfeld und Leistungen anderer Gewerke. Sie führen Untergrundprüfungen durch.

Sie **planen** im Team Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden und zur Beschichtung von Holzuntergründen und mineralischen Untergründen. Sie lösen gestalterische Probleme auch mit Hilfe digitaler Geräte. Dabei erstellen sie Farbwürfe mit digitalen und manuellen Techniken. Sie gliedern die Fassade mit Farben, Formen und Strukturen. Sie wählen auf der Grundlage technischer Informationen Beschichtungsstoffe und -systeme unter Beachtung vorbeugender Maßnahmen (*Holzschutz, Biozide, Hydrophobierung, Verfestigung*) **aus** und legen Werkzeuge, Geräte und Maschinen fest.

Sie **entscheiden** sich für ein Ausführungskonzept und begründen den Kunden die geplanten Maßnahmen. Sie schreiben einen Arbeitsablaufplan. Sie erstellen das Aufmaß nach geltenden Normen und Regeln, ermitteln die Kosten für Material und Arbeitsaufwand.

Sie **führen** den Auftrag unter Beachtung des Arbeits- und Umweltschutzes **aus**, koordinieren ihre Arbeit im Team und dokumentieren erbrachte Leistungen und Zeiten.

Sie **kontrollieren** die Ausführung des Auftrages durch Vergleich der Ergebnisse mit den Planungsvorgaben (*Zeit, Kosten, Material, Verfahren*) und Qualitätsansprüchen. Abweichungen und Fehler werden protokolliert und beseitigt.

Sie **präsentieren** ihre Arbeiten, bieten Serviceleistungen an (*Überholungsbeschichtungen in Intervallen*), **bewerten** Abweichungen und entwickeln Maßnahmen zur Optimierung und Qualitätssicherung (*Verfahren, Wirtschaftlichkeit, Umweltschutz, Arbeitsschutz*).

Sie **reflektieren** ihre Teamarbeit und nehmen konstruktive Kritik an.

► 3. Ausbildungsjahr

Für die Fachrichtung:

Ausbautechnik und Oberflächengestaltung

Lernfeld 12A0: Ausbau- und Montagearbeiten ausführen

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag im Team Ausbau- und Montagearbeiten auszuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die Auftragsituation nach den Umgebungsbedingungen und Nutzungsanforderungen zur Erstellung von Wänden, Decken und Außenwandbekleidungen. Sie berücksichtigen Leistungen vorangegangener Gewerke.

Sie **planen** Ausbau- und Montagearbeiten unter Beachtung bauphysikalischer Erfordernisse (*Diffusion, Winddichtigkeit, Wärmebrücken, Hinterlüftung*).

Sie wählen Dämm- und Isolierstoffe nach Auftrag aus und **entscheiden** sich für eine Systemausführung (*Brand-, Kälte- und Feuchteschutzsysteme*) unter Beachtung der Regelwerke. Sie erstellen das Aufmaß nach Normen und Richtlinien. Sie fertigen Verlegepläne an (*Trockenbauplatten, Unterkonstruktion, Befestigungs- und Verbindungsmittel, Anschlüsse*). Sie ermitteln Zeit-, Materialbedarf und Materialkosten mit Hilfe von Produktinformationen sowie zeichnerischer und planerischer Vorgaben. Sie produzieren und bewerten Ausführungs- und Detailzeichnungen der Montagearbeiten sowie einen Arbeitsablaufplan mit Hilfe digitaler Geräte.

Sie **führen** die Montage von Systemelementen und Bauteilen **aus** (*Fertigteile, Fertigelemente*) und beachten die Regeln des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes. Sie erstellen Wände und Decken aus Trockenbauelementen (*Aussparungen*) und bauen Dämmungen und Trennschichten unter Beachtung technischer Regelwerke ein (*Anschlussdetails*). Sie stellen Untergründe und Oberflächen mit Putz- und Stuckmaterialien, Spachtel- und Ausgleichsmassen für die weitere Gestaltung her. Sie berücksichtigen die Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Sie dokumentieren und **kontrollieren** kontinuierlich die Arbeitsprozesse. Sie stellen Ursachen von Qualitätsabweichungen fest und ergreifen Maßnahmen zur Behebung.

Sie **präsentieren** ihre Arbeiten im Kundengespräch.

Sie **bewerten** die Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis und **reflektieren** ihre Arbeitsprozesse im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Aspekte.

Für die Fachrichtung:

Bauten- und Korrosionsschutz

Lernfeld 12BK: Bauten- und Korrosionsschutzmaßnahmen ausführen

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag Bauten- und Korrosionsschutzmaßnahmen im Team auszuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** mit Hilfe technischer Unterlagen die Auftragsituation, beurteilen den Zustand der zu bearbeitenden Objekte (*komplexe Metall- und Betonkonstruktionen*) sowie deren Oberflächen mit Hilfe baustellenüblicher Prüfverfahren. Sie erfassen mit Hilfe fotografischer Darstellungen sowie am Objekt die physikalischen, chemischen und atmosphärischen Einflüsse auf die Konstruktion (*Korrosivitätskategorien, Schadensdiagnosen*). Sie berücksichtigen Leistungen vorangegangener Gewerke.

Sie **planen** unter Anwendung technischer Regelwerke die Arbeitsschritte zum Schutz der Oberflächen und notwendige Instandsetzungsmaßnahmen. Sie informieren und beraten die Kunden über Vorbereitungsverfahren sowie Beschichtungs- und Instandsetzungssysteme (*Bautrocknung, Trockenlegung, Injektionen, Betonarten und -qualitäten, Betonreprofilierung, Oberflächenschutzsysteme, metallische Überzüge, thermisches Spritzen, Korrosionsschutzsysteme, Duplexsysteme*) im Kontext zur Schutzdauer und Beanspruchung der Objekte.

Sie **entscheiden** über die Maßnahmen unter Beachtung der Absprachen, vertraglicher Vorgaben, objektspezifischer Bedingungen und ökonomischer Effizienz. Dabei ermitteln sie Kennwerte und Daten aus technischen Plänen und Merkblättern. Sie ermitteln Flächen, Material-, Zeitbedarf und Kosten (*Aufmaß und Abrechnung nach Normen und Richtlinien*).

Sie **führen** den Auftrag unter Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften (*Gefahrstoffbelastungen und Gefahrenpotentiale bei Bauten- und Korrosionsschutzarbeiten*) und des Umweltschutzes (*Abplanungen, Einhausungen*) **aus**. Sie berücksichtigen dabei im Hinblick auf Produkte, Waren und Ausführungen wirtschaftliche, umweltverträgliche und soziale Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit. Sie verarbeiten Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe und nutzen dazu Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen (*Belüftung, Klimatisierung, Strahlanlagen, Spezialgerüste, Förder- und Transporteinrichtungen*). Sie warten und pflegen diese gemäß technischer Anleitung (*Betriebsstoffe*) und führen Serviceunterlagen. Sie koordinieren ihre Arbeit im Team, stimmen Arbeitsschritte mit weiteren Beteiligten ab, erfassen Leistungsbeschreibungen und Zeitrichtwerte. Sie informieren den Kunden über Instandhaltungsintervalle.

Sie überwachen und **kontrollieren** die Qualität ihrer Arbeitsergebnisse mit Hilfe von Fotodokumentationen, Prüf- und Messprotokollen (*Rückstellproben, Verarbeitungsbedingungen, Probe- und Kontrollflächen*) und vergleichen diese mit den Planungsvorgaben und den geforderten Qualitätsansprüchen (*Normen und technische Regelwerke*). Sie dokumentieren ihre Ergebnisse mit Hilfe digitaler Medien. Sie nutzen branchenspezifische Software unter Beachtung des Datenschutzes.

Sie **präsentieren** ihre Arbeitsergebnisse. Sie diskutieren die angewandten Verfahren sowie Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, technischer Machbarkeit, Arbeitsschutz, Umweltschutz und Ergonomie.

Sie **bewerten** die Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis und **reflektieren** ihre Arbeitsprozesse im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Aspekte.

Für die Fachrichtung:

Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik

Lernfeld 12EG: Gebäude energetisch instand setzen

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag im Team ein Gebäude energetisch instand zu setzen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** mit Hilfe der Auftragsbeschreibung und auf gesetzlicher Grundlage die Auftragsituation des Kundenauftrages. Sie erfassen durch Prüfungen und Messungen die energetischen Mängel eines Gebäudes und stellen die baulichen Gegebenheiten (*notwendige Abdichtungen, eingebundene Gebäudeteile und Leitungen*) und Eignungen fest. Sie bedienen digitale Geräte und produzieren und bewerten Prüfprotokolle.

Sie **planen** energetische Sanierungskonzepte für die Innendämmung (*Platten- und Verbundwerkstoffe, Vorsatzschalen, plastische Werkstoffe*) und für eine Außendämmung (*Aufdopplung, Brandschutz, Wärmedämmputze, System- und Fertigelemente für Außenwandbekleidungen, Oberflächenstrukturen und Profile*). Sie berücksichtigen dabei Sockelzonen und erdberührende Bereiche und planen den Einsatz von Werkzeugen und Maschinen. Sie erstellen das Aufmaß nach Normen und Richtlinien für das Gebäude und berechnen den Materialverbrauch.

Sie beraten die Kunden und **entscheiden** sich für ein energetisches Instandsetzungskonzept. Sie schreiben für das gewählte Konzept einen Arbeitsablaufplan mit Material-, Werkzeug-, Maschinen- und Zeitangaben.

Sie **führen** die Arbeiten nach Herstellervorgaben und Vorschriften **aus**. Sie berücksichtigen dabei im Hinblick auf Produkte, Waren und Ausführungen wirtschaftliche, umweltverträgliche und soziale Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit. Bei der Außendämmung berücksichtigen sie Windlastzonen, Schlagregenbeanspruchungsgruppen und Gebäudeklassifizierung (*Brandriegel*).

Sie dokumentieren die klimatischen Bedingungen. Bei der Innendämmung montieren sie Zierprofile und Sonderelemente. Zur Verarbeitung der Materialien nutzen sie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen. Sie erstellen Anschlüsse und Bauteilfugen und schließen Gerüstbefestigungspunkte. Sie halten die Arbeitsschutz- und Entsorgungsvorschriften ein.

Sie **kontrollieren** die Ausführung des Auftrages anhand ihrer Auftragsanalyse.

Sie **präsentieren** ihre Arbeiten, **bewerten** die Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis und **reflektieren** ihre Arbeitsprozesse im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Aspekte.

Für die Fachrichtung:

Gestaltung und Instandhaltung

Lernfeld 12GI:

Innenräume bekleiden und gestalten

Zeitrictwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag im Team Konzepte zur Innenraumgestaltung zu erstellen, umzusetzen und Mittel zur kommunikativen Gestaltung anzuwenden.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die Auftragsituation nach den Umgebungsbedingungen, Nutzungsanforderungen und den Vorstellungen der Kunden. Sie informieren sich über Gestaltungsmöglichkeiten mit Decken-, Wand-, Bodenbelägen, Dekorelemente, Beschichtungsstoffen und dekorativen Techniken (*Blattmetalle, Effektmaterialien*) sowie über Möglichkeiten der kommunikativen Gestaltung.

Sie **planen** die Gestaltung unter Beachtung bestehender Farben, Formen, Strukturen, der Raumfunktion und der gewünschten Raumwirkung. Sie erstellen manuelle und digitale Gestaltungskonzepte, Materialpläne und Musterflächen und überprüfen diese nach fachlichen Gesichtspunkten. Sie wählen Schriften aus.

Sie **entscheiden** sich in Absprache mit den Kunden für ein Konzept. Sie erstellen den Arbeitsablaufplan und den Verlegeplan. Sie ermitteln den Materialbedarf unter Berücksichtigung werkstoffspezifischer Anforderungen (*Rapport, Versatz, Muster, Lauf- richtung, Formate*). Sie wählen Werkzeuge, Geräte und Maschinen aus.

Sie **führen** Beschichtungen und Tapezier-, Klebe-, Verlege- und Spannarbeiten **aus**. Sie gestalten und gliedern Oberflächen mit Mustern, Strukturen, Effekten und Symbolen. Sie fertigen Schriftvorlagen digital an und führen Beschriftungen aus. Sie berücksichtigen dabei im Hinblick auf Produkte, Waren und Ausführungen wirtschaftliche, umweltverträgliche und soziale Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit. Sie beachten die Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz.

Sie **kontrollieren** die Ausführung des Auftrages durch Vergleich der Ergebnisse mit den Planungsvorgaben und Qualitätsansprüchen. Abweichungen und Fehler werden protokolliert und beseitigt.

Sie **präsentieren** den Kunden ihre Arbeitsergebnisse, **bewerten** die Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis und **reflektieren** ihre Arbeitsprozesse im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Aspekte.

Für die Fachrichtung:

Kirchenmalerei und Denkmalpflege

Lernfeld 9KD: Wandgebundene Mal-, Fass- und Vergoldetechniken ausführen Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag Mal-, Fass- und Vergoldetechniken an Bauwerken und in Räumen auszuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** im Team die Kundenaufträge hinsichtlich Realisierbarkeit und möglicher Gestaltungsvarianten. Sie ordnen wandgebundene Mal-, Fass- und Vergoldetechniken (*Fresco- und Seccotechniken*) zeitlich und stilistisch ein. Sie unterscheiden historische und moderne Werkstoffe und prüfen diese auf ihre Eignung (*Farbtonveränderung*). Sie erkennen deren Gefahrenpotentiale und informieren sich über Sicherheitsvorkehrungen. Sie prüfen Untergründe und werten die Ergebnisse aus.

Sie **planen** die Arbeitsausführung. Sie beraten und informieren Kunden über das betriebliche Leistungsspektrum. Dabei verwenden sie berufs- und fachsprachliche Begriffe.

Sie **entscheiden** sich mit den Kunden für eine Ausführung, erstellen einen Arbeitsablaufplan sowie den Farb- und Materialplan. Sie wählen Werkzeuge, Geräte und Maschinen aus. Sie erstellen das Aufmaß nach Normen und Richtlinien und ermitteln Material-, Zeitbedarf und Kosten.

Sie **führen** die Technik **aus**. Sie stellen Beschichtungsstoffe (*Kalk-, Kasein- und Emulsionsfarben*) nach historischen Rezepturen her. Sie fertigen Schablonen und Pausen an und setzen Illusionsmalerei nach Vorlage um. Sie führen Gestaltungsarbeiten in Putz und Stuck aus. Sie wenden Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich an und tragen zur Weiterentwicklung dieser bei.

Sie **kontrollieren** die Ausführung ihrer Gestaltung auf Übereinstimmung mit den Auftragsvorgaben und beurteilen diese nach handwerklicher und ästhetischer Qualität. Sie stellen Ursachen von Qualitätsabweichungen fest und ergreifen Maßnahmen zu deren Behebung.

Sie **präsentieren** ihre Arbeitsergebnisse den Kunden.

Sie **reflektieren** und **bewerten** ihren Arbeitsprozess.

Lernfeld 10KD: Nicht wandgebundene Mal-, Fass- und Vergoldetechnik ausführen Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag Mal-, Fass- und Vergoldetechniken an Ausstattungsgegenständen und an nicht wandgebundenen Objekten auszuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die Kundenaufträge und unterscheiden Mal-, Fass- und Vergoldetechniken sowie Pinselschriften unter Berücksichtigung kunsthistorischer und objektspezifischer Besonderheiten. Sie differenzieren Untergründe, Materialien und Werkzeuge, unterscheiden historische und moderne Werkstoffe und prüfen diese auf ihre Eignung. Sie führen Untergrundprüfungen auch mit Hilfe digitaler Gerätedurch und werten die Ergebnisse aus.

Sie **planen** die Auftragsausführung. Sie entwickeln Gestaltungsentwürfe und präsentieren diese den Kunden. Sie integrieren Änderungswünsche der Kunden in den gewählten Entwurf.

Sie **entscheiden** sich für eine Mal-, Fass- und Vergoldetechnik, erstellen einen Farb- und Materialplan und einen Arbeitsablaufplan. Sie legen Werkzeuge, Geräte und Maschinen fest. Sie ermitteln die Maße für die zu beschichtenden Oberflächen, den Material- und Zeitbedarf.

Sie **führen** die Technik entsprechend dem Umsetzungskonzept **aus**. Dabei berücksichtigen sie wirtschaftliche, umweltverträgliche und soziale Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit. Sie stellen Beschichtungsstoffe, Kreidegründe und Polimente nach histo-

rischen Rezepturen her. Dazu bereiten sie Binde- und Überzugsmittel (*Leime, Öle, Harze und Wachse*) vor. Sie wenden Mal-, Fass-, Imitations- (*Marmorierung, Maserierung*) und Vergoldetechniken (*Blattmetall-, Bronze-, Verziertechniken*) an. Sie führen Pinselschriften aus.

Sie **kontrollieren** ihre Arbeitsergebnisse, **präsentieren** diese den Kunden und reagieren konstruktiv auf Kundenkritik.

Sie **bewerten** die Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis und **reflektieren** ihre Arbeitsprozesse im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Aspekte.

Lernfeld 11KD:

Rekonstruktionen und Reproduktionen herstellen

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag Reproduktionen und Rekonstruktionen historischer Räume und Objekte unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Aspekte herzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die Kundenaufträge. Sie informieren sich über historische Arbeitstechniken und ordnen diese zeitlich und stilistisch ein. Sie bestimmen den Beschichtungsaufbau von historischen Fassungen.

Sie **planen** im Team Arbeitsschritte zur Reproduktion und Rekonstruktion unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Aspekte, auch mit Hilfe digitaler Geräte. Sie entwickeln und konstruieren Ornamente aus Formen und Elementen der entsprechenden Stilepoche.

Sie **entscheiden** sich für eine Ausführung, erstellen Farb- und Materialpläne und legen Werkzeuge, Geräte und Maschinen fest. Sie erstellen ein Aufmaß nach Normen und Richtlinien, ermitteln den Material- und Zeitbedarf und schreiben einen Arbeitsablaufplan.

Sie **führen** gemäß den Vorlagen historische Arbeitstechniken unter Berücksichtigung von Materialien und Werkzeugen **aus**. Sie stellen Abformungen und Abgüsse her. Sie handeln gemäß ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Verantwortung respektvoll gegenüber historischen Bauwerken und Objekten.

Sie **dokumentieren** kontinuierlich Arbeitsprozesse und Objekte schriftlich, zeichnerisch und fotografisch. Dabei wenden sie kunsthistorische und denkmalpflegerische Fachbegriffe an.

Sie **kontrollieren** die Qualität ihrer Arbeitsergebnisse und vergleichen diese mit den Planungsvorgaben und den geforderten Qualitätsansprüchen.

Sie **präsentieren** ihre Arbeitsergebnisse unter Einbeziehung berufs- und fachsprachlicher Begriffe und nutzen digitale Techniken.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** und **reflektieren** die Auftragserfüllung, die angewandten Verfahren und diskutieren Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, technischer Machbarkeit, Umweltschutz und Arbeitsschutz.

Lernfeld 12KD:

Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Denkmalpflege ausführen

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, nach Kundenauftrag im Team Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Denkmalpflege auszuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die Kundenaufträge auf der Grundlage des aktuellen Baubestandes. Sie führen Befunduntersuchungen durch, berücksichtigen Ergebnisse von naturwissenschaftlichen Untersuchungen und die Leistungen historischer Gewerke. Sie unterscheiden Reinigungsverfahren im Hinblick auf die Bewahrung erhaltenswerter Substanz.

Sie **planen** Arbeitsabläufe auf der Basis von Voruntersuchungen, Messdaten und Materialeigenschaften. Sie erstellen Konzepte zur Instandsetzung und stimmen diese mit weiteren Beteiligten ab. Sie erstellen im Rahmen eines Maßnahmenkataloges Farbpläne und Entwürfe. Sie legen Musterachsen an.

Sie **entscheiden sich** aufgrund von Mess- und Prüfergebnissen in Absprache mit den denkmalpflegerischen Entscheidungsträgern für Maßnahmen zur Instandsetzung von Untergründen.

Sie **führen** die Maßnahmen **aus**. Sie demontieren, lagern und montieren Ausstattungsgegenstände objektgerecht und sichern, festigen, konservieren und restaurieren Fassungen und Fassungsträger. Sie bessern Schadstellen aus, begrenzen diese und gleichen Ausbesserungen an. Sie stellen Reinigungs- und Lösemittelgemische sowie -gele her, setzen diese ein. Sie berücksichtigen dabei im Hinblick auf Produkte, Waren und Ausführungen wirtschaftliche, umweltverträgliche und soziale Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit. Sie beachten die Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz.

Sie führen Abnahmen von Fassungen und Übermalungen durch. Sie handeln gemäß ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Verantwortung respektvoll gegenüber historischen Bauwerken und Objekten.

Sie **kontrollieren** ihre Arbeitsergebnisse. Sie dokumentieren Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen schriftlich, zeichnerisch und fotografisch. Sie wenden dabei branchenspezifische Software unter Beachtung des Datenschutzes an.

Sie **präsentieren** ihre Arbeitsergebnisse. Sie informieren und beraten die Kunden nach Abschluss der Arbeiten unter Berücksichtigung von Befunden und Restaurierungskonzepten über Instandhaltungsintervalle und Instandhaltungsmaßnahmen.

Sie **bewerten** und **reflektieren** ihren Arbeitsprozess im Team und tragen somit zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich bei.

3.3 Lernsituationen

Alle Lernfelder (LF) sind in Lernsituationen (LS) einteilbar. LS sind didaktisch und methodisch aufbereitete thematische Einheiten, die sich zur Umsetzung von Lernfeldern und Fächern aus beruflich, gesellschaftlich oder privat bedeutsamen Problemen erschließen. Sie bilden den Ausgangspunkt und die Perspektive eines Unterrichts zur Entwicklung einer umfassenden Handlungskompetenz.

Lernsituationen ...

- ▶ beziehen sich auf beruflich, gesellschaftlich oder privat bedeutsame Probleme.
- ▶ ermöglichen individuelle Kompetenzentwicklung im Rahmen vollständiger Handlungen.
- ▶ haben konkrete Lernergebnisse.
- ▶ beinhalten auch Anwendungs- und Übungshasen.
- ▶ ermöglichen Erfolgskontrollen.
- ▶ fördern selbstgesteuertes Lernen.
- ▶ dienen zur Reflexion von Handlungen.
- ▶ können Schnittstellen zur Verknüpfung von berufsübergreifenden Fächern oder der betrieblichen Ausbildung sein.

Beispiel zu Lernfeld 4 „Oberflächen gestalten“

Beispiel 1: Lernsituation „Eine Präsentationswand für ein Auktionshaus gestalten“

Maler/-in und Lackierer/-in	
1. Ausbildungsjahr	
<p>Berufsbildpositionen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen ▶ Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ▶ Herstellen, Bearbeiten, Beschichten, Bekleiden, Gestalten und Instandhalten von Oberflächen ▶ Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kundinnen und Kunden 	<p>Lernfeld 4: Oberflächen gestalten (80 UStd.)</p> <hr/> <p>Lernsituation 4.4</p> <p>Eine Präsentationswand für ein Auktionshaus gestalten</p>
<p>Einstiegsszenario</p> <p>Ein Auktionshaus beauftragt eine Malerfirma damit eine Präsentationswand zu gestalten. Die Wand dient als Hintergrund für die Versteigerung altgriechischer Antiquitäten. Der Kunde wünscht einen Fries in Schablontechnik.</p>	<p>Handlungsprodukt/Lernergebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ digitaler und manueller Entwurf einer Schablone ▶ Fries in Schablontechnik als Muster ▶ maßstabsgerechte Darstellung der Präsentationswand mit Farbplan <p>ggf. Hinweise zur Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung</p>
<p>Wesentliche Komponenten</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ analysieren mithilfe von Zeichnungen und Abbildungen die Gegebenheiten des Auktionshauses. ▶ informieren sich über die Vorstellungen des Kunden und dokumentieren diese. ▶ planen die Gestaltung unter Beachtung der Grundsätze der Farb- und Formgestaltung. ▶ vergleichen Übertragungs- und Entwurfstechniken auf ihre Anwendungsmöglichkeiten und stellen Objekte zeichnerisch dar. ▶ legen Muster an und entscheiden sich gemeinsam mit dem Kunden für einen Gestaltungsvorschlag. ▶ mischen Farbtöne und führen Gestaltungsarbeiten aus. ▶ wenden eine Übertragungstechnik an und führen dazu Berechnungen durch. 	<p>Konkretisierung der Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Farbwirkungen (Farbe im Raum, symbolische Bedeutung) ▶ Formen und Symbole (Frieze, Ornamente) ▶ Maßstäbe ▶ Hard- und Software ▶ Datenexport und Datenausgabe ▶ Dateimanagement/Ordnerstruktur ▶ Datenschutz (Copyright) ▶ Vergleich manuelles vs. digitales Verfahren ▶ Schneidwerkzeuge (Verfahren und Arbeitssicherheit)

4 Prüfungen

Durch die Prüfungen soll nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. nach der Handwerksordnung (HwO) festgestellt werden, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

§ „In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.“ (§ 38 BBiG/§ 32 HwO)

Die während der Ausbildung angeeigneten Kompetenzen können dabei nur exemplarisch und nicht in Gänze geprüft werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, berufstypische Aufgaben und Probleme für die Prüfung auszuwählen, anhand derer die Kompetenzen in Breite und Tiefe gezeigt und damit Aussagen zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit getroffen werden können.

Die Prüfungsbestimmungen werden auf der Grundlage der BIBB-Hauptausschussempfehlung Nr. 158 [<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA158.pdf>] zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen (Prüfungsanforderungen) erarbeitet. Hierin werden das Ziel der Prüfung, die nachzuweisenden Kompetenzen, die Prüfungsinstrumente sowie der dafür festgelegte Rahmen der Prüfungszeiten konkret beschrieben. Darüber hinaus werden die Gewichtungs- und Bestehensregelungen bestimmt.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen sollen den am Ende einer Ausbildung erreichten Leistungsstand dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, in welchem Maße die Prüfungsteilnehmer/-innen die berufliche Handlungsfähigkeit derzeit aufweisen und auf welche Entwicklungspotenziale diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen.

Ein didaktisch und methodisch sinnvoller Weg, die Auszubildenden auf die Prüfung vorzubereiten, ist, sie von Beginn ihrer Ausbildung an mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Probleme, die der Beruf mit sich bringt, vertraut zu machen und sie zum vollständigen beruflichen Handeln zu befähigen.

Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und beruflichen Werdegang deutlich gemacht. Eigenes Engagement in der Ausbildung fördert die berufliche Handlungsfähigkeit der Auszubildenden enorm.

Weitere Informationen:

Prüferportal

<https://www.prueferportal.org>

4.1 Gestreckte Gesellenprüfung (GGP)

Bei dieser Prüfungsart (§ 36 a HwO) findet keine Zwischenprüfung statt, sondern eine Gesellenprüfung, die sich aus zwei bewerteten Teilen zusammensetzt. Teil 1 und 2 werden zeitlich voneinander getrennt geprüft. Beide Prüfungsteile fließen dabei in einem in der Verordnung festgelegten Verhältnis in die Bewertung und das Gesamtergebnis der Gesellenprüfung ein.

Ziel ist es, die berufliche Handlungsfähigkeit der Prüfung Teil 1 abschließend festzustellen. Prüfungsgegenstand von Teil 1 sind die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bis zu diesem Zeitpunkt gemäß des Ausbildungsrahmens zu vermitteln sind. Prüfungsgegenstand von Teil 2 sind die Inhalte des zweiten Ausbildungsabschnitts.

Aufbau

Teil 1 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ findet spätestens am Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Das Ergebnis geht mit einem Anteil in das Gesamtergebnis ein – dieser Anteil ist in der Ausbildungsordnung festgelegt. Der Prüfling wird nach Ablegen von Teil 1 über seine erbrachte Leistung informiert. Dieser Teil der Prüfung kann nicht eigenständig wiederholt werden, da er ein Teil der Gesamtprüfung ist. Ein schlechtes Ergebnis in Teil 1 kann also nicht verbessert werden, sondern muss durch ein entsprechend gutes Ergebnis in Teil 2 ausgeglichen werden, damit die Prüfung insgesamt als „bestanden“ gilt. Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ erfolgt zum Ende der Ausbildungszeit. Das Gesamtergebnis der Gesellenprüfung setzt sich aus den Ergebnissen der beiden Teilprüfungen zusammen. Bei Nichtbestehen der Prüfung muss sowohl Teil 1 als auch Teil 2 wiederholt werden. Gleichwohl kann der Prüfling auf Antrag von der Wiederholung einzelner, bereits bestandener Prüfungsabschnitte freigestellt werden.

Zulassung

Für jeden Teil der „Gestreckten Gesellenprüfung“ erfolgt eine gesonderte Entscheidung über die Zulassung – alle Zulassungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein und von der zuständigen Stelle geprüft werden.

Die Zulassung zu Teil 1 erfolgt, wenn

- ▶ die vorgeschriebene Ausbildungszeit zurückgelegt,
- ▶ der Ausbildungsnachweis geführt sowie
- ▶ das Berufsausbildungsverhältnis im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden ist.

Für die Zulassung zu Teil 2 der Prüfung ist zusätzlich die Teilnahme an Teil 1 der Prüfung Voraussetzung. Ob dieser Teil erfolgreich abgelegt wurde, ist dabei nicht entscheidend. In Ausnahmefällen können Teil 1 und Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ auch zeitlich zusammengefasst werden, wenn der Prüfling Teil 1 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht ablegen konnte. Zeitlich zusammengefasst bedeutet dabei nicht gleichzeitig, sondern in vertretbarer zeitlicher Nähe. In diesem Fall kommt der zuständigen Stelle bei der Beurteilung der Gründe für die Nichtteilnahme ein entsprechendes Ermessen zu. Zu berücksichtigen sind neben gesundheitlichen und terminlichen Gründen auch soziale und entwicklungsbedingte Umstände. Ein Entfallen des ersten Teils kommt nicht in Betracht.

4.2 Prüfungserstellung im Maler- und Lackiererhandwerk

Im Maler- und Lackiererhandwerk werden unter Beteiligung der Sozialpartner Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz und IG BAU innovative Prüfungskonzepte für den Abschluss der Ausbildung zum Maler und Lackierer und zur Malerin und Lackiererin erstellt. Die Erstellung von bundeseinheitlichen Aufgaben schafft Vergleichbarkeit bei gleichzeitiger Beibehaltung eines öffentlich-rechtlichen Prüfungssystems.

Dabei wird der Leitgedanke der Handlungsorientierung, die sich auf die vollständige Handlung des Arbeits- und Geschäftsprozesses bezieht, in theoretischer wie praktischer Hinsicht bei der Erstellung der neuen Prüfungsaufgaben umgesetzt [[▲ Kapitel 2.6.1 „Didaktische Prinzipien der Ausbildung“](#)].

Der Zusammenhang von Theorie und Praxis sowie Handlungsorientierung wird verdeutlicht durch:

- ▶ die Zusammenstellung typischer Arbeitsaufträge, die der beruflichen Praxis entsprechen;
- ▶ die Schaffung von Kompetenzbereichen, die durch unterschiedliche Prüfungsteile und -methoden sowohl praktisch als auch theoretisch in Abhängigkeit voneinander geprüft werden.

Bei einer solchen Art der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin unter Beweis zu stellen, dass er/sie aufgrund der erworbenen Kompetenzen in der Lage ist, als Geselle/Gesellin im Maler- und Lackierergewerbe die ihm/ihr übertragenen Arbeiten selbstständig auszuführen. Diese Zielsetzung stellt besondere Anforderungen an die Struktur der Prüfung und an die Kriterien der Aufgabenerstellung:

1. Vermeidung von Mehrfacherfassungen einer Qualifikation von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten,
2. Orientierung am klaren Arbeitsauftrag,
3. Berufspraxisrelevante Aufgaben,
4. Erfassung komplexer Zusammenhänge,
5. Verzahnung von Tätigkeitsbereichen.

Die Simulation des realen Kundenauftrags in der handlungsorientierten Prüfung setzt weitaus mehr Professionalität bei der Aufgabenentwicklung und -gestaltung voraus, als das bislang schon der Fall war.

Der Forderung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung nach einheitlicher Gestaltung der Prüfungsanforderungen kommen die Sozialpartner im Maler- und Lackierergewerbe auch in Zukunft durch die Erstellung einer bundeseinheitlichen „Gestreckten Gesellenprüfung“ nach. Qualitätskriterien der Ausbildung können durch diese Prüfungsstandards eingefordert, Kompetenzen transparent und sachgerecht dargestellt werden. Die Sicherung der nationalen Qualitätsstandards in der Berufsausbildung wird damit nachhaltig gewährleistet.

4.3 Prüfungsinstrumente

Prüfungsinstrumente beschreiben das Vorgehen des Prüfens und den Gegenstand der Bewertung in den einzelnen Prüfungsbereichen, die als Strukturelemente zur Gliederung von Prüfungen definiert sind.

Für jeden Prüfungsbereich wird mindestens ein Prüfungsinstrument in der Verordnung festgelegt. Es können auch mehrere Prüfungsinstrumente innerhalb eines Prüfungsbereiches miteinander kombiniert werden. In diesem Fall ist eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsinstrumente nur vorzunehmen, wenn für jedes Prüfungsinstrument eigene Anforderungen beschrieben werden. Ist die Gewichtung in der Ausbildungsordnung nicht geregelt, erfolgt diese durch den Prüfungsausschuss.

Das bzw. die gewählte/n Prüfungsinstrument/e für einen Prüfungsbereich muss/müssen es ermöglichen, dass die Prüflinge anhand von zusammenhängenden Aufgabenstellungen Leistungen zeigen können, die den Anforderungen entsprechen.

Die Anforderungen aller Prüfungsbereiche und die dafür jeweils vorgesehenen Prüfungsinstrumente und Prüfungszeiten müssen insgesamt für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit, d. h. der beruflichen Kompetenzen, die am Ende der Berufsausbildung zum Handeln als Fachkraft befähigen, in dem jeweiligen Beruf geeignet sein.

Für den Nachweis der Prüfungsanforderungen werden für jedes Prüfungsinstrument Prüfungszeiten festgelegt, die sich an der durchschnittlich erforderlichen Zeitdauer für den Leistungsnachweis durch den Prüfling orientieren.

Wird für den Nachweis der Prüfungsanforderungen ein Variantenmodell verordnet, muss diese Alternative einen gleichwertigen Nachweis und eine gleichwertige Messung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (identische Anforderungen) ermöglichen.

Die Prüfungsinstrumente werden in der Verordnung vorgegeben.

Weitere Informationen:

- Prüferportal [https://www.prueferportal.org/de/prueferportal_67921.php]

Prüfungsinstrumente Maler/-in und Lackierer/-in

Die Beschreibungen der Prüfungsinstrumente sind den Anlagen der BIBB-Hauptausschussempfehlung Nr. 158 entnommen.

Prüfungsprodukt/Prüfungsstück

Der Prüfling erhält die Aufgabe, ein berufstypisches Produkt herzustellen. Beispiele für ein solches Prüfungsprodukt/Prüfungsstück sind z. B. ein Metall- oder Holzzeugnis, ein Computerprogramm, ein Marketingkonzept, eine Projektdokumentation, eine technische Zeichnung. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Das Prüfungsprodukt/Prüfungsstück erhält daher eine eigene Gewichtung.

Bewertet wird

- ▶ das Endergebnis bzw. das Produkt.

Darüber hinaus ist es zusätzlich möglich, die Arbeit mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren, eine Präsentation sowie ein auftragsbezogenes Fachgespräch durchzuführen.

Arbeitsaufgabe

Die Arbeitsaufgabe besteht aus der Durchführung einer komplexen berufstypischen Aufgabe. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Die Arbeitsaufgabe erhält daher eine eigene Gewichtung.

Bewertet werden

- ▶ die Arbeits-/Vorgehensweise und das Arbeitsergebnis oder
- ▶ nur die Arbeits-/Vorgehensweise.

Die Arbeitsaufgabe kann durch ein Situatives Fachgespräch, ein Auftragsbezogenes Fachgespräch, durch Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben und eine Präsentation ergänzt werden. Diese beziehen sich auf die zu bearbeitende Arbeitsaufgabe.

Auftragsbezogenes Fachgespräch

Das Auftragsbezogene Fachgespräch bezieht sich auf einen durchgeführten Betrieblichen Auftrag, ein erstelltes Prüfungsprodukt/Prüfungsstück, eine durchgeführte Arbeitsprobe oder Arbeitsaufgabe und unterstützt deren Bewertung; es hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält deshalb auch keine gesonderte Gewichtung. Es werden Vorgehensweisen, Probleme und Lösungen sowie damit zusammenhängende Sachverhalte und Fachfragen erörtert.

Bewertet werden

- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

Situatives Fachgespräch

Das Situative Fachgespräch bezieht sich auf Situationen während der Durchführung einer Arbeitsaufgabe oder einer Arbeitsprobe und unterstützt deren Bewertung; es hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält daher auch keine gesonderte Gewichtung. Es werden Fachfragen, fachliche Sachverhalte und Vorgehensweisen sowie Probleme und Lösungen erörtert. Es findet während der Durchführung der Arbeitsaufgabe oder Arbeitsprobe statt; es kann in mehreren Gesprächsphasen durchgeführt werden.

Bewertet werden

- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben

Die Schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben sind praxisbezogen oder berufstypisch. Bei der Bearbeitung entstehen Ergebnisse wie z. B. Lösungen zu einzelnen Fragen, Geschäftsbriefe, Stücklisten, Schaltpläne, Projektdokumentationen oder Bedienungsanleitungen.

Werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert, erhalten die Schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine eigene Gewichtung.

Bewertet werden

- ▶ fachliches Wissen,
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge und/oder
- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege.

Zusätzlich kann auch (z. B. wenn ein Geschäftsbrief zu erstellen ist) die Beachtung formaler Aspekte wie Gliederung, Aufbau und Stil bewertet werden.

Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen

Das Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen erfolgt im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeitsaufgabe, der Arbeitsprobe, des Prüfungsstücks oder des Betrieblichen Auftrags und bezieht sich auf dieselben Prüfungsanforderungen. Deshalb erfolgt keine gesonderte Gewichtung. Der Prüfling erstellt praxisbezogene Unterlagen wie z. B. Berichte, Beratungsprotokolle, Vertragsunterlagen, Stücklisten, Arbeitspläne, Prüf- und Messprotokolle, Bedienungsanleitungen und/oder stellt vorhandene Unterlagen zusammen, mit denen die Planung, Durchführung und Kontrolle einer Aufgabe beschrieben und belegt werden. Die praxisbezogenen Unterlagen werden unterstützend zur Bewertung der Arbeits- und Vorgehensweise und/oder des Arbeitsergebnisses herangezogen. Die Art und Weise des Dokumentierens wird nicht bewertet.

4.4 Prüfungsstruktur

► Übersicht über die Prüfungsstruktur von Teil 1 der „Gestreckten Gesellenprüfung“

Maler/-in und Lackierer/-in (alle Fachrichtungen)		
Teil der Gesellenprüfung	Prüfungsbereich	Gewichtung
Teil 1	Herstellen von Oberflächen und Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen	30 %

► Übersicht über die Prüfungsstruktur von Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“

Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung		
Teil der Gesellenprüfung	Prüfungsbereiche	Gewichtung
Teil 2	Ausführen eines Kundenauftrags	40 %
	Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen	10 %
	Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen	10 %
	Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %

Fachrichtung Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik		
Teil der Gesellenprüfung	Prüfungsbereiche	Gewichtung
Teil 2	Ausführen eines Kundenauftrags	40 %
	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen von Bauten oder Anlagen sowie deren jeweiligen Bestandteilen	10 %
	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Innenflächen von Bauten oder Anlagen und deren Bestandteilen	10 %
	Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %

Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege

Teil der Gesellenprüfung	Prüfungsbereiche	Gewichtung
Teil 2	Ausführen eines Kundenauftrags	40 %
	Durchführen von Maßnahmen zur Instandhaltung und Rekonstruktion an historischen Objekten	10 %
	Durchführen von Maßnahmen zur Reproduktion an historischen Objekten	10 %
	Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %

Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz

Teil der Gesellenprüfung	Prüfungsbereiche	Gewichtung
Teil 2	Ausführen eines Kundenauftrags	40 %
	Durchführen von Bautenschutzmaßnahmen	10 %
	Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen	10 %
	Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %

Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung

Teil der Gesellenprüfung	Prüfungsbereiche	Gewichtung
Teil 2	Ausführen eines Kundenauftrags	40 %
	Ausführen von Ausbauarbeiten	10 %
	Ausführen von Dämmarbeiten	10 %
	Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %

4.4.1 Teil 1 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ (alle Fachrichtungen)

Prüfungsbereich: Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen

Im Prüfungsbereich Herstellen von Oberflächen und Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Aufträge zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Vorgaben zu planen,
2. Arbeitsplätze einzurichten, zu unterhalten und zu räumen,
3. Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrages zu planen,
4. Farb- und Materialpläne zu erstellen,
5. Untergründe zu prüfen und vorzubereiten,
6. Vorgehensweisen zur Vorbereitung, Herstellung und Instandsetzung von Untergründen und Oberflächen zu unterscheiden,
7. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen sowohl unter ökologischen, ökonomischen als auch gestaltungstechnischen Gesichtspunkten zu unterscheiden und auszuwählen,
8. Oberflächen nach Farb- und Materialplänen durch mindestens zwei sach- und fachgerechte Beschichtungstechniken herzustellen,
9. Applikationstechniken zu beschreiben,
10. Schriften, Symbole und Ornamente zu unterscheiden, herzustellen und aufzubringen,
11. Muster oder Werkzeugstrukturen zu unterscheiden und auszuwählen,
12. mit arbeitsspezifischen Gefahrstoffen umzugehen,
13. Techniken zur Übertragung von kommunikativen und dekorativen Gestaltungselementen aus Vorlagen anzuwenden,
14. Dämm- und Trockenbautechniken zu unterscheiden und anzuwenden,
15. Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen und flüssigen Stoffen herzustellen,
16. den Flächen-, Material- und Zeitbedarf für die Aufgabenstellung nach Absatz 3 ermitteln und dazu die Kostenberechnung durchzuführen,
17. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz durchzuführen und
18. die Vorgehensweise bei der Erstellung des Prüfungsproduktes zu beschreiben.

Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit	
Erstellen eines Prüfungsprodukts inkl. Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen	ca. 13 Std. 50 Min.	insg. 14 Std.*
Auftragsbezogenes Fachgespräch	höchstens 10 Min.	
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	90 Min.	

* Für das Erstellen des Prüfprodukts stehen 14 Stunden Prüfungszeit zur Verfügung. In dieser Zeit findet auch die Dokumentation mit praxisbezogenen Unterlagen und das Auftragsbezogene Fachgespräch statt. Dabei darf das Situative Fachgespräch höchstens 10 Minuten dauern und kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen.

4.4.2 Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“

Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung

Die vier Prüfungsbereiche von Teil 2 der Fachrichtung Gestaltung und Instandsetzung sind untereinander dargestellt.

Prüfungsbereich: Ausführen eines Kundenauftrags		
<p>Im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Umfang von Kundenaufträgen zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung sowohl gestalterischer, technischer, wirtschaftlicher als auch organisatorischer Vorgaben zu planen und zu dokumentieren, 2. Gestaltungskonzepte zu erstellen, 3. Untergründe zu beurteilen und vorzubereiten, 4. Oberflächen unter Berücksichtigung des Farb- und Gestaltungskonzepts herzustellen, 5. Entwürfe für kommunikative und dekorative Gestaltungen anzufertigen und umzusetzen, 6. Oberflächen mit Mustern und Werkzeugstrukturen zu gestalten und zu gliedern, 7. Oberflächen instand zu halten, 8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen, 9. Kunden Pflege- und Wartungsanleitungen zu erläutern, Nutzungshinweise zu geben und 10. die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe fachlich zu begründen. 		
Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit	
<p>Durchführen einer Arbeitsaufgabe inkl. Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen</p>	ca. 19 Std. 45 Min.	insg. 20 Std.*
<p>Situatives Fachgespräch</p>	höchstens 15 Min.	
<p>* Für das Durchführen einer Arbeitsaufgabe stehen 20 Stunden Prüfungszeit zur Verfügung. In dieser Zeit findet auch die Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen und das Situative Fachgespräch statt. Dabei darf das Fachgespräch höchstens 15 Minuten dauern und kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen.</p>		

Prüfungsbereich: Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen

Im Prüfungsbereich Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Fassaden-, Raum- oder Objektgestaltungen zu unterscheiden,
2. Arbeitsprozesse kundenorientiert zu gestalten,
3. die Ausführung von Kundenaufträgen unter Beachtung von Herstellerinformationen, technischen Richtlinien und Normen zu planen,
4. Stilepochen und -merkmale zu unterscheiden,
5. Farbordnungssysteme auszuwählen,
6. Gestaltungsgrundlagen zu unterscheiden und bei der Erstellung von Gestaltungskonzepten zu berücksichtigen und
7. Dekorationen und Kommunikationsmittel zu entwerfen und deren Aufbringung zu beschreiben.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	75 Minuten

Prüfungsbereich: Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen

Im Prüfungsbereich Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen bei Instandhaltung und dem Schutz von Bauten, Bauteilen, Räumen und Objekten zu unterscheiden,
2. Prüfverfahren für Untergründe auszuwählen und Ergebnisse der Prüfung zu bewerten und zu dokumentieren,
3. Schäden zu ermitteln, Ursachen der Schäden zu beschreiben und Maßnahmen zur Schadensbeseitigung darzustellen,
4. Aufmaße normgerecht aus Plänen zu erstellen,
5. Verlegepläne für Decken-, Wand- und Bodenbeläge zu erstellen,
6. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen zu unterscheiden, auszuwählen und die getroffene Auswahl zu begründen,
7. die Verarbeitung von in Nummer 5 genannten Belägen darzustellen,
8. Maßnahmen zum Holz- und Bauten- sowie zum Brandschutz zu beschreiben und
9. die Instandsetzung von Flächen, auch unter Berücksichtigung der Energieeffizienz, zu erläutern.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	75 Minuten

Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde

Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Minuten

Fachrichtung Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik

Die vier Prüfungsbereiche von Teil 2 der Fachrichtung Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik sind untereinander dargestellt.

Prüfungsbereich: Ausführen eines Kundenauftrags

Im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Art und Umfang von Kundenaufträgen zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung sowohl technischer, gestalterischer, wirtschaftlicher als auch organisatorischer Vorgaben zu planen und zu dokumentieren,
2. Untergründe für Energieeffizienzmaßnahmen zu prüfen, zu bewerten und vorzubereiten,
3. Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen,
4. Anschlüsse zu anderen Bauteilen auszubilden,
5. Flächen unter Berücksichtigung der Gesamtwirkung zu gestalten,
6. Oberflächen und Systeme instand zu halten,
7. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen,
8. Kunden Pflege- und Wartungsanleitungen zu erläutern, Nutzungshinweise zu geben und
9. die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe fachlich zu begründen.

Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit	
Durchführen einer Arbeitsaufgabe inkl. Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen	ca. 19 Std. 45 Min.	insg. 20 Std.*
Situatives Fachgespräch	höchstens 15 Min.	

* Für das Durchführen einer Arbeitsaufgabe stehen 20 Stunden Prüfungszeit zur Verfügung. In dieser Zeit findet auch die Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen und das Situative Fachgespräch statt. Dabei darf das Fachgespräch höchstens 15 Minuten dauern und kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen.

Prüfungsbereich: Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen von Bauten oder Anlagen sowie deren jeweiligen Bestandteilen

Im Prüfungsbereich Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen von Bauten oder Anlagen sowie deren jeweiligen Bestandteilen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen von Bauten oder Anlagen sowie deren jeweiligen Bestandteilen zu unterscheiden,
2. Arbeitsprozesse kundenorientiert zu gestalten,
3. Auswahl und Anwendung von Prüfverfahren für Untergründe im Außenbereich zu beschreiben und vorgegebene Ergebnisse einer Prüfung zu bewerten,
4. die Prüfung baulicher Gegebenheiten im Außenbereich zu beschreiben,
5. die Anwendung von Gestaltungsprinzipien im Außenbereich zu beschreiben,
6. Aufmaße normgerecht aus Plänen zu erstellen,
7. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen für die Arbeit an Außenflächen zu unterscheiden, auszuwählen und die getroffene Auswahl zu begründen,
8. Energieeffizienzmaßnahmen entsprechend der Windlastzonen, Schlagregenbeanspruchungsgruppen und Gebäudeklassifizierungen darzustellen und Befestigungstechniken zu beschreiben,
9. Regeln des Brandschutzes einzuhalten und
10. Ursachen von Qualitätsabweichungen im Außenbereich darzulegen und Maßnahmen zur Behebung zu beschreiben.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	75 Minuten

Prüfungsbereich: Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Innenflächen von Bauten oder Anlagen und deren Bestandteilen

Im Prüfungsbereich Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Innenflächen von Bauten oder Anlagen und deren Bestandteilen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen an Innenflächen von Bauten oder Anlagen sowie deren jeweiligen Bestandteilen zu unterscheiden,
2. die Ausführung von Kundenaufträgen unter Beachtung von Herstellerinformationen, technischen Richtlinien und Normen zu planen,
3. Auswahl und Anwendung von Prüfverfahren für Untergründe im Innenbereich zu beschreiben und vorgegebene Ergebnisse einer Prüfung zu bewerten,
4. die Prüfung baulicher Gegebenheiten im Innenbereich zu beschreiben,
5. die Anwendung von Gestaltungsprinzipien im Innenbereich zu beschreiben,
6. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen für die Arbeit an Innenflächen zu unterscheiden, auszuwählen und die getroffene Auswahl zu begründen,
7. Regeln des Schallschutzes darzulegen und
8. Ursachen von Qualitätsabweichungen im Innenbereich darzulegen und Maßnahmen zur Behebung zu beschreiben.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	75 Minuten

Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde

Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Minuten

Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege

Die vier Prüfungsbereiche von Teil 2 der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege sind untereinander dargestellt.

Prüfungsbereich: Ausführen eines Kundenauftrags

Im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Art und Umfang von Kundenaufträgen zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung sowohl gestalterischer, denkmalpflegerischer, technischer, wirtschaftlicher als auch organisatorischer Vorgaben zu planen und zu dokumentieren,
2. Gestaltungskonzepte entsprechend der Stilepochen und vorgegebener Befunde zu erstellen,
3. Untergründe zu beurteilen und vorzubereiten,
4. Werkstoff- und Technikproben anzufertigen und Muster zu erstellen,
5. historische und gestalterische Arbeitstechniken durchzuführen und Farben nachzumischen,
6. historische Oberflächen instand zu halten,
7. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen,
8. Kunden über Instandhaltungsintervalle zu informieren und
9. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe zu begründen.

Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit	
Durchführen einer Arbeitsaufgabe inkl. Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen	ca. 19 Std. 45 Min.	insg. 20 Std.*
Situatives Fachgespräch	höchstens 15 Min.	
<p>* Für das Durchführen einer Arbeitsaufgabe stehen 20 Stunden Prüfungszeit zur Verfügung. In dieser Zeit findet auch die Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen und das Situative Fachgespräch statt. Dabei darf das Fachgespräch höchstens 15 Minuten dauern und kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen.</p>		

Prüfungsbereich: Durchführen von Maßnahmen zur Instandhaltung und Rekonstruktion an historischen Objekten

Im Prüfungsbereich Durchführen von Maßnahmen zur Instandhaltung und Rekonstruktion an historischen Objekten hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen bei der Instandhaltung und Rekonstruktion von historischen Oberflächen und Untergründen zu unterscheiden,
2. Arbeitsprozesse kundenorientiert zu gestalten,
3. vorgegebene Befunde zur Instandhaltung und Rekonstruktion zu analysieren,
4. Gestaltungskonzepte zur Instandhaltung und Rekonstruktion entsprechend der Stilepochen und -merkmale zu erstellen,
5. Auswahl und Anwendung von Prüfverfahren für Untergründe zu beschreiben, vorgegebene Ergebnisse einer Prüfung zu bewerten und das Prüfen baulicher Gegebenheiten zu beschreiben,
6. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsmaterialien, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen sowohl unter ökologischen, ökonomischen, denkmalpflegerischen als auch historischen Gesichtspunkten zu unterscheiden und auszuwählen,
7. Aufmaße normgerecht aus Plänen zu erstellen,
8. Gefahrenpotentiale von historischen Werk- und Hilfsstoffen zu erkennen und den Umgang mit arbeitsspezifischen Gefahrstoffen zu beschreiben,
9. Ornamente zu entwickeln und die Übertragung zu erläutern,
10. dekorative Mal-, Schrift- und Arbeitstechniken zu unterscheiden und auszuwählen,
11. historische Mal-, Schrift- und Arbeitstechniken zu unterscheiden und auszuwählen,
12. Übertragungstechniken an historischen Oberflächen darzustellen.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	75 Minuten

Prüfungsbereich: Durchführen von Maßnahmen zur Reproduktion an historischen Objekten

Im Prüfungsbereich Durchführen von Maßnahmen zur Reproduktion an historischen Objekten hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen bei der Reproduktion von historischen Oberflächen und Untergründen zu unterscheiden,
2. die Ausführung von Kundenaufträgen unter Beachtung von Herstellerinformationen, technischen Richtlinien und Normen sowie Vorgaben der Denkmalpflege bei der Reproduktion zu planen,
3. vorgegebene Befunde zur Reproduktion zu analysieren,
4. Gestaltungskonzepte zur Reproduktion entsprechend der Stilepochen und -merkmale zu erstellen,
5. Auswahl und Anwendung von Prüfverfahren für Reproduktionen zu beschreiben und vorgegebene Ergebnisse einer Prüfung zu bewerten,
6. die Herstellung von Reproduktions- und Beschichtungsstoffen auch nach historischen Rezepturen zu beschreiben und
7. Übertragungstechniken an historischen Reproduktionsobjekten darzustellen.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	75 Minuten

Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde

Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Minuten

Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz

Die vier Prüfungsbereiche von Teil 2 der Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz sind untereinander dargestellt.

Prüfungsbereich: Ausführen eines Kundenauftrags	
<p>Im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Umfang von Kundenaufträgen zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung sowohl gestalterischer, technischer, wirtschaftlicher als auch organisatorischer Vorgaben zu planen und zu dokumentieren, 2. Untergründe zu prüfen, zu bewerten und vorzubereiten, 3. Beschichtungs- und Materialpläne zu erstellen, 4. Sanierungen durchzuführen, 5. Schichtdickenmessungen sowie objektbezogene Witterungs- und klimatische Messungen durchzuführen und zu dokumentieren, 6. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen, 7. Kunden über Instandhaltungsintervalle zu informieren, 8. baubegleitende Dokumentationen zu erstellen und 9. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe zu begründen. 	
Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit
<p>Durchführen einer Arbeitsaufgabe zu Gebiet 1 „Instandsetzen eines Objektes aus Metall unter Anwendung von Techniken zur Oberflächenvorbereitung“ inkl. Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen</p>	insg. 20 Std.*
<p>Situatives Fachgespräch</p>	
<p>Durchführen einer Arbeitsaufgabe zu Gebiet 2 „Instandsetzen eines Objektes aus Beton unter Anwendung von Techniken zur Oberflächenvorbereitung und zur Bauwerkserhaltung“ inkl. Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen</p>	
<p>Situatives Fachgespräch</p>	
<p>* In diesem Prüfungsbereich werden zwei Arbeitsaufgaben durchgeführt, da die Prüfungsleistung in zwei Gebieten erbracht wird. Deshalb werden auch zwei Dokumentationen mit praxisüblichen Unterlagen und zwei Situative Fachgespräche durchgeführt. Für das Durchführen der zwei Arbeitsaufgaben stehen 20 Stunden Prüfungszeit zur Verfügung. In dieser Zeit finden auch die Dokumentationen mit praxisüblichen Unterlagen und die Situativen Fachgespräche statt. Dabei dürfen die Fachgespräche zusammen max. 15 Minuten dauern und können jeweils aus mehreren Gesprächsphasen bestehen.</p>	

Prüfungsbereich: Durchführen von Bautenschutzmaßnahmen

Im Prüfungsbereich Durchführen von Bautenschutzmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Bautenschutzmaßnahmen an Objekten aus Metall und an Stahlbauwerken zu unterscheiden,
2. Vorgehensweisen bei der Instandhaltung und Beschichtung von Bauteilen und Bauwerken aus Beton und mineralischen Untergründen zu unterscheiden,
3. Arbeitsprozesse kundenorientiert zu gestalten,
4. Auswahl und Anwendung von Prüfverfahren für Untergründe aus Beton und mineralische Untergründe zu beschreiben und vorgegebene Ergebnisse einer Prüfung zu bewerten,
5. das Diagnostizieren von Schäden und Fehlern zu beschreiben,
6. Untergrundvorbereitungs- und Instandsetzungsverfahren auszuwählen und deren Anwendung zu beschreiben,
7. Aufmaße normgerecht aus Plänen zu erstellen,
8. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen für Bautenschutzmaßnahmen sowohl unter technischen, ökologischen als auch ökonomischen Gesichtspunkten zu unterscheiden und auszuwählen,
9. den Umgang mit arbeitsspezifischen Gefahrstoffen darzustellen,
10. die Vorbereitung von Oberflächen für Bautenschutzmaßnahmen zu beschreiben,
11. den Einsatz von Geräten und Gerüsten unter Beachtung von Normen, technischen Richtlinien und Herstellerinformationen zu beschreiben.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	75 Minuten

Prüfungsbereich: Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen

Im Prüfungsbereich Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Korrosionsschutzmaßnahmen an Objekten aus Metall und an Stahlbauwerken zu unterscheiden,
2. Vorgehensweisen bei der Instandhaltung und Beschichtung von Bauteilen und Bauwerken aus metallischen Untergründen zu unterscheiden,
3. Auswahl und Anwendung von Prüfverfahren für metallische Untergründe zu beschreiben und vorgegebene Ergebnisse einer Prüfung zu bewerten,
4. das Diagnostizieren von Schäden und Fehlern an metallischen Untergründen zu beschreiben,
5. Untergrundvorbereitungs- und Instandsetzungsverfahren für Korrosionsschutzmaßnahmen auszuwählen und deren Anwendung zu beschreiben,
6. die Einrichtung, die Unterhaltung und die Räumung von Baustellen zu beschreiben,
7. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen für Korrosionsschutzmaßnahmen sowohl unter technischen, ökologischen als auch ökonomischen Gesichtspunkten zu unterscheiden und auszuwählen,
8. Korrosionsschutzsysteme entsprechend der Belastung und Beanspruchung von Objekten, Anlagen und Bauwerken zu unterscheiden und auszuwählen,
9. Maßnahmen zur Vorbereitung von Oberflächen für Korrosionsschutzmaßnahmen, insbesondere Entrostungsverfahren, zu beschreiben,
10. Beschichtungssysteme entsprechend der geforderten Schutzdauer auszuwählen und die Aufbringung zu beschreiben und
11. metallische Überzüge auszuwählen und ihre Aufbringung zu beschreiben.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	75 Minuten

Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde

Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Minuten

Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung

Die vier Prüfungsbereiche von Teil 2 der Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung sind untereinander dargestellt.

Prüfungsbereich: Ausführen eines Kundenauftrags

Im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Art und Umfang von Kundenaufträgen zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung sowohl technischer, wirtschaftlicher, organisatorischer als auch gestalterischer Vorgaben zu planen und zu dokumentieren,
2. Untergründe für die Montagearbeiten zu beurteilen und vorzubereiten,
3. Unterkonstruktionen zur Befestigung von Systemelementen und Fertigteilen zu erstellen,
4. sowohl Unterdecken, Deckenbekleidungen als auch Wände herzustellen und zu montieren,
5. Anschlüsse zu anderen Bauteilen auszubilden,
6. sowohl Beschichtungs-, Putz- als auch Spachtelarbeiten durchzuführen,
7. Oberflächen unter Berücksichtigung der Gesamtwirkung zu gestalten,
8. dekorative Gestaltungselemente sowohl an Decken als auch an Wänden einzusetzen,
9. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen,
10. Arbeitsergebnisse zu kontrollieren, zu beurteilen und zu dokumentieren,
11. Abnahmen durchzuführen und Abnahmeprotokolle zu erstellen,
12. Kunden Pflege- und Wartungsanleitungen zu erläutern, Nutzungshinweise zu geben und
13. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe zu begründen.

Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit	
Durchführen einer Arbeitsaufgabe inkl. Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen	ca. 19 Std. 45 Min.	insg. 20 Std.*
Situatives Fachgespräch	höchstens 15 Min.	

* Für das Durchführen einer Arbeitsaufgabe stehen 20 Stunden Prüfungszeit zur Verfügung. In dieser Zeit findet auch die Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen und das Situative Fachgespräch statt. Dabei darf das Fachgespräch höchstens 15 Minuten dauern und kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen.

Prüfungsbereich: Ausführen von Ausbauarbeiten

Im Prüfungsbereich Ausführen von Ausbauarbeiten hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Ausbauarbeiten zu unterscheiden,
2. Arbeitsprozesse kundenorientiert zu gestalten,
3. die Ausführung von Kundenaufträgen unter Beachtung von Herstellerinformationen, technischen Richtlinien und Normen zu planen,
4. Verlegepläne für Decken-, Wand- und Bodenelemente zu erstellen,
5. die Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes zu erläutern,
6. die Prüfung der Gegebenheiten für Ausbauarbeiten zu beschreiben,
7. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen für Ausbauarbeiten sowohl unter technischen, ökologischen, ökonomischen als auch gestalterischen Gesichtspunkten zu unterscheiden und auszuwählen,
8. den Umgang mit arbeitsspezifischen Gefahrstoffen zu beschreiben,
9. Konstruktionen für technische und gestalterische Anforderungen für Ausbauarbeiten zu unterscheiden und auszuwählen,
10. die manuelle und maschinelle Verarbeitung von Funktionsputzen zu beschreiben,
11. die Gestaltung von Oberflächen durch Beschichtungs-, Putz-, Stuck- und Spachtelarbeiten zu beschreiben und
12. die Montage von Stuckelementen und von Dekorelementen zu erläutern.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	75 Minuten

Prüfungsbereich: Ausführen von Dämmarbeiten

Im Prüfungsbereich Ausführen von Dämmarbeiten hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Dämmarbeiten zu unterscheiden,
2. die Ausführung von Kundenaufträgen unter Beachtung von Herstellerinformationen, technischen Richtlinien und Normen zu planen,
3. Aufmaße normgerecht aus Plänen zu erstellen,
4. Auswahl und Anwendung von Prüfverfahren für Untergründe zu beschreiben und vorgegebene Situationen auszuwerten und zu bewerten,
5. vorgegebene bauliche Gegebenheiten zu bewerten,
6. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen für Dämmarbeiten sowohl unter technischen, ökologischen, ökonomischen als auch gestalterischen Gesichtspunkten zu unterscheiden und auszuwählen,
7. den Einbau von Dämm- und Trennschichten zu erläutern,
8. Unterdeckenbekleidungen, Deckenbekleidungen sowie Wände zu unterscheiden und auszuwählen,
9. Konstruktionen für technische und gestalterische Anforderungen für Dämmarbeiten zu unterscheiden, auszuwählen sowie deren Herstellung und Einbau zu erklären,
10. Brand- und Schallschutzkonstruktionen einschließlich der Anschlüsse zu unterscheiden, auszuwählen und deren Herstellung zu erklären,
11. den Einsatz von Entkopplungsmaterialien und Putzträgern zur Überbrückung unterschiedlicher Bauteile darzustellen und
12. die Montage von Stuck- und Dekorelementen darzustellen.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	75 Minuten

Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde

Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Minuten



Beispiele für Prüfungsaufgaben

5 Weiterführende Informationen

5.1 Hinweise und Begriffserläuterungen

Ausbildereignung

Die novellierte Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009 [https://www.foraus.de/html/foraus_832.php] legt die wichtigsten Aufgaben für die Ausbilder/-innen fest: Sie sollen beurteilen können, ob im Betrieb die Voraussetzungen für eine gute Ausbildung erfüllt sind, sie sollen bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken und die Ausbildung im Betrieb vorbereiten. Um die Auszubildenden zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, sollen sie auf individuelle Anliegen eingehen und mögliche Konflikte frühzeitig lösen. In der neuen Verordnung wurde die Zahl der Handlungsfelder von sieben auf vier komprimiert, wobei die Inhalte weitgehend erhalten bzw. modernisiert und um neue Inhalte ergänzt wurden.

Die vier Handlungsfelder gliedern sich wie folgt:

- ▶ Handlungsfeld Nr. 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem/der Auszubildenden Perspektiven für seine/ihre berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen.

In der AEVO-Prüfung [https://www.foraus.de/html/foraus_871.php] müssen aus allen Handlungsfeldern praxisbezogene Aufgaben bearbeitet werden. Vorgesehen sind eine dreistündige schriftliche Prüfung mit fallbezogenen Fragestellungen sowie eine praktische Prüfung von ca. 30 Minuten, die aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch besteht.

Es bleibt Aufgabe der zuständigen Stelle, darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder/-innen, der Auszubildenden sowie des ausbildenden Betriebes vorliegt (§ 32 BBiG und § 23 HwO).

Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 BBiG und § 22b HwO die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist (§ 28 Absatz 3 BBiG und § 22 Absatz 3 HwO).

Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten kann gesondert geregelt werden (§ 30 Absatz 5 BBiG).

Portal für Ausbilder und Ausbilderinnen

Das Internetportal [foraus.de](https://www.foraus.de) des BIBB wendet sich an betriebliche Ausbilder und Ausbilderinnen und dient der Information, Kommunikation, Vernetzung und Weiterbildung. Neben aktuellen Nachrichten rund um die Ausbildungspraxis und das Tätigkeitsfeld des Ausbildungspersonals bietet das Portal vertiefte Informationen, Erklärfilme und Online-seminare zu zentralen Themenfeldern der dualen Berufsausbildung. Das Diskussionsforum [<https://www.foraus.de/forum>] dient dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung mit anderen Ausbildern und Ausbilderinnen, Experten und Expertinnen der Berufsbildung.

Dauer der Berufsausbildung (HwO)

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Absatz 1 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungsdauer oder bei Bestehen der Gesellenprüfung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Absatz 1 und 2 BBiG). BBiG und HwO enthalten Regelungen zur Flexibilisierung der Ausbildungszeit, damit individuelle Bedürfnisse der Auszubildenden in der Berufsausbildung berücksichtigt werden können. In der Empfehlung Nr. 129 des BIBB-Hauptausschusses finden sich ergänzende Ausführungen.

Regelungen zur Flexibilisierung:

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer

§ „Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.“ (§ 27a Absatz 1 HwO)

§ „Die Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags der Lehrlinge (Auszubildenden) und Auszubildenden. Der Antrag ist an die Handwerkskammer zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.“ (§ 27a Absatz 3 HwO)

Teilzeitberufsausbildung, Verkürzung der Ausbildungsdauer

§ „Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.“ (§ 27b Absatz 1 HwO)

§ „Auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) und Auszubildenden hat die Handwerkskammer die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.“ (§ 27c Absatz 1 HwO)

Vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung in besonderen Fällen

§ „Der Lehrling (Auszubildende) kann nach Anhörung des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.“ (§ 37 Absatz 1 HwO)

Verlängerung der Ausbildungsdauer

§ „In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 ist der Auszubildende zu hören.“ (§ 27c Absatz 2 HwO)

§ „Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.“ (§ 21 Absatz 3 BBiG)⁹

Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

Im Oktober 2006 verständigten sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Kultusministerkonferenz (KMK) darauf, gemeinsam einen Deutschen Qualifikationsrahmen¹⁰ (DQR) für lebenslanges Lernen zu entwickeln. Ziel des DQR ist es, das deutsche Qualifikationssystem mit seinen Bildungsbereichen (Allgemeinbildung, berufliche Bildung, Hochschulbildung) transparenter zu machen, Verlässlichkeit, Durchlässigkeit und Qualitätssicherung zu unterstützen und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen zu erhöhen.

Unter Einbeziehung der relevanten Akteure wurde in den folgenden Jahren der Deutsche Qualifikationsrahmen entwickelt, erprobt, überarbeitet und schließlich im Mai 2013 verabschiedet. Er bildet die Voraussetzung für die Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), der die Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen, die Mobilität und das lebenslange Lernen in Europa fördern soll. Der DQR weist acht Niveaus auf, denen formale Qualifikationen der Allgemeinbildung, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung – jeweils einschließlich der Weiterbildung – zugeordnet werden sollen. Die acht Niveaus werden anhand der Kompetenzkategorien „Fachkompetenz“ und „personale Kompetenz“ beschrieben.

In einem Spitzengespräch am 31. Januar 2012 haben sich Bund, Länder, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen auf eine gemeinsame Position zur Umsetzung des Deutschen Qualifikationsrahmens geeinigt; demnach werden die zweijährigen Berufe des dualen Systems dem Niveau 3, die dreijährigen und dreieinhalbjährigen Berufe dem Niveau 4 zugeordnet.

Die Zuordnung wird in den Europass-Zeugniserläuterungen [<https://www.bibb.de/de/659.php>] und im Europass [<https://www.europass-info.de>] sowie im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe [<https://www.bibb.de/de/65925.php>] ausgewiesen.

Eignung der Ausbildungsstätte

§ „Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn

1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und
2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.“ (§ 27 BBiG Absatz 1 und § 21 Absatz 1 HwO)

Die Eignung der Ausbildungsstätte ist in der Regel vorhanden, wenn dort die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

9 Urteil BAG vom 15.03.2000, Az. 5 AZR 74/9

10 Umfangreiche Informationen zum Deutschen Qualifikationsrahmen [<https://www.dqr.de>]



Abbildung 20: Die Niveaus des DQR (Quelle: BIBB)

in vollem Umfang vermittelt werden können. Betriebe sollten sich vor Ausbildungsbeginn bei den zuständigen Handwerkskammern über Ausbildungsmöglichkeiten erkundigen. Was z.B. ein kleinerer Betrieb nicht abdecken kann, darf auch durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. in überbetrieblichen Einrichtungen) vermittelt werden. Möglich ist auch der Zusammenschluss mehrerer Betriebe im Rahmen einer Verbundausbildung.

Lernmobilität von Auszubildenden – Teilausbildung im Ausland

Eine Chance, den Prozess der internationalen Vernetzung von Branchen und beruflichen Aktivitäten selbst aktiv mitzugestalten, ist im Berufsbildungsgesetz beschrieben:

§ „Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.“ (§ 2 Absatz 3 BBiG)

In immer mehr Berufen bekommt der Erwerb von internationalen Kompetenzen und Auslandserfahrung eine zunehmend große Bedeutung. Im weltweiten Wettbewerb

benötigt die Wirtschaft qualifizierte Fachkräfte, die über internationale Erfahrungen, Fremdsprachenkenntnisse und Schlüsselqualifikationen, z.B. Teamfähigkeit, interkulturelles Verständnis und Belastbarkeit, verfügen. Auch die Auszubildenden selbst haben durch Auslandserfahrung und interkulturelle Kompetenzen bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Auslandsaufenthalte in der beruflichen Bildung stellen eine hervorragende Möglichkeit dar, solche Kompetenzen zu erwerben. Sie sind als Bestandteil der Ausbildung nach dem BBiG anerkannt; das Ausbildungsverhältnis mit all seinen Rechten und Pflichten (Ausbildungsvergütung, Versicherungsschutz, Führen des Ausbildungsnachweises etc.) besteht weiter. Der Lernort liegt für diese Zeit im Ausland. Dies wird entweder bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages berücksichtigt und gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 BBiG in die Vertragsniederschrift aufgenommen oder im Verlauf der Ausbildung vereinbart und dann im Vertrag entsprechend verändert. Wichtig ist: Mit der ausländischen Partnereinrichtung werden die zu vermittelnden Inhalte vorab verbindlich festgelegt. Diese orientieren sich an den Inhalten der deutschen Ausbildungsordnung.

Solche internationalen Ausbildungsabschnitte werden finanziell und organisatorisch unterstützt. Aufenthalte in Europa unterstützt das Mobilitätsprogramm „Erasmus+“ der Europäischen Union [<https://www.erasmusplus.de>]. Es trägt dazu bei, einen europäischen Bildungsraum und Arbeitsmarkt zu gestalten. Internationale Lernaufenthalte

fördert das nationale Programm „AusbildungWeltweit“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [<https://www.ausbildung-weltweit.de>]. In Deutschland ist die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) [<https://www.na-bibb.de>] die koordinierende Stelle.

Diese organisierten Lernaufenthalte im Ausland sind in der Gestaltung flexibel und werden dem Bedarf der Organisatoren entsprechend inhaltlich gestaltet. Im Rahmen der Ausbildung können anerkannte Bestandteile der Ausbildung oder sogar gesamte Ausbildungsabschnitte am ausländischen Lernort absolviert werden.

Weitere Informationen:

- [MeinAuslandspraktikum.de](https://www.meinauslandspraktikum.de): Service-Portal für Auszubildende [<https://www.meinauslandspraktikum.de>]
- [Berufsbildung ohne Grenzen](https://www.berufsbildung-ohne-grenzen.de) [<https://www.berufsbildung-ohne-grenzen.de>]

Überbetriebliche Ausbildung und Ausbildungsverbände im Handwerk

Sind Ausbildungsbetriebe in ihrer Ausrichtung zu spezialisiert oder zu klein, um alle Ausbildungsinhalte abdecken zu können sowie die sachlichen und personellen Ausbildungsvoraussetzungen sicherzustellen, gibt es Möglichkeiten, diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes auszugleichen.

§ „Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.“ (§ 21 Absatz 2 HwO)

Hierzu gehören folgende Ausbildungsmaßnahmen:

Überbetriebliche Unterweisung im Handwerk

Die überbetriebliche Unterweisung (ÜLU, ÜBA) ist ein wichtiger Baustein im dualen System der Berufsbildung in Deutschland. Sie sichert die gleichmäßig hohe Qualität der Ausbildung jedes Berufes im Handwerk, unabhängig von der Ausbildungsleistungsfähigkeit des einzelnen Handwerksbetriebes. Inhalte und Dauer der überbetrieblichen Unterweisung werden gemeinsam von den Bundesfachverbänden und dem Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik (HPI) der Leibniz-Universität Hannover [<https://hpi-hannover.de>] festgelegt.

Die Anerkennung erfolgt über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bzw. über die zuständigen Landesministerien. Gegenwärtig umfasst das bundeseinheitliche Lehrgangsangebot rund 500 Lehrpläne für die überbetrieb-

liche Unterweisung, die für die Mehrzahl der Handwerksberufe zur Verfügung stehen.

Die überbetrieblichen Ausbildungszeiten sind Teile der betrieblichen Ausbildungszeit. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten [<https://www.bibb.de/de/741.php>] umfasst:

- ▶ Anpassung an technische Entwicklungen und vergleichende Arbeitstechniken;
- ▶ Vermittlung und Vertiefung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten in einer planmäßig und systematisch aufgebauten Art und Weise;
- ▶ Vermittlung und Vertiefung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die vom Ausbildungsbetrieb nur in einem eingeschränkten Umfang abgedeckt werden.

Ausbildungsverbund

§ „Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).“ (§ 10 Absatz 5 BBiG)

Ein Ausbildungsverbund liegt vor, wenn verschiedene Betriebe sich zusammenschließen, um die Berufsausbildung gemeinsam zu planen und arbeitsteilig durchzuführen. Die Auszubildenden absolvieren dann bestimmte Teile ihrer Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb, sondern in einem oder mehreren Partnerbetrieben.

In der Praxis haben sich vier Varianten von Ausbildungsverbänden, auch in Mischformen, herausgebildet:

- ▶ Leitbetrieb mit Partnerbetrieben;
- ▶ Konsortium von Ausbildungsbetrieben;
- ▶ betrieblicher Ausbildungsverein;
- ▶ betriebliche Auftragsausbildung.

Folgende rechtliche Bedingungen sind bei einem Ausbildungsverbund zu beachten:

- ▶ Der Ausbildungsbetrieb, in dessen Verantwortung die Ausbildung durchgeführt wird, muss den überwiegenden Teil des Ausbildungsberufsbildes abdecken.
- ▶ Ausbilder/-innen können Bestimmungen zur Übernahme von Teilen der Ausbildung nur dann abschließen, wenn sie gewährleisten, dass die Qualität der Ausbildung in der anderen Ausbildungsstätte ebenfalls gesichert ist.
- ▶ Der Ausbildungsbetrieb muss auf die Bestellung des Ausbilders bzw. der Ausbilderin Einfluss nehmen können.
- ▶ Die Ausbildenden müssen über den Verlauf der Ausbildung informiert werden und gegenüber dem Ausbilder bzw. der Ausbilderin eine Weisungsbefugnis haben.

- ▶ Der Berufsausbildungsvertrag darf keine Beschränkungen der gesetzlichen Rechte und Pflichten der Auszubildenden und der Auszubildenden enthalten. Die Vereinbarungen der Partnerbetriebe betreffen nur deren Verhältnis untereinander.
- ▶ Im betrieblichen Ausbildungsplan muss grundsätzlich angegeben werden, welche Ausbildungsinhalte zu welchem Zeitpunkt in welcher Ausbildungsstätte (Verbundbetrieb) vermittelt werden.

Weitere Informationen:

- Ausbildungsstrukturprogramm Jobstarter plus [<https://www.jobstarter.de>]
- Flyer zu den vier Modellen der Verbundausbildung [https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/3/31671_Gemeinsam_mit_Partnern_ausbilden.pdf?__blob=publicationFile&v=2]

Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Gesellenprüfungen

Die zuständigen Stellen erlassen nach den §§ 47 und 62 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und §§ 38 und 42 der Handwerksordnung (HwO) entsprechende Prüfungsordnungen. Die Musterprüfungsordnungen sind als Richtschnur dafür gedacht, dass sich diese Prüfungsordnungen in wichtigen Fragen nicht unterscheiden und es dadurch bei gleichen Sachverhalten nicht zu unterschiedlichen Entscheidungen kommt. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht jedoch nicht.

Weitere Informationen:

- Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (Empfehlung Nr. 120 des Hauptausschusses des BIBB)
- Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen (Empfehlung Nr. 121 des Hauptausschusses des BIBB)

Zeugnisse

Prüfungszeugnis

Die Musterprüfungsordnung schreibt in § 27 zum Prüfungszeugnis: „Über die Prüfung erhält der Prüfling von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG; § 31 Absatz 2 HwO). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.“ Danach muss das Prüfungszeugnis Folgendes enthalten:

- ▶ die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
- ▶ die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- ▶ die Bezeichnung des Ausbildungsberufs,

- ▶ die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note),
- ▶ das Datum des Bestehens der Prüfung,
- ▶ die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft mit Siegel.

§ „Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellung dem Antrag beizufügen.“ (§ 37 Absatz 3 BBiG)

Zeugnis der Berufsschule

In diesem Zeugnis sind die Leistungen, die die Auszubildenden in der Berufsschule erbracht haben, dokumentiert.

Ausbildungszeugnis

Ein Ausbildungszeugnis enthält alle Angaben, die für die Beurteilung eines/einer Auszubildenden von Bedeutung sind. Gemäß § 16 BBiG ist ein schriftliches Ausbildungszeugnis bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, am Ende der regulären Ausbildung, durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen Auszubildender sind zudem auch Angaben über deren Verhalten und Leistung aufzunehmen. Diese sind vollständig und wahr zu formulieren. Da ein Ausbildungszeugnis Auszubildende auf ihrem weiteren beruflichen Lebensweg begleiten wird, ist es darüber hinaus auch wohlwollend zu formulieren. Es soll zukünftigen Arbeitgebern ein klares Bild über die Person vermitteln. Unterschieden wird zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Zeugnis.

Einfaches Zeugnis

Das einfache Zeugnis enthält Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung. Mit der Art der Ausbildung ist im vorliegenden Fall eine Ausbildung im dualen System gemeint. Bezogen auf die Dauer der Ausbildung sind Beginn und Ende der Ausbildungszeit, ggf. auch Verkürzungen zu nennen. Als Ausbildungsziel sind die Berufsbezeichnung entsprechend der Ausbildungsverordnung sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anzugeben. Außerdem sollten eventuelle Schwerpunkte, Fachrichtungen oder Zusatzqualifikationen belegt werden. Bei vorzeitiger Beendigung einer Ausbildung darf der Grund dafür nur mit Zustimmung der Auszubildenden aufgeführt werden.

Qualifiziertes Zeugnis

Das qualifizierte Zeugnis ist auf Verlangen der Auszubildenden auszustellen und enthält, über die Angaben des einfachen Zeugnisses hinausgehend, weitere Angaben zum Ver-

halten wie Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit oder Pünktlichkeit, zu Leistungen wie Ausdauer, Fleiß oder sozialem Verhalten sowie zu besonderen fachlichen Fähigkeiten.

5.2 Fachliteratur

- Bablick, Michael: Das Meisterbuch für Maler und Lackierer, 2 Bände, 3. Aufl., Braunschweig 2016.
- Doerner, Max: Malmaterial und seine Verwendung im Bilde, München 2010.
- Gatz, Konrad: Ein Jahrtausend Maler und Lackierer, Stuttgart 1994.
- Federl, Siegfried: Geschichte des Kirchenmalerhandwerks in Bayern, München 2006.
- Kellner, Hans: Vergolden: Arbeiten mit Blattgold, München 2016.
- Lütten, Stephan; Seeger, Thomas; Sirtl, Helmut: Fachwissen Maler und Lackierer, 6. Aufl., Haan-Gruiten 2020.
- Maier, Christiane: Dekorations- und Stubenmalerei aus Niedersachsen, Hildesheim 2008.
- Wehlte, Kurt: Werkstoffe und Techniken der Malerei, München 2001.

5.3 Links

Berufsspezifische Links

Auf einen Blick	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/100316
Ausbildungsordnung	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/regulation/VO_Ausb_Maler_in_und_Lackierer_in_2021.pdf
Rahmenlehrplan (KMK)	https://www.kmk.org/themen/berufliche-schulen/duale-berufsausbildung/downloadbereich-rahmenlehrplaene.html
Zeugniserläuterung	
Deutsch	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/certificate_supplement/de/maler_und_lackierer_fr_ausbautechnik_und_oberflaechengestaltung_d.pdf
Englisch	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/certificate_supplement/en/maler_und_lackierer_fr_ausbautechnik_und_oberflaechengestaltung_e.pdf
Französisch	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/certificate_supplement/fr/maler_und_lackierer_fr_ausbautechnik_und_oberflaechengestaltung_f.pdf

Berufsübergreifende Informationen

Allianz für Aus- und Weiterbildung (BMW)	https://www.aus-und-weiterbildungsallianz.de/AAW/Navigation/DE/Home/home.html
Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)	https://www.foraus.de/de/themen/foraus_107741.php
Ausbildungsvertragsmuster	https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA115.pdf

Berufe TV (Bundesagentur für Arbeit)	http://www.berufe.tv
Berufsbildungsgesetz (BBiG)	https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BBiG.pdf
Berufsbildung 4.0	https://www.bmbf.de/de/berufsbildung-4-0-3246.html
Bundesagentur für Arbeit „Berufenet“	https://berufenet.arbeitsagentur.de
Den digitalen Wandel gestalten	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/digitalisierung.html
Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)	https://www.dqr.de
Digitaler Wandel und Ausbildung	https://www.jobstarter.de/arbeitshilfe-digitaler-wandel
Digitalisierung der Arbeitswelt (BIBB)	https://www.berufsbildungvierpunktnull.de
Digitalisierung der Arbeits- und Berufswelt	https://www.foraus.de/de/foraus_107718.php
Empfehlungen des Hauptausschusses des BIBB	https://www.bibb.de/de/11703.php
Erfolgsmodell Duale Ausbildung	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/ausbildung-und-beruf.html
Erklärfilme zur Berufsausbildung 4.0	https://www.foraus.de/de/foraus_107669.php
Europass Zeugniserläuterungen	https://www.europass-info.de/dokumente/europass-zeugniserlaeuterungen
Forum für AusbilderInnen	https://www.foraus.de
Handwerksordnung (HwO)	http://www.gesetze-im-internet.de/hwo
„Ich mach's“ – Kurzfilme zu Ausbildungsberufen von BR alpha	https://www.br.de/fernsehen/ard-alpha/sendungen/ich-machs/im-maler-lackierer100.html
Klimaschutzplan 2050	https://www.ifok.de/klimaschutzplan-2050-informationsmaterialien
Kooperation der Lernorte (BWP 4/2020)	https://www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/bwp/show/16766
Lernortkooperation in der beruflichen Bildung	https://www.foraus.de/de/foraus_107679.php
Plattform Industrie 4.0 (BMWi und BMBF)	https://www.plattform-i40.de
Prüferportal	https://www.prueferportal.org
Qualifizierung digital (BMBF)	https://www.qualifizierungdigital.de
Standardberufsbildpositionen (modernisiert 2020)	https://www.bibb.de/de/134898.php
Stark für Ausbildung – Gute Ausbildung gibt Chancen (DIHK und ZWH)	https://www.stark-fuer-ausbildung.de
WorldSkills Germany	https://www.worldskillsgermany.com/de

Publikationen

BMBF (Suche mittels Eingabe des Titels):

- ▶ Ausbilden für die Wirtschaft 4.0
- ▶ Ausbildung und Beruf – Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung
- ▶ Ausbildung im digitalen Wandel
- ▶ AusbildungWeltweit fördert dein Auslandspraktikum
- ▶ Berufsausbildung in Teilzeit
- ▶ Berufsbildungsforschung (Reihe)
- ▶ Bildung vernetzt. Integration gestärkt.
- ▶ Die überbetriebliche Ausbildung digital voranbringen
- ▶ eQualification 2021
- ▶ Gemeinsam mit Partnern ausbilden – Verbundausbildung
- ▶ Nachhaltigkeit im Berufsalltag
- ▶ Nachhaltigkeit im Handel(n)
- ▶ Überbetriebliche Berufsbildungsstätten
- ▶ Von der beruflichen Schule in die Welt

BIBB

Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen

Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung, Die Modellversuche 2015 –2019 auf dem Weg vom Projekt zur Struktur

Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis (BWP)

Die modernisierten Standardberufsbildpositionen anerkannter Ausbildungsberufe

Digitale Medien in der betrieblichen Berufsbildung

Förderung nachhaltigkeitsbezogener Kompetenzentwicklung

Gestaltung nachhaltiger Lernorte

Kosten und Nutzen der betrieblichen Berufsausbildung

Lernortkooperation in der beruflichen Bildung

Prüfungen in der dualen Berufsausbildung

https://www.bmbf.de/SiteGlobals/Forms/bmbf/suche/publikationen/suche_formular.html?nn=49194&cl2LanguageEnts_Sprache=deutsch

<https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/8269>

<https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/download/16974>

<https://www.bwp-zeitschrift.de/de/>

<https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/17281>

<https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/9412>

<https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/17097>

<https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/16691>

<https://www.bibb.de/datenreport/de/2019/101371.php>

https://www.foraus.de/dokumente/pdf/Lernortkooperation_WEB.pdf

<https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/id/8276>

5.4 Adressen

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Tel.: 0228 | 107 0
<https://www.bibb.de>



Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Heinemannstraße 2 und 6
53175 Bonn
Tel.: 0228 | 99 57 0
<https://www.bmbf.de>



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin
Tel.: 030 | 18 615 0
<https://www.bmwi.de>



Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

Taubenstraße 10
10117 Berlin
Tel.: 030 | 25 418 0
<https://www.kmk.org>



Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung e. V. (KWB)

Simrockstraße 13
53113 Bonn
Tel.: 0228 | 91 523 0
<https://www.kwb-berufsbildung.de>



Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Henriette-Herz-Platz
10178 Berlin
Tel.: 030 | 240 60 0
<https://www.dgb.de>



Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz

Gräfstraße 79
60486 Frankfurt
Tel.: 069 | 66575 300
<https://www.farbe.de>



Fachgruppe Kirchenmaler, Restauratoren und Vergolder in Bayern

Bauschingerstraße 11
80997 München
Tel.: 089 | 99 75 90 37
<http://www.kirchenmaler-bayern.de>



Eintrag im
Bundesweiten Verzeichnis
Mal-, Fass- und Vergolde-
techniken der Kirchenmaler

Städtische Meisterschule für das Vergolder- und Kirchenmalereihandwerk München

Schertlinstraße 8a

81379 München

Tel.: 089 | 233 34 901

<https://www.fachschule-muenchen.de>

Städtische Berufsschule für Farbe und Gestaltung, Fachbereich Kirchenmalerei und Denkmalpflege München

Schertlinstraße 8a

81379 München


Tel.: 089 | 233 34 901

<https://www.fachschule-muenchen.de>



5.5 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Malschule im 19. Jahrhundert.....	5
Abbildung 2: Vergolderwerkstatt Anfang des 20. Jahrhunderts	6
Abbildung 3: Hinterglasmalerei in Öltechnik 1960	6
Abbildung 4: Vorstudien für eine Graumalerei mit Kohle und Kreide 1967	6
Abbildung 5: Unterricht im Fach Farbgestaltung an der Meisterschule München 1960	6
Abbildung 6: Ausbildung und Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung	7
Abbildung 7: Aufstiegschancen in Industrie und Handel.....	8
Abbildung 8: Aufstiegschancen in Lehre und Entwicklung	8
Abbildung 9: Vorbereiten einer Lacktechnik	57
Abbildung 10: Ausführen einer Schwammtechnik	58
Abbildung 11: Vergolden einer Turmhaube mit Transfergold.....	84
Abbildung 12: Herstellen einer Musterfläche für die Rekonstruktion einer Wandmalerei.....	87
Abbildung 13: Muster betrieblicher Ausbildungsplan	116
Abbildung 14: Beispielhafter täglicher Ausbildungsnachweis mit Bezug zum Ausbildungsrahmenplan	118
Abbildung 15: Beispielhafter Ausbildungsnachweis mit Bezug zum Ausbildungsrahmenplan	119
Abbildung 16: Beispielhafter Ausbildungsnachweis mit Bezug zum Ausbildungsrahmenplan	120
Abbildung 17: Modell der vollständigen Handlung.....	121
Abbildung 18: Übersicht Betrieb – Berufsschule.....	131
Abbildung 19: Plan – Feld – Situation	132
Abbildung 20: Die Niveaus des DQR.....	170



Umsetzungshilfen aus der Reihe „AUSBILDUNG GESTALTEN“ unterstützen Ausbilderinnen und Ausbilder, Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer, Prüferinnen und Prüfer sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen. Die Reihe wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben. Die Inhalte werden gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus der Ausbildungspraxis erarbeitet.



Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon (0228) 107-0

Internet: www.bibb.de
E-Mail: ausbildung-gestalten@bibb.de



ISBN 978-3-8474-2914-2



Verlag Barbara Budrich